

Revisionen der Chemikalienverordnung und der  
Biozidprodukteverordnung - Stellungnahmen

Révisions de l' Ordonnance sur les produits chimiques et de l'  
Ordonnance sur les produits biocides - Prises de position

Revisioni della Ordinanza sui prodotti chimici e della ordinanza sui  
biocidi - Pareri

SR 813.11 / 813.12

---

Inhalt / Table des matières / Indice

<b>Abk. / Abr. / Abbr.</b>	<b>Name / nom / nome</b>
<b>Kantone / cantons / cantoni</b>	
AG	Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Aarau
AI	Landammann und Standeskommission, Appenzell
AR	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Kanton Glarus - Finanzen und Gesundheit, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuir Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	KANTON LUZERN - Gesundheits- und Sozialdepartement, Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
SH	Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Bau- und Justizdepartement, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Zug

ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
<b>Politische Parteien / partis politiques / partiti</b>	
FDP	FDP. Die Liberalen - PLR. Les Libéraux-Radicaux- PLR.I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna</b>	
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischnancas Svizras
Städteverband	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione della città svizzere
<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia</b>	
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
<b>übrige begrüßte Organisationen</b>	
APDP	Association Pflanzenschutz; C/O SINTAGRO AG; Langenthal
Centre Patronal	Centre Patronal
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
EcoSwiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère suisse Federazione dell'industria orologiera svizzera
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers Coordinazione Svizzera dei Pompieri
H+	H+ Schweizer Spitäler, Bern

	H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Herr Beat Gerber, Bern
KF	Konsumentenforum Forum des consommateurs Forum dei consumatori
pharmasuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
Scienceindustries	Scienceindustries, Zürich
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz Fondation SENS Fondazione SENS
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVC	Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH Association Suisse des chimiste diplômés HES
swico	Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- und Organisationstechnik
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz Fédération textile suisse Federazione tessile svizzera
TOX Info Suisse	TOX Info Suisse
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture
VSS	Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer Fédération Suisse des Désinfestateurs
<b>nicht begrüßte Vernehmlassungsteilnehmer</b>	
AKSA	Alte Kantonsschule Aarau - Fachschaft Chemie
AMHZG	Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Zug
ASASP	Association of Synthetic Amorphous Silica Producers
Bachem	Bachem Holding AG
BASF	BASF Schweiz AG, Basel
Chem. prod. Ind.	chemische produzierende Industrie der Schweiz
Cilag	Cilag AG
Conférence recteurs FR	Conférence des recteurs des collèges fribourgeois
DCK	Deutschscheizer Chemiekommision DCK (Deutschscheizer Gymnasiallehrpersonen)

Dottikon	DottikonExclusive Synthesis AG, Dottikon
ECSA	ECSA Chemicals AG, Flawil
ETAD	ETAD - Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers, Basel
Firmenich	Firmenich SA
Geistlich	Ed. Geistlich Söhne AG, Schlieren
Givaudan	Givaudan Internatinal AG
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz Assoziacione Svizzerza imprenditori giardinieri Association Suisse des entreprises horticoles
Kantonsschulen LU	Kantonsschulen des Kantons Luzern, Fachschaft Chemie
KPH	Kammer Pädagogische Hochschulen, swissuniversities Chambre des hautes écoles pédagogiques Camera delle alte scuole pedagogiche
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
KomABC	Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) La Commission fédérale pour la protection ABC (ComABC) La Commissione federale per la protezione NBC (ComNBC)
Kolb	Dr. W. Kolb AG
KS Baden	Fachschaft Chemie, Kantonsschule Baden
KS Wohlen	Fachschaft Chemie, Kantonsschule Wohlen
KS NW	Kantonsschulen Nidwalden
KS ZürichN	Kantonsschule Zürich Nord
KSGR	Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Direktoren (KSGR)
Lonza AG	Lonza AG, Basel
Lonza Ltd.	Lonza Ltd.
Mittelschulen SG	Fachgruppe Chemie der Mittelschulen des Kantons St. Gallen
Professoren PH LU	Prof. Dr. Katrin Bölsterli Bardy, Prof. Dr. Dorothee Brovelli, Prof. Dr. Markus Wilhelm, PH Luzern
RKAGKS	Rektorenkonferenz der Aargauischen Kantonsschulen
RKSGM	Rektorenkonferenz der St. Galler Mittelschulen
Rohner	Rohner AG
Rolic	Rolic Technologies Ltd, Allschwil
SAG	Schweizer Allianz Gentechfrei
Seilnacht	Seilnacht Verlag & Atelier, Schulverlag
Siegfried	Siegfried AG
Sigma-Aldrich	Sigma-Aldrich (Switzerland) Holding AG
SSPSN	Société suisse des professeurs de sciences naturelles
TIR	Stiftung für das Tier im Recht
Vdmi	Verband der Mineralfarbenindustrie e.V., Deutschland
Virbac	Virbac (Switzerland) AG
VSN	Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und -lehrer (Chemie- und Biologielehrkräfte) Société Suisse des Professeurs de Sciences Naturelles (SSPSN) Associazione Svizzerza degli Insegnanti di Scienze Naturali (ASISN)
Zürcher Tierschutz	Zürcher Tierschutz

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

**Alda Breitenmoser**, Dr. med. vet.  
Amtsleiterin  
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Telefon direkt 062 835 30 21  
Telefon zentral 062 835 30 20  
Fax 062 835 30 49  
alda.breitenmoser@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

19. April 2017

**Stellungnahme Kanton Aargau zur Vernehmlassung „Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biopidprodukteverordnung. Mit diesem Verordnungspaket schlägt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Änderungen an vier Verordnungen des Chemikalienrechts vor: Der Chemikalienverordnung, der Biozidprodukteverordnung, der Chemikaliengebührenverordnung sowie der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung. Die wichtigsten Anpassungen betreffen folgende Themen:

- Erweiterung der Meldepflicht für Nanomaterialien und gehandelte Zwischenprodukte,
- Einführung eines europäisch harmonisierten Codes für die Zusammensetzung chemischer Produkte („Unique Formula Identifier“, UFI)
- Einschränkung der Weitergabe von Chemikalien an Schüler im Rahmen des Chemieunterrichts
- Zulassung des Parallelhandels von bereits zugelassenen Biozidprodukten

Die vorgesehenen Anpassungen begrüssen wir mehrheitlich. Gegenüber einzelnen Punkten haben wir hingegen Vorbehalte und beantragen daher entsprechende Präzisierungen bzw. Anpassungen. In der Beilage finden Sie die kantonsintern abgestimmten, detaillierten Anpassungsanträge der Aargauer Departemente Gesundheit und Soziales sowie Bildung, Kultur und Sport.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alda Breitenmoser  
Amtsleiterin

Beilagen

- Detaillierte Stellungnahme mit Anträgen

Kopie

- Departement Bildung Kultur und Sport, Hans-Jürg Roth, Leiter Rechtsdienst
- dm@bag.admin.ch; dag.kappes@bag.admin.ch

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Aargau, Amt für Verbraucherschutz

Abkürzung der Firma / Organisation : AG

Adresse : Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 19.04.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	13
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	13
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	13
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	15
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	15



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.
Auswirkungen auf die Kantone	Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	HINWEIS:

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst j <sup>bis</sup>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 6 Abs. 2 Bst. b	<p>siehe Hinweis zu Art. 25</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüßen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen.</p> <p>Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	umfasst, sollte hier ergänzt werden.
Art. 25	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen).</p> <p>Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.</p> <p>Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.</p> <p>Bst. d (streichen)</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würde die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.

An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.

Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.

In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.

An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.

Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

### ANTRAG 2:

Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.

Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
zu Art. 71a	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71b	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:  g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 93a Abs. 3	<p>ANTRAG:</p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.</p> <p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern. Insbesondere sollten die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.
Art. 62c Abs. 3	<p>HINWEIS:</p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang, Ziffer 1.2	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung Z<sub>nL</sub> nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." Dies sollte trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden. In anderen Bereichen wird seitens EU auch ein offener Wettbewerb gefordert.</p>

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Departement des Innern  
3003 Bern

Appenzell, 11. Mai 2017

### **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und hält fest:

Eine Anpassung des Chemikalienrechts an die EU-Vorschriften ist zur Stärkung des Schutzniveaus wie auch zur Verhinderung von Handelshemmnissen zu unterstützen. Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt.

In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es erscheint uns zweckmässig, betreffend der notwendig gewordenen Neudefinition der Alt- und Neustoffe zuzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird. Die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte werden begrüsst.

Die detaillierten Stellungnahmen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*

- Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- dm@bag.admin.ch
- dag.kappes@bag.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Appenzell Innerrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AI

Adresse : Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 9. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>14</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>15</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ANTRAG:</p> <p>Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst jbis	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im E nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüessen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 25	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachte Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen). Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge. Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr. Bst. d (streichen)</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würden die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.</p> <p>An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.</p> <p>Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.</p> <p>In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.</p> <p>An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).</p> <p>Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.</p> <p>Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.</p> <p>Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV</p>
---



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
<p>zu Art. 71a</p>	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verkettung nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltextpositionskategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:  g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.  Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 93a Abs. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.</p>

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
13a	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.</p> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Obwohl das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es uns dennoch problematisch, dieses ohne begrenzende Massnahmen auch noch auf Übergangszulassungen auszuweiten.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.</p> <p>Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.</p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel, sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p> <p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p>
Art. 62c Abs. 3	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

### 3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang, Ziffer 1.2	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung Z<sub>HL</sub> nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." daher sollte trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden.</p>

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. Mai 2017

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
AG	16. Mai 2017 441-20/20/4					MT
SpD						BioM
KOM						ASChem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O						I+S
						GStr

**Eidg. Vernehmlassung; Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 unterbreitet das Eidg. Departement des Innern (EDI) die Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine Anpassung des Chemikalienrechts an die EU-Vorschriften ist aus Sicht des Schutzniveaus wie auch zur Verhinderung von Handelshemmnissen zu unterstützen. Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt.

In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Der Regierungsrat begrüsst die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Als Beilage überlassen wir Ihnen zudem das Antwortformular.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AR [REDACTED]

Adresse : Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Kontaktperson : [REDACTED]

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 11. April 2017

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	13
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	13
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	13
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	15
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	16

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ANTRAG:</p> <p>Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p>
<h3>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst jbis</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im E nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
<p>Art. 15a Bst. 4</p>	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüßen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrünnen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	umfasst, sollte hier ergänzt werden.
Art. 25	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen).</p> <p>Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.</p> <p>Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.</p> <p>Bst. d (streichen)</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würde die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.

An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.

Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.

In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.

An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.

Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

**ANTRAG 2:**

Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.

Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
zu Art. 71a	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71b	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:</p> <p>g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 88	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 93a Abs. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.</p>

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
13a	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.</p> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Obwohl das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es uns dennoch problematisch, dieses ohne begrenzende Massnahmen auch noch auf Übergangszulassungen auszuweiten.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.</p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel, sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p> <p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p>
<p>Art. 62c Abs. 3</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Anhang, Ziffer 1.2	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung Z<sub>nL</sub> nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." daher sollte trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden.</p>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen

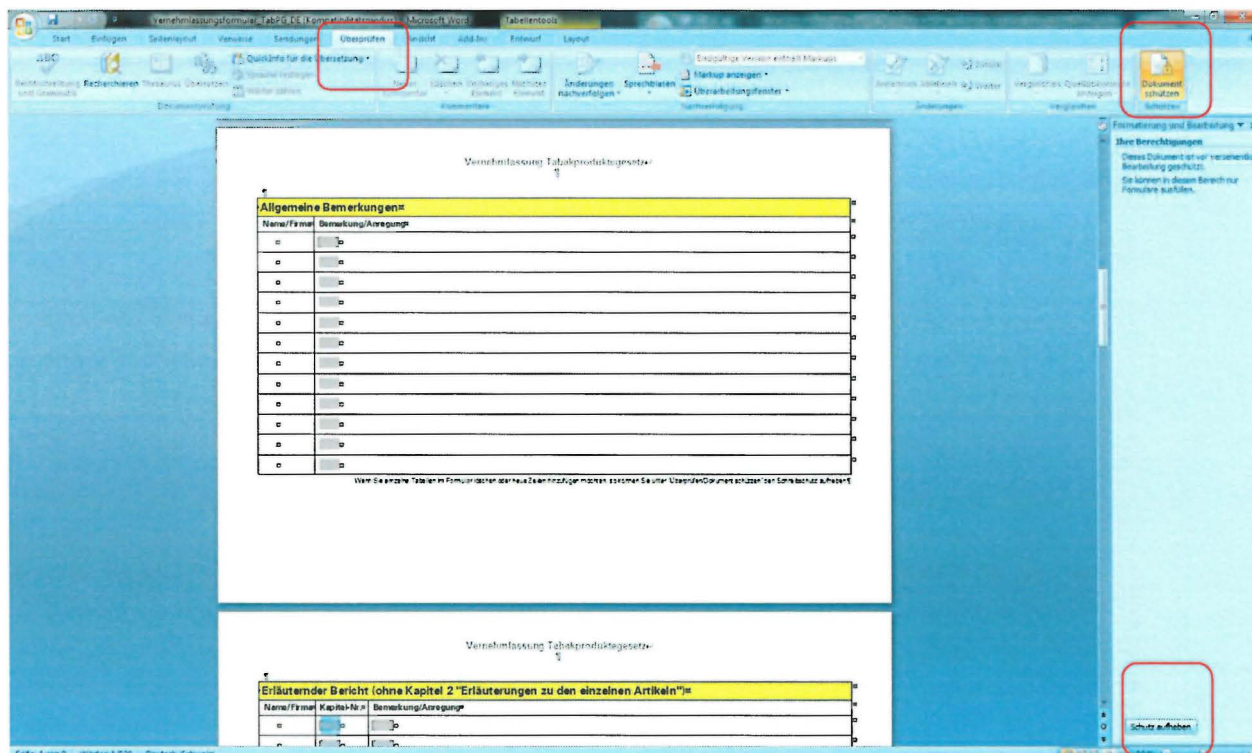
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

#### 1 Dokumentschutz aufheben





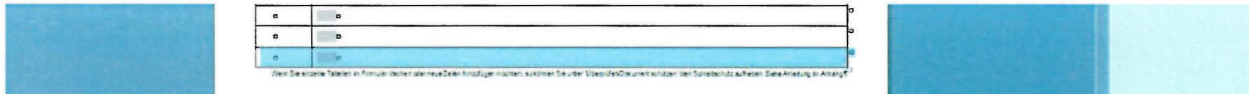
## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2 Zeilen einfügen

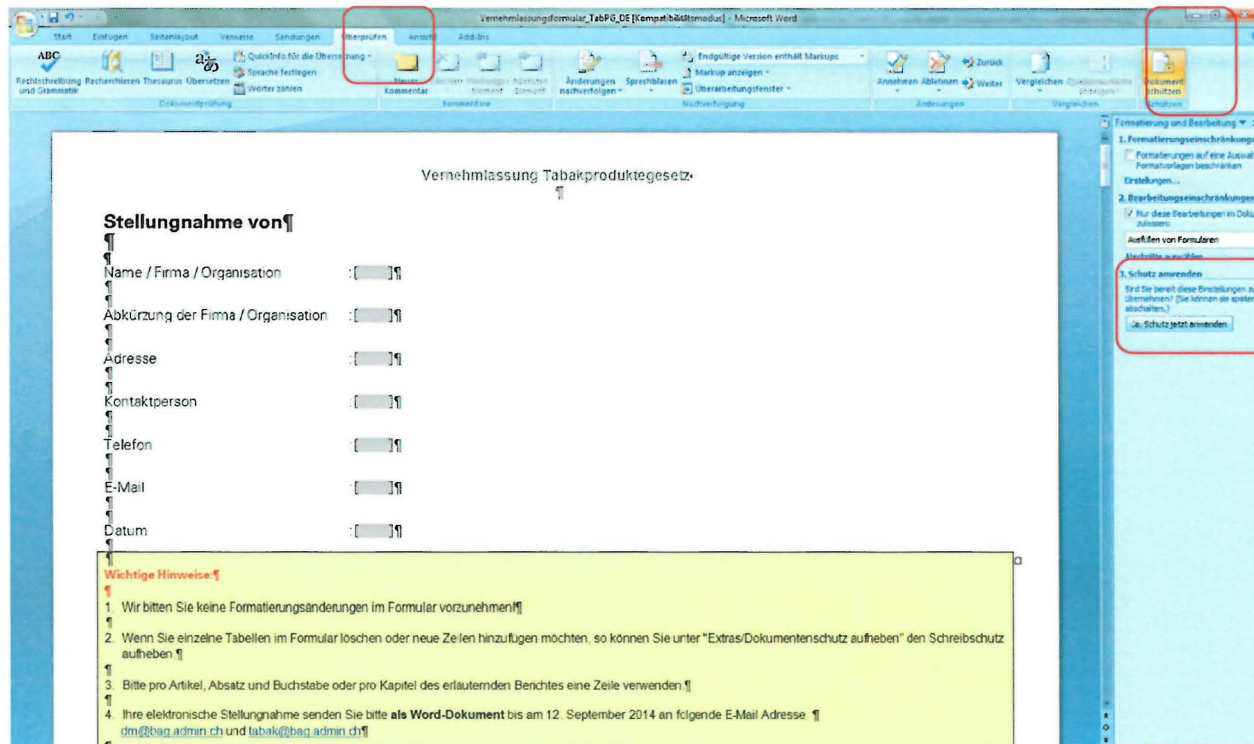
Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



### 3 Dokumentschutz wieder aktivieren



Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren

Per E-Mail an:  
- [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
- [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

10. Mai 2017

RRB-Nr.: 0 4 2 7 / 2 0 1 7  
Direktion  
Unser Zeichen 2017.GEF.202 / MXM8  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der  
Biozidprodukteverordnung.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Möglichkeit, zu den oben erwähnten Revi-  
sionen Stellung zu nehmen.

Er begrüsst grundsätzlich die Vorlage, bittet jedoch um Berücksichtigung seiner Anliegen,  
welche im angehängten Formular angebracht sind.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Beilagen: Formular (als PDF- und Word-Dokument)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : BE

Adresse : Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail : [info.gef@gef.be.ch](mailto:info.gef@gef.be.ch)

Datum : 10.05.2017

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Die Inhalte der Revision ChemV sind im kantonalen Vollzug nur mit einem Mehraufwand umsetzbar. Die zusätzlichen Anforderungen sind komplex und können mit den heute vorhandenen personellen Ressourcen nur beschränkt umgesetzt werden (u.a. aufgrund Neuaufnahme der Verwendung von Nanomaterialien, Anpassung Meldepflicht Stoffe und Zubereitungen etc.).

Die Revision der Biozidprodukteverordnung und Angleichung an die EU-Verordnung (BPR) wird begrüsst. Auch hier nimmt die inhaltliche Komplexität zu, was zu einer erhöhten Ressourcenbelastung bei den Fachstellen Chemikalien führen wird.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	-

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 15a Abs. 3	<p>Gemäss Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung darf lediglich auf das Anbringen der eindeutigen Formelkennung (UFI) in der Kennzeichnung verzichtet werden, wenn die Zubereitung ausschliesslich in industriellen Anlagen verwendet wird. Somit müssen in der EU die meisten Zubereitungen (z.B. Reinigungsmittel, Farben und Lacke) für berufliche Verwender mit der UFI gekennzeichnet werden. Die in der Schweiz vorgeschlagene Lösung, die UFI für sämtliche berufliche Produkte im Sicherheitsdatenblatt anzugeben, scheint aus mehreren Gründen nicht sinnvoll: Erstens zeigt die Vollzugserfahrung, dass zahlreiche berufliche Verwender, die nicht in industriellen Anlagen mit Zubereitungen umgehen, die Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern nicht wahrnehmen. Somit haben sie de facto keinen Zugang zur UFI. Zweitens stellen berufliche Verwender, aufgrund der Exposition zu gefährlichen Chemikalien, die Personengruppe mit dem höchsten Unfallrisiko dar. Drittens würde das Schutzniveau in der Schweiz nicht mehr demjenigen der EU entsprechen.</p> <p>Auf die Unterscheidung zwischen beruflicher und industrieller Verwendung kann in der Schweiz verzichtet werden, da für Zubereitungen aus dem EWR, die keine UFI auf der Etiketle aufweisen, das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangt.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, dass die UFI auf der Kennzeichnung sämtlicher Zubereitungen anzubringen ist.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 15a Abs. 4	Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, die Bestimmung zu streichen. Für die Begründung wird auf die Bemerkungen zu Art. 15a Abs. 3 verwiesen.
Art. 64 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 3 <sup>bis</sup>	<p>Gemäss diesen Bestimmungen soll die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten verboten werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Schülerinnen und Schülern, welche im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung oder ihres Berufes mit diesen Stoffen umzugehen haben. Schülerinnen und Schülern der Mittelschule dürfen dagegen nur Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 abgegeben werden.</p> <p>Für den Regierungsrat des Kantons Bern gehen diese Vorschriften zu weit:</p> <p>Die unterschiedliche Berechtigung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist wohl damit begründet, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule nicht gelten. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Gesetze nur in der Berufsarbeit, nicht aber für die Berufsschule gelten. Zwar ist sich der Regierungsrat des Kantons Bern bewusst, dass an vielen Schulen Handlungsbedarf besteht, zumal bei Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen wurden. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht beliebig mit gefährlichen Substanzen arbeiten. Es ist jedoch fraglich, ob man diesem Problem mit einer Abgabevorschrift von Chemikalien an Schüler begegnen kann. Immerhin sind der Einkauf und die Aufbewahrung der Substanzen durch die Lehrpersonen damit nicht geregelt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler haben bei entsprechender Anleitung und Aufsicht durch die Lehrpersonen die verantwortungsvolle Verwendung dieser Chemikalien zu erlernen. Die Verantwortung liegt dabei bei den (Fach-) Lehrpersonen, welche hohe Fachkompetenz aufweisen. Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) erstellt Merkblätter für Schulen und ab 2018 wird der nationale Leitfaden für den Umgang mit Chemikalien, begleitet von einer Info-Kampagne in den Schulen, zur Verfügung stehen. Schulung und Ausbildung im korrekten Umgang mit Chemikalien generieren mehr Sicherheit als Verbote.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt daher, dass Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, worunter auch die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule fallen, im Rahmen ihrer beruflichen und schulischen Ausbildung Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 abgegeben werden dürfen. Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen – unter entsprechender Anleitung und Aufsicht durch die Lehrpersonen – den Umgang mit ätzenden oder giftigen Stoffen lernen. Immerhin sind im Handel viele Produkte der Gruppe 2 für den Haushalt- oder Freizeitbereich erhältlich. Die drastische Einschränkung für Chemikalien der Gruppe 2 auf Sekundarstufe I erachtet der Kanton Bern als kontraproduktiv. Der Kanton Bern unterstützt daher auf der Sekundarstufe I zwar das Verbot von Chemikalien der Gruppe 1; Chemikalien der Gruppe 2 sind aber zuzulassen.</p> <p>Da die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes nur für Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit gelten, muss der Bund darum besorgt sein, für die Schülerinnen und Schüler Bestimmungen aufzunehmen, damit deren Schutzniveau demjenigen von Ju-</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>gendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass auch Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
Anhang 5	<p>Im Rahmen dieser Revision wird mit einer Fussnote zu H410 in Ziff. 1.2 Bst. d präzisiert, dass weiterhin nur diejenigen mit H410 gekennzeichneten Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 unterstellt sind, die effektiv auch als Aquatic Chronic 1 eingestuft sind. Die entsprechende Information sei im Sicherheitsdatenblatt (Kap. 2) der betreffenden Produkte zu finden.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern gibt allerdings zu bedenken, dass die mit H410 gekennzeichnete Chemikalien, welche mit Aquatic Chronic 1 eingestuft sind, als Gruppe 2-Produkte nicht in Selbstbedienung an Private abgegeben werden dürfen. Demgegenüber gehören die mit H410 gekennzeichneten Chemikalien mit den in den Erläuterungen erwähnten H-Satz-Kombinationen nicht der Gruppe 2 an und dürfen entsprechend in Selbstbedienung an Private abgegeben werden. Die Information, ob eine Chemikalie als Aquatic Chronic 1 eingestuft ist, ist nur im Sicherheitsdatenblatt (Kap. 2) der betreffenden Chemikalie hinterlegt. Bei Grosshändlern wie Jumbo oder Hornbach, die eine Vielzahl von Chemikalien führen, wäre die Abklärung vor Ort, ob die Chemikalie in der Selbstbedienung angeboten werden kann oder nicht, unverhältnismässig zeitaufwändig und birgt Möglichkeit für Fehler. Diese für Händler und Vollzug schwer durchschaubare Anpassung führt zu einem Mehraufwand beim Vollzug und zu einer erhöhten Gefährdung von Mensch und Umwelt bei der Abgabe.</p> <p>Zudem stellen Stoffe und Zubereitungen mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09, die direkt in die Umwelt eingebracht werden und Verwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen unterliegen können, wie z.B. Pflanzenschutzmittel, unabhängig von der Gefahrenbezeichnung bei unsachgemässer Applikation ein Umweltrisiko dar.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt daher,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die aufgrund der geänderten Ziffer 1.2 Bst. d des Anhangs 5 mit H410 bezeichneten Chemikalien nicht in die Gruppe 2 einzustufen sind und</li> <li>- dass Pflanzenschutzmittel mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 unabhängig von der Gefahrenbezeichnung und der Gebindegrösse der Gruppe 2 zuzuordnen sind.</li> </ul>

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

VBR	Die Zulassung für den Parallelhandel wird ausdrücklich begrüsst.
ChemGebV	Der Regierungsrat des Kantons Bern beurteilt die Entwicklung bei den Gebühren kritisch. Die Ansätze auf Basis EU-Norm stellen die KMU bezüglich Kosten/Nutzen vor eine schwierige Entscheidung. Das Risiko besteht, dass der Marktanteil der kleineren Biozid-Hersteller in der Schweiz zurückgeht und nur noch Grossunternehmen weiter bestehen.
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
(EDI)  
Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Liestal, 9. Mai 2017

## **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben inkl. Unterlagen vom 3. Februar 2017, mit dem Sie uns die Teilrevisionen der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) zur Stellungnahme unterbreiten.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu wichtigen Punkten der vorgesehenen Revisionen. Die Detailanträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln sind in der beiliegenden Word-Vorlage tabellarisch aufgeführt.

### **Generelle Bemerkungen zum Revisionspaket**

Mit der fortschreitenden rasanten Entwicklung im Chemikalienbereich, sowohl international als auch in der EU, wird eine weitergehende Revision des entsprechenden schweizerischen Verordnungsrechts unumgänglich. Mit der vorliegenden Revision werden die beiden Bundesbeschlüsse über den „Aktionsplan Nanomaterialien“ und die „Modernisierung des Chemikalienrechts“ weiter verfolgt. Handlungsbedarf besteht v.a. hinsichtlich der flankierenden Massnahmen im Bereich der Stoffregistrierung und der Risikobewertung von synthetischen Nanomaterialien. Die mit der Revision vorgeschlagenen Anpassungen ergänzen die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Chemikaliensicherheit und stellen sicher, dass ein hohes Schutzniveau im Gesundheits- und Umweltschutz aufrechterhalten werden kann und keine neuen Handelshemmnisse entstehen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst diese Stossrichtung grundsätzlich.

Nur bedingt zugestimmt wird dem vorgesehenen Umfang bei der Erweiterung der Meldepflichten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuerungen nicht zu einer unverhältnismässigen Zusatzbelastung für die Wirtschaft (insbesondere KMU) und die kantonalen Vollzugsstellen führen dürfen. Die vorgesehenen neuen Meldepflichten sind dementsprechend zu beschränken (z.B. risikobasiert). Der Regierungsrat ersucht im Weiteren die Bundesbehörden, den administrativen Mehraufwand für die meldepflichtigen Firmen durch die Bereitstellung benutzerfreundlicher Meldetools auf ein Minimum zu begrenzen und die kantonalen Vollzugsstellen wirksam zu unterstützen.



## **Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)**

### **1. Anmerkungen zu den Änderungen**

#### **1.1 Einführung von neuen Meldepflichten**

Die Einführung neuer Meldepflichten für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte und synthetische Nanomaterialien wird grundsätzlich begrüsst. Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und den Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht, was die damit verbundene Vollzugstätigkeit erleichtert. Andererseits generieren die neuen Meldepflichten einen schwer abschätzbaren Mehraufwand für die betroffenen Betriebe und für die kantonalen Vollzugsstellen. Die Meldepflichten sind daher auf die *gefährlichen* Stoffe und Zubereitungen zu beschränken und in Abhängigkeit angemessener *Mengenschwellen* zu definieren. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit regen wir an zu prüfen, ob gegebenenfalls synthetische Nanomaterialien, die lediglich für die Herstellung von Produkten verwendet, aber nicht abgegeben werden, von der Meldepflicht befreit werden könnten.

#### **1.2 Umsetzung der neuen Meldepflichten**

Voraussetzung für die Wahrnehmung der neuen Meldepflichten sind benutzerfreundliche Meldetools. Zahlreiche Rückfragen meldepflichtiger Betriebe haben uns gezeigt, dass die bestehende Internetlösung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) absolut nicht benutzerfreundlich ist. Vor einer Ausweitung der Meldepflichten sind die erforderlichen Meldetools des Bundes daher zwingend benutzerfreundlicher zu gestalten, andernfalls besteht die Gefahr, dass die Meldepflichten nicht wahrgenommen werden.

#### **1.3 Neue Publikationspraxis für besonders Besorgnis erregende Stoffe**

Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) wird befürwortet. Damit ist die zeitnahe Übernahme von Entscheiden der EU über besonders Besorgnis erregende Stoffe ins Schweizerische Recht gewährleistet.

#### **1.4 Verankerung des Tierschutzes**

Die rechtliche Verankerung des Tierschutzes in der Chemikalienverordnung durch Verweis auf das Tierschutzgesetz und die explizite Regelung über Versuche an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien als *ultima ratio* werden begrüsst.

#### **1.5 Verbesserungen der Notfallauskunft bei Vergiftungen**

Die Einführung eines eindeutigen Identifikators UFI (Unique Formula Identifier) bezüglich der von einem chemischen Produkt ausgehenden Gefahren wird begrüsst. Der Identifikator ermöglicht bei Vergiftungsfällen eine eindeutige Identifizierung des Produkts und seiner Zusammensetzung und eine darauf abgestimmte Notfallauskunft des Toxikologischen Informationszentrums (Tox Info Suisse Tel. 145).

#### **1.6 Unterstützung des Bundes beim Vollzug im Bereich Nanomaterialien**

Mit den vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden gleichzeitig neue Vollzugsaufgaben generiert. Das Wissen über Nanomaterialien ist z.T. unvollständig und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren wird in einigen Bereichen kontrovers diskutiert. Bislang fehlen auch Vollzugserfahrungen im Bereich der Nanomaterialien. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kantonalen Vollzugsstellen auf die wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind. Wir regen an, dass der Bund entsprechende Grundlagen (z.B. Vollzugshilfen) zur Verfügung stellt.

## **2. Detailanträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfs der ChemV**

*siehe beiliegende tabellarische Übersicht gemäss Bundesvorgabe.*

### **Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)**

#### **1. Anmerkungen zu den Änderungen**

##### **1.1 Allgemeines**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen an die Entwicklungen des EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Ebenfalls befürwortet wird die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP). Damit ist die zeitnahe Übernahme von Entscheidungen der EU ins Schweizerische Recht gewährleistet.

##### **1.2 Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel**

Mit der vorliegenden Revision wird das Konzept der Zulassung des Parallelhandels für EU-kompatible Biozidprodukte eingeführt. Die Neuerung ist insofern zu begrüssen, als klargestellt wird, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht erlaubt sind. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aufgrund der grossen Unterschiede bei den Gebühren nur wenig Anreiz für ein Gesuch um Erstzulassung für ein Biozidprodukt in der Schweiz bestehen dürfte.

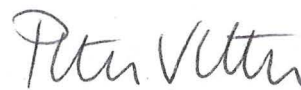
## **2. Detailanträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfs der VBP**

*siehe beiliegende tabellarische Übersicht gemäss Bundesvorgabe.*

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Peter Vetter  
Landschreiber

Beilage

- Formular Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfs der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel Landschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation : BL [REDACTED]  
Adresse : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal  
Kontaktperson : [REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]  
E-Mail : [REDACTED]  
Datum : 27. April 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	3
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	3
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	3
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**

*Siehe Schreiben der Landeskanzlei vom 27. April 2017*

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

*Siehe Schreiben der Landeskanzlei vom 27. April 2017*

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>ANTRAG:</p> <p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind gemäss neuem Lebensmittelgesetz zu aktualisieren. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Ausnahmen vollumfänglich mit den Vorschriften der EU kompatibel sind.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Mit dem neuen Lebensmittelgesetz wird die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst jbis	<p>HINWEIS:</p> <p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten besteht Konkretisierungsbedarf bezüglich der Abgrenzung von Zwischenprodukten zu normalen Zubereitungen, mit besonderer Berücksichtigung der Verkehrsarten (z.B. Weitergabe innerhalb eines Betriebs oder einer Organisation, Weitergabe zwischen Divisionen ein- und derselben Firma, Zwischenlagerung, Handänderung).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 15a Abs. 4</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen, die ausschliesslich der industriellen Verwendung vorbehalten sind, kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Allerdings besteht im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe ein erhebliches Risiko der Exposition gegenüber Arbeitsstoffen mit entsprechendem Bedarf einer allfälligen Notfallauskunft. Auch muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Zudem dürfte die Anzahl Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen, deutlich höher sein als im industriellen Bereich.</p> <p>Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Dennoch erscheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext zweckmässig.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die explizite Aufführung von Kriterien für die Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen wird ausdrücklich begrüsst.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Einführung eines Absatzes 3bis ist zu verzichten. Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>1) Die Weitergabe von Chemikalien durch Lehrpersonen an Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>2) Dass an vielen Schulen Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Mit der neuen Regelung der Abgabebeschränkung kann allerdings nicht verhindert werden, dass bestimmte gefährliche Chemikalien für Experimente weiterhin verwendet werden. Auch regeln die vorgesehenen Abgabebeschränkungen weder die Beschaffung, noch gewährleisten sie die fachgerechte Aufbewahrung und den entsprechend der gebotenen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit allen Chemikalien verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang durch die Schülerinnen und Schüler sowie auch durch die Lehrpersonen.</p> <p>Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) plant mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco die Erarbeitung eines gesamtschweizerischen Leitfadens für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen. In Verbindung mit der Auseinandersetzung mit der Thematik im Unterricht sind damit die Voraussetzungen für einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen gegeben.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob anstelle der Einführung des Absatzes 3bis ein Verweis auf die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen <i>sinngemäss</i>. Das Schutzniveau für Schülerinnen und Schüler soll nicht hinter dasjenige für Jugendliche in der Berufsausbildung zurückfallen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht direkt anwendbar sind, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen.</p>
Art. 71a	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Artikel 71a unterstehen bestimmte Verwenderinnen und Verwender von Nanomaterialien künftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Vollzugsstellen des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Einführung eines neuen Buchstaben g.: g. „die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist“.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Meldepflicht über die Verwendung von Nanomaterialien durch die kantonalen Vollzugsstellen überwacht werden soll, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch den bisherigen Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a – f nicht abgedeckt.</p>
----------------	--



**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

*Siehe Schreiben der Landeskanzlei vom 27. April 2017*

Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes (keine Bemerkungen).

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 62c Abs. 3	<p>ANTRAG: Behebung einer Inkonsistenz zwischen harmonisiertem EU-Recht und schweizerischem Recht bezüglich des Begriffs „Inverkehrbringen“ für Biozidprodukte und behandelte Waren.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss Artikel 62c Absatz 3 dürfen „behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden“. Nach Schweizerischem Recht umfasst der Begriff des „Inverkehrbringens“ jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte, während „Inverkehrbringen“ nach EU-Recht nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“ bedeutet. Damit ergibt sich eine Abweichung zwischen dem mit der EU harmonisierten Recht und dem schweizerischen Recht für Biozidprodukte und behandelte Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit bereinigt werden.</p>

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

keine Bemerkungen

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

keine Bemerkungen

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 27. April 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	9
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	9

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung werden Änderungen im Hinblick auf eine „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt, um mittelfristig ein hohes Schutzniveau sicherstellen zu können. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe (REACH) ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden.

Es scheint uns zweckmässig, eine Neudefinition von alten und neuen Stoffen erst vorzunehmen, wenn das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird, weshalb das geplante Vorgehen grundsätzlich begrüsst wird. Insbesondere begrüssen wir die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanomaterialien und der Biozidprodukte sowie die Einführung der UFI.

Wesentliche Punkte der mit der vorliegenden Revision vorgesehenen Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind allerdings missverständlich formuliert und erfordern deshalb der Präzisierung, resp. Klärung (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC)	<p>Das Schweizer Produktregister (RPC) ist zurzeit nicht dafür konfiguriert, um Betriebsmeldungen betreffend Nanomaterialien entgegennehmen zu können. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Hierfür sind der Anmeldestelle die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten ohne zusätzlichen übermässigen Aufwand wahrzunehmen.</p> <p>Es ist deshalb sicherzustellen, dass das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, frühzeitig den neuen Anforderungen (insb. unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit und Benutzerfreundlichkeit) angepasst wird.</p>
4. Titel, 4. Kapitel ChemV; Verwendung von Nanomaterialien	<p>Wir begrüssen die Einführung einer Meldepflicht für Betriebe, die zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen mit Nanomaterialien umgehen. Um der besonderen Gefährdung durch Nanomaterialien Rechnung tragen zu können, sollten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes jedoch weitere Schutzmassnahmen vorgesehen werden. Die Meldepflicht für Betriebe, die mit Nanomaterialien umgehen, dient gemäss den Erläuterungen des Bundes primär dem Arbeitnehmerschutz. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der geltenden EKAS-Richtlinie 6508 über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) der Umgang mit Nanomaterialien bis heute allerdings nicht als besondere Gefährdung betrachtet wird. Um den Arbeitnehmerschutz vollumfänglich gewährleisten zu können, ist eine entsprechende Anpassung der ASA-Richtlinien erforderlich und durch die zuständigen Behörden anzugehen.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden stellt es eine Herausforderung dar, die Arbeitnehmerschutzvorschriften zum Umgang mit Nanomaterialien zu vollziehen. Die Ausbildung der betroffenen kantonalen Behörde in diesem Bereich ist zurzeit wohl nicht genügend und der Aufwand für eine entsprechende Ausbildung wäre sehr gross. Daher vertreten wir die Ansicht, dass der Vollzug des Arbeitnehmerschutzes im Umgang mit Nanomaterialien durch die Bundesbehörden erfolgen sollte und dementsprechend die Vollzugskompetenz betreffend die Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in Betrieben, die mit Nanomaterial umgehen, bei den zuständigen Bundesbehörden liegen sollten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

6. Titel ChemV: Vollzug	<p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Expertinnen und Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht ein Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen, Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 33 Abs. 2 ChemG, soll der Bund durch das zur Verfügungstellen entsprechender Grundlagen die Vollzugsmassnahmen der Kantone auf dem Gebiet der Nanomaterialien koordinieren. Hierfür wäre es hilfreich, wenn die zuständigen Beurteilungsstellen nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone für die Vollzugsbehörden eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien erlassen würden.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><u>Antrag</u>: Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><u>Begründung</u>: Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind zum Beispiel Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Abs. 3 und Art. 93a Abs. 3	<p><u>Antrag</u>: Art. 15a Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: „Für Zubereitungen, die <del>für private Verwenderinnen</del> <i>nicht für die Verwendung in industriellen Anlagen</i> bestimmt sind, muss die UFI auf der Kennzeichnung oder der Verpackung der Zubereitung so angebracht sein, dass sie leicht sichtbar ist; ihr muss das Akronym UFI in Grossbuchstaben voranstellen.“</p> <p>Die Übergangsbestimmungen in Art. 93a Abs. 3 sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Begründung</u>: Gemäss Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung darf lediglich auf das Anbringen der UFI in der Kennzeichnung verzichtet werden, wenn die Zubereitung <u>ausschliesslich in industriellen Anlagen</u> verwendet wird. Somit müssen in der EU die meisten Zubereitungen (z. B. Reinigungsmittel, Farben und Lacke), die nicht für private Verwenderinnen und Verwender bestimmt sind, mit der UFI gekennzeichnet werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der Schweiz wird nun eine Lösung vorgeschlagen, welche keine Differenzierung zwischen beruflicher und industrieller Verwendung vornimmt. Unseres Erachtens scheint diese Lösung aus den nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vollzugserfahrung zeigt, dass zahlreiche berufliche Verwenderinnen und Verwender, die nicht in industriellen Anlagen mit Zubereitungen umgehen, die Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern nicht wahrnehmen. Somit haben sie de facto keinen Zugang zur UFI. Aufgrund der Gefahr einer Exposition mit einer gefährlichen Chemikalie durch berufliche Verwenderinnen und Verwender, stellen jedoch genau diese Anwenderinnen und Anwender die Personengruppe mit dem höchsten Unfallrisiko dar.</li> <li>– Das Schutzniveau in der Schweiz würde nicht mehr demjenigen in der EU entsprechen.</li> </ul> <p>Wie die Vollzugserfahrung zeigt, ist eine differenzierte Regelung für die private sowie berufliche Verwendung und die industrielle Verwendung sinnvoll. Die Bestimmung ist folglich derjenigen der EU anzupassen und es sind nur für die industrielle Verwendung Erleichterungen betreffend die UFI-Kennzeichnungen vorzusehen. Art. 15a Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzupassen.</p>
<p>Art. 15a Abs. 4</p>	<p><u>Antrag:</u> Art. 15a Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Für Zubereitungen <del>die nicht für private Verwenderinnen bestimmt sind</del> zur ausschliesslich industriellen Verwendung, kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.“</p> <p><u>Begründung:</u> siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p><u>Antrag:</u> Die Bestimmung ist mit den weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die im Entwurf aufgeführten Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf (Zubereitungen mit EUH210), welche hier ebenfalls genannt werden sollten. Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup></p>	<p><u>Antrag:</u> Das in Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup> statuierte Abgabeverbot ist zu streichen. Für den Umgang mit Chemikalien in Volks- und Mittelschulen sollen Bestimmungen der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) sinngemäss zur Anwendung kommen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wir begrüssen die Implementierung einer Regelung zum Umgang mit Chemikalien für Schulen im Chemikalienrecht. Wir lehnen jedoch die vorgesehenen Abgabeverbote ab, da diese sehr restriktiv gestaltet werden und da sie keine befriedigende Lösung darstellen, um das Risiko von Chemikaliensammlungen in Schulen zu vermindern.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung entspricht für Schülerinnen und Schüler einem Verwendungsverbot von Chemikalien der Gruppen 1 und 2 in Volksschulen sowie einem Verwendungsverbot von Chemikalien der Gruppe 1 in Mittelschulen. Wir sind der Ansicht, dass</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Chemikalien der Gruppe 2 in Volksschulen im naturwissenschaftlichen Unterricht weiterhin verwendet werden dürfen. Zudem sollten in besonderen Situationen, wie z.B. im Rahmen von Maturaarbeiten, die Verwendung von Chemikalien der Gruppe 1 in Mittelschulen möglich sein.</p> <p>Sodann können Lehrpersonen mit der vorgeschlagenen Änderung weiterhin mit sämtlichen Chemikalien umgehen, womit keine Risikoreduktion hinsichtlich Chemikaliensammlung und -lagerung erreicht werden kann.</p> <p>Unsere Vollzugserfahrung zeigt, dass die Sicherheit im Umgang mit Chemikalien in Schulen wesentlich erhöht werden könnte, wenn Schülerinnen und Schüler gleich behandelt würden wie junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb schlagen wir vor, dass der Umgang mit Chemikalien in Schulen entsprechend den Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz geregelt wird und auf das vorgeschlagene restriktive Abgabeverbot in Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup> zu verzichten ist.</p>
Art. 71a	<p><u>Antrag:</u> Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen verwenden, der Meldepflicht unterstellt werden. Solche, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe), ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren.</p> <p>Daher ist zwingend klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko mit Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p><u>Antrag:</u> Aufnahme eines neuen Bst. g.: „die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.“</p> <p><u>Begründung:</u> Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 betreffend die Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch Art. 87 Abs. 2 Bst. a. bis f. nicht abgedeckt.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><u>Antrag:</u> Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><u>Begründung:</u> Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zu den UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit. Insbesondere können sie auch zu Problemen beim Import bzw. Export führen.</p> <p>Vgl. auch Ausführungen zu Art. 15a Abs. 3.</p>
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
VBP	<p>Der in der VBP verwendete Begriff „Inverkehrbringen“ wird in Art. 4 Abs. 1 Bst. i ChemG definiert. Gemäss dieser Bestimmung ist das Inverkehrbringen als „die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken“ zu verstehen. Der Begriff umfasst somit die Abgabe von Produkten innerhalb der gesamten Lieferkette. In der EU wird der Begriff „Inverkehrbringen“ hingegen anders definiert: Nach der Wegleitung zu behandelten Waren entspricht in der EU das Inverkehrbringen lediglich der ersten Bereitstellung der Ware auf dem Markt. Diese unterschiedliche Definition kann deshalb zu Vollzugsproblemen sowie zu Benachteiligung von Schweizer Inverkehrbringerinnen und -bringern führen.</p> <p>Mit den in Anhang 3 der VBP genannten Ausdrücken, soll diese Problematik berücksichtigt werden. Allerdings wurden die darin vorgesehenen Ausdrücke nicht konsequent umgesetzt. So müsste z.B. in Art. 62c anstatt dem Ausdruck „Inverkehrbringen“, der Ausdruck „erstmaliges Inverkehrbringen“ verwendet werden.</p>
ChemGebV und VBP-Vollzugsverordnung EDI	<p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Secrétariat général SG-DFI  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Fribourg, le 2 mai 2017*

## **Révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides - Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 3 février dernier, vous nous avez consultés concernant la révision des ordonnances citées en titre et nous vous en remercions.

En réponse à cette consultation, nous nous référons à la prise de position du 24 mars 2017 du Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) dont vous trouvez copie en annexe et vous invitons à prendre en considération les remarques formulées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Maurice Ropraz  
Président



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

Annexe  
—  
mentionnée

Copie par courrier électronique (avec annexe)

—  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [daq.kappes@bag.admin.ch](mailto:daq.kappes@bag.admin.ch) (format Word et PDF)

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires

Abréviation de la société / de l'organisation : FR

Adresse : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 24.03.2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>5</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>10</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>10</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>11</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>12</b>
<b>Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes</b>	<b>13</b>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

### 1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision

De manière générale, nous saluons le projet de modification proposé. Le SAAV soutient pleinement la prise de position de l'ACCS (Association des chimistes cantonaux de Suisse) et reprend par conséquent la position de celle-ci.

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es ist zweckmässig, für die notwendig gewordenen Neudefinitionen der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrünnen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / observation
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	
<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG: Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG: Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zur Zeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich</p>



**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4	<p>HINWEIS (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen.</p> <p>Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallauskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallauskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.</p>
zu Art. 49 Bst. d Ziff. 3.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
Art. 64 Abs. 3bis	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>ist verboten. Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die vorgeschlagene Abgabeeschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüßen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich. Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
<p>zu Art. 71a</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p>
<p>Art. 71 b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt: h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.
Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.: g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion
Allgemein	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.</p>

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
Art. 13a	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies</p>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

	<p>auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.</p>
Art. 62c Abs. 3	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

### 3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
	Nous n'avons pas de remarques.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
	Nous n'avons pas de remarques.

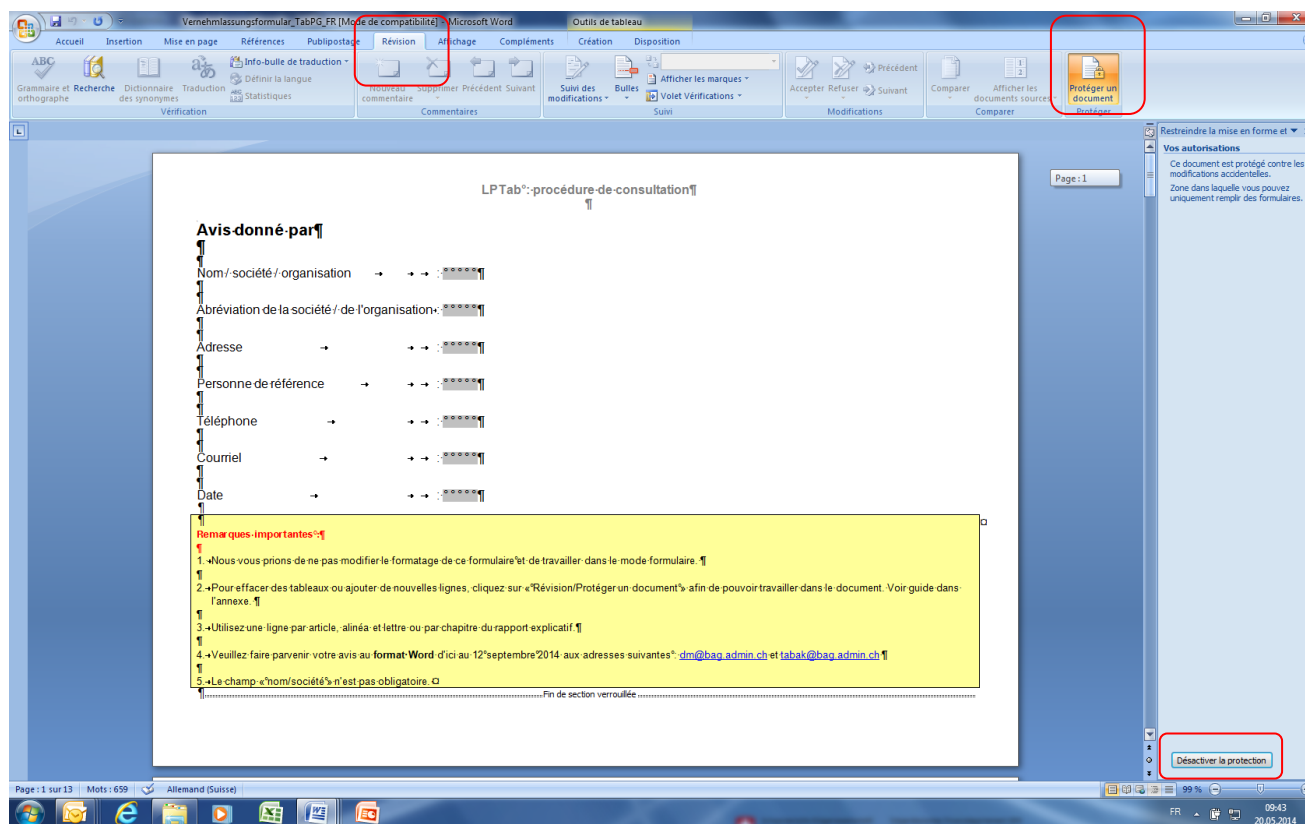
Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

1. Désactiver la protection du document
2. Insérer des lignes avec « Copier – Coller »
3. Réactiver la protection du document

### 1 Désactiver la protection du document





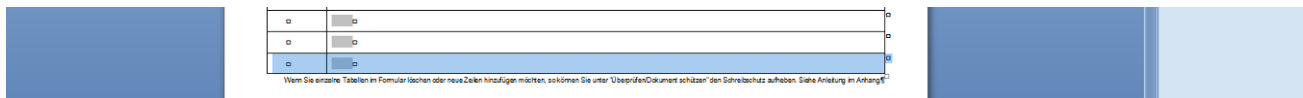
# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## 2 Insérer de nouvelles lignes

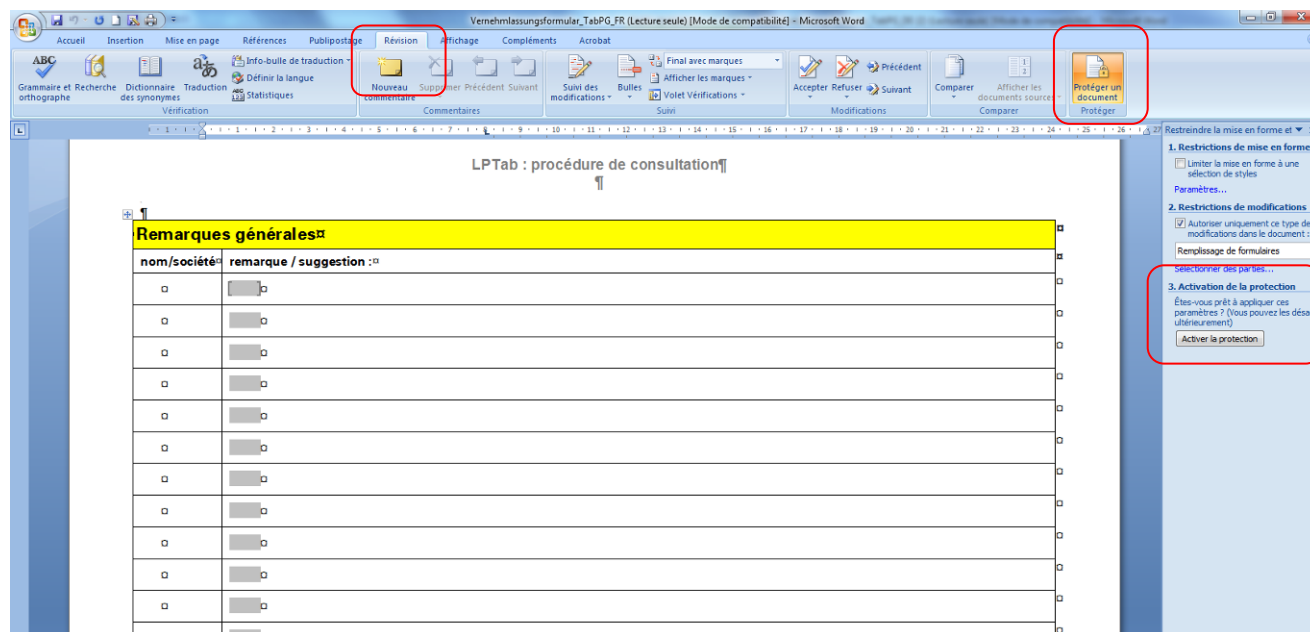
Sélectionner une ligne entière incluant les champs marqués en gris (la ligne sélectionnée devient bleu)

Presser Control-C pour copier

Presser Control-V pour insérer



## 3 Réactiver la protection du document





EINGEGANGEN

- 4. Mai 2017

Registratur GS EDI

**Le Conseil d'Etat**

2087-2017

AmtL	GP	KUV	OeG	<del>VS</del>	<del>R</del>	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
<del>SpD</del>	04. Mai 2017					MT
KOM						BioM
Kamp						AS Chem
Int						LMS
RM						. Str
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	15 Chem AUV

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain BERSET  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne :** consultation fédérale relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance, avec intérêt, de votre courrier du 3 février 2017 concernant l'objet cité en marge, et vous en remercie.

Compte tenu de la nécessité d'adapter notre législation aux dispositions en vigueur dans l'Union européenne (UE), nous soutenons ce projet de révision.

Notre Conseil tient néanmoins à vous faire part des remarques suivantes :

En premier lieu, nous constatons que la complexité croissante des normes techniques et les différences de terminologie entre l'UE et la Suisse rendent ces textes difficiles à comprendre. Cette difficulté est patente pour les petites et moyennes entreprises, ainsi que pour les commerces de détail qui, pour la plupart, ne disposent pas de spécialistes dans leur personnel. Une mauvaise compréhension des dispositions amenant leur mauvaise application, il devient problématique de garantir de façon optimale la sécurité des consommateurs. Dès lors, l'autorité cantonale est déjà contrainte d'effectuer un gros travail d'information auprès des professionnels, cela au détriment des tâches de contrôle proprement dit. A ce titre, il convient de s'interroger sur la nécessité de maintenir deux niveaux de lecture des dispositions à respecter, d'une part la législation suisse sur les produits chimiques, d'autre part les règlements et directives de l'UE. A terme, seuls ces derniers devraient faire référence, comme pour les autres pays de l'UE.

En deuxième lieu, en réponse à vos interrogations sur les conséquences économiques de ces modifications pour les cantons, nous vous confirmons qu'elles entraîneront une importante surcharge de travail pour adapter les documents d'information élaborés à l'attention des professionnels. De plus, à défaut de pouvoir allouer des ressources supplémentaires en personnel, l'autorité cantonale devra prioriser encore davantage ses activités, notamment au niveau des contrôles, en raison de l'extension des domaines soumis à surveillance.

Finally, concerning nanomaterials, it is indispensable that the labeling clearly mentions their presence, and identifies also the or the substances found under this form.

By thanking you in advance for the attention you will pay to these lines, we assure you, Monsieur le Conseiller fédéral, of our best regards.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Glarus

Abkürzung der Firma / Organisation : GL

Adresse : Interkantonales Labor, Mühllentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 11. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	13
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	13
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	13
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	15
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p> <p>ANTRAG:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d. h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Abs. 1.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt Art. 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst jbis	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (s. Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im E nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 6 Abs. 2 Bst. b	siehe Hinweis zu Art. 25
Art. 15a Bst. 4	<b>BEMERKUNG:</b>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Wir begrüßen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH-"Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüßen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.
Art. 19 Bst. d Ziff. 4	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen.</p> <p>Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
Art. 25	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen).</p> <p>Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.</p> <p>Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.</p> <p>Bst. d (streichen)</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würde die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<b>ANTRAG 1:</b>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Auf die Umformulierung des bisherigen Art. 64 Abs. 3 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.

Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.

**BEGRÜNDUNG 1:**

Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.

An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.

Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.

In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.

An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.

Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
Art. 71a	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:</p> <p style="padding-left: 40px;">g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 88	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.</p>

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Obwohl das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es uns dennoch problematisch, dieses ohne begrenzende Massnahmen auch noch auf Übergangszulassungen auszuweiten.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.</p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel, sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

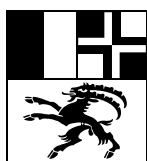
	Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).
Art. 62c Abs. 3	<p>HINWEIS:</p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



Sitzung vom  
09. Mai 2017

Mitgeteilt den  
10. Mai 2017

Protokoll Nr.  
414

Eidgenössisches Departement  
des Inneren EDI

Per E-Mail an:

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

## Teilrevision der Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Antwortformular Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Beilage: erwähnt

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation : GR

Adresse : Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 3. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	11
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	11
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	11
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	13
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	13

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebenden Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es ist zweckmässig, für die notwendig gewordenen Neudefinitionen der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMUs) in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zulasten anderer Vollzugsaufgaben im Bereich der vorliegenden Verordnungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<h3>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von <b>Art. 53</b> Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zur Zeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von „Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher“ ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für „berufliche oder private Verwender“ aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf „alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden“ ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen, weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zugrunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der „allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung“ und der „industriellen Verwendung“ ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH „Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung“, Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten. Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die vorgeschlagene Abgabebeschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüssen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich.</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
zu Art. 71a	<p>ANTRAG:</p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden. Betriebe, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden, ebenfalls der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe), ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71 b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:              h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der „ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung“ verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:              g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5:          Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen, und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 93a Abs. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	BEMERKUNG:  Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	HINWEIS:  Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>
--	---

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

*Envoi par courriel*  
Département fédéral de l'intérieur  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémontt +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 25 avril 2017

## Révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle dans le domaine du droit chimique. Il vous remercie de l'avoir consulté sur ce sujet important et juridiquement complexe.

Le projet de révision partielle ne prévoit pas de modification de fond. Il adapte la législation en tenant compte de la rapide évolution internationale dans ce domaine, ceci afin de garantir le haut niveau de protection en Suisse tout en limitant les entraves au commerce. Il prévoit de nouvelles obligations de communication pour les entreprises dans le domaine des produits chimiques intermédiaires et des nanomatériaux synthétiques. Nous constatons que cette révision élargit les tâches de contrôle des services cantonaux. Elle aura donc des conséquences en termes de ressources nécessaires à une bonne application du droit, ressources difficilement quantifiables à ce stade et non mises en évidence dans le dossier.

Le canton du Jura dispose de ressources limitées dans le domaine du droit chimique. Il n'a donc pas voulu et pas pu analyser en détail les documents transmis. De manière générale pour ce genre de révision, le canton du Jura se réfère à la position de « chemsuisse », l'organe des services cantonaux des produits chimiques.

Vu les intérêts globaux de notre pays dans un contexte d'harmonisation internationale, nous soutenons la position favorable et les remarques qui seront formulées par « chemsuisse » dans sa prise de position.

En vous réitérant nos remerciements, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Jean-Christophe Kübler  
Charcelier d'État

Envoi par courriel uniquement (en format pdf) aux adresses : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)



**Dienststelle Lebensmittelkontrolle  
und Verbraucherschutz**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 03  
Telefax 041 248 84 24  
lebensmittelkontrolle@lu.ch  
www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement  
Departementssekretariat  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern

Luzern, 10.04.2017

**Stellungnahme zur Untervernehmlassung: Teilrevision der  
Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als hauptsächlich betroffene Vollzugsstelle danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens um die Zustellung der konsolidierten Fassung des Kantons Luzern.

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Freundliche Grüsse

Dr. Silvio Arpagaus  
Kantonschemiker / Dienststellenleiter

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 10.04.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	14

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, rechtzeitig, zweckmässig und benutzerfreundlich zu erweitern.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMUs) in der Lage sein werden ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen, kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung"</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4	<p>HINWEIS:</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</i></p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallauskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallauskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

zu Art. 49 Bst. d Ziff. 3.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung</i>,</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG 1:</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Chemikalien mit Eigenschaften der Gruppen 1 und 2 sollen nicht mehr an Schüler abgegeben werden. Nur in Mittelschulen wäre eine Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.</p> <p>An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.</p> <p>Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.</p> <p>In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.</p> <p>An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).</p> <p>Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.</p> <p>Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen. Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.</p>
zu Art. 71a	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „freisetzbare“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nur Freisetzbare Nanomaterialien sind potentiell gesundheitsgefährlich</p>
Art. 71b	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.: g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	BEMERKUNG:  Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	HINWEIS:  Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>
--	---

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen





## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

*Par courriel*  
Office fédéral de la santé publique  
Unité de direction Protection des  
consommateurs  
Monsieur Dag Kappes  
3003 Berne

### Révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les biocides

Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de l'objet susmentionné et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis en la matière.

De manière générale, nous soutenons ce projet de modification. Il conduit notre législation à l'harmonisation avec le droit européen et permet de maintenir un niveau élevé en matière de protection de l'environnement et de protection de la population. Il permet également de prévenir les entraves techniques au commerce.

Nous tenons toutefois à vous faire part de quelques remarques qui, comme vous nous le demandez, figurent dans le formulaire annexé.

Nous vous remercions de nous avoir associé à cette consultation et vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 3 mai 2017



Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
J.-N. KARAKASH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND

Annexe mentionnée

NE

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Service de l'énergie et de l'environnement

Abréviation de la société / de l'organisation : NE

Adresse : Rue du Tombet 24, 2034 Peseux

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 10 mai 2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de <b>révision de l'OChim; RS 813.11</b></b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>5</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes</b>	<b>8</b>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

### 1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision

De manière générale, nous soutenons ce projet de modification. Il conduit notre législation à l'harmonisation avec le droit européen et permet de maintenir un niveau élevé en matière de protection de l'environnement et de protection de la population. Il permet également de prévenir les entraves techniques au commerce.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

<b>Page / chapitre</b>	<b>Commentaire / observation</b>
1.5.1	Concernant le préambule et l'article 42, nous saluons les précisions apportées. Nous notons toutefois que l'expérimentation animale est déjà très bien encadrée par l'ordonnance sur la protection des animaux (OPAn). Il serait dès lors adéquat d'ajouter un renvoi au chapitre 6 OPAn, respectivement aux articles 112 à 149 de cette ordonnance.
1.5.2	<p>Expériences faites jusqu'à présent, nous constatons qu'il est parfois difficile pour un bon nombre de PME de communiquer des données dans le Registre des produits chimiques au vu de la complexité des informations à transmettre. Bien que nous soutenons le projet de révision sur l'obligation de communiquer les produits intermédiaires et l'élargissement d'annoncer les nanomatériaux, il est à notre sens indispensable de rendre le RPC le plus convivial possible à son utilisation. Nous notons à ce sujet que l'organe de réception des notifications veillera à ce que les informations structurées établi à l'annexe VIII CLP puissent être facilement transférées dans le RPC.</p> <p>Les nouvelles exigences relatives à l'obligation d'annoncer de nouvelles substances, préparations et nanomatériaux devraient entraîner une charge de travail supplémentaire pour les cantons et certains d'entre eux n'ont plus les ressources nécessaires pour vérifier à grande échelle l'état de conformité du marché. Nous suggérons par conséquent que l'OFSP organise des campagnes thématiques et ciblées avec l'aide des cantons, cela permettrait aux autorités cantonales d'alléger les charges liées à la préparation des contrôles et de disposer de tous les éléments nécessaires que l'organe de réception des notifications peut mettre à disposition.</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	
<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>
	Pas de remarque.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion
	pas de remarque.

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
	Pas de remarque.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
	Pas de remarque.

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
	Pas de remarque.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

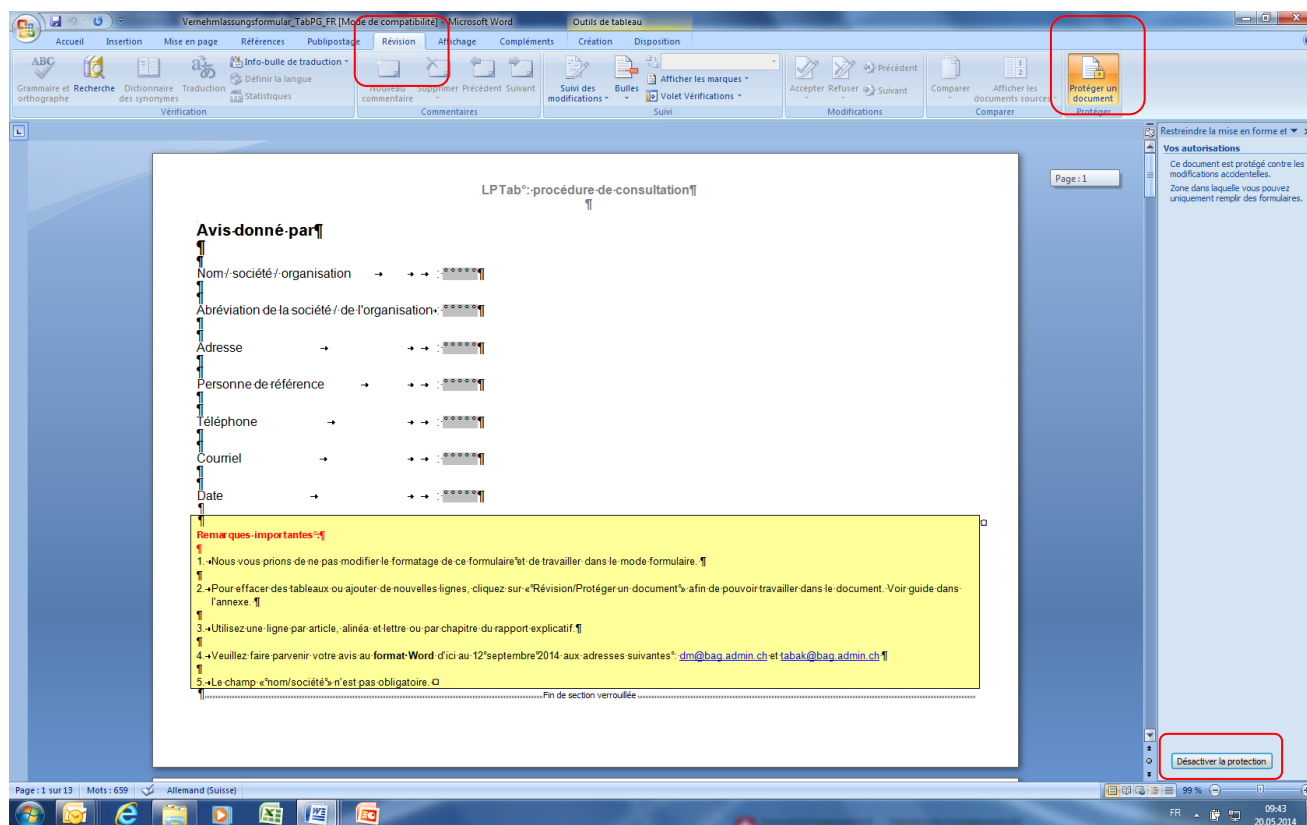


# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

1. Désactiver la protection du document
2. Insérer des lignes avec « Copier – Coller »
3. Réactiver la protection du document

### 1 Désactiver la protection du document



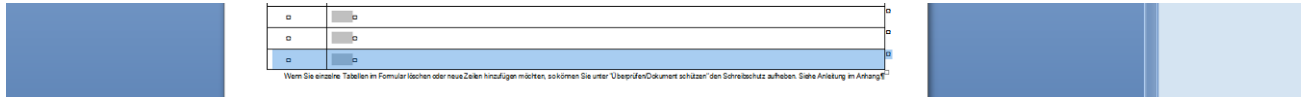
# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## 2 Insérer de nouvelles lignes

Sélectionner une ligne entière incluant les champs marqués en gris (la ligne sélectionnée devient bleu)

Presser Control-C pour copier

Presser Control-V pour insérer



## 3 Réactiver la protection du document

Restreindre la mise en forme et

- 1. Restrictions de mise en forme**  
 Limiter la mise en forme à une sélection de styles  
Paramètres...
- 2. Restrictions de modifications**  
 Autoriser uniquement ce type de modifications dans le document:  
Remplissage de formulaires  
Sélectionner des parties...
- 3. Activation de la protection**  
Êtes-vous prêt à appliquer ces paramètres ? (Vous pouvez les désactiver ultérieurement)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : NW

Adresse : GSD / Gesundheitsamt / Engelbergstrasse 35 / 6371 Stans

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 9. Mai 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	5
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	9

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Aufgrund des ausgeprägt fachtechnischen Inhalts der Vorlagen wird auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet.

Die Änderungen, die zur Aufrechterhaltung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union dienen und damit technische Handelshemmnisse vermeiden, werden grundsätzlich befürwortet. Neue Zulassungsverfahren bei Parallelimporten werden abgelehnt und für die Meldepflicht sowohl für betroffene Betriebe wie auch für den Vollzug einfache und benutzerfreundliche Instrumente werden verlangt.

Die geplante Ausweitung des Parallelhandels auf Biozidprodukte mit Übergangszulassungen soll verhindern, dass ein Biozidprodukt, das auch in der EU vertrieben wird, in der Schweiz ausschliesslich durch einen Alleinvertreter zu einem möglicherweise erhöhten Preis in Verkehr gebracht werden kann. Dies begünstigt den Wettbewerb und soll zur Preissenkung von Biozidprodukten beitragen.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Nanomaterialien und gefährliche Zwischenprodukte und für sämtliche beruflichen Verwender von Nanomaterialien können besondere Risiken von den Behörden identifiziert und durch Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz minimiert werden. Mit der Meldepflicht sollen bestehende Informationslücken geschlossen werden. Dies ermöglicht auch den Notfalldiensten, rasch auf diese Daten zurückzugreifen und Notfallauskünfte zu erteilen.

Die geplante elektronische Publikation der besonders besorgniserregenden Stoffe und Biozidwirkstoffe vereinfacht das Verfahren und reduziert den Aufwand der Verwaltung.

Um die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen, sind Tierversuche und unnötiges Leid für Tiere - soweit möglich - zu vermeiden. Dieses ethische Prinzip gilt auch für die Prüfung von Chemikalien. Daher wird dieser Gedanke im Ingress durch Verweis auf das Tierschutzgesetz (TschG, SR 455) rechtlich verankert und in Art. 42 Abs. 1 bis wird klargestellt, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien die ultima ratio darstellt.

Nanotechnologisch hergestellte Stoffe sollten gegenüber herkömmlich hergestellten Stoffen andere chemische, physikalische und toxikologische Eigenschaften aufweisen können. Toxikologische Untersuchungen zeigen auf, dass Nanomaterialien mit sehr kleiner Partikelgrösse Formen annehmen können, die Zellwände und Membranen durchdringen, ähnlich wie Asbest. Deshalb sind regulatorische Massnahmen zum Schutz von Arbeitenden und zum Schutz der Gesundheit der Konsumenten notwendig. Der Bund hat deshalb bei Nanomaterialien einen Aktionsplan erstellt und in der neuen Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung Anpassungen vorgenommen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
<b>Seite / Kapitel</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

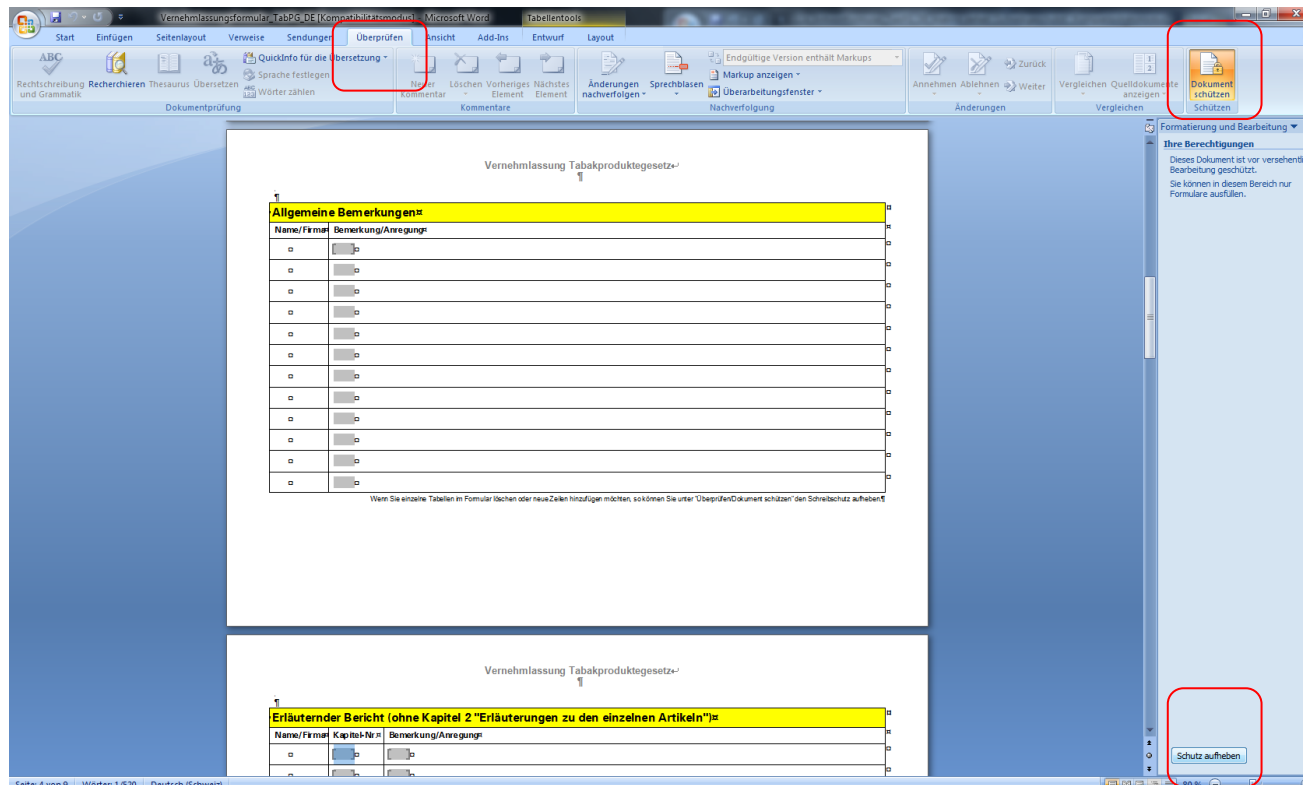
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



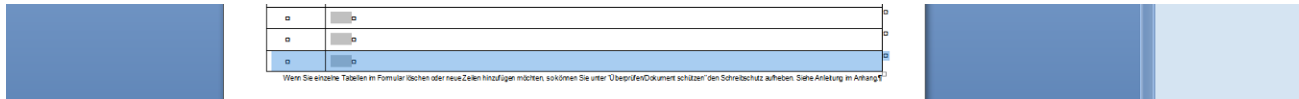
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
3003 Bern

Sarnen, 3. Mai 2017

### **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Entwürfen zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) Stellung nehmen zu können.

Wir befürworten grundsätzlich diejenigen Änderungen in den Verordnungen, die zur Aufrechterhaltung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) dienen und damit technische Handelshemmnisse vermeiden. Ebenso unterstützen wir die geplante Ausweitung des Parallelhandels für Biozidprodukte, die zur Preissenkung dieser Produkte beitragen. Die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Biozidprodukte, welche bereits über eine EU-Zulassung verfügen, lehnen wir jedoch ab.

Angesichts der möglichen Gefahren durch Nanomaterialien erachten wir die Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und chemischen Zwischenprodukte sowie für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, als grundsätzlich sinnvoll. Dabei haben wir jedoch folgende Bemerkungen anzubringen:

- Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.
- Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus zusätzlichen Branchen neu Meldung erstatten müssen. Die Meldepflicht ist daher möglichst einfach und benutzerfreundlich umzusetzen.
- Die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Wegen deren begrenzten Ressourcen kann keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Kampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.
- Als Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien werden die zuständigen Stellen des Bundes entsprechende Vollzugshilfen bereitstellen müssen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

Wir begrüßen, dass der Tierschutz durch den Verweis auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) im Ingress der ChemV und durch den neuen Art. 42 Abs. 1<sup>bis</sup> ChemV gestärkt wird. Damit wird klar- gestellt, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien nur als letz- tes Mittel in Frage kommt und die Anzahl solcher Versuche auf das notwendige Minimum reduziert werden muss.

Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) und für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können entsprechende Entscheide der EU schnell übernommen und publiziert werden.

Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1) und der Bio- zidprodukte-Vollzugsverordnung EDI (SR 813.121) betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Dazu nehmen wir inhaltlich nicht Stellung, erlauben uns jedoch den Hinweis, dass die Ge- bühren für Anmeldungen (bis Fr. 25'000.-) und Zulassungen (bis Fr. 60'000.-) neuer Stoffe kleinere und mittlere Unternehmen stark belasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker  
Regierungsrat

Kopie an:

- Finanzdepartement
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0092)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : SG

Adresse : Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	6
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	6



**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen unterstützt die Stellungnahme der KSGR bezüglich der Chemieverordnung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
8 / Art. 64 Abs. 3	<p><b>Stellungnahme der Konferenz der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren KSGR:</b></p> <p>Der KSGR-Vorstand hat heute folgende Stellungnahme verabschiedet:                      «Der Vorstand der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren stellt sich klar gegen die in Art. 64. Abs. 3 des Vernehmlassungsvorschlags formulierte Ungleichbehandlung von Gymnasien und Berufsschulen bei der Abgabebeschränkung von Chemikalien. Diese Diskriminierung von Gymnasien ist nach seiner Meinung nicht haltbar. Art. 64 des Entwurfs der Chemikalienverordnung läuft den Bestrebungen zur Förderung der MINT-Fächer am Gymnasium zuwider.»</p>

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
ad Art. 64 Abs. 3	<p><b>Stellungnahme der Chemielehrer der st.gallischen Mittelschulen:</b></p> <p>Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an Mittelschulen und Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Es gibt keinen Grund, einen Unterschied zu machen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Mittelschule ist, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Mittelschüler und Mittelschülerinnen nicht gelten. Aber diese Gesetze gelten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem haben Lehrkräfte an den Mittelschulen durchwegs einen Hochschulabschluss in Chemie, sind also hoch qualifiziert. Also lässt sich die Diskrimination von Mittelschulen nicht begründen, vor allem wenn wir im Rahmen der MINT-Förderung Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich motivieren sollten. Ausserdem sollen die Schüler und Schülerinnen den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien lernen, insbesondere gilt dies für Schüler und Schülerinnen in den Schwerpunktfächern, da die Schüler und Schülerinnen auch in ihrer zukünftigen Hochschulausbildung mit diesen Stoffen umgehen. Der Einsatz der Stoffe dient damit direkt der Ausbildung unserer Schüler und Schülerinnen.</p>
ad Art. 64. Abs. 3bis:	<p><b>Stellungnahme der Chemielehrer der st.gallischen Mittelschulen:</b></p> <p>Die Abgabebeschränkung an Mittelschulen sollte auf CMR-Stoffe beschränkt werden (C = cancerogen, M = mutagen, R = reproduktionstoxisch) und nicht die ganze Gruppe 1 umfassen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>Begründung:</b> Das BAG begründet die Abgabebeschränkung der Gruppe 1 mit den CMR-Risiken. Es ist unbestritten, dass CMR-gefährliche Stoffe nicht an Jugendliche abgegeben werden sollen. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnung (H = hazard, Gefahr) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen). Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in der Schule in kleinen Mengen oder verdünnt sicher verwendet und es gibt keinen Grund, sie zu verbieten. Ein weiterer Stoff der darunter fällt, ist Mercaptoethanol. Dieser Stoff wird in der Gelelektrophorese verwendet. Er dient als Starter für die Herstellung des Polyacrylamidgels zur Untersuchung von Proteinen und Genen.</p> <p>Die CMR-Zuordnung ist in Europa bereits genügend streng, z. B. wird Borax als CMR-Substanz gelistet und in den USA ist es schon immer ein nicht klassiertes, frei erhältliches Publikumsprodukt für Reinigungszwecke.</p>
ad Art. 64. Abs. 3bis:	<p><b>Stellungnahme der Chemielehrer der st.gallischen Mittelschulen:</b> Die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe sollten in einer expliziten Liste dargestellt werden, damit die Diskussion möglich ist und Klarheit herrscht für Lehrkräfte und Schulleitungen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Verordnung gibt nur Regeln für die Einteilung in Gruppe 1 und 2 vor. Die Hersteller wenden die Regeln unterschiedlich an und je weniger Sachverstand vorhanden ist und je mehr Wiederverkäufer beteiligt sind, gibt es die Tendenz die Regeln auch bei Gemischen, Verdünnungen und Kleinst-Anteilen übermässig streng anzuwenden um keine Haftung übernehmen zu müssen. Das BAG oder die kantonalen Laboratorien sollten klare explizite Listen publizieren um die Sicherheit zu erhöhen.</p>

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
-	-

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	-

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	-

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	-

Telefon 052 632 74 61  
Fax 052 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Gesundheit BAG  
3003 Bern

per E-Mail an:  
dm@bag.admin.ch und  
dag.kappes@bag.admin.ch

Schaffhausen, 15. Mai 2017

## **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe zuzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Im Übrigen begrüßen wir die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen im angehängten Stellungnahme-Formular.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Beilage erwähnt

Kopie z.K.:

- Interkantonales Labor IKL

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Schaffhausen (Departement des Innern)

Abkürzung der Firma / Organisation : SH

Adresse : Mühlenentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.5.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>15</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>15</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

### Allgemeines

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten für

- in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,
- die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien
- Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.

Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.

Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.

Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.

### Umsetzung der Meldepflicht in den Kantonen

Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.

Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.

Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.

ANTRAG:

Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.

### Auswirkungen auf die Kantone

Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.

Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung nach dem neuen Lebensmittelrecht (LMG 2017) nachzuführen (neu Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	HINWEIS:

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).
Art. 2 Abs. 1 Bst. j <sup>bis</sup>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Die Definition eines nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 6 Abs. 2 Bst. b	Vgl. Hinweis zu Art. 25.
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 4	HINWEIS:

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen.</p> <p>Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 25</p>	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen).</p> <p>Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.</p> <p>Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.</p> <p>Bst. d (streichen)</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würden die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup></p>	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Art. 64 Abs. 3 ChemV und die Einfügung eines neuen Abs. 3<sup>bis</sup> ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### BEGRÜNDUNG 1:

Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.

An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.

Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.

In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.

An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.

Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen würde dieser Lerninhalt verloren gehen.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

### ANTRAG 2:

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBF1 und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftliche Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
Art. 71a	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:</p> <p style="padding-left: 40px;">g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93 Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.</p>

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Obwohl das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es uns dennoch problematisch, dieses ohne begrenzende Massnahmen auch noch auf Übergangszulassungen auszuweiten.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.</p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p>
<p>Art. 62c Abs. 3</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	Keine Bemerkungen.
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bau- und Justizdepartement**  
Departementssekretariat

Rötihof / Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 43  
Telefax 032 627 25 36  
kanzlei@bd.so.ch  
www.bd.so.ch

**Roland Fürst**  
Regierungsrat  
roland.fuerst@bd.so.ch

**A-Post**  
Eidgenössisches Departement  
des Innern  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich  
Verbraucherschutz  
3003 Bern

15. Mai 2017

**Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung:  
Stellungnahme des Kantons Solothurn**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 ersucht uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), zu mehreren Verordnungsänderungen aus dem Chemikalienbereich Stellung zu nehmen. Stellvertretend für den Solothurner Regierungsrat komme ich dieser Aufforderung gerne nach.

Unsere Änderungsvorschläge sind im beiliegenden Formular zusammengestellt, das Sie uns zusammen mit den Vernehmlassungsunterlagen zugestellt haben.

Ich bitte Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen.

Für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanke ich mich bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Fürst  
Regierungsrat

Kopie an: AfU (Wü, WF)

Beilage: Formular

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn (stellvertretend für Regierungsrat Kantons Solothurn)

Abkürzung der Firma / Organisation : SO [REDACTED]

Adresse : Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Kontaktperson : [REDACTED]

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 10. April 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	8
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	8
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	8
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	9
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	Fehler! Textmarke nicht definiert.



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 3bis</p>	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.</p> <p>An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.</p> <p>Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.</p> <p>In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.</p> <p>An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).</p> <p>Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.</p> <p>Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.</p> <p>Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
Art. 88	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen.
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang, Ziffer 1.2	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung ZnL nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." Daher sollte trotz politischem Druck seitens der EU bezüglich einheitlicher Gebühren dies auch weiter so gehandhabt werden.</p>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:  
dm@bag.admin.ch und dag.kappes@bag.admin.ch

Schwyz, 11. April 2017

**Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**  
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 3. Februar 2017 Änderungen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung zur Vernehmlassung.

Wir nehmen innert der auf 15. Mai 2017 angesetzten Frist folgendermassen Stellung:

1.1 Wir befürworten grundsätzlich die Änderungen der Verordnungen, die zur Aufrechterhaltung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (MRA) dienen und damit technische Handelshemmnisse vermeiden.

1.2 Auch unterstützen wir die geplante Ausweitung des Parallelhandels für Biozidprodukte, die zur Preissenkung von Biozidprodukten beitragen. Allerdings lehnen wir grundsätzlich ein Zulassungsverfahren für Biozidprodukte ab, die bereits eine EU-Zulassung aufweisen.

1.3 Angesichts der möglichen Gefahren durch Nanomaterialien erachten wir die Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und chemischen Zwischenprodukte sowie für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, als sinnvoll:



1.3.1 Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind aber in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.

1.3.2 Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe in der Lage sind, ihre Pflichten wahrzunehmen, muss die Meldepflicht möglichst einfach und benutzerfreundlich umgesetzt werden.

1.3.3 Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen. Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.

1.4 Wir begrüßen die Reduktion von Tierversuchen auf ein Minimum. Durch den Verweis auf das Tierschutzgesetz wird klargestellt, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien die ultima ratio darstellt.

1.5 Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.

1.6 Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.

1.7 Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme. Dennoch möchten wir festhalten, dass die Gebühren für Anmeldungen (bis Fr. 25 000.--) und Zulassungen (bis Fr. 60 000.--) neuer Stoffe kleinere und mittlere Unternehmen stark belasten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Mai 2017

## **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2017 danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu den eingangs erwähnten Verordnungsentwürfen, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Wir erklären uns mit den vorgesehenen Anpassungen inhaltlich einverstanden. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass auf die Kantone durch die Revision zusätzliche Vollzugsaufgaben zukommen. Die kantonalen Fachstellen werden die entsprechenden Mehraufwände mit der Reduktion anderer Kontrollaktivitäten kompensieren müssen. Wir verweisen diesbezüglich auf den Erläuternden Bericht zur Chemikalienverordnung, Ziff. 2.2, S. 11.

Für die Einzelheiten unserer Vernehmlassung verweisen wir auf die beigelegte tabellarische Darstellung vom 20. April 2017.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

2/2

Beilage erwähnt

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonales Laboratorium

Abkürzung der Firma / Organisation : TG

Adresse : Spannerstrasse 20, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 20. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	14

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Zusammenhang mit der „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision sollen dann die Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe ergeben. Es erscheint zweckmässig, mit der Neudefinition der Alt- und Neustoffe zu warten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>• in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>• Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind aber in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMU) in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Auswirkungen auf die Kantone	<p>Die Überwachung neuer Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen wäre mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Im Hinblick auf die Ressourcen der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige oder gar flächendeckende Überwachung durchgeführt werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden.</p> <p>Eine Voraussetzung für den kantonalen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 1 Abs. 4	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zurzeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen, weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>Bemerkung:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen, deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>Bemerkung</b> (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>	<p><b>Antrag</b> (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</i></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallouskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallouskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.
Art. 49 Bst. d Ziff. 3.	<p><b>Antrag</b> (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung</i>,</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
Art. 64 Abs. 3bis	<p><b>Antrag</b> zur Umformulierung:</p> <p>"Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten." Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die vorgeschlagene Abgabeeinschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüssen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich.</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich, weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
Art. 71a	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe,</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden. Betriebe, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden, ebenfalls der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe), ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren. Daher ist klarzustellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71 b	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, rechtzeitig, zweckmässig und benutzerfreundlich zu erweitern.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten (z.B. KMUs), auch tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Ergänzung mit neuem Bst. g:  g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 88	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Ergänzung mit neuem Abs. 5:  Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.  Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>Begründung:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	<b>Bemerkung:</b> Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	<b>Hinweis:</b> Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>
--	---

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno (DFI)  
3003 Berna

e-mail: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch) (pdf e word)

### Revisione parziale dell'ordinanza sui prodotti chimici e dell'ordinanza sui biocidi - procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

con riferimento alla procedura di consultazione citata in oggetto e avviata lo scorso 3 febbraio 2017, vi trasmettiamo in allegato la nostra presa di posizione.

Ringraziando per l'attenzione cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

#### Allegato:

- Formulario di risposta

#### Copia per conoscenza:

- Dipartimento del territorio ([dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch))
- Divisione dell'ambiente ([dt-da@ti.ch](mailto:dt-da@ti.ch))
- Divisione della salute pubblica ([dss-dsp@ti.ch](mailto:dss-dsp@ti.ch))
- Sezione protezione aria, acqua e suolo ([dt-spaas@ti.ch](mailto:dt-spaas@ti.ch))
- Laboratorio cantonale ([dss-lc@ti.ch](mailto:dss-lc@ti.ch))
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo ([dt-spaas@ti.ch](mailto:dt-spaas@ti.ch))
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità ([marilena.fontaine@ti.ch](mailto:marilena.fontaine@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet

Revisione dell'ordinanza sui prodotti chimici e dell'ordinanza sui biocidi: procedura di consultazione

Parere di

Nome / Ditta / Organizzazione : Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino

Sigla della ditta / dell'organizzazione : TI

Indirizzo : Residenza governativa, 6500 Bellinzona

Persona di contatto :

N° di telefono :

E-mail :

Data: 19.04.2017

Osservazioni importanti:

1. Non modificare la formattazione del formulario, ma compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.
3. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
4. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento Word, al più tardi entro il 15 maggio 2017 al seguente indirizzo:  
dm@bag.admin.ch e dag.kappes@bag.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Indice analitico

1. Osservazioni generali relative al pacchetto di revisione 3
  2. Avamprogetto di revisione dell'OPChim; RS 813.11 4
    - 2.1 Osservazioni generali relative all'avamprogetto della revisione dell'OPChim e al rapporto esplicativo 4
    - 2.2 Osservazioni sui singoli articoli dalla revisione dell'OPChim e spiegazioni relative ad essi 5
  3. Avamprogetto della revisione dell'OBioc; RS 813.12, dell'OEPChim; RS 813.153.1 e dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi; RS 813.121 8
    - 3.1 Osservazioni generali relative all'avamprogetto di revisione dell'OBioc, dell'OEPChim e dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi e al rapporto esplicativo 8
    - 3.2 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'OBioc e spiegazioni relative ad essi 8
    - 3.3 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'OEPChim e spiegazioni relative ad essi 8
    - 3.4 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi e spiegazioni relative ad essi 9
- Allegato: istruzioni per l'aggiunta di righe supplementari: **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

**1. Osservazioni generali relative al pacchetto di revisione**

Con la presente revisione dell'Ordinanza sui prodotti chimici (OPChim) e dell'Ordinanza sui biocidi (OBioc) vengono concretizzate, almeno parzialmente, delle decisioni del Consiglio federale, riguardanti l'attuazione del "Piano d'azione nanomateriali di sintesi" e la modernizzazione del diritto svizzero in materia di prodotti chimici. Altre misure sono di fatto rimandate a un prossimo futuro, posteriore all'ultima fase di registrazione prevista dal REACH (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals) a livello europeo.

In linea generale le misure proposte negli ambiti dei prodotti intermedi pericolosi, dei nanomateriali, dell'identificazione di sostanze a beneficio del centro d'informazione tossicologica e dei biocidi sono salutate positivamente.

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

2. Avamprogetto di revisione dell'OPChim; RS 813.11	
2.1 Osservazioni generali relative all'avamprogetto della revisione dell'OPChim e al rapporto esplicativo	
Pagina / capitolo	Commento/suggerimento
Generale	<p>Si rileva con favore l'interoduzione o l'estensione dei seguenti obblighi di annuncio:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prodotti intermedi pericolosi immessi sul mercato svizzero</li> <li>- nanomateriali sintetici immessi sul mercato in generale</li> <li>- nanomateriali impiegati all'interno di ditte per la preparazione di prodotti</li> </ul> <p>Le nuove disposizioni per i nanomateriali di sintesi sono particolarmente importanti, in quanto dovrebbero permettere per la prima volta di fornire una visione d'insieme della tematica e gettare le basi per una valutazione del rischio più pertinente di quanto sia stato possibile fare fino ad oggi. Il testo di legge proposto richiede tuttavia alcune precisazioni.</p> <p>Le nuove modalità di pubblicazione e aggiornamento delle sostanze estremamente preoccupanti di cui all'Allegato 3 OPChim sono positive, in quanto renderanno più snello l'aggiornamento e la consultazione della lista.</p>
Conseguenze per la Confederazione	<p>I nuovi obblighi di annuncio sono, almeno in parte, fundamentalmente differenti rispetto a quanto esistente a oggi. L'Organo di notifica per i prodotti chimici sarà chiamato a gestire questi nuovi obblighi. È molto importante che il processo di annuncio possa essere garantito nella misura più semplice e meno onerosa possibile.</p> <p>Contrariamente, sono prevedibili difficoltà da parte dell'utenza e in particolare delle piccole-medie imprese, rendendo di riflesso ancora più difficile il compito degli enti cantonali competenti per l'esecuzione dei nuovi obblighi.</p>
Conseguenze per i Cantoni	<p>Contrariamente a quanto indicato nel rapporto esplicativo, teniamo a rimarcare che i nuovi compiti sono associati a nuovi oneri, anche piuttosto rilevanti, per i Cantoni. Di conseguenza, difficilmente sarà possibile un'esecuzione su larga scala e in tempi rapidi. È pertanto auspicabile un supporto della Confederazione, per esempio nell'ambito dell'informazione alle aziende toccate o tramite la pubblicazione di testi di aiuto all'esecuzione. Va prevista la traduzione sistematica in italiano di tali importanti testi.</p>

2.2 Osservazioni sui singoli articoli dalla revisione dell'OPChim e spiegazioni relative ad essi	
Art., cpv., lett. / allegato	Commento/suggerimento
Art 1 cpv. 4	<p>Richiesta: Modifica nel nuovo testo: "Ai prodotti cosmetici ai sensi dell'articolo 53 cpv. 1".</p> <p>Motivazione: Il rimando va aggiornato alla nuova versione (2017) della legislazione federale sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (il nuovo art. 53 sostituisce il vecchio art. 35).</p>
Art 1 cpv. 5 lettera c	<p>Le eccezioni al campo di applicazione della OPChim andrebbero aggiornate considerando, laddove sensato, le disposizioni vigenti a livello europeo.</p> <p>Nel campo di applicazione del Regolamento (CE) 1272/2008 (Regolamento CLP) sono esclusi i prodotti nella forma di "prodotti finiti per il consumatore finale". Per consumatore finale viene inteso „l'ultimo consumatore di una derrata alimentare, che non utilizza la derrata come parte di un'operazione o un'attività commerciale“ (CLP-FAQ dell'ECHA, ID 0182).</p> <p>Per contro, l'OPChim esclude dal campo di applicazione tali prodotti finiti destinati agli "utilizzatori professionali o privati", implicando delle differenze nel campo di applicazione rispetto al diritto europeo. Queste differenze sono rilevanti anche in considerazione delle nuove definizioni di derrata alimentare secondo il nuovo diritto, in particolare „tutte le sostanze aggiunte intenzionalmente alle derrate alimentari durante la loro fabbricazione, trasformazione o elaborazione“ (art. 4 cpv. 2 lettera c LDerr), includendo per esempio gli additivi e gli aromi. È necessario specificare se le sostanze come gli additivi e gli aromi, talvolta pericolosi ai sensi della LPChim, vadano considerati ai sensi della legislazione sui prodotti chimici lungo la catena di produzione. Questi chiarimenti sono importanti per garantire un'adeguata sicurezza sul posto di lavoro all'interno delle aziende di produzione di derrate alimentari.</p>
Art 1 cpv. 5 lettera c cifra 1	<p>Il rimando alla definizione nella legislazione sulle derrate alimentari è da aggiornare al nuovo diritto (aggiornamento 2017, nuovo: art. 4 LDerr).</p>
Art. 2 cpv. 2 lettera q cifra 3	<p>Richiesta: Indicazione che per i nanomateriali non è applicabile l'obbligo di annuncio quali sostanze nuove ai sensi dell'art. 24 OPChim.</p> <p>Motivazione: I nanomateriali non sono contemplati nel registro EINECS e andrebbero considerati quali sostanze o preparati nuovi. Come tali, senza una precisazione, vigerebbero delle soglie meno restrittive per l'obbligo di annuncio.</p>
Art. 15a cpv. 4	<p>Salutiamo positivamente l'introduzione dell'identificatore unico di formula (UFI) e della relativa facilitazione di comunicazione di importanti informazioni al centro d'informazione tossocologico in caso di necessità.</p>



Revisione dell'ordinanza sui prodotti chimici e dell'ordinanza sui biocidi: procedura di consultazione

	<p>Richiesta: Nuova formulazione: nel caso di preparati destinati esclusivamente per l'impiego industriale, è sufficiente indicare l'UFI nella scheda di dati di sicurezza.</p> <p>Motivazione: Nella formulazione attuale, l'UFI andrebbe indicato nella scheda di dati di sicurezza per tutti gli impieghi professionali. Nell'Unione europea questo vale invece esclusivamente per i preparati impiegati all'interno dell'industria. Quest'ultima scelta è sensata, in quanto sovente, a differenza dell'industria, la scheda dei dati di sicurezza è difficilmente disponibile nell'ambito di attività artigianali.</p>
Art. 49 lettera c numero 4	<p>Richiesta: Complemento alla lettera c, numero 4: la classificazione e l'etichettatura, esclusi i consigli di prudenza secondo l'art. 22 del Regolamento europeo CLP.</p> <p>Motivazione: Lo scopo principale del registro dei prodotti secondo l'art. 72 OPChim è quello di fornire la garanzia, in caso di necessità ed emergenza, che informazioni rilevanti possano essere disponibili per il centro d'informazione tossicologica. I consigli di prudenza sono concepiti a scopo preventivo e non sono rilevanti per la gestione di situazioni d'emergenza acuta. Eliminando la necessità di registrare le frasi P verrebbe facilitato il lavoro e diminuito l'onere dei fabbricanti senza un peggioramento del livello di protezione.</p>
Art. 49 lettera d numero 3	<p>Richiesta: Complemento alla lettera c, numero 4: la classificazione e l'etichettatura, esclusi i consigli di prudenza secondo l'art. 22 del Regolamento europeo CLP.</p> <p>Motivazione: vedi richiesta relativa all'art. 49 lettera c numero 4.</p>
Art. 71b	<p>Richiesta: Inserire anche una lettera h) con la richiesta di indicare nell'annuncio anche le categorie di esposizione ambientali.</p> <p>Motivazione: Le lettere e) ed f) servono in prima istanza alla valutazione delle possibili esposizioni rilevanti alla protezione dei lavoratori. L'esposizione ambientale dovrebbe essere considerata alla stessa stregua. Potrebbero essere considerate le categorie di esposizione (ERC) secondo il capitolo R16 del documento dell'ECHA „Guida alle prescrizioni in materia di informazione e alla valutazione della sicurezza chimica”.</p>
Art. 87 cpv. 2	<p>Richiesta: Inserire anche una lettera g) con l'annuncio sull'impiego di nanomateriali (art. 71a).</p> <p>Motivazione: Nel caso in cui, in analogia agli obblighi analoghi esistenti, anche la nuova disposizione debba essere verificata dagli organi cantonali, l'art. 87 andrebbe aggiornato come indicato. Il nuovo annuncio sull'impiego di nanomateriali non è incluso nei compiti elencati all'art. 87 cpv. 2 lettere a-f.</p>

Revisione dell'ordinanza sui prodotti chimici e dell'ordinanza sui biocidi: procedura di consultazione

Art. 88	<p>Richiesta: Inserire un nuovo capoverso 5 con il seguente contenuto: „gli organi competenti curano la pubblicazione e l'aggiornamento di un aiuto all'esecuzione per la verifica delle disposizioni riguardanti i nanomateriali“.</p> <p>Motivazione: L'entrata in vigore delle nuove disposizioni in materia segnerà di fatto l'inizio e l'incremento delle attività di controllo sui nanomateriali. Le conoscenze sui nanomateriali, sulla loro caratterizzazione e sulle relative valutazioni sono oggetto di continuo aggiornamento e di discussioni controverse. Un aiuto all'esecuzione sarà necessario al fine di armonizzare le attività di controllo.</p>
Art. 93a cpv. 3	<p>A nostra conoscenza, le disposizioni transitorie relative all'introduzione dell'UFI a livello europeo non sono ancora stabilite definitivamente. Al fine di evitare ostacoli al commercio e disparità di trattamento, si richiede che gli stessi vengano ripresi nell'OPChim una volta stabiliti nell'UE.</p>
Allegato 5	<p>Non siamo favorevoli alla precisazione introdotta con la nota a piè di pagina. La differenziazione proposta comporterebbe infatti insicurezza all'interno del personale di vendita e difficoltà nel controllo da parte degli enti cantonali preposti. Per questi motivi, in caso di etichettatura con H410, pur senza una concreta appartenenza alla classificazione „Aquatic Chronic 1“, riteniamo debba essere considerata l'appartenenza al gruppo 2. Si richiede pertanto di eliminare la nuova nota a pie di pagina.</p>

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

3. Avamprogetto della revisione dell'OBioc; RS 813.12, dell'OEPChim; RS 813.153.1 e dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi; RS 813.121	
3.1 Osservazioni generali relative all'avamprogetto di revisione dell'OBioc, dell'OEPChim e dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi e al rapporto esplicativo	
Pagina / capitolo	Commento/suggerimento
Generale	<p>L'adattamento dell'Ordinanza sui biocidi (OBioc), dettato principalmente dall'esigenza di adeguare l'OBioc all'evoluzione in Europa per assicurare il mantenimento del reciproco riconoscimento in materia di valutazione delle conformità (MRA) ed evitare ostacoli tecnici al commercio, è di principio condiviso.</p> <p>La revisione dell'Ordinanza sugli emolumenti in materia di prodotti chimici (OEPChim) e dell'Ordinanza concernente l'esecuzione dell'ordinanza sui biocidi riguardano esclusivamente i servizi della Confederazione. Non emergono pertanto osservazioni particolari.</p>
3.2 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'OBioc e spiegazioni relative ad essi	
Art., cpv., lett. / allegato	Commento/suggerimento
Art. 13a	<p>Giudichiamo l'omologazione per il commercio parallelo di biocidi come critica. Per non abbassare il livello di protezione, questa modalità presuppone un'applicazione uniforme delle regole in diversi paesi europei, aspetto che andrebbe verificato.</p> <p>Come conseguenza è inoltre possibile prevedere una forte diminuzione nella domanda di omologazioni primarie in Svizzera.</p>

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

3.3 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'OEPChim e spiegazioni relative ad essi	
Art., cpv., lett. / allegato	Commento/suggerimento

Revisione dell'ordinanza sui prodotti chimici e dell'ordinanza sui biocidi: procedura di consultazione

<b>3.4 Osservazioni sui singoli articoli della revisione dell'ordinanza di esecuzione del DFI sui biocidi e spiegazioni relative ad essi</b>	
<b>Art., cpv., lett. / allegato</b>	<b>Commento/suggerimento</b>

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

### **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen der Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

1. Grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die zur Aufrechterhaltung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union dienen und damit technische Handelshemmnisse vermeiden.
2. Weiter unterstützen wir die geplante Ausweitung des Parallelhandels für Biozidprodukte, die zur Preissenkung von Biozidprodukten beitragen. Allerdings lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ein Zulassungsverfahren für Biozidprodukte, die bereits eine EU-Zulassung aufweisen, ab.
3. Angesichts der möglichen Gefahren durch Nanomaterialien erachten wir die Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und chemischen Zwischenprodukte sowie der Einführung einer Meldepflicht für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, als sinnvoll.

Ergänzend weisen wir jedoch auf folgende Punkte hin:

- Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.
  - Mit der Meldepflicht für Firmen, die Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe in der Lage sind, ihre Pflichten wahrzunehmen, muss die Meldepflicht möglichst einfach und benutzerfreundlich umgesetzt werden.
  - Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zulasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen. Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird daher die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bunds sein.
4. Wir begrüssen die Reduktion von Tierversuchen auf ein Minimum. Durch den Verweis auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) wird klargestellt, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien die ultima ratio darstellt.
  5. Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.
  6. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.
  7. Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI (SR 813.121) betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend äussern wir uns dazu nicht. Dennoch möchten wir festhalten, dass die Gebühren für Anmeldungen (bis 25'000 Franken) und Zulassungen (bis 60'000 Franken) neuer Stoffe kleinere und mittlere Unternehmen stark belasten.

Erlauben Sie uns abschliessend noch den grundsätzlichen Hinweis, dass die vorgesehenen Änderungen von Verordnungen nicht dazu führen dürfen, dass zunehmend Ressourcen in den Kantonen gebunden und der im Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug eingeschränkt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. April 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name 'Beat Jörg'.

Beat Jörg

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name 'Roman Balli'.

Roman Balli



Département du territoire  
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1  
1014 Lausanne

Département fédéral de l'intérieur DFI  
A l'att. d'Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Chef du département fédéral de l'intérieur DFI  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Réf. : CNT/JMZ/kdb

Lausanne, le 24 mai 2017

**Réponse du canton de Vaud à la demande de consultation sur la révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides (OChim et OPBio)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral, *cher Alain*

Je donne suite à votre demande de consultation du projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de celle sur les produits biocides, en vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur son contenu.

De manière générale, nous approuvons la volonté de faire évoluer le droit suisse en la matière pour le rendre compatible avec la législation européenne.

Nous tenons toutefois à faire part de notre inquiétude face à la constante complexification des prescriptions, dont l'interprétation devient très difficile, en particulier pour les utilisateurs occasionnels et les petites entreprises. Nous demandons expressément à ce que l'on porte une attention toute particulière à cet aspect, afin de rendre ces prescriptions le plus simple et compréhensible possible pour les utilisateurs.

L'extension du devoir de communication aux produits dits « intermédiaires de réaction » ainsi qu'aux nanomatériaux apportera assurément un meilleur contrôle de ces substances.

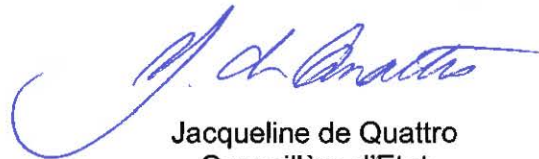


Réponse du Canton de Vaud à la demande de consultation sur la révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides (OChim et OPBio)

Elle nécessitera toutefois de renforcer l'information aux entreprises concernées et exigera des autorités d'exécution des compétences et des moyens de contrôle de plus en plus étendus. Or ceux à disposition dans les cantons sont limités ce qui nous obligera à définir des priorités.

Je vous prie encore de trouver, en annexe, le questionnaire joint à la demande de consultation; dans lequel nous apportons des réponses détaillées aux articles mis en consultation.

En vous réitérant mes remerciements pour nous avoir consultés sur cet objet et vous sachant gré d'en prendre bonne note, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ma meilleure considération.



Jacqueline de Quattro  
Conseillère d'Etat

Annexe ment.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Direction de l'environnement industriel, urbain et rural

Abréviation de la société / de l'organisation :VD

Adresse : Chemin des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 01.05.2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de <b>révision de l'OChim; RS 813.11</b></b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>4</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes</b>	<b>9</b>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

### 1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision

Le droit européen évoluant rapidement et constamment, il est nécessaire que les bases légales suisses qui s'y rapportent soient mises à jour régulièrement. C'est pourquoi nous approuvons dans l'ensemble cette démarche.

Toutefois, nous regrettons à nouveau que ces prescriptions suivent toujours la tendance de la complexification, notamment dans le cas de l'OPBio. En effet, le niveau de complexité de ces textes devient tel que seuls des spécialistes aguerris possèdent les compétences qui permettent d'en avoir une maîtrise suffisante. Dès lors, il est évident que seules les entreprises d'une certaine importance peuvent se permettre de disposer de ce savoir-faire, au détriment des PME ou des importateurs occasionnels qui ne peuvent que se retrouver désemparés face à ces dispositions légales. On peut également remarquer que l'application par les cantons devient de plus en plus ardue pour les autorités d'exécution qui doivent également disposer de compétences de plus en plus étendues.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / observation
	D'une manière générale, nous saluons l'extension du devoir de communication, ce qui permettra en particulier d'avoir un meilleur contrôle du domaine des nano-matériaux. Toutefois, nous constatons que, dans la pratique, le succès d'une démarche découlant du contrôle autonome dépend étroitement de la simplicité de la procédure. C'est pourquoi, nous sommes d'avis que celle-ci doit être la plus facile et compréhensible possible pour l'utilisateur.
	Il paraît également nécessaire de relever que ces nouvelles prescriptions impliquent une extension des contrôles par les autorités cantonales. Or les moyens à disposition dans les cantons sont limités et des priorités dans l'application devront être définies.

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / observation
Art. 15a	Nous approuvons l'introduction de l'UFI si cette mesure permet une meilleure efficacité des mesures de secours en cas d'intoxication. Nous souhaitons que la génération de l'UFI sur le site internet de l'ECHA soit simple et facilement réalisable pour les utilisateurs.  Il est souvent difficile de définir si un produit est commercialisé uniquement aux privés ou alors aussi aux professionnels. Il serait plus simple d'imposer la présence de l'UFI sur tous les emballages et dans les fiches de sécurité. Les prescriptions pour les fabricants

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>sont nombreuses et il est parfois difficile pour eux d'y voir clair. Il convient donc de les simplifier au maximum.</p> <p>S'agissant d'une nouvelle prescription importante concernant les fabricants/importateurs, son introduction devra s'accompagner d'une campagne information efficace.</p>
art. 48	<p>L'obligation de communiquer tous les nanomatériaux permettra d'en avoir une meilleure traçabilité.</p> <p>Nous sommes d'avis que cette extension de l'obligation de communiquer est positive. Toutefois, nous constatons qu'à l'heure actuelle le devoir de communication n'est que partiellement respecté par les fabricants/importateurs. Il est donc nécessaire d'améliorer l'information et la formation à ce sujet et de mettre à disposition des utilisateurs des outils simples et efficaces.</p>
art. 64 al 3	<p>Le texte actuel de cet alinéa doit être clarifié car il est sujet à des interprétations qui s'écartent sensiblement des objectifs du droit chimique et de la volonté initiale du législateur. La solution proposée dans ce projet permet de restreindre l'accès des produits des groupes 1 et 2 aux seuls utilisateurs professionnels, même en formation.</p> <p>La notion de remise devrait par contre être explicitée, car elle n'a pas le même sens dans ce contexte que dans celui d'une relation commerciale. L'"accès" à des produits chimiques du groupe 1 et 2 serait plus judicieux que la "remise" à des personnes en formation.</p>
art. 64 al 3bis	<p>Bien que justifiée, cette nouvelle disposition nous paraît maladroite et difficilement applicable. En effet, il n'est pas toujours aisé pour un enseignant de connaître la classification d'une substance en fonction de sa dilution. De plus, énoncer une interdiction puis dans la foulée une exception peu claire nous paraît à nouveau sujet à interprétation.</p> <p>La société des services cantonaux des produits chimiques (chemsuisse) prépare actuellement, avec le soutien de l'OFSP, de l'OFEV et du SECO, une directive sur la manipulation des produits chimiques dans le milieu scolaire. L'adoption de celle-ci par les cantons devrait permettre une application uniformisée de ces prescriptions en tenant compte de l'état de la technique et du cadre légal existant.</p> <p>Il serait donc peut-être plus judicieux de reformuler cette disposition comme ceci : "L'accès par les élèves à des produits chimiques du groupe 1 est interdite dans le cadre d'activités scolaires. Pour les substances et préparations du groupe 2 et autres classifications, les recommandations des autorités d'exécution publiées à ce sujet doivent être respectées."</p>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

--	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

### 3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121

#### 3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif

Page / chapitre	Commentaire / suggestion
	Comme déjà mentionné en préambule, la législation sur les produits biocides est complexe et difficile d'accès pour des fabricants/importateurs occasionnels ou pour des entreprises de petite taille. Cette situation occasionne également une charge de travail pour le contrôle et l'information plus importante pour les autorités d'exécution. Il nous paraît donc absolument nécessaire de chercher en permanence à éviter de la rendre encore plus opaque.

#### 3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion
art 13a al 1bis	Sur le principe, nous approuvons le fait de délivrer des autorisations de commerce parallèle pour des produits identiques. Toutefois il nous paraît difficile de saisir la différence entre l'alinéa 1 actuel et l'alinéa 1bis supplémentaire proposé, étant pourtant relativement familiers de ce type de dispositions. De ce fait, nous n'osons imaginer le degré de compréhension d'un importateur occasionnel ne bénéficiant pas du soutien d'un juriste spécialisé. Une fois de plus, des dispositions complexes et difficiles à comprendre pour un

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	profane ne seront pas respectées et elles nécessiteront un important travail de surveillance du marché qui ne pourra être que très partiellement effectué dans un contexte de ressources cantonales limitées.
art 30 al 4 let b	La formulation "répond probablement aux exigences" est hasardeuse et permet toutes les interprétations, du moins dans la version française du texte.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / suggestion</b>

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / suggestion</b>



**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

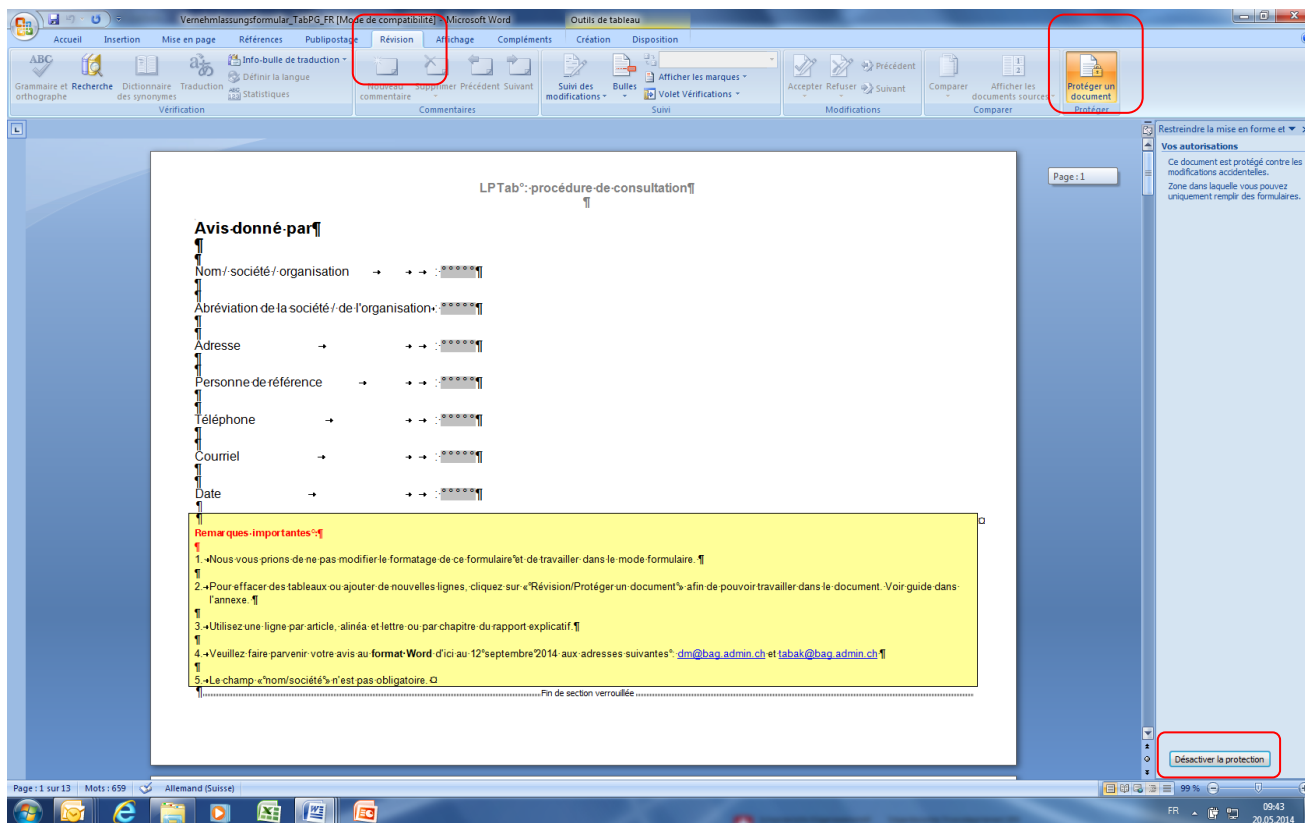

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

1. Désactiver la protection du document
2. Insérer des lignes avec « Copier – Coller »
3. Réactiver la protection du document

### 1 Désactiver la protection du document



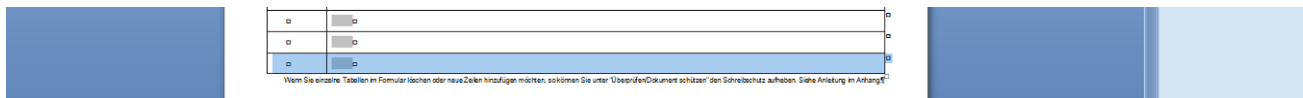
# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## 2 Insérer de nouvelles lignes

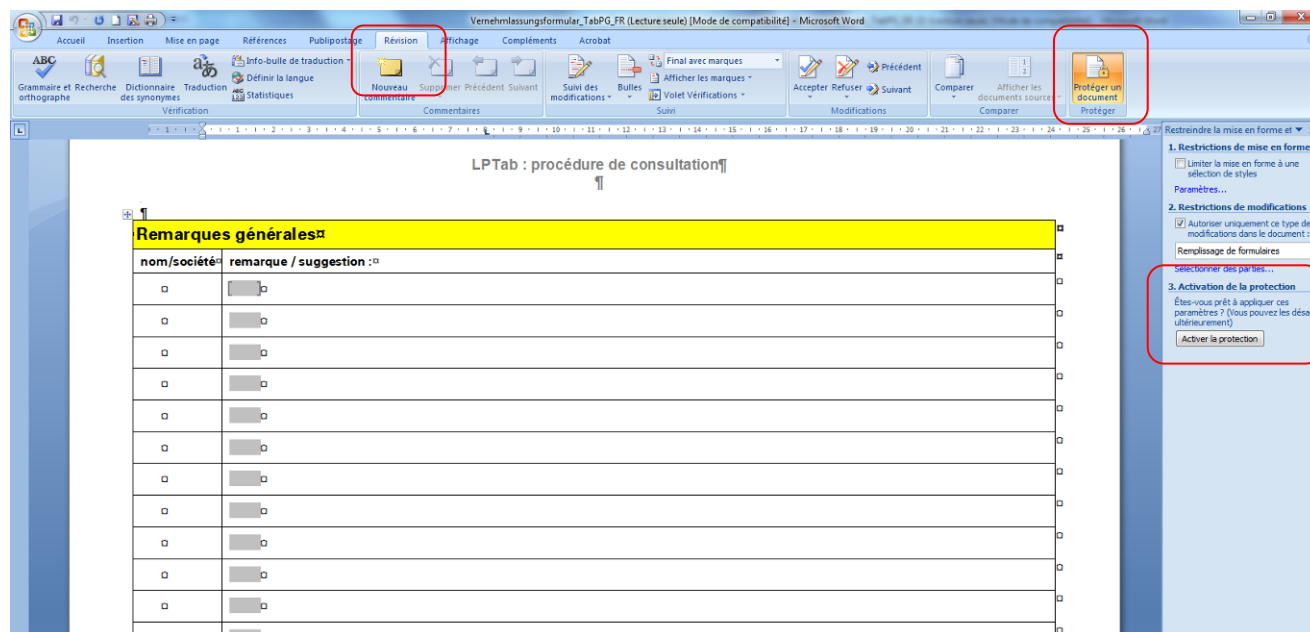
Sélectionner une ligne entière incluant les champs marqués en gris (la ligne sélectionnée devient bleu)

Presser Control-C pour copier

Presser Control-V pour insérer



## 3 Réactiver la protection du document





Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2017.01628

Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Palais fédéral  
3003 Berne

Date

10 MAI 2017

Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim, RS 813.11) et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio, RS 813.12).

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 3 février 2017, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

Le Valais a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio). Il salue la volonté de la Confédération de mieux surveiller le marché dans le domaine des nanomatériaux, des produits chimiques intermédiaires et dans l'harmonisation des informations à soumettre aux centres d'information toxicologique.

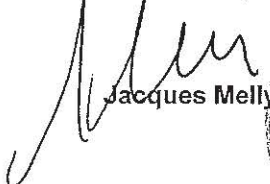
Le Valais soutient et se rallie aux propositions de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS).

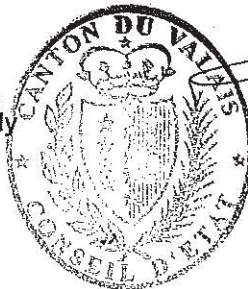
En conclusion, nous accueillons favorablement ce projet de révision et n'avons pas d'autres remarques que celles de l'ACCS à formuler.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

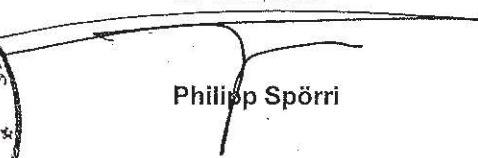
Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

  
Jacques Melly



Le Chancelier

  
Philipp Spörri

Annexe Formulaire (ACSS)

Copie à [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag,kappes@bag.admin.ch](mailto:dag,kappes@bag.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Abkürzung der Firma / Organisation : (wird vom BAG ausgefüllt)

Adresse : Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser

Telefon : 062 835 30 21

E-Mail : [alda.breitenmoser@ag.ch](mailto:alda.breitenmoser@ag.ch)

Datum : 21. April 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	14

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es ist zweckmässig, für die notwendig gewordenen Neudefinitionen der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMUs) in der Lage sein werden ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<h3 style="text-align: center;">2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zur Zeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</i></p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallauskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallauskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>zu Art. 49 Bst. d Ziff. 3.</p>	<p><b>ANTRAG</b> (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung</i>,</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten.</p> <p>Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die vorgeschlagene Abgabebeschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüssen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich. Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
<p>zu Art. 71a</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden. Betriebe, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden ebenfalls der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71 b</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p> <p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, rechtzeitig, zweckmässig und benutzerfreundlich zu erweitern.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten (z.B. KMUs), auch tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.: g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 88	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	<b>BEMERKUNG:</b> Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	<b>HINWEIS:</b> Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren. In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.
--	--

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	keine Bemerkungen



Gesundheitsdirektion, Postfach 455, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01  
martin.pfister.rr@zg.ch  
Zug, 4. Mai 2017  
52445

**Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zu den Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie dem beiliegenden Antwortformular. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsdirektion

Martin Pfister  
Regierungsrat

Beilage:  
Antwortformular

Kopie an:  
– dm@bag.admin.ch (PDF- und Word-Format)  
– dag.kappes@bag.admin.ch (PDF- und Word-Format)  
– info.avs@zg.ch

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 4. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	14

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es ist zweckmässig, für die notwendig gewordenen Neudefinitionen der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMUs) in der Lage sein werden ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<h3 style="text-align: center;">2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zurzeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
<p>Art. 15a Bst. 4</p>	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrünnen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</i></p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallauskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallauskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

zu Art. 49 Bst. d Ziff. 3.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung</i>,</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
Art. 64 Abs. 3bis	<p>ANTRAG:</p> <p>Umformulierung: Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten.</p> <p>Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die vorgeschlagene Abgabeeschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüßen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich. Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
zu Art. 71a	<p>ANTRAG:</p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ANTRAG:</p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden. Betriebe, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden ebenfalls der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71 b	<p>ANTRAG:</p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p> <p>HINWEIS:</p> <p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, rechtzeitig, zweckmässig und benutzerfreundlich zu erweitern.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten (z.B. KMUs), auch tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 87 Abs. 2	<p>ANTRAG:</p> <p>Neuer Bst. g.: g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 88	<p>ANTRAG:</p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p>ANTRAG:</p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	BEMERKUNG:  Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	HINWEIS:  Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.  In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.
--	--



**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

3. Mai 2017 (RRB Nr. 390/2017)

**Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung, Teilrevision  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen der Chemikalienverordnung (ChemV) und Biozidprodukteverordnung (VBP) und äussern uns wie folgt:

**1. Vorbemerkungen**

Mit der vorliegenden Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte Modernisierung des Chemikalienrechts umgesetzt. In einer zweiten Revision soll unter anderem der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Für die dannzumal notwendige Neudefinition der Alt- und Neustoffe im Schweizer Recht ist es zweckmässig, das Ergebnis der letzten Registrierungsphase gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der EU abzuwarten.

**2. Allgemeines**

Grundsätzlich begrüssen wir den vorgeschlagenen Revisionsentwurf, insbesondere die Aufnahme von Meldepflichten für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte und Nanomaterialien sowie für Unternehmen, die Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden. Damit wird auch bei Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht, und die Abschätzung möglicher Risiken wird erleichtert. Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind jedoch in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern Präzisierungen. Zudem ist es wichtig, dass das Meldeverfahren der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes für die Entgegennahme dieser neuen Meldungen im Produktregister Chemikalien rechtzeitig zweckmässig und benutzerfreundlich erweitert wird. So unterscheiden sich die neuen Meldungen bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten. Damit die betroffenen

Unternehmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Dies gilt besonders für die Meldepflicht von Unternehmen, die Nanomaterialien verwenden. Ansonsten muss mit einer ungenügenden Meldedisziplin dieser Betriebe gerechnet werden, womit der Nutzen der neuen Bestimmungen infrage gestellt würde.

Wir befürworten ebenfalls die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste sowie der Wirkstofflisten der Anhänge 1 und 2 VBP. Dies ermöglicht den zuständigen Bundesämtern, Entscheide der EU zeitnah zu übernehmen und zu publizieren.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der VBP an die Entwicklungen des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) bewerten wir positiv.

Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes. Diesbezüglich verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Entgegen den Ausführungen in der Regulierungsfolgeabschätzung wird die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden sein, da zusätzliche Produkte und weitere Unternehmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein werden. Für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien sind die Kantone zudem auf die Erarbeitung und Bereitstellung einer entsprechenden Vollzugshilfe durch die zuständigen Beurteilungsstellen des Bundes angewiesen.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen der ChemV**

#### ***Art. 1 ChemV: Gegenstand und Geltungsbereich***

**Antrag 1:** Abs. 4 sei wie folgt anzupassen: «Für kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 in Form ...»

Es ist auf die im Dezember 2016 revidierte Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung zu verweisen, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist.

**Antrag 2:** In Abs. 5 Bst. c sei auf das neue, am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (nLMG, SR 817.0) zu verweisen und es seien die Ausnahmen vom Geltungsbereich zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.

In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die Fertigerzeugnisse für den Endverbraucher ausgenommen. Gemäss den EU-Behörden gilt «der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet» als Endverbraucher (vgl. CLP-FAQ der European Chemicals Agency, ECHA #0182). Die ChemV nimmt dagegen die Fertigerzeugnisse für «berufliche oder private Verwender» aus. In der Schweiz sind somit im Gegensatz zur EU auch die beruflichen Verwenderinnen und Verwender ausgenommen, womit sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich ergibt.

Hinzu kommt, dass in Art. 4 nLMG die Definition des Lebensmittels auf «alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden» ausgeweitet wird, d. h. neu im Vergleich zum bisherigen Art. 3 LMG auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.

## **Art. 2 ChemV: Begriffe und anwendbares Recht**

**Antrag:** Nanomaterialien seien in Abs. 2 Bst. q so zu definieren, dass sie nicht unter die Anmeldepflicht gemäss Art. 24 ChemV fallen.

Gemäss den Erläuterungen zur Revision der ChemV beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV hat jedoch für Nanomaterialien, die in der europäischen Liste der Altstoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS) nicht aufgeführt sind und daher als Neustoffe gelten, bereits eine Anmeldepflicht nach Art. 24 ChemV zur Folge. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für die eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 t pro Jahr bestehen würde.

## **Art. 15a ChemV: Eindeutiger Identifikator**

Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Identifikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung zugrunde. Nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP sind allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV noch entsprechend zu berücksichtigen.

**Antrag:** Abs. 4 sei wie folgt umzuformulieren: «Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.» Gemäss vorliegendem Revisionsvorschlag kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei Zubereitungen für jegliche berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für eine Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und für zufällige Kontakte mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen, deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der «allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung» und der «industriellen Verwendung» ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die Leitlinien der European Chemicals Agency (ECHEA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, R.12) zugezogen werden.

## **Art. 19 ChemV: Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts**

**Antrag 1:** In Bst. d Ziff. 2 seien die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblatts nach Anhang II der CLP-Verordnung zu ergänzen.

Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen in Art. 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden Art. 31 der REACH-Verordnung ab. Anhang II

Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, die hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210), da die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 19 ChemV sonst unvollständig und deshalb nicht zweckmässig ist.

**Antrag 2:** Bst. d Ziff. 4 sei entsprechend der vierten Liste der EU-Kommission vom 31. Januar 2017 zu ergänzen.

Die EU-Kommission hat eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, die neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.

### **Art. 64 ChemV: Abgabebeschränkungen**

**Antrag:** Es sei der bisherige Abs. 3 beizubehalten und auf den neu vorgeschlagenen Abs. 3<sup>bis</sup> zu verzichten.

Die geplante Revision von Art. 64 ChemV hat für die Schulen der Sekundarstufe I und II nachteilige Auswirkungen. Nach dem bisherigen Art. 64 Abs. 3 ChemV durften Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an urteilsfähige Minderjährige im Rahmen ihrer Ausbildung abgegeben werden. Gemäss neuem Abs. 3 soll dies nur noch in der Berufsbildung gelten. Demgegenüber soll die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten verboten werden; ausgenommen von diesem Verbot ist einzig die Gruppe 2 im Rahmen des Mittelschulunterrichts (neuer Abs. 3<sup>bis</sup>).

Obwohl in den Gruppen 1 und 2 besonders gefährliche Chemikalien aufgeführt sind, die mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht sicher umgegangen werden kann. An Schulen der Sekundarstufe I sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Dagegen ist es wünschenswert, dass an Mittelschulen auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 zugelassen wird (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturitätsarbeiten). Die vorgeschlagene Regelung, namentlich das umfassende Verbot zur Abgabe von Stoffen der Gruppe 1, geht zu weit und ist abzulehnen.

Im Bewusstsein der möglichen Gefahren der Stoffe der Gruppen 1 und 2 wurden im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen zwei Leitfäden für den Umgang mit Chemikalien an Volks- bzw. Mittelschulen erarbeitet (vgl. [www.kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/chemikalien/formulare\\_merkblaetter.html](http://www.kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/chemikalien/formulare_merkblaetter.html)). Darin wird der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert. Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung des BAG, des BAFU und des SECO auf dieser Grundlage einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten. Mit der konsequenten Anwendung der Leitfäden sind die notwendigen Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen gegeben.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der «Abgabe» auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde eine begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

**Eventualantrag:** Anstatt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 64 sei im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV eine Verweisung auf die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufzunehmen.

Gemäss den Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) dürfen Jugendliche in der beruflichen Grundbildung mit gewissen Chemikalien arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, unterstehen diesen Bestimmungen nicht. Eventualiter beantragen wir deshalb, das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung anzugleichen und auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftliche Fächer mit Experimenten mit Chemikalien besuchen. So könnte in der ChemV auf die entsprechenden Bestimmungen der beiden Jugendarbeitsschutzverordnungen verwiesen werden, wobei anstelle der begleitenden Massnahmen im Sinn der Jugendarbeitsschutzverordnung in den Sekundar- und Mittelschulen die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen gemäss Stand der Technik treten könnten. Der Stand der Technik kann sich dabei an den anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.

#### **Art. 71a ChemV: Meldung der Verwendung von Nanomaterialien**

**Antrag 1:** Nanomaterialien seien in den Anhang I der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwenderinnen und Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Eine Unterstellung dieser Betriebe unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Grundlage für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.

**Antrag 2:** Art. 71a sei so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die «reine» Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 ChemV entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt werden. Solche, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.

Der Ausdruck «Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...» erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe), ist die entsprechende Gefährdung der Arbeitnehmenden und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwenderinnen und Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden sind. Deshalb ist klarzustellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht haben.

### **Art. 71b ChemV: Inhalt der Meldung**

**Antrag:** Art. 71b sei um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen:

«h. die Umweltexpositions-kategorien.»

Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen vor allem der Beurteilung bezüglich möglicher Personengefährdungen. Ebenso von Bedeutung sind mögliche Umweltgefährdungen. Daher sollen in der Meldung auch die Umweltexpositions-kategorien (ERC) in Anlehnung an die Leitlinien der European Chemicals Agency (ECHEA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, R.16) aufgeführt werden.

### **Art. 87 ChemV: Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden**

**Antrag:** Es sei in Abs. 2 ein neuer Bst. g einzufügen: «g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Artikel 71a) erfolgt sind.»

Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies in Art. 87 als kantonale Aufgabe zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Art. 71a ist durch Bst. a–f von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.

### **Art. 88 ChemV: Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Vollzugsbehörden**

**Antrag:** Es sei ein neuer Abs. 5 einzufügen: «Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.»

Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Expertinnen und Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich einiger Kriterien. Dies wird den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren. Es ist deshalb unumgänglich, dass eine entsprechende, breit abgestützte Vollzugshilfe vorliegen wird, die auch Empfehlungen für die Analytik enthält. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 93a Abs. 3 ChemV: Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI seien bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abzugleichen.

Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen, nämlich der 31. Dezember 2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und Verwender sowie der 31. Dezember 2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen und Verwender. In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen, nämlich der 1. Januar 2020 bei Produkten für private Verwenderinnen und Verwender, der 1. Januar 2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und der 1. Januar 2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen. Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht der EU abgestimmt sein. Nicht zwingend erforderliche Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit, insbesondere Probleme beim Import und Export.

Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden.

#### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen der VBP

##### **Art. 13a VBP: Zulassung für den Parallelhandel**

Betreffend die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel haben wir einige Vorbehalte, da dadurch die Motivation der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, Gesuche für Erstzulassungen einzureichen, herabgesetzt wird. Da der Parallelhandel in der Schweiz bereits vor einiger Zeit für europakompatible Zulassungstypen eingeführt wurde, ist es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen zu erlauben. Damit würde auch klargestellt, dass sämtliche Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.

##### **Art. 62c VBP: Behandelte Waren**

**Antrag:** In Abs. 3 sei klarzustellen, dass behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Anforderungen nicht mehr erfüllen, jedoch vor dem 28. Februar 2017 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen.

Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des Inverkehrbringens in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt wurden. In der EU umfasst das Inverkehrbringen nur die «erste Bereitstellung auf dem Markt». Damit ergibt sich in der VBP eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Dieser Unterschied sollte im Rahmen der vorliegenden Teilrevision beseitigt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der stv. Staatsschreiber:



Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2017  
Revision ChemV / MM

## Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Bestrebungen der Verwaltung, den rasanten internationalen Entwicklungen im Bereich Chemikalien Rechnung zu tragen und eine regelmässige Aktualisierung der Verordnungen voranzutreiben. Ziel war es, das Schutzniveau zu garantieren und Handelshemmnisse zu vermeiden. Mit dieser Vorlage wird aus Sicht der FDP jedoch das Gegenteil erreicht. Es handelt sich u.a. um eine übereilte «Übernahme» von noch nicht beschlossenen und zukünftigen EU-Regulierungen, die den Schweizer Unternehmen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten aufbürden. Die FDP lehnt darum die Anpassung der Chemikalienverordnung ab.

### **Meldepflicht und Verwendung von Nanomaterialien**

Die FDP lehnt eine generelle Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Eine Massnahme, deren einziger Zweck darin besteht, die Datenlage zu verbessern und Mehraufwand ohne wirklichen Mehrwert zu schaffen, widerspricht einer zurückhaltenden und schlanken Gesetzgebung. Die bestehende Regelung für Nanomaterialien in der ChemV zur Selbstkontrolle, Meldepflicht, Verwendung etc. ist ausreichend.

Mit dem vorliegenden Vorschlag muss sogar befürchtet werden, dass auch nachgeschaltete Anwender, die nanomaterialhaltige Zubereitungen wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren bzw. verwenden, meldepflichtig werden. Davon dürften insbesondere KMU wie Malergeschäfte oder Coiffeursalons negativ betroffen sein. Im Übrigen hat auch die EU aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses auf ein europäisches Register für Nanomaterialien verzichtet. Will der Bundesrat an einer generellen Meldepflicht unabhängig vom Gefährdungspotenzial festhalten, fordert die FDP zumindest die Definition eines Bagatellschwellenwertes. Damit kann der Kreis der betroffenen Unternehmen auf ein sinnvolles Mass beschränkt werden.

### **Meldepflicht für chemische Zwischenprodukte**

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll bereits das Inverkehrbringen von allen chemischen Zwischenprodukten unter die Meldepflicht gestellt werden. Dies führt in der konkreten Umsetzung dazu, dass auch beim Import von Zwischenprodukten für den Eigenverbrauch eine Meldung notwendig wird und entsprechend ein grosser Zusatzaufwand entsteht. Dies ist störend, widerspricht der bestehenden und funktionierenden Selbstregulierung und wird folglich von der FDP abgelehnt.

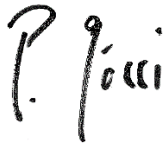
**Einführung der eindeutigen Formelkennung**

Die Einführung der eindeutigen Formelkennung bzw. Unique Formula Identifier (UFI) ist zwar grundsätzlich sinnvoll, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Ansonsten muss die Schweiz im Nachgang ihr System wieder anpassen, da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert bzw. definiert werden. Es ist deshalb abzuwarten, bis der UFI in der EU definitiv eingeführt wurde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

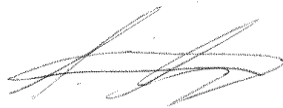
Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Eidgenössisches Departement des  
Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset

3003 Bern

Bern, 16. Mai 2017

**Teilrevision der Chemikalienverordnung und der  
Biozidprodukteverordnung. Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren  
zum obengenannten Geschäft.

Wir bitten Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz entschlossen hat, nicht am  
Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. .

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Christian Levrat  
Präsident

Jacques Tissot  
Politischer Fachsekretär

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)



[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Bern, 15. Mai 2017

## **Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

**Die SVP lehnt die Revision in dieser Form ab. Bei manchen der geplanten Anpassungen besteht kein Handlungsbedarf, bei anderen liegt er nicht auf Seiten der Schweiz und einige der vorgesehenen Vorschriften würden schlicht zu einer Überregulierung und einer unververtretbaren Ausweitung des Adressatenkreises führen. Bei manchen der neuen Vorschriften wären die zuständigen Behörden schon rein organisatorisch oder technisch nicht in der Lage, deren Einhaltung zu kontrollieren und durchzusetzen. Wir beanstanden auch die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung, die einmal mehr unzureichend ist. So wird der zusätzliche, im mittleren fünfstelligen Bereich liegende finanzielle Aufwand, der bei den Unternehmen infolge der geplanten Revision für jede Feststoffcharakterisierung anfällt, erst gar nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für den Prüfaufwand, der bei den vollziehenden Behörden anfällt und in der RFA ebenfalls nicht erwähnt wird.**

#### **Biozidprodukteverordnung**

Aus Sicht der SVP ist es befremdend, wenn ein Fehlverhalten der EU zum Anlass für eine Verordnungsänderung genommen wird, wie das mit der Einführung des neuen Artikel 26 Abs. 8<sup>bis</sup> in der Biozidprodukteverordnung geschieht. Anstatt uns mit der Einführung einer neuen Regulierung an die EU anzupassen, wäre die EU eigentlich zur Einhaltung der Fristen bei der Beurteilung von Biozidprodukten zu ermahnen. Handlungsbedarf besteht hier also auf Seiten der EU, nicht der Schweiz.

#### **Chemikalienverordnung**

Eine Anpassung an den EU-Standard würde dagegen in Art. 30 Abs. 1 ChemV Sinn machen, indem die Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre angehoben wird, wie es in der EU der Fall ist. Damit könnten Schweizer Unternehmen auf dem Markt mit gleich langen Spiessen wie EU-Unternehmen agieren.

Eine Verankerung des Tierschutzes in der Chemikalienverordnung ist überflüssig. Die Branche unterliegt hier bereits einer sehr strikten Selbstregulierung. Auch die Einführung einer Meldepflicht für gefährliche Zwischenprodukte, damit Unternehmen die Risiken durch entsprechende Schutzmassnahmen minimieren können, ist unnötig. Die Unternehmen haben selber ein starkes Interesse daran, solche Schutzmassnahmen zu ergreifen. Sie brauchen hier nicht noch mehr behördliche Vorgaben, zumal sie selber besser einschätzen können, welche Massnahmen jeweils am wirksamsten sind.

Abzulehnen ist aus unserer Sicht auch eine Erweiterung der Meldepflicht auf alle Nanomaterialien, also auch auf die ungefährlichen. Eine Norm, deren einziger Zweck darin besteht, die Datenlage zu verbessern und so die Grundlage für spätere, noch weitergehende Einschränkungen und Meldepflichten zu legen, ist Ausdruck des Regulierungswahns unserer Verwaltung und bereits in diesem Ansatz strikt zurückzuweisen.

Aus diesem Grund fordern wir auch, dass in Art. 49 lit. c ChemV eine Bagatellschwelle eingeführt wird, um den Kreis der betroffenen Unternehmen auf ein sinnvolles Mass einzuschränken. Ohne einen Grenzwert würden auch nachgeschaltete Verbraucher, wie z.B. Coiffeursalons oder Nagelstudios, von der Chemikalienverordnung betroffen, wenn sie meldepflichtige Produkte zum gewerblichen Eigenverbrauch importieren, selbst wenn es sich nur um sehr geringe Mengen handeln sollte. Zu verzichten wäre dafür vorerst auf die im gleichen Artikel vorgesehene Einführung des Unique Formulation Identifier (UFI). Solange die EU den UFI nicht selber eingeführt hat und die Details dazu nicht bekannt sind, ist aus unserer Sicht mit der Implementierung derzeit noch zuzuwarten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti  
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

## Kappes Dag BAG

---

**Von:** Angele Tamara <Tamara.Angela@chgemeinden.ch>  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2017 11:14  
**An:** \_BAG-DM; Kappes Dag BAG  
**Cc:** Wullschleger Fabrice  
**Betreff:** Vernehmlassungen: Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Februar 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

### Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch)

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Bern, 16. Februar 2017

### **Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Stv. Direktor

Martin Tschirren

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : [REDACTED]

economiesuisse

Adresse : Hegibachstr. 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : [REDACTED]

Telefon : [REDACTED]

E-Mail : [REDACTED]

Datum : 19.05.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>_____ Fehler!</b>
Textmarke nicht definiert.	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>__ Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>_____ Fehler!</b>
Textmarke nicht definiert.	
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen der Chemikalienverordnung (ChemV) und der Biozidprodukteverordnung (VBP) Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Insbesondere von der vorliegenden Teilrevisionen der Chemikalienverordnung sind zahlreiche Unternehmen aus verschiedenen Branchen betroffen. Wir nehmen gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

economiesuisse begrüsst Harmonisierungen mit geltenden EU-Regulierungen, sofern diese zum Abbau von Handelshemmnissen führen, sinnvoll, zahlbar und administrativ zumutbar sind. Die Vorlage will aber zahlreiche noch nicht beschlossene EU-Regulierungen übernehmen, die den Schweizer Unternehmen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten aufbürden. Deshalb lehnt economiesuisse die Revision der Chemikalienverordnung in dieser Form ab. Mit der Anpassung der Biozidprodukteverordnung ist economiesuisse einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung



Simone Rieder  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umwelt

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	economiesuisse ist gegen eine verfrühte Übernahme von möglichen EU-Vorschriften und Definitionen, bevor diese beschlossen sind und lehnt eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten ab. Ebenfalls besteht keine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Gefährdung durch sämtliche existierende Nanomaterialien, wie dies die neue ChemV suggeriert.
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 Bst. <i>j</i> <sup>bis</sup>	<p><b>Antrag:</b> Streichung von <i>j</i><sup>bis</sup></p> <p><b>Begründung:</b> Es ist nicht notwendig, zwischen isolierten und nicht-isolierten Zwischenprodukten zu unterscheiden, da in der Schweiz Zwischenprodukte bis zur Abgabe an Dritte der Selbstkontrolle unterliegen. Dieser Standortvorteil der Schweiz soll beibehalten werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 <i>q</i>	<p><b>Antrag:</b> Bisherige Definition von Nanomaterialien in Bst. <i>q</i> beibehalten.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Bestrebungen nach einer Harmonisierung mit der EU sind zu begrüßen. Die Definition in der EU befindet sich jedoch in Überarbeitung, so dass wiederum eine Diskrepanz zwischen der Schweizerischen und der EU-Definition zu befürchten ist. Es ist deshalb die definitive Definition in der EU abzuwarten, bevor die Schweizer Definition geändert wird.</p> <p>Insbesondere ist der Zusatz «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien beizubehalten. Sonst werden neu sämtliche Materialien mit eingeschlossen, welche natürlich vorkommen oder als Nebenprodukt auftreten. Dies stellt eine in der Praxis</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	kaum vernünftig umsetzbare Ausweitung dar.
Art. 2 Abs. 3	<p><b>Antrag:</b> Verzicht auf diese Definition.</p> <p><b>Begründung:</b> Diese Definition ist unnötig und irreführend. Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem bewirkt das Beibehalten von Abs. 3 das Problem der Abgrenzung der Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen, speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es würde mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zur Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH kommen.</p>
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts Art. 15 a	<p><b>Antrag:</b> Abwarten mit Einführung des UFI.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Einführung des UFI ist zwar grundsätzlich sinnvoll, jedoch verfrüht, da die Details dazu in der EU noch diskutiert werden. Es ist deshalb abzuwarten, bis der UFI in der EU eingeführt wurde.</p>
Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4	<p><b>Antrag:</b> e. alle öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p><b>Begründung:</b> Mit der Formulierung «alle verfügbaren Unterlagen und Informationen» wird der administrative Aufwand erheblich erhöht. Ausserdem werden Unternehmen kaum Zugang zu allen gewünschten Daten erhalten. Die Datenabgabepflicht ist deshalb einzuschränken, beispielsweise auf «alle öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen».</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p><b>Antrag:</b> Art. 29 Abs. 1</p> <p>1 <u>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der <b>neuen</b> Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen <b>und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</b></u></p> <p><b>Begründung:</b> Zwischen den Parteien ist der Informationsgleichstand sicherzustellen.</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p><b>Antrag:</b> Streichung Art. 48 b.</p> <p>Alternativ: Einführung einer Untergrenze von 100 kg/a für die Meldung von Nanomaterialien:</p> <p><u>b. Nanomaterialien, die nicht unter Buchstabe a fallen, <b>ab einer jährlich in Verkehr gebrachten Menge von 100 kg.</b></u></p> <p><b>Begründung:</b> economiesuisse lehnt eine generelle Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Sämtliche Nanomaterialien werden mit diesem Vorschlag unter Generalverdacht gestellt, obwohl bekannt ist, dass nicht alle Nanomaterialien gefährlich sind. Ausserdem wurde die neue Meldepflicht nicht in der Regulierungsfolgenabschätzung berücksichtigt. Die im erläuternden Bericht gemachten Abschätzungen von CHF 200 Aufwand pro Meldung (ca. 2 Arbeitsstunden) dürften im Falle von nachgeschalteten Anwendern von nanomaterial-haltigen Zubereitungen deutlich zu niedrig sein.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag ist es möglich, dass auch nachgeschaltete Anwenderinnen, die nanomaterial-haltige Zubereitungen wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren und verwenden, meldepflichtig werden. Davon dürften insbesondere KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen negativ betroffen sein. Ausserdem würde das gleiche Nanomaterial entlang seiner Wertschöpfungskette mehrmals von verschiedenen Akteuren gemeldet werden müssen. Dies hätte ein grosser administrativer Aufwand zur Folge.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a</p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Ohne Untergrenze sind auch nachgeschaltete Anwender betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren. Hinsichtlich UFI-Einführung ist der definitive EU-Entscheid abzuwarten.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71  <b><u>4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien</u></b></p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p>streichen</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Separate Vorgaben zu deren Verwendung stellen jedoch sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht, unabhängig von deren tatsächlicher Gefährlichkeit.</p>
<p><u>Art. 93a</u>  <u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</u></p>	<p><b>Antrag:</b></p> <p><u>Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</u></p> <p><u>1 Die Herstellerin von Zwischenprodukten und Nanomaterialien, die <b>sich</b> zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung <b>bereits in Verkehr befanden vermarktet werden</b>, muss der Meldepflicht nach den Artikeln 48–54 innert zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten nachkommen.</u></p> <p><u>2 Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche <b>oder als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet, muss die Meldepflicht nach <b>den</b> Artikeln 71a–71c innert zwölf Monaten nach der erstmaligen Verwendung unter neuem Recht erfüllen.</u></p> <p><u><b>3 Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, dürfen noch längstens ohne UFI in Verkehr gebracht werden:</b></u></p> <p><u><b>a. bis zum 31. Dezember 2019 für private Verwenderinnen;</b></u></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

**b. bis zum 31. Dezember 2020 für berufliche Verwenderinnen.**

**Begründung:**

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssen alle in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt und ob diese überhaupt noch verwendet werden.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Abkürzung der Firma / Organisation : SAV

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 10.02.2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Bern, 15. Mai 2017

Zuständig: David Brugger  
Sekretariat: Sarah Messer  
Dokument: 170511\_Stellungnahme\_Chem\_u\_  
Biozidprod\_Verordnung.docx

## **Vernehmlassung Teilrevision Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung / Stellungnahme SBV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, dass sich der Schweizer Bauernverband zur obgenannten Teilrevision der Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung vernehmen kann.

Die vorliegende Teilrevision betrifft die Schweizer Landwirtschaft nur in einzelnen ausgewählten Teilbereichen. Wir verzichten daher auf die Eingabe einer ausführlichen Stellungnahme. Trotzdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf die nachfolgenden Punkte kurz einzugehen:

### **Allgemeines**

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Verordnung teilweise äusserst komplizierte Formulierungen enthält und dadurch nur schwer verständlich ist. Eine korrekte Umsetzung der Vorgaben wird dadurch erschwert. Wir empfehlen, die Artikel auf Verständlichkeit zu prüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen.

### **Meldepflicht**

Der SBV begrüsst die Einführung einer Meldepflicht für die Herstellung, den Import und die Verwendung von Nanomaterialien ausdrücklich. Im Schlussbericht des NFP 64 "Chancen und Risiken von Nanomaterialien" ist unter anderem dargestellt, dass man über das Verhalten von Nanomaterialien z.B. im Boden sehr wenig weiss. Daher erachten wir es als wichtig, dass über die Verwendung dieser Stoffe Transparenz hergestellt wird. Dass die Materialien, die gemäss Art. 48 Bst. b gemeldet werden, im Produkteregister veröffentlicht werden müssen, ist ebenfalls sehr wichtig. Der SBV fordert zudem, dass auch die Materialien, die gemäss Art. 71 b der Meldepflicht unterliegen, im Produkteregister veröffentlicht werden. Wie im erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung beschrieben ist, wird bei der Weiterverarbeitung von Nanomaterialien eine höhere Exposition erwartet. Daher ist hier die Veröffentlichung im Produkteregister genauso wichtig.

### **Gebühren und Kosten**

Die Revision der Chemikaliengebührenverordnung führt zu Anpassungen in den Absätzen 1-3 bezüglich Gebühren für Biozidproduktfamilien sowie zu allgemeinen Erhöhungen. Zudem wurde die Bewertung von Unionszulassungen mitaufgenommen.

Die neue flexible Gebührengestaltung durch die Bewilligungsbehörde ist für die Antragsteller kaum kontrollierbar. Die Revision darf nicht dazu führen, dass die Kosten für die Bewilligungsverfahren generell angehoben werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

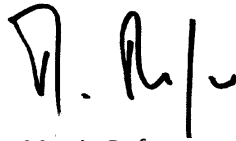
Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Jacques Bourgeois

Direktor



Martin Rufer

Leiter Departement Produktion, Märkte  
und Ökologie

Bundesamt für Gesundheit BAG

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Bern, 16. Mai 2017

## **Stellungnahme Teilevision der Chemikalienverordnung (ChemV) und der Biozidprodukteverordnung (VBP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu können.

Der SGB unterstützt die vorliegende Revision.

In der vorliegenden Revision sollen Meldepflichten für chemische Zwischenprodukte und neu für synthetische Nanomaterialien, sowie für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, eingeführt werden.

Letztere Forderung wurde vom SGB im Anschluss an die Gesundheitskommissions-Tagung von 2013 gestellt. Nur eine klare Kennzeichnung nicht nur aktiver chemischer Produkte, sondern eben auch der Nanomaterialien erlaubt es, dass Arbeitnehmende immer mit der nötigen Vorsicht, z.B. mit persönlicher Schutzausrüstung oder unter kontrollierter Atmosphäre, mit den entsprechenden Produkten umgehen.

Was die persönliche Schutzausrüstung angeht, möchten wir darauf hinweisen, dass trotz klarer Regelung im ArG sich manchmal immer noch Arbeitgeber weigern, die Kosten für diese zu tragen. Wir regen deshalb an, eine explizite Regelung in allen Verordnungen inkl. der vorliegenden aufzunehmen, wo die Kostentragung zulasten des Arbeitgebers festgehalten wird.

Weiter wird in der Biozidprodukteverordnung (VBP) ein Konzept des Parallelhandels für Biozidprodukte, die nach den nationalen Übergangsregelungen in Verkehr gebracht werden dürfen, und die Verfahren zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für Unionszulassungen durch die Schweizer Beurteilungsstellen eingeführt. Diese Bewertungsverfahren begrüssen wir. Sie erlauben eine Harmonisierung, die sich an einem hohen Schutzniveau orientiert.

Skeptisch ist der SGB, dass bestimmte Anhänge mit Stofflisten (z.B. Wirkstofflisten) von ChemV und VBP nur noch im Internet veröffentlicht werden sollen. Wir verlangen, dass die Anhänge auch immer noch in gedruckter Form bestehen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Rechsteiner', with a stylized flourish at the end.

Paul Rechsteiner  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luca Cirigliano', with a horizontal line above the final part of the signature.

Luca Cirigliano  
Zentralsekretär

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Bern, 12. Mai 2017 sgv-Sc**

**Vernehmlassungsantwort  
Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab und schliesst sich den Bemerkungen und Anträgen des Verbands der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie vollständig an.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stv. Direktor

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : APDP.ch, Association Pflanzenschutz, Association Protection Des Plantes

Abkürzung der Firma / Organisation : APDP

Adresse : c/o SINTAGRO AG, Chasseralstrasse 1-3, 4900 Langenthal

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 01.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	5
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	9
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	11



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Für uns KMU sind in den zwei Verordnungen die folgenden Massnahmen nicht akzeptierbar, weil existenzbedrohend.

1. Die exorbitanten Gebühren und
2. Die vorgesehene Regelung für den Parallelimport.

Mit beiden Verordnungen wird das nationale Recht der Schweiz dem Recht der EU angeglichen. In beiden Verordnungen, wie auch in den erläuternden Berichten lauten die mit Abstand am häufigsten verwendeten Begriffe "EU" und "EU-Kommission". In der Erläuterung zur Revision von Anhang 2 VBP wird allein auf den ersten zwei Seiten mindestens 28 mal auf die EU hingewiesen. Das BAG schreibt selber: "...es ist so, dass wir alle Vorgaben der EU übernehmen".

Wir KMU stellen daher dringend den Antrag, dass die Zulassungen für Biozide aus der EU (mindestens aus unseren Nachbarländern) auch für die Schweiz gelten, ohne erneute Zulassungsverfahren in der Schweiz. Es macht keinen Sinn, wenn Produkte aus der EU, die in der EU bereits geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut nach den gleichen Richtlinien geprüft werden. Die Eignung eines Biozids wird in der EU gleich gründlich geprüft wie in der Schweiz. Bei der Erstzulassung und besonders auch bei den Zulassungserneuerungen alle 10 Jahre können wir uns auf die Entscheide der EU-Länder (mindestens unserer Nachbarländer) verlassen. Auf eine Prüfungswiederholung nach den genau gleichen Vorgaben wie in der EU können wir verzichten.

Damit lassen sich in der Schweiz die exorbitanten Gebühren für Zulassungen oder Zulassungserneuerungen für Biozide massiv reduzieren oder gänzlich abschaffen. Gleichzeitig erreichen wir, dass besondere Regelungen für den Parallelimport überflüssig werden. Wenn Zulassungen der EU automatisch auch in der Schweiz gelten, werden die in der EU zugelassenen Biozide automatisch für alle Firmen in die Schweiz importierbar.

Zu regeln wären allenfalls spezielle Vorschriften und Kontrollen für Etiketten die nur für die Schweiz gelten (mindestens zwei Landessprachen, usw.)

Falls man nicht einsehen will, dass es sinnlos ist, wenn man in der Schweiz die gleichen Produktdossiers nach den gleichen Richtlinien wie in der EU erneut prüft um eine Zulassung für die Schweiz zu erhalten, sollte man wenigstens prüfen, ob sich der ganze Aufwand wirklich für alle Biozide lohnt. Zu den Bioziden gehören zum Beispiel Produkte die Insekten, Mäuse, Viren, Bakterien, usw. vernichten. Zu den Bioziden gehören aber auch Fernhaltungsmittel die nur dazu dienen z. Bsp. Stechmücken oder Zecken oder Wespen oder Marder oder Rehe usw. fernzuhalten. Solche Biozide wirken in der Regel nur mit Duftstoffen, oftmals sogar auf natürlicher Basis. Mindestens für solche Biozide muss es ein erleichtertes und wesentlich kostengünstigeres Zulassungsverfahren geben.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 7 Abs. 1 .....j. und Art. 13 a	Die vorgeschlagene Lösung für den Parallelhandel ist für KMU nicht akzeptierbar. Denn es sind sehr oft auch KMU die für ein Biozid erstmals eine Zulassung für die Schweiz beantragen. Wer als Erstanmelder CHF 5'000.- oder für die Bewertung einer Unionszulassung sogar CHF 15'000.- bis 60'000.- bezahlen muss, kann niemals akzeptieren, dass ein Parallelhändler nur kurze Zeit später für eine Parallelzulassung nur noch ca. CHF 1'000 .- bezahlen muss. Wir KMU beliefern auch Grossverteiler, Einkaufsgruppen, usw. Diese Kunden werden mit der vorgeschlagenen Lösung für den Parallelhandel nur darauf warten, dass ein "Dummer" die Erstanmeldung finanziert und danach sofort eine eigene Zulassung für den Parallelhandel beantragen.
Art. 26a Abverkaufsfristen	Die vorgeschlagenen Abverkaufsfristen sind viel zu kurz. Viele KMU kaufen Biozide jeweils für mindestens ein oder sogar für 2 Jahre ein. Die Beschaffungspreise sind sonst wegen geringen Mengen viel zu hoch. Wird eine Zulassung im schlimmsten Fall per Ende Saison widerrufen, bleibt keine Frist mehr für den Abverkauf. Dies ist besonders gravierend, wenn man an Händler weiterverkauft. Die Fristen sind daher wie folgt anzupassen: 1 Jahr statt 180 Tage für das in Verkehr bringen und ebenfalls 1 Jahr statt 180 Tage für die

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Abgabe an Endverbraucherinnen. Diese Lösung ermöglicht einen geordneten Abverkauf und vermeidet eine sinnlose, umweltbelastende Entsorgung qualitativ einwandfreier Waren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Allg.	Die vorgeschlagenen Gebühren sind viel zu hoch. Mit solch horrenden Gebühren verdrängt man die KMU vom Markt. Bei der Festlegung von Gebühren muss nicht nur das Gebührenniveau von Ländern wie Deutschland oder Frankreich, sondern auch das Marktvolumen der Schweiz berücksichtigt werden. In Deutschland ist die Nachfrage nach einem Biozid mindestens 10 x grösser als in der Schweiz. Die vorgeschlagenen Gebühren lassen die Schweiz einmal mehr zu einer Hochpreisinsel verkommen. Zudem werden viele Nischenprodukte vollständig vom Markt verschwinden. Dies fördert den illegalen Graumarkt und den privaten Einkauf im Ausland.
	Wir schlagen vor, dass bei Bioziden die in unseren Nachbarländern bereits zugelassen sind, in der Schweiz auf eine Zulassungswiederholung verzichtet wird. In der Schweiz sind allenfalls nur noch die CH-Etiketten zu überprüfen. Dafür muss eine Gebühr von CHF 250.- bis max. 500.- pro Biozid genügen.
	Falls man nicht einsehen will, dass die ganze Nachprüferei in der Schweiz nichts bringt, wenn ein Biozid in der EU bereits zugelassen ist, muss wenigstens für Biozide die nur als Fernhaltemittel (Repellent) wirken, eine wesentlich einfachere und kostengünstigere Lösung gefunden werden.

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

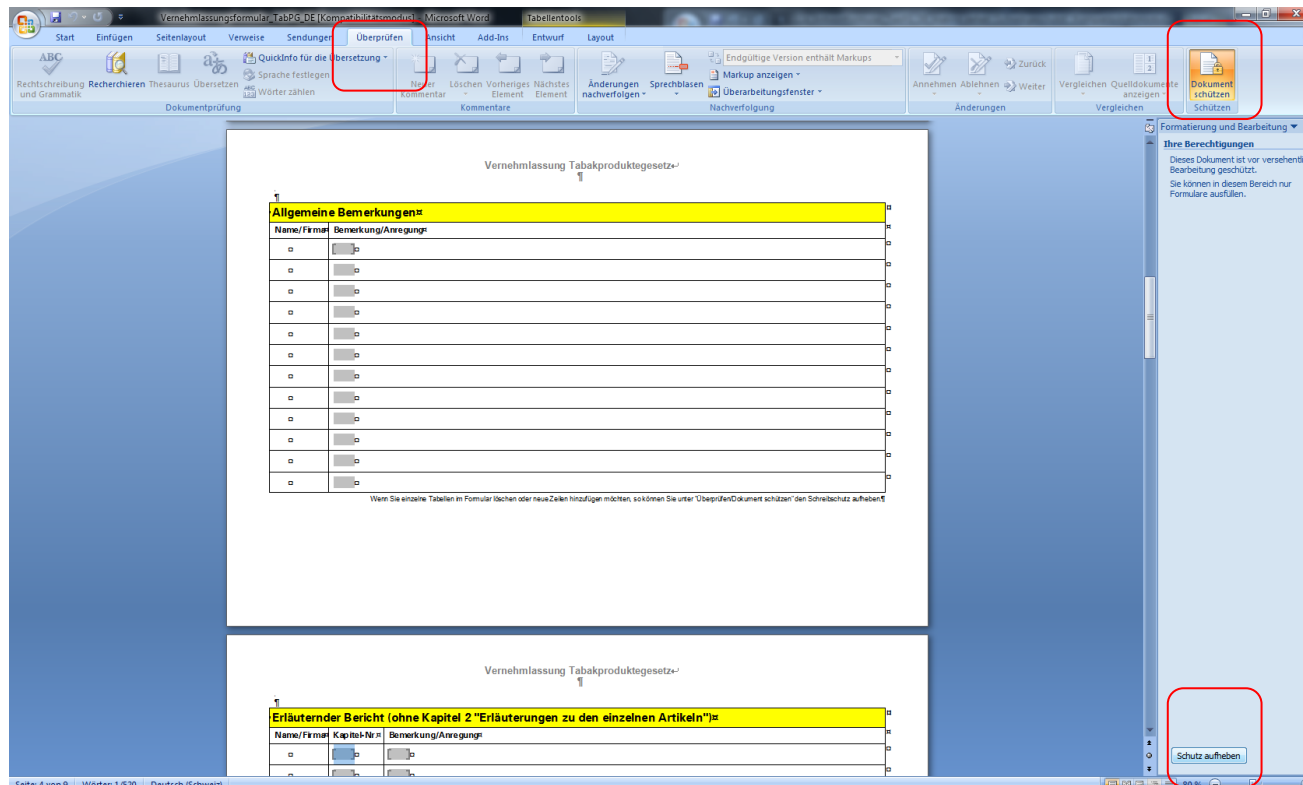

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



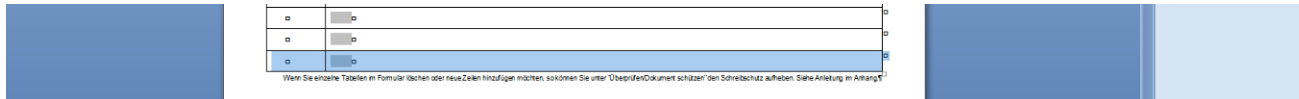
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset  
Inselgasse 1

CH-3003 Berne

Paudex, le 10 mai 2017  
PM/mis

### **Révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides – Réponse à la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur la révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio). Après étude des différents documents, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre prise de position.

#### **Remarques générales**

Nous constatons que l'OChim, entrée en vigueur en 2005, a déjà fait l'objet de cinq révisions, dont une révision totale en 2015. La révision partielle, mise en consultation aujourd'hui, appelée 1<sup>ère</sup> révision, annonce une nouvelle série de révisions de cette ordonnance. Le rythme effréné de révisions de l'OChim nuit à la sécurité juridique et représente une forte charge administrative qui coûte cher aux entreprises lesquelles doivent sans cesse s'adapter aux nouvelles obligations qui leurs sont imposées. En outre, un tel environnement est particulièrement défavorable aux PME dont la taille ne permet pas toujours de suivre au plus près les nombreuses révisions légales, parfois très complexes, suisses et européennes. En l'absence d'éléments qui commanderaient impérativement d'y procéder, nous sommes d'avis que cette 1<sup>ère</sup> révision peut attendre et, plus généralement, nous plaidons pour une plus grande stabilité du droit en la matière.

L'OPBio, quant à elle, a été révisée pour la dernière fois en 2015 dans le but de maintenir l'équivalence technique entre le droit Suisse et le droit de l'Union européenne (UE) et en particulier l'accord avec l'UE relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (ARM). Ce dernier accord ayant intégralement été révisé en 2015, il se justifie de réviser une nouvelle fois l'OPBio.

Les produits chimiques et les biocides, dont l'utilisation et les applications sont aussi diverses que variées, doivent respecter un nombre toujours plus élevés de réglementations, comme par exemple le règlement REACH de l'Union européenne qui vise à mieux protéger la santé humaine et l'environnement contre les risques liés aux substances chimiques, tout en favorisant la compétitivité de l'industrie chimique. Pour la Suisse, pays qui dispose d'une importante industrie chimique et pharmaceutique, il est important de veiller à ne pas surréglementer la matière en se

limitant aux réglementations absolument indispensables. Par ailleurs, il est tout aussi primordial, pour des questions relatives à la libre circulation des marchandises et à l'évitement des entraves techniques au commerce, que le droit suisse soit harmonisé avec le droit européen. Se faisant, il faut absolument éviter que le droit suisse aille au-delà des exigences européennes en imposant des règles particulières (Swiss Finish). Une telle façon de faire nuirait à la compétitivité de notre industrie par rapport aux concurrents de l'UE et générerait une surcharge administrative disproportionnée.

Les révisions proposées ayant des aspects très techniques, nous laissons le soin aux acteurs directement concernés d'examiner ces aspects en adressant au DFI leurs critiques. De notre part, et plus globalement, nous plaçons en faveur de l'application du plus grand nombre de simplifications possibles.

### **Remarques particulières**

#### **OCHim**

Le projet vise à mieux protéger la dignité et le bien-être des animaux en prévoyant d'éviter, autant que possible, des expérimentations animales (art. 42). Nous acceptons l'introduction de cette nouvelle obligation, notamment du fait que le règlement REACH impose aux Etats l'utilisation de méthodes alternatives visant à réduire le nombre d'essais sur animaux.

La révision prévoit également d'introduire une obligation de communiquer les produits intermédiaires dangereux mis sur le marché et les nanomatériaux. Concernant les nanomatériaux, le but visé par la nouvelle législation est visiblement de constituer une banque de données y relative. Le rapport explicatif ne donne guère d'autres justifications à l'introduction de cette nouvelle obligation. Il s'agit en somme de constituer une base de données pour estimer les effets de l'introduction ultérieure d'une éventuelle obligation de notifier certains nanomatériaux et d'identifier les entreprises fabriquant des substances, des préparations ou des objets utilisant des nanomatériaux. Ce type d'objectif, eu égard à la lourdeur administrative que cela représente, n'obtient pas notre adhésion. Aussi, nous demandons que toutes les dispositions se rapportant à cette obligation de communiquer sur les nanomatériaux (art. 48, 71a et autres) soient retirées du projet. En outre, pour des questions de parfaite harmonisation et de synchronisation, il nous semble plus judicieux d'attendre que l'UE légifère définitivement en la matière.

Concernant l'obligation de communiquer les produits intermédiaires dangereux, isolés, mis sur le marché, nous constatons qu'il comporte un certain coût pour les entreprises qui se justifie selon le rapport explicatif (p.10) par le fait que, grâce à cette obligation, les autorités peuvent identifier les produits intermédiaires présentant des risques particuliers et minimiser ceux-ci en prenant des mesures de protection aux postes de travail. Or nous rappellerons que la responsabilité primaire de la santé des travailleurs est principalement du ressort de l'employeur. Aussi, d'éventuelles nouvelles mesures ne sauraient s'imposer que si elles sont justifiées et proportionnées aux risques réels. En l'occurrence, cela ne semble pas être le cas, raison pour laquelle nous sommes opposés à l'introduction de cette obligation.

Le projet prévoit également d'introduire pour chaque produit un identifiant unique de formule (UFI) dans l'étiquetage et dans la communication. Bien que cette obligation touche à nouveau à l'étiquetage et qu'elle constitue donc une nouvelle charge, elle obtient, de par sa finalité qui est la protection de la santé de l'homme, notre aval. En

effet, cette solution, eu égard à l'objectif poursuivi, nous paraît efficace, proportionnée et supportable.

Enfin, le projet prévoit que l'annexe 3 de l'OChim soit uniquement publiée sur internet au détriment du Recueil officiel (RO) et du Recueil systématique (RS). Nous pensons qu'il est primordial pour la structure et la cohésion du droit que les annexes figurent également dans les recueils officiels prévus à cet effet. Déjà que nous regrettons vivement l'augmentation du nombre de renvois directs au droit européen (pour le moins difficile d'accès) dans notre droit (nous sommes d'avis que le droit européen devrait être retranscrit dans le droit national), nous ne saurions soutenir une solution qui favoriserait encore davantage l'éclatement total de la matière. Par contre, nous ne sommes pas opposés à une publication sur internet en sus de celle prévue dans les recueils de référence.

### **OPBio**

Pour éviter d'éventuelles entraves techniques au commerce et maintenir l'ARM, nous sommes globalement favorables aux différentes mesures visant à aligner l'OPBio sur le droit européen.

Par ailleurs, concernant la publication des annexes 1 et 2 OPBio sur internet au détriment d'une publication dans le RO et le RS, nous y sommes fondamentalement opposés. Une telle solution ouvrirait une brèche dans laquelle d'autres textes finiraient par ne plus être publiés que sur internet signifiant qu'il n'y aurait plus dans les recueils officiels l'intégralité du droit. Cette approche constitue un changement complet de la manière de rechercher des textes de lois et leurs annexes au bénéfice d'un éclatement de la matière, chose que nous ne souhaitons pas.

Enfin, le projet prévoit d'étendre le concept de commerce parallèle aux produits biocides au bénéfice d'autorisations transitoires (art. 13a al.1 bis). Cette nouveauté doit permettre à un produit biocide autorisé dans un Etat membre en application de ses dispositions transitoires nationales d'être importé parallèlement en Suisse. Nous pouvons adhérer à cette nouveauté qui bénéficie aux échanges commerciaux.

### **Conclusions**

Vu le nombre effréné de révisions de l'OChim, et compte tenu des révisions encore à venir, nous sommes d'avis que la révision proposée peut attendre. Aussi, nous ne soutenons pas le projet présenté.

Concernant l'OPBio et moyennant la prise en considération des remarques susmentionnées, nous acceptons la révision partielle proposée.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

CENTRE PATRONAL



Patrick Mock

chemsuisse  
c/o AVS  
Chemiesicherheit  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

Telefon: 062 835 30 85  
E-mail: [willy.zehnder@ag.ch](mailto:willy.zehnder@ag.ch)  
Internet: [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

10. Mai 2017

**Stellungnahme der chemsuisse zur Vernehmlassung "Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung"**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung. Mit diesem Verordnungspaket schlägt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Änderungen an vier Verordnungen des Chemikalienrechts vor:

Der Chemikalienverordnung, der Biozidprodukteverordnung, der Chemikaliengebührenverordnung sowie der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung. Die wichtigsten Anpassungen betreffen folgende Themen:

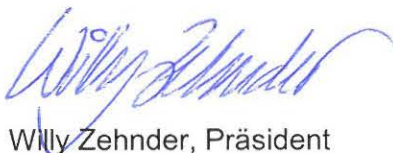
- Erweiterung der Meldepflicht für Nanomaterialien und gehandelte Zwischenprodukte,
- Einführung eines europäisch harmonisierte Codes für die Zusammensetzung chemischer Produkte ("Unique Formular Identifier", UFI),
- Zulassung des Parallelhandels von bereits zugelassenen Biozidprodukten.

Die vorgesehenen Anpassungen begrüssen wir mehrheitlich. Gegenüber einzelnen Punkten haben wir hingegen Vorbehalte und beantragen daher entsprechende Präzisierungen bzw. Anpassungen. In der Beilage finden Sie die detaillierten Anpassungsanträge der chemsuisse.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

chemsuisse – Kantonale Fachstellen Chemikalien



Willy Zehnder, Präsident

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : chemsuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : chemsuisse

Adresse : Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 10.05.2017 / v02

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	14
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	14
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	14
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	15
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	16



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte,</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p> <p>ANTRAG:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.
Auswirkungen auf die Kantone	Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst j <sup>bis</sup>	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p>ANTRAG:</p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im E nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 6 Abs. 2 Bst. b	<p>siehe Hinweis zu Art. 25</p> <p>BEMERKUNG:</p> <p><del>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von</del></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht korrekt.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Für den Umfang des technischen Dossiers soll nicht nur die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge relevant sein, sondern die vom meldenden Betrieb gesamthaft (international) in Verkehr gebrachte Menge.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würde die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>HINWEIS:</b></p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>Art. 25</p>	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Grundsätzlich begrünnen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachten Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen).          Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge.          Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr.          Bst d (streichen)</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würde die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.</p> <p>An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.</p> <p>Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.</p> <p>In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.</p> <p>An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).</p> <p>Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.</p> <p>Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes Im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.</p> <p>Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.</p> <p><b>ANTRAG 2:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFJ und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 2:</b></p> <p>Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
zu Art. 71a	<p><b>ANTRAG 1:</b></p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG 1:</b></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p>ANTRAG 2:</p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p>BEGRÜNDUNG 2:</p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verwenderkette nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71b	<p>ANTRAG:</p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p>ANTRAG:</p> <p>Neuer Bst. g.:</p> <p style="padding-left: 40px;">g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 93a Abs. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU. Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	BEMERKUNG:  Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.  HINWEIS:  Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel, sind auch im Bereich der Übergangszulassungen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p> <p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p>
<p>Art. 62c Abs. 3</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>
<p>ZUSÄTZLICHER HINWEIS zu Art. 1a Abs. 3, Buchstabe e</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Der Verweis in Art. 1a Absatz 3, Buchstabe e auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) ist veraltet und muss korrigiert werden.</p> <p>KORREKTER VERWEIS:</p> <p>Neu: Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 23 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang, Ziffer 1.2	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung Z<sub>nL</sub> nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." daher sollte trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden.</p>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

ECO SWISS  
Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich  
Tel. 043 300 50 70  
Fax 044 362 67 42  
E-Mail: [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)  
Internet: [www.eco-swiss.ch](http://www.eco-swiss.ch)

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Frau Brunhilde Kolp Buchs  
Herrn Dag Kappes  
Schwarzenburgstr. 157  
3003 Bern

Zürich, 8. Mai 2017  
DC/sb

### **Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung – Stellungnahme ECO SWISS**

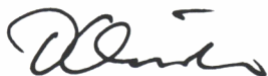
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zu den Teilrevisionen der beiden Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüssen alle Anpassungen, welche die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und einen gleich getakteten Fortschritt ermöglichen. Wir stellen uns aber entschieden gegen einen Schweizer Alleingang mit Sonderregelungen, welche die Auflagen und den bürokratischen Aufwand für die produzierende Industrie verschärfen. Diese sind im Gegenteil abzubauen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von *scienceindustries* als Vertreter der Chemie-, Pharma-, und Biotechbranche an. *scienceindustries* ist Mitglied bei ECO SWISS und auch in dessen Vorstand vertreten.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen  
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

*ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.*



Fédération de l'industrie horlogère suisse FH  
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH  
Federation of the Swiss Watch Industry FH

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Unité de direction Protection des consommateurs

dm@bag.admin.ch  
dag.kappes@bag.admin.ch

V. Réf / Ihr Zeichen / Your Ref :  
N. Réf / Unser Zeichen / Our Ref : COMMIS/INT/VEILL/13/0190

Bienne, le 15 mai 2017

## Prise de position dans le cadre de la révision 2017 de l'Ordonnance sur les produits chimiques

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre message du 5 février dernier et vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position par rapport à la révision de l'Ordonnance sur les produits chimiques.

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH (ci-après FH) est l'association faîtière de la branche horlogère suisse et regroupe près de 500 entreprises membres. Etablie à Bienne, elle possède également des bureaux permanents à Hong Kong, Tokyo et Rio. Elle défend les intérêts de l'horlogerie suisse à un niveau tant national qu'international. L'industrie horlogère emploie plus de 55'000 personnes en Suisse et figure parmi les industries les plus importantes du pays. En 2016, elle a exporté de la marchandise d'une valeur de plus de 19 milliards de francs suisses.

Dans le cadre de la consultation ouverte par le Conseil fédéral jusqu'au 15 mai 2017 sur la révision de l'Ordonnance sur les produits chimiques, la FH souhaite faire part des commentaires suivants.

La plupart des modifications proposées par le Conseil fédéral dans le cadre de cette révision concerne une mise à jour des exigences suisses vis-à-vis des exigences internationales. Afin de favoriser une harmonisation des règles, la FH et ses membres sont favorables à une telle évolution, pour autant que les nouvelles exigences répondent à un besoin réel et que les objectifs fixés soient techniquement et économiquement réalisables.

Le projet d'obligation de communication de l'utilisation de tous les nanomatériaux (article 71a OChim, voir annexe), y compris les nanomatériaux non dangereux au sens de l'article 3 de l'OChim, ne rentre pas, à notre avis, dans ce cadre, et ce pour quatre raisons :





1. Comme indiqué dans le rapport explicatif du Conseil fédéral, l'UE ne mettra pas en vigueur de réglementation sur les nanomatériaux dans le Règlement REACH 1907/2006 avant 2018. Néanmoins les autorités européennes sont en train d'élaborer un cadre légal dans ce sens, et il nous paraît particulièrement contre-productif que la Suisse construise son propre système de gestion des nanomatériaux alors que l'UE est sur le point de finaliser le sien.
2. Le rapport explicatif du Conseil fédéral sur le projet de révision de l'OChim souligne également que cette nouvelle obligation de communication des nanomatériaux a pour but de permettre une analyse d'impact ultérieure concernant l'introduction d'une obligation de notification de ces nanomatériaux. La FH et ses membres remettent en cause l'utilité de constituer un tel registre indépendamment des risques des substances et des quantités utilisées, si on considère que les démarches en cours au niveau de l'UE permettront dans tous les cas de recenser tous ces nanomatériaux et leurs applications. Le registre européen constituera ainsi une base très complète à une analyse d'impact au niveau suisse pour une éventuelle obligation de notification ciblée.
3. L'obligation concernera les sociétés utilisant des nanomatériaux et se rajoutera à l'obligation déjà existante de communication dans le cadre de la mise sur le marché de substances ou préparations dangereuses. Cela implique qu'un même nanomatériau sera communiqué à la fois par son fabricant ou son importateur en Suisse, mais également par tous ses utilisateurs en aval, à l'exception de certaines branches arbitrairement considérées comme 'artisanales' (salons de coiffure et entreprises de peinture). La FH estime que les utilisations de nanomatériaux dangereux sont déjà connues des autorités dans le cadre de l'obligation de communication actuelle pour les substances dangereuses.
4. Les coûts administratifs liés à une nouvelle obligation de communication de tous les nanomatériaux (200 CHF par communication) ont à notre avis été largement sous-estimés. Une telle communication nécessite un niveau d'expertise dont peu de sociétés disposent. La simple identification d'un nanomatériau au sens de la législation constitue un problème pour de nombreuses sociétés. On peut par ailleurs anticiper que les données techniques prévues à la lettre d) de l'article 71b poseront problème aux déclarants dans la mesure où ces données ne sont habituellement pas demandées au niveau international.

En conclusion, la FH prie le Conseil fédéral de bien vouloir reconsidérer son projet d'imposer une nouvelle obligation de communication des nanomatériaux, sans distinction quant à leur dangerosité et aux quantités utilisées. Ce projet impliquerait des démarches administratives supplémentaires pour un nombre importants d'utilisateurs en aval de nanomatériaux classés non dangereux à ce stade par d'autres législations de pays voisins, en particulier par l'UE. La FH recommande d'attendre la mise en place de la législation relative aux nanomatériaux dans le cadre du Règlement européen REACH qui aura lieu en 2018, afin que la Suisse optimise sa propre législation sur cette base.



Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération nos remarques et restons bien entendu à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire.

Nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Jean-Daniel Pasche  
Président

Yves Bugmann  
Chef de la division juridique

**Annexe :** ment.



## Annexe

article 71a, b et c de l'OChim relatif  
aux nanomatériaux soumis à consultation

### Chapitre 4 Utilisation de nanomatériaux

#### *Art. 71a* Communication de l'utilisation de nanomatériaux

Toute personne qui fabrique des substances, des préparations ou des objets et utilise à cet effet des nanomatériaux en tant que tels ou en tant que composants d'une préparation, mais qui n'est pas soumis à l'obligation de communiquer ces matériaux au sens de l'art. 48, doit en communiquer la première utilisation dans les trois mois à l'organe de réception des notifications.

#### *Art. 71b* Contenu de la communication

La communication doit contenir les données suivantes:

- a. le nom, l'adresse et le code selon la classification générale des activités économiques (NOGA) 16 de l'utilisateur professionnel;
- b. la désignation chimique du nanomatériau ou des nanomatériaux;
- c. pour les préparations contenant des nanomatériaux: le nom commercial;
- d. la composition, la forme des particules et leur grandeur moyenne ainsi que, lorsque ces informations sont disponibles, la distribution granulométrique, la surface spécifique en volume, la structure cristalline, l'état d'agrégation, le revêtement de surface et la fonctionnalisation de surface ; les indications peuvent être remplacées par le numéro de l'inscription du nanomatériau ou ceux des inscriptions des préparations au registre des produits, lorsqu'ils y figurent;
- e. l'usage prévu;
- f. les catégories de procédures;
- g. la quantité annuelle qu'il est prévu d'utiliser, selon les catégories suivantes: moins de 1 kilogramme, de 1 à 10 kilogrammes, de 10 à 100 kilogrammes, de 100 à 1000 kilogrammes, de 1 à 10 tonnes, de 10 à 100 tonnes, plus de 100 tonnes.

#### *Art. 71c* Forme de la communication

La communication doit être transmise:

- a. au format électronique demandé par l'organe de réception des notifications;
- b. dans une des langues officielles ou en anglais;

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Fédération de l'Industrie horlogère suisse FH

Abréviation de la société / de l'organisation : FH

Adresse : Rue de l'Argent 6

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 15.05.2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de <b>révision de l'OChim; RS 813.11</b></b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>4</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>7</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>8</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>8</b>
<b>Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes</b>	<b>9</b>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision**


Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / observation

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / observation
71 a/b/c	<p>Nous pensons que ces nouvelles exigences pour les nanomatériaux ne répondent pas à un besoin réel et doutons du fait que les objectifs fixés soient techniquement et économiquement réalisables :</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Comme indiqué dans le rapport explicatif du Conseil fédéral, l'UE ne mettra pas en vigueur de réglementation sur les nanomatériaux dans le Règlement REACH 1907/2006 avant 2018. Néanmoins les autorités européennes sont en train d'élaborer un cadre légal dans ce sens, et il nous paraît particulièrement contre-productif que la Suisse construise son propre système de gestion des nanomatériaux alors que l'UE est sur le point de finaliser le sien.</li><li>2. Le rapport explicatif du Conseil fédéral sur le projet de révision de l'OChim souligne également que cette nouvelle obligation de communication des nanomatériaux a pour but de permettre une analyse d'impact ultérieure concernant l'introduction d'une obligation</li></ol>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>de notification de ces nanomatériaux. La FH et ses membres remettent en cause l'utilité de constituer un tel registre indépendamment des risques des substances et des quantités utilisées, si on considère que les démarches en cours au niveau de l'UE permettront dans tous les cas de recenser tous ces nanomatériaux et leurs applications. Le registre européen constituera ainsi une base très complète à une analyse d'impact au niveau suisse pour une éventuelle obligation de notification ciblée.</p> <p>3. L'obligation concernera les sociétés utilisant des nanomatériaux et se rajoutera à l'obligation déjà existante de communication dans le cadre de la mise sur le marché de substances ou préparations dangereuses. Cela implique qu'un même nanomatériau sera communiqué à la fois par son fabricant ou son importateur en Suisse, mais également par tous ses utilisateurs en aval, à l'exception de certaines branches arbitrairement considérées comme 'artisanales' (salons de coiffure et entreprises de peinture). La FH estime que les utilisations de nanomatériaux dangereux sont déjà connues des autorités dans le cadre de l'obligation de communication actuelle pour les substances dangereuses.</p> <p>4. Les coûts administratifs liés à une nouvelle obligation de communication de tous les nanomatériaux (200 CHF par communication) ont à notre avis été largement sous-estimés. Une telle communication nécessite un niveau d'expertise dont peu de sociétés disposent. La simple identification d'un nanomatériau au sens de la législation constitue un problème pour de nombreuses sociétés. On peut par ailleurs anticiper que les données techniques prévues à la lettre d) de l'article 71b poseront problème aux déclarants dans la mesure où ces données ne sont habituellement pas demandées au niveau international.</p> <p>En conclusion, la FH prie le Conseil fédéral de bien vouloir reconsidérer son projet d'imposer une nouvelle obligation de communication des nanomatériaux, sans distinction quant à leur dangerosité et aux quantités utilisées. Ce projet impliquerait des démarches administratives supplémentaires pour un nombre importants d'utilisateurs en aval de nanomatériaux classés non dangereux à ce stade par d'autres législations de pays voisins, en particulier par l'UE. La FH recommande d'attendre la mise en place de la législation relative aux nanomatériaux dans le cadre du Règlement européen REACH qui aura lieu en 2018, afin que la Suisse optimise sa propre législation sur cette base.</p>



## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

--	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

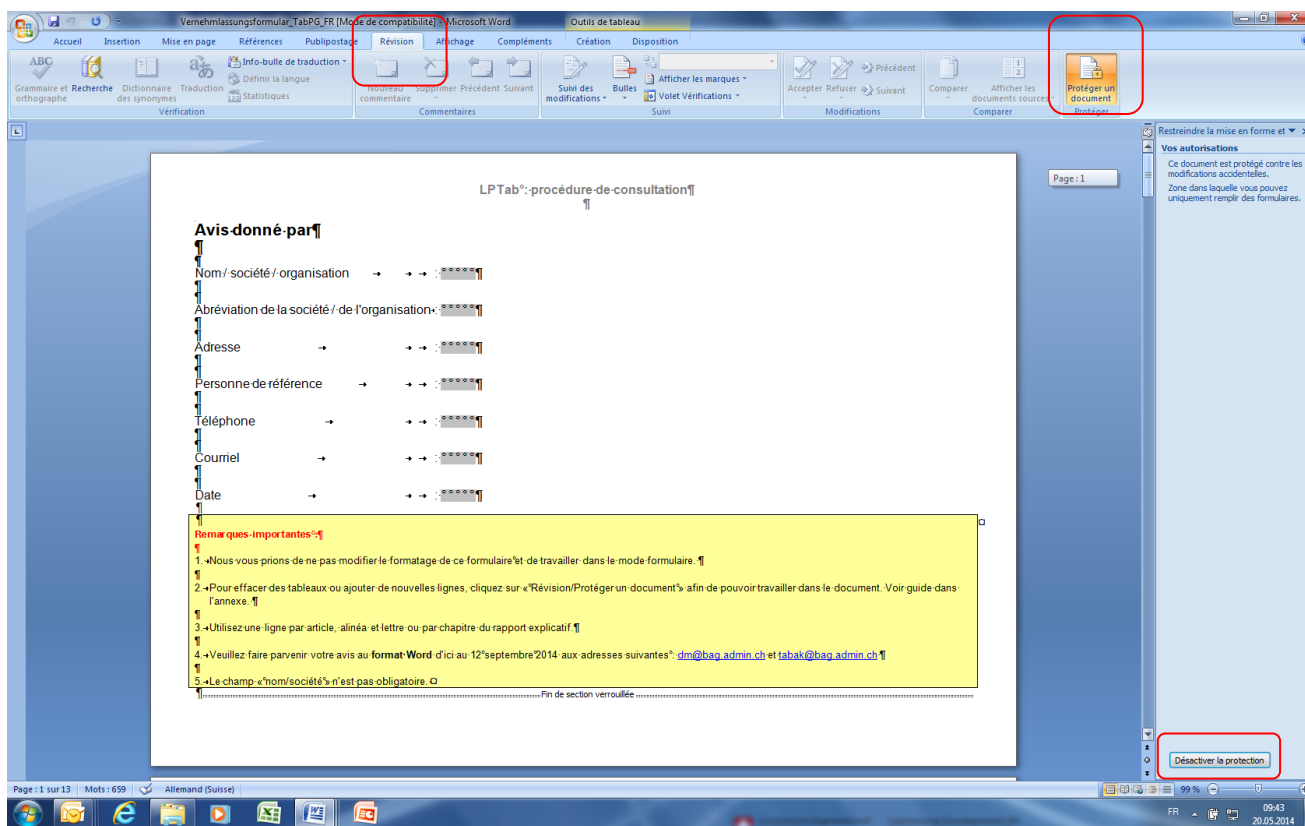
Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

1. Désactiver la protection du document
2. Insérer des lignes avec « Copier – Coller »
3. Réactiver la protection du document

### 1 Désactiver la protection du document



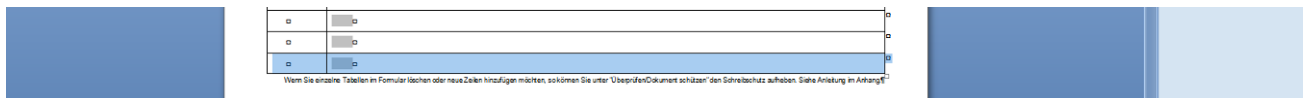
# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## 2 Insérer de nouvelles lignes

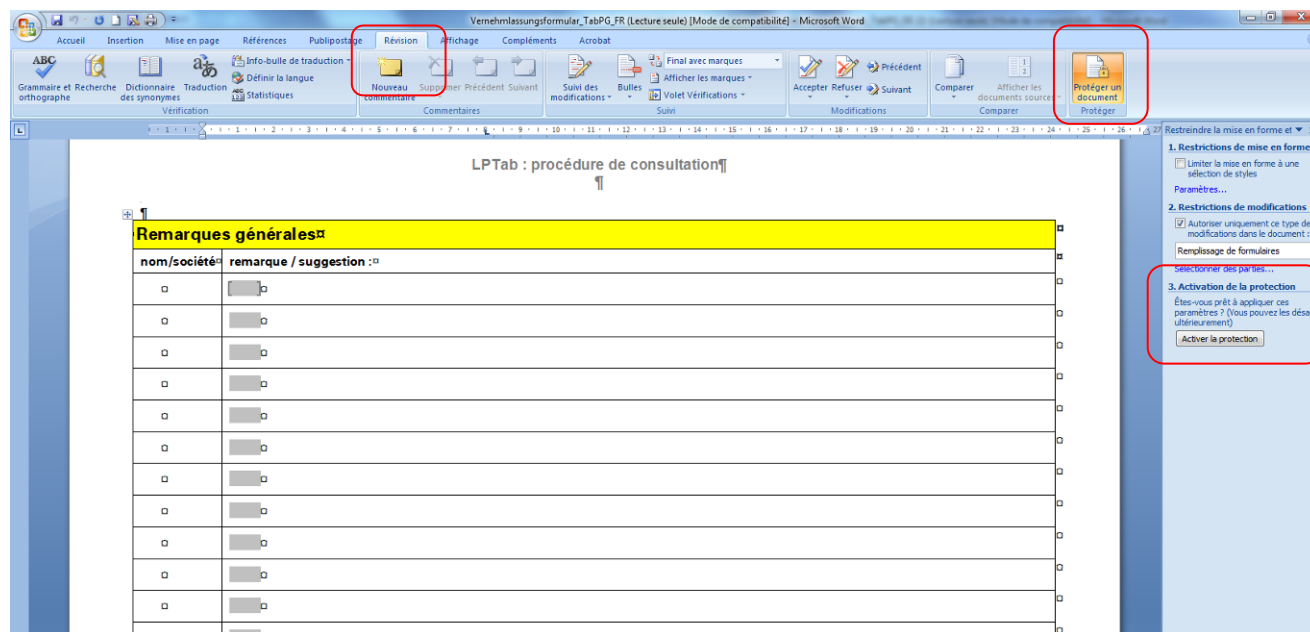
Sélectionner une ligne entière incluant les champs marqués en gris (la ligne sélectionnée devient bleu)

Presser Control-C pour copier

Presser Control-V pour insérer



## 3 Réactiver la protection du document



## Kappes Dag BAG

---

**Von:** Petra Prévôt, FKS - CSSP - CSP <petra.prevot@FEUKOS.CH>  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2017 15:59  
**An:** \_BAG-DM; Kappes Dag BAG  
**Betreff:** AW: Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung - Consultation : modification des ordonnances sur les produits chimiques et sur les biocides - Consultazione: modifica delle ordinanze sui prodotti chimici e sui biocidi

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Nach ausführlicher Sichtung der Vernehmlassungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten FKS keine Bemerkungen/Einwände zu den geplanten Änderungen einzubringen sind.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Petra Prévôt  
Stellvertretende Generalsekretärin / Secrétaire générale suppléante ▪ Direkt: [+41 31 50 51 122](tel:+41315051122)

**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS ▪ Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP**  
Christoffelgasse 7 ▪ CH-3011 Bern ▪ Tel: [+41 31 50 51 118](tel:+41315051118) ▪ [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

---

**Von:** [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch) [<mailto:dag.kappes@bag.admin.ch>]

**Gesendet:** Mittwoch, 8. Februar 2017 15:27

**An:** [DM@bag.admin.ch](mailto:DM@bag.admin.ch)

**Betreff:** Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung - Consultation : modification des ordonnances sur les produits chimiques et sur les biocides - Consultazione: modifica delle ordinanze sui prodotti chimici e sui biocidi

Sehr geehrte Damen und Herren

Mesdames, Messieurs,

Egregio Signore, Gentile Signor

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI führt ein Vernehmlassungs-verfahren zur Änderung der Chemikalien-verordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) durch (siehe Anlage).

Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) mène une consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11) et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio ; RS 813.12) (v. annexe).

il Dipartimento federale dell'interiore conduce una consultazione concernente l'ordinanza sui prodotti chimici (OChim; RS 813.11) e dell'ordinanza sui prodotti biocidi (OBioc; RS 813.12) (v. allegato).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDI>

La documentazione relativa à la consultation est disponible à la page Internet suivante : <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DFI>

La documentazione può essere consultata all'indirizzo Internet seguente: <http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#EDI>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vorlage **spätestens bis Montag, 15. Mai 2017** an folgende Adresse zu senden:

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au lundi 15 mai 2017** aux adresses suivantes:

Vi invitiamo a inviare il vostro parere sulla presente proposta entro **il lunedì 15 maggio 2017** agli indirizzi seguenti:

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); e [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Freundliche Grüsse  
Sektion REACH & Risikomanagement

Avec nos meilleures salutations,  
Section REACH et gestion des risques

Distinti saluti  
Sezione REACH e gestione dei rischi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Unité de direction Protection des consommateurs

Dipartimento federale dell'interiore  
Ufficio federale della sanità pubblica  
Unità di direzione Protezione dei consumatori

CH-3003 Bern

consommateurs

CH-3003 Berna

CH-3003 Berne

## Kappes Dag BAG

---

**Von:** Umfragen <Umfragen@hplus.ch>  
**Gesendet:** Montag, 15. Mai 2017 10:39  
**An:** \_BAG-DM; Kappes Dag BAG  
**Cc:** Bienlein Martin  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung - Consultation : modification des ordonnances sur les produits chimiques et sur les biocides - Consultazione: modifica delle ordinanze sui prodotti chimici e sui biocidi

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen geprüft. Die Änderungen der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung sind für die Spitäler nicht relevant. Allerdings begrüßen wir die geplante Einführung der Meldepflicht für Nanomaterialien. Auch die Auflagen, um unnötige Tierversuche zu verhindern werten wir positiv.

Freundliche Grüsse

Gabriela Ingold  
Assistentin Politik

---

**H+ Die Spitäler der Schweiz**  
**H+ Les Hôpitaux de Suisse • H+ Gli Ospedali Svizzeri**  
Geschäftsstelle • Lorrainestrasse 4 A • 3013 Bern  
T 031 335 11 14 • F 031 335 11 70  
[gabriela.ingold@hplus.ch](mailto:gabriela.ingold@hplus.ch) • [www.hplus.ch](http://www.hplus.ch)  
Anwesend • Montag Vormittag und Donnerstag

---



---

**Von:** H+ Die Spitäler der Schweiz  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Februar 2017 07:57  
**An:** Ingold Gabriela; Bienlein Martin; Wegmüller Bernhard  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung - Consultation : modification des ordonnances sur les produits chimiques et sur les biocides - Consultazione: modifica delle ordinanze sui prodotti chimici e sui biocidi

---

**Von:** [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch) [<mailto:dag.kappes@bag.admin.ch>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Februar 2017 15:27



An: [DM@bag.admin.ch](mailto:DM@bag.admin.ch)

Betreff: Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung - Consultation :  
modification des ordonnances sur les produits chimiques et sur les biocides - Consultazione: modifica delle ordinanze  
sui prodotti chimici e sui biocidi

Sehr geehrte Damen und Herren

Mesdames, Messieurs,

Egregio Signore, Gentile Signor

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI führt ein Vernehmlassungs-verfahren zur Änderung der Chemikalien-verordnung (ChemV; SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) durch (siehe Anlage).

Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) mène une consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11) et de l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio ; RS 813.12) (v. annexe).

il Dipartimento federale dell'interno conduce una consultazione concernente l'ordinanza sui prodotti chimici (OChim; RS 813.11) e dell'ordinanza sui prodotti biocidi (OBioc; RS 813.12) (v. allegato).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDI>

La documentazione relativa à la consultation est disponible à la page Internet suivante :

<http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DFI>

La documentazione può essere consultata all'indirizzo Internet:

<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#EDI>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vorlage **spätestens bis Montag, 15. Mai 2017** an folgende Adresse zu senden:

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au lundi 15 mai 2017** aux adresses suivantes:

Vi invitiamo a inviare il vostro parere entro **il lunedì, 15 maggio 2017** agli indirizzi seguenti:

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); und  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); et  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch); e  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Freundliche Grüsse  
Sektion REACH & Risikomanagement

Avec nos meilleures salutations,  
Section REACH et gestion des risques

Distinti saluti  
Sezione REACH e gestione dei rischi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Unité de direction Protection des consommateurs

Dipartimento federale dell'interno  
Ufficio federale della sanità pubblica  
Unità di direzione Protezione dei consumatori

CH-3003 Bern

CH-3003 Berne

CH-3003 Berna

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)

Abkürzung der Firma / Organisation : IG DHS

Adresse : Postfach

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	9
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	10

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**

Die Mitglieder der IG DHS bedanken sich für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungsanpassungen Stellung nehmen zu können. Die IG DHS begrüsst die Änderungen und insbesondere den Abbau von handelshemmnissen zur EU. Zu wenigen Bestimmungen haben wir Detailbemerkungen, die sie im Folgenden finden.


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 71a & 71b Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	<p>Die Buchstaben d, f und g werden für den Detailhandel in der Umsetzung sehr schwer. Die geforderten Angaben sind nicht einfach zu beschaffen.</p> <p>Bis anhin hat die IG DHS bezüglich Nanomaterialien einen eigenen Code of Conduct angewandt (<a href="http://www.igdhs.ch/sites/default/files/coc_nanotechnologien_d_150210.pdf">http://www.igdhs.ch/sites/default/files/coc_nanotechnologien_d_150210.pdf</a>). Aus unserer Sicht ist unklar, ob die dortigen Verpflichtungen für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten ausreicht.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art.15a Eindeutiger Identifikator</p>	<p>Abs.5:</p> <p>Die Erzeugung des UFI ist an die Meldepflicht im Schweizer Melderegister gebunden. Bisher mussten alle Produkte, für die die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes bestand, gemeldet werden. Das heisst, auch Produkte ohne gefährliche Kennzeichnung aber mit gefährlichem Inhaltsstoff wären betroffen von der Erzeugung eines UFI-Codes. Ist das tatsächlich richtig, resp. vom Gesetzgeber so gewollt?</p> <p>Generell stellt sich für die IG DHS die Frage der technischen Umsetzung, da die Meldung ins Register eine nationale Angelegenheit ist. Somit muss das Produkt weiterhin ins Schweizer Melderegister gemeldet werden. Wird der UFI-Generator dort ebenfalls technisch ins Melderegister integriert werden?</p> <p>Die ECHA gibt zwei mögliche Wege zur Auswahl vor, wie man den UFI generieren kann:</p> <p>There are two ways to generate the UFI. ECHA's website hosts the UFI generator, a web-based tool, which will allow you to insert your company's VAT number and a formulation code that you have given to your formulation. The tool will then create the identifier for you. Alternatively, you can integrate the UFI generator directly into your own IT-system. This could be particularly useful and efficient for companies managing large numbers of formulations and that need to create many identifiers.</p> <p>Welchen technischen Weg wird die Schweiz anbieten, resp. ist die gewählte Variante schon umgesetzt, sodass bereits heute Codes generiert werden könnten? Die Vereinfachung der Meldesysteme ist ein zentrales Anliegen der IG DHS.</p> <p>Die Umsetzung dieses Artikels bedeutet für die Mitglieder der IG DHS einen grossen Aufwand. Die gesetzte Übergangsfrist bis Ende 2019 ist entsprechend knapp bemessen, da für sämtliche betroffenen Produkte ein UFI-Code erzeugt, die Meldungen ins Melderegister angepasst und überarbeitet und die dazugehörigen Verpackungen angepasst werden müssen.</p> <p>Zusätzlich wird auch der Aufwand des Nachverfolgens erhöht, da bei sämtlichen Rezepturänderungen ein neuer UFI-Code erzeugt werden muss.</p> <p>Die IG DHS beantragt deshalb die Verlängerung der Übergangsfrist um 2 Jahre bis Ende 2021.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	Die Mitglieder der IG DHS begrüßen die Anpassungen der VBP, ChemGebV und VBP-VV. Diese bedeuten eine Harmonisierung mit EU-Recht und vereinfachen somit Importe und insbesondere auch Parallelimporte.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung



## **Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

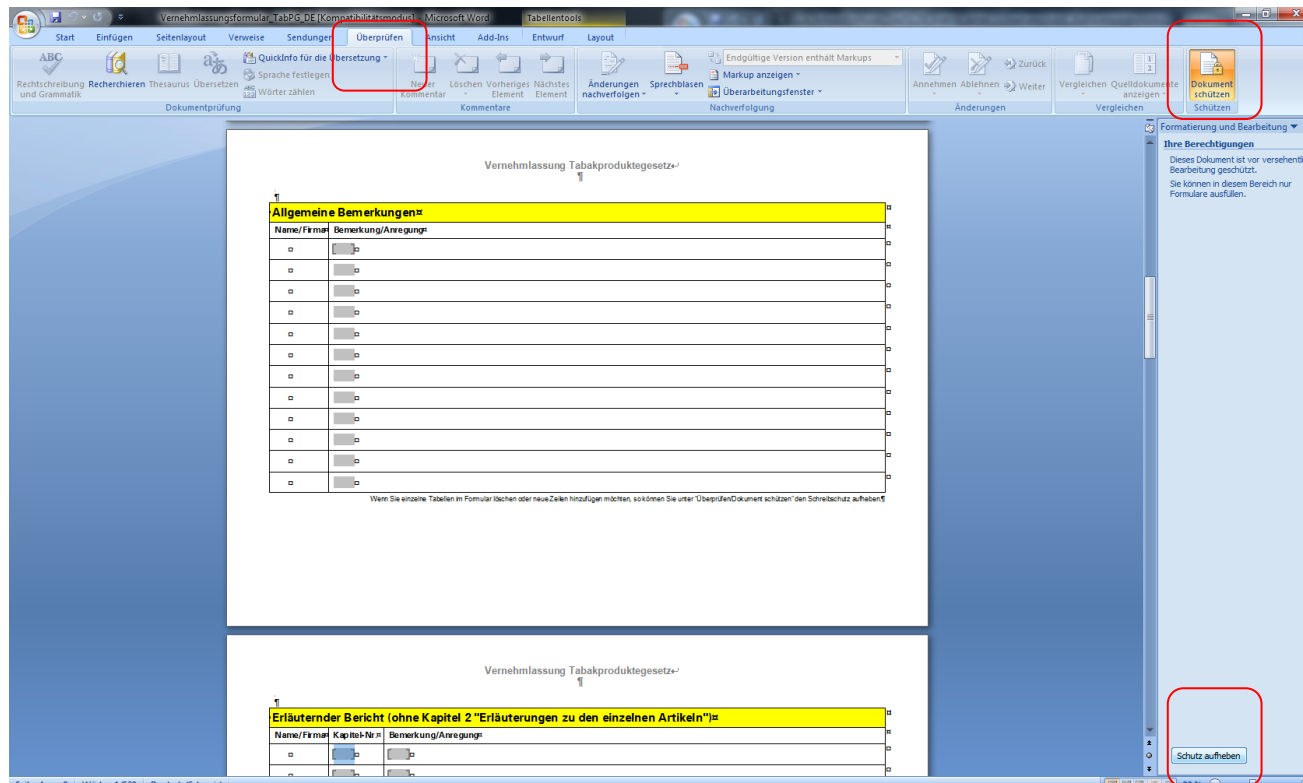
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



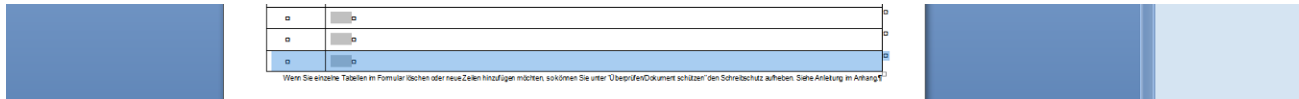
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

**Betreff:**

WG: Teilrevision Chemikalienverordnung Biozidprodukteverordnung

---

**Von:** Gubinelli Oriana [<mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch>]

**Gesendet:** Donnerstag, 23. Februar 2017 11:42

**An:** \_BAG-DM <[DM@bag.admin.ch](mailto:DM@bag.admin.ch)>

**Betreff:** Teilrevision Chemikalienverordnung Biozidprodukteverordnung

### Teilrevision Chemikalienverordnung Biozidprodukteverordnung

Guten Tag

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Freundliche Grüsse

Oriana Gubinelli  
Leiterin Beratung

*Freitag abwesend*

Stiftung für Konsumentenschutz SKS  
Monbijoustrasse 61, Postfach  
3001 Bern  
Tel. +41 31 370 24 24  
[o.gubinelli@konsumentenschutz.ch](mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch)  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)



Stopp Hochpreisinsel – unterschreiben Sie jetzt die Fair-Preis-Initiative:

<https://wecollect.ch/de/campaign/fairpreisinitiative/>

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3097 Bern-Liebefeld

Bern-Liebefeld, 15. Mai 2017  
ae

**Stellungnahme Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Bio-  
zidprodukteverordnung / Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu obgenannten Revisionen der Vernehmlassungs-  
gesetze Stellung nehmen zu können und möchten Ihnen mitteilen, dass wir den Vorlagen  
nichts entgegen zusetzen haben.

Freundliche Grüsse

**pharmaSuisse**



Ivo Bühler  
Mitglied der Geschäftsleitung



Anna Schlegel  
MA Recht & Regulatorisches

Bundesamt für Gesundheit  
Dr. Roland Charrière, Stv. Direktor  
Dr. Dag Kappes, Abt. Chemikalien

3003 Bern

per email

**scienceindustries**  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
dominique.werner@scienceindustries.ch

T +41 44 368 17 34

F +41 44 368 17 70

Zürich, 19. Mai 2017

### **Revision Chemikalienverordnung – Biozidprodukteverordnung Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Dr. Charrière,  
Sehr geehrter Herr Dr. Kappes,

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, vertritt die Interessen von rund 250 Unternehmen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem stark regulierten und internationalen Umfeld beweisen müssen.

Die laufende Revision der Chemikalienverordnung birgt einige Punkte mit erheblichen Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die im Frühjahr 2016 durchgeführte Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) keine Aussagekraft mehr besitzt, da sich die Voraussetzungen in den Bereichen "Zwischenprodukte" und "Nanomaterialien" verändert haben.

In den Vorgesprächen, inklusive RFA, wurde von "vermarkteten Zwischenprodukten" gesprochen. Dies wurde, ohne dass dies durch das BAG korrigiert worden wäre, dahingehend interpretiert, dass die Zwischenprodukte gemeint sind, die durch Schweizer Unternehmen auf dem Schweizer Markt vermarktet, also in Verkehr gebracht werden. Der Revisionsentwurf verzichtet nun aber darauf, "vermarktete Zwischenprodukte" zu definieren und stellt auf die Definition der Inverkehrbringung gemäss Chemikaliengesetz ab. Dadurch fallen auch alle importierten Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch darunter. Dies stellt eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches dar, womit die Aussagen der Industrie im Rahmen der RFA keine Gültigkeit mehr haben.

Im Bereich der Nanomaterialien wurde im Vorfeld die Anpassung der Definition von Nanomaterialien, namentlich Streichung der "absichtlichen Herstellung", nicht kommuniziert. Auch diese Änderung hat eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches zur Folge, der in der RFA nicht berücksichtigt wurde, weshalb die Erkenntnisse der RFA für diesen Bereich keine Gültigkeit mehr haben.

Die weiteren Anmerkungen zum Revisionsentwurf übermitteln wir Ihnen in der Beilage in dem von Ihnen gewünschten Format.

Bezüglich der Revision von Biozidprodukteverordnung, Biozidproduktevollzugsverordnung und Chemikaliengebührenverordnung möchten wir folgende Überlegungen anbringen: Wir begrüßen alle Anpassungen, welche die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und einen gleich getakteten Fortschritt ermöglichen. Wir stellen uns aber entschieden gegen Preiserhöhungen für Zulassungen, die den Zugang zum Schweizer Markt ermöglichen sowie Regelungen, welche die Auflagen und den bürokratischen Aufwand für die produzierende Industrie verschärfen. Diese sind im Gegenteil abzubauen. Wir erinnern ausdrücklich an unsere Stellungnahme vom 29. September 2013.

Scienceindustries ist der Meinung, dass die Gebühren für Zulassungen in der Schweiz deutlich tiefer angesetzt werden müssen, als das gemäss aktuellem Vorschlag vorgesehen ist. Die Bezugnahme auf die angrenzenden EU Staaten taugt nur beschränkt, und wenn überhaupt als mögliche Obergrenze. Unternehmen, die in der Schweiz eine Zulassung beantragen, müssen die Gebühren über einen viel kleineren Markt (Schweiz) amortisieren, als die angrenzenden Staaten der EU, deren Märkte deutlich grösser sind.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre hat sich die Herausforderung der Schweizer Hersteller noch verschärft. Durch die Frankenstärke ist die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Produkte gegenüber importierten Produkten zusätzlich unter Druck.

Für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf Stellungnahmen zu können danken wir Ihnen bestens und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Leiter Bereich Umwelt, Sicherheit, Technologie  
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner  
Fachexperte



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : scienceindustries

Abkürzung der Firma / Organisation : scienceindustries

Adresse : Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 18.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen - Nanomaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li> <li>• Zubereitungen mit Nanomaterial (ohne Threshold): Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! → Rechtsunsicherheit</li> <li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li> <li>➤ Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten, Coiffeur etc., das Waren im Ausland bestellt und importiert, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li> <li>➤ Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li> </ul> <p>Dass die KMUs beim Einkauf im Ausland die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte, ist äusserst fraglich. Die aktuelle Formulierung fordert von Schweizer Unternehmen Angaben, die in der EU nicht verlangt werden. Damit werden sie Schweizer Importeuren auch nicht vorliegen.</p> <p>Ausserdem wird die Marktfreiheit dahingehend eingeschränkt, als nur Importeure, die für einen ausländischen Lieferanten wichtig</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>genug sind, ausreichend auf den Lieferanten einwirken können um Daten zu erhalten. Somit werden bei einem guten Vollzug in erster Linie Unternehmen mit weniger hohem Stoffumsatz von einem Einkauf im Ausland ausgeschlossen, was Monopolstellungen von Grossimporteuren nahekommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li> <li>• Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.</li> <li>• Aus Sicht der scienceindustries benötigt dieser Punkt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.</li> </ul> <p>Da bereits absehbar ist, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein werden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen lehnt scienceindustries einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich ab. Es macht wenig Sinn Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>Revisionsvorlage Art. 2, Art. 54 Grundsätzliche Überlegungen</p>	<p>Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das <i>1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle</i> reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem <i>2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe</i> sowie dem <i>3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht</i> sind die Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkomplizierter und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.</p> <p>In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.</p> <p>Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte verschwunden. Stattdessen wird das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) von Zwischenprodukten als Auslöser für eine Meldepflicht eingeführt. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.</p>
--	--

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art.2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Abs. 2 Bst. j bis und q Ziff. 1 und 2, Abs. 4 Fussnoten 10 und 11	scienceindustries begrüsst diese Anpassung.
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p>scienceindustries beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das Inverkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auch für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 2 q</p>	<p>scienceindustries begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Es ist heute technisch möglich in jeder wässrigen Lösung auch Nano-Partikel nachzuweisen. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, werden Tür und Tor für Kritik durch Dritte geöffnet, dass enthaltene Nano-Partikel nicht gemeldet worden wären. Leidtragende wären in erster Linie die Unternehmen und eine grundlos verunsicherte Bevölkerung. Aber auch die Vollzugsorgane würden unweigerlich unter Beschuss kommen, Meldepflichten nicht durchgesetzt zu haben. Allseitiger Reputationsverlust und Rechtsunsicherheit wären die Folge, ohne dass ursächlich ein relevanter Grund dafür gegeben war.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Es ist für scienceindustries nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. scienceindustries sieht diese Änderung deshalb kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</p>	<p>Diese Anpassung wird von scienceindustries begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde bis 125 ml, respektive 125 g, bringt Rechtssicherheit, da diese Erleichterung, die letztlich der besseren Lesbarkeit von Etiketten dient, bislang nur auf Merkblättern von ChemSuisse festgehalten war.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung von scienceindustries ist die Einführung des UFI sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die Einführung des UFI in der Schweiz noch verfrüht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu bescheren, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt die Streichung dieses Punktes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von Inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf EU Grenzwerte abgestellt wird.</p> <p>Eventualiter ist anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>scienceindustries beantragt, dass bei Hautallergenen und bei Inhalationsallergenen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt wird und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 ist «veraltet»; in der entsprechende Regulierung der EU gilt ein Cut-Off von 0.1% für Inhalationsallergene der Kategorie 1A.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Der Wegfall der Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr sind, als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz wird von scienceindustries begrüsst.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</p> <p>e. alle im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Exposition und die schädlichen Wirkungen</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinaus gehender Daten durch inländische Unternehmen ist bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich. Das heisst, diese Daten sind in solchen Fällen nicht verfügbar.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>Scienceindustries ist nicht grundsätzlichen gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderrinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. scienceindustries beantragt jedoch folgende Änderung:</p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p> <p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>an Wirbeltieren</p>	<p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Ergänzung:</p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. in vitro Methoden nach OECD Standards) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen).</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art. 48 Bst. B ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Hierbei werden auf Seiten Industrie und Vollzugsstellen eine hohe Arbeitslast erzeugt, ohne das ein Mehrwert erzeugt wird, weil die Meldungen keine Gefährungsdaten liefern, sondern nur physikalische Daten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „Inverkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malerbetriebe</li> <li>• Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</li> <li>• Coiffeursalons,</li> <li>• Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</li> </ul> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer meldepflichtig wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50'000 CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) aufgeführt.</p>
Art. 54 Bst. a, j und k	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht isolierte Zwischenprodukte;</del></p> <p><del>j. Streichung des Halbsatzes „mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;“</del></p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien, soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden, als für CMR Stoffe.</p> <p>Sofern unserem Antrag auf Streichung des Satzteils "mit Ausnahme von ..." nicht entsprochen werden kann, ist ein Mengen- und ein Konzentrationsgrenzwert einzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q.</p> <p>Mit der Formulierung gemäss unserem Änderungsvorschlag sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand unserer Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.</p> <p>Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.</p> <p>Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag).</p>
Gliederungstitel nach Art. 54	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von	<p>scienceindustries sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Nanomaterialien	<p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Scienceindustries lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
Art 71 a-c	<p>scienceindustries die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung von Scienceindustries nicht massgerecht.</p> <p>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</p> <p>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</p> <p>g. Die Mengerbänder unter 100 kg sind nicht zielführend</p> <p>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</p> <p>Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.</p> <p>Ersatz von PROC durch eine leicht verständliche Auswahl von der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer." (siehe Leitlinien, Seite 27).</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.</p>
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p>
Art. 71b Inhalt der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream user zu komplex.</p> <p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise eine leicht verständliche Auswahl im RPC verwenden. Je verständlicher die Auswahlen sein werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die kleineren Unternehmen die korrekte Verfahrenskategorie auswählen.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>Scienceindustries beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>Umformulierung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Informationen von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
Art. 75 Abs. 5	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 80 Abs. 1 Bst. A	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>a. aufgrund der <del>hergestellten oder</del> in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können;</p> <p>oder</p> <p>Begründung:</p> <p>Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten ist das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend können die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen.</p> <p>Die Formulierung "darstellen können" ist eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit muss bestehen.</p>
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht ist von 12 auf 24 Monate zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Meldungen beruhen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung SENS

Abkürzung der Firma / Organisation : SENS

Adresse : Obstgartenstrasse 28

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 6.3.2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Die Stiftung SENS sieht keine Hinderungsgründe für eine Einführung dieses Revisionspakets.



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SKW Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SKW

Adresse : Breitingerstrasse 35, Postfach 2138, 8027 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Mai 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

#### **Bemerkungen zur 1. Revision 2018: Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien:**

Der SKW bezweifelt den Sinn dieser Massnahme und lehnt den Vorschlag der Revision daher ab.

Der administrative Aufwand für die Verwender von Nanomaterialien erhöht sich und der Aufwand ist unverhältnismässig im Vergleich zum Nutzen einer solchen Meldung. Zudem müsste nochmals genau angeschaut werden, welche Stoffe als Nanomaterial zu betrachten sind und welche nicht. In der RFA und in der Vorkonsultation wurde immer wieder betont, dass Pigmente mit einem nanoskaligen Anteil nicht als Nanomaterial zu betrachten sind, sondern nur Stoffe, die eine nanospezifische Wirkung aufweisen. Im vorliegenden Entwurf der ChemV ist diese Aussage allerdings nirgends festgehalten, so dass viele Pigmente und Füllstoffe neu als Nanomaterial anzusehen wären, auch wenn sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

Es wäre sinnvoll eine EU einheitliche Definition für Nanomaterialien abzuwarten, anstatt mit einer eigenen Schweizer Definition voranzugehen.

Die Datenbeschaffung für die Meldung von Nanomaterialien ist problematisch, da diese Daten oft bei den Verwendern nicht vorhanden sind. Die Hersteller der Nanomaterialien geben diese nicht an die Verwender weiter (Hersteller-Geheimnis etc.). Somit ist eine sinnvolle Meldung kaum möglich.

Aus den Meldungen soll ein Schweizer Nano-Register erstellt werden. Der Sinn und die Aussagekraft eines solchen Registers kann angezweifelt werden und stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, der sich aus der Meldepflicht ergibt. Zudem trägt ein solches Register nicht zur Erhöhung des Schutzniveaus in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Schweiz bei. Auf der anderen Seite wirkt eine Meldepflicht unter Umständen innovationshemmend und schwächt so den Wirtschaftsstandort Schweiz. Zudem stellt die Meldepflicht einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern dar, da diese den Aufwand und die Kosten der Meldung tragen müssen.

#### **Bemerkungen zur 2. Revision 2020: Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe und für Nanomaterialien:**

Der Ansatz, sich auf Stoffe zu beschränken, die nach 2018 nicht unter REACH registriert worden sind, ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bedeutet eine separate Anmeldepflicht in der Schweiz einen grossen administrativen Aufwand für Hersteller und Behörden und es werden massive Kosten auf beiden Seiten verursacht. Der Nutzen einer solchen Anmeldung für die Chemikaliensicherheit ist verhältnismässig klein. Aus diesen Gründen lehnt der VSLF eine Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe ab. Die Chemikaliensicherheit und die Schutzwirkung für Umwelt und Gesundheit werden durch eine Anmeldepflicht nicht verbessert. Diese sind durch das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung der Produkte bereits heute ausreichend gewährleistet. Eine Anmeldepflicht kann zudem zur Folge haben, dass gewisse Stoffe aufgrund von einem unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr importiert werden und damit Innovation verhindert wird.

Für die geplante Anmeldung von Nanomaterialien sind vielfach bei den Verwendern keine ausreichenden Daten vorhanden, da die Hersteller der Nanomaterialien diese nicht an die Verwender weitergeben (Hersteller-Geheimnis etc.). Damit wird eine Anmeldung durch die Verwender sehr schwierig und ist teilweise gar nicht vollständig möglich. Es kann bezweifelt werden ob eine lückenhafte Datenlage Sinn macht und zur Verbesserung des Schutzniveaus beitragen kann.

Wir begrüssen die Haltung der Behörden, eine Entscheidung der EU zu den spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien abzuwarten (Revision der REACH-Anhänge), um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Allerdings betrifft dies bereits die in der 1. Revision vorgesehene Meldepflicht und daher sollte diese ebenfalls zurückgestellt werden, bis eine EU Regelung feststeht.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Der SKW lehnt die Revisionsvorschläge aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li><li>• Zubereitungen mit Nanomaterialien: Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! → Rechtsunsicherheit</li><li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li><li>• Jeder Hersteller oder berufliche Anwender, welche Waren im Ausland bestellt und importieren, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterialien unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li><li>• Durch die neue Definition von Nanomaterialien fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li><li>• Dass die KMU die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte beim Einkauf im Ausland ist äusserst fraglich. Somit wird bei einem guten Vollzug ein Monopol in der Schweiz aufgebaut!</li><li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li></ul>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.</li> <li>• Aus Sicht des SKW benötigt dieser Punkt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.</li> </ul>
<p>Revisionsvorlage Art. 2, Art. 54 Grundsätzliche Überlegungen</p>	<p>Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das 1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem 2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe sowie dem 3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht sind die Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkompliziert und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.</p> <p>In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.</p> <p>Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte verschwunden. Stattdessen wird das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) von Zwischenprodukten als Auslöser für eine Meldepflicht eingeführt. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p><b>Der SKW beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das in Verkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auf für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>
Art. 2 Abs. 2 q	<p>Der SKW begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Es ist heute technisch möglich in jeder wässrigen Lösung auch Nano-Partikel nachzuweisen. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, werden Tür und Tor für Kritik durch Dritte geöffnet, dass enthaltene Nano-Partikel nicht gemeldet worden wären. Leidtragende wären in erster Linie die Unternehmen. Aber auch die Vollzugsorgane würden unweigerlich unter Beschuss kommen, Meldepflichten nicht durchgesetzt zu haben. Allseitiger Reputationsverlust und Rechtsunsicherheit wären die Folge, ohne dass ursächlich ein relevanter Grund dafür gegeben war.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p><b>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Es ist für den SKW nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. Der SKW sieht diese Änderung deshalb kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrunde liegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</p>	<p>Diese Anpassung wird vom SKW begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde bis 125ml, respektive 125g, bringt Rechtssicherheit, da diese Erleichterung, die letztlich der besseren Lesbarkeit vor allem auf Etiketten von Publikumsprodukten dient, bislang nur auf Merkblättern von ChemSuisse festgehalten war.</p>
<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung des SKW ist die Einführung des UFI für die Hersteller zwar sehr aufwändig, aus Gründen der Harmonisierung mit dem EU Recht aber dennoch sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die <b>Einführung des UFI in der Schweiz zu diesem Zeitpunkt noch verfrüht.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu beschern, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p><b>Der SKW beantragt die Streichung dieses Punktes.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf EU Grenzwerte abgestellt wird.</p> <p>Eventualiter ist anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p><b>Der SKW beantragt, dass bei den Hautallergenen und beim Inhalationsallergen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt wird und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 «veraltet»; in der entsprechende Regulierung der EU gilt ein Cut-Off von 0.1% für die Inhalationsallergene der Kategorie 1A.</p>
<p>Art. 25 Aufgehoben</p>	<p>Der Wegfall auf die Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr sind als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz wird vom SKW begrüsst.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p><b>Der SKW beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</b></p> <p>alle <u>im eigenen Unternehmen frei</u> verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> </ul>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz der zu Grunde liegenden Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch das BAG über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen, nicht auf dem Rücken der Unternehmen.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p><b>Der SKW ist gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</b></p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nur wenn bezüglich bisherigen und neuen Anmelderinnen bei beiden Parteien Informationsgleichstand herrscht, kann sichergestellt werden, dass sich Neuanmelderinnen auch tatsächlich angemessen an den Dossier-/Datenkosten beteiligen.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p><b>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. Der SKW beantragt jedoch folgende Änderung:</b></p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p> <p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p><b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</b></p> <p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>durchführen müssen.</p> <p>Nur wenn bezüglich bisherigen und neuen Anmelderinnen bei beiden Parteien Informationsgleichstand herrscht, kann sichergestellt werden, dass sich Neuanmelderinnen auch tatsächlich angemessen an den Dossier-/Datenkosten beteiligen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p><b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</b></p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitanmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p><b>Der SKW beantragt folgende Ergänzung:</b></p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. OECD) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist.</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p><b>Der SKW beantragt folgende Änderung:</b></p> <p>Art. 48 Bst. b. ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Das heisst, bei der Anmeldestelle geht eine Meldung ein, die aufgrund fehlender Gefährdung keine Daten geliefert werden.</p> <p>Les nanomatériaux qui ne sont pas classés comme dangereux au sens du CLP doivent aussi être déclarés : ce point ajouté a du sens par rapport à la France par exemple qui a aussi cette exigence. Ainsi, tous les nanomatériaux sont couverts (classés ou pas)</p> <p>Argumentation :</p> <p>A ce jour, en Europe, seul un nombre très restreint de pays ont mis en place un registre des nanos.</p> <p>L'Europe n'est pas favorable à la mise en place d'un registre car cela représente un coup énorme pour l'industrie et une charge de travail sans aucun bénéfice.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Elle a recommandé la mise en place d'un observatoire (<b>EU-ON : Observatory on Nanomaterials</b>):</p> <p><i>"The Commission replied to stakeholders' criticism of its decision, in the European Chemicals Agency (ECHA) newsletter, arguing that the choice of a registry of all products containing nanomaterials would have been extremely burdensome and expensive to set up and maintain."</i></p> <p>L'association des industries utilisant des nanotechnologies (NIA) partage aussi cette opinion comme le montre cet article où elle critique la mise en place d'un registre en Suède au détriment du EU-ON.</p> <p>Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.</p>
<p>Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a</p>	<p><b>Der SKW beantragt folgende Änderung:</b></p> <p>Art 49 d 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „in Verkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <p>Malerbetriebe</p> <p>Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</p> <p>Coiffeursalons,</p> <p>Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</p> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer melden wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50k CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 54 Bst. a, j und k	<p><b>Der SKW beantragt folgende Änderung:</b></p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;</del></p> <p>j. es ist eine Mengenschwelle für Nanomaterialien anzusetzen.</p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, welche die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden als für CMR Stoffe.</p> <p>Mit der Formulierung gemäss unserem Änderungsvorschlag sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand unserer Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.</p> <p>Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.</p> <p>Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag).</p>
-------------------------	---

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Gliederungstitel nach Art. 54	<b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</b>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</b>
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien	<p><b>Der SKW sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Der SKW lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
Art 71 a Meldung	<p><b>Der SKW lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung vom SKW nicht massgerecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</li> <li>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</li> <li>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</li> <li>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</li> <li>g. Die Mengenbänder unter 100 kg sind nicht zielführend</li> </ul> <p><b>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</b></p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

der Daten bleiben.

Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.

Produktkategorien (PC) (Vgl. ECHA Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung Kapitel r.12, Fassung 3.0, Dezember 2015, Seite 51) und Erzeugniskategorien (AC) (Seite 76) angeben könnten.

Diese Verwendungskategorien enthalten folgende Informationen:

- die Marktbeschreibung (Art des Produkts), beitragende Tätigkeiten (Verbraucher) sowie,
- die Marktbeschreibung (Art des Erzeugnisses), beitragende Tätigkeiten (Nutzungsphase)

Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer." (siehe Leitlinien, Seite 27).

Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.

Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.

### **Pour le cas particulier des produits cosmétiques:**

- Dans le registre Français, l'utilisation n'est pas incluse
- Pour le cas particulier des produits cosmétiques, cette information est requise par le Règlement cosmétique 1223/2009, d'où la raison d'une exemption des cosmétiques (comme au Danemark par exemple)- Mais plus difficile à utiliser en SUISSE...
- Les quantités déclarées vont être artificielles (une substance nano fabriquée en Suisse et utilisée en Suisse va être déclarée plusieurs fois par des sociétés différentes)
- Cette information est requise par le Règlement cosmétique 1223/2009, d'où la raison d'une exemption des cosmétiques (comme au Danemark par exemple)- Mais plus difficile à utiliser en SUISSE...
- Wir finden es ist nicht klar das dies nur auf Schweizer Hersteller bezieht und was unter "Herstellung" zu verstehen ist. Wie ist "Herstellung" im Sinne des Art. 71 a zu verstehen? "Herstellerin" im Sinne des Chemikaliengesetzes beinhaltet auch den Import. Dann müssten auch beispielsweise importierte Zubereitungen die Nanomaterialien enthalten nach 71a gemeldet werden.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 71b Inhalt der Meldung	<p><b>Der SKW lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</b></p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream User zu komplex.</p> <p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise Produktkategorie PC verwenden.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p><b>Der SKW lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</b></p> <p>Ev. zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch verarbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p><b>Der SKW beantragt folgende Umformulierung:</b></p> <p>Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
Art. 75 Abs. 5	<p><b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 80 Abs. 1 Bst. A	<b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</b>
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	<b>Der SKW hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</b>



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Suva

Abkürzung der Firma / Organisation : Suva

Adresse : Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 10.03.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung teilnehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir aufgrund unserer Zuständigkeit zum Entwurf der Revision ChemV fristgerecht Stellung. Zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV sowie VBP-Vollzugsverordnung EDI hat die Suva keine Anmerkungen.


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
48/71a	Die Suva begrüsst die in Art. 48 ChemV vorgesehene Meldepflicht für Hersteller und Inverkehrbringer von Nanomaterialien, respektive die in Art. 71a ChemV geplante Anmeldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien bei der Herstellung von Produkten. Das Führen eines entsprechenden Registers gibt den zuständigen Stellen nicht nur wertvolle Informationen über die Verwendung entsprechender Stoffe und Produkte, sondern erlaubt es den zuständigen Vollzugsbehörden auch risikoangepasste Kontrollen durchzuführen. An dieser Stelle sei auf die Regelungen für alle Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten, einschliessungspflichtigen, gebietsfremden oder pathogenen Organismen hingewiesen. Firmen, Institute und Organisationen wickeln die entsprechenden Melde- und Bewilligungsverfahren gemäss Einschliessungsverordnung (ESV) und Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) über die Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes ab. Die Suva hat Zugriff auf diese Daten und nutzt die Informationen der Kontaktstelle Biotechnologie für gezielte und

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	risikoangepasste Kontrollen bezüglich der Einhaltung der in der SAMV festgelegten Vorschriften. Die Suva beaufsichtigt gemäss Art. 50b, Abs. 1 VUV die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen UVG-unterstellten Betrieben und ist damit auch für die Überwachung der Vorschriften beim Umgang mit Nanomaterialien zuständig. Für die Suva ist es darum von entscheidender Bedeutung, dass die Informationen aus dem vorgesehenen Melde- bzw. Anmeldeverfahren gemäss ChemV verfügbar sind. Leider ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, wie diese Informationen den involvierten Stellen zugänglich gemacht werden sollen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

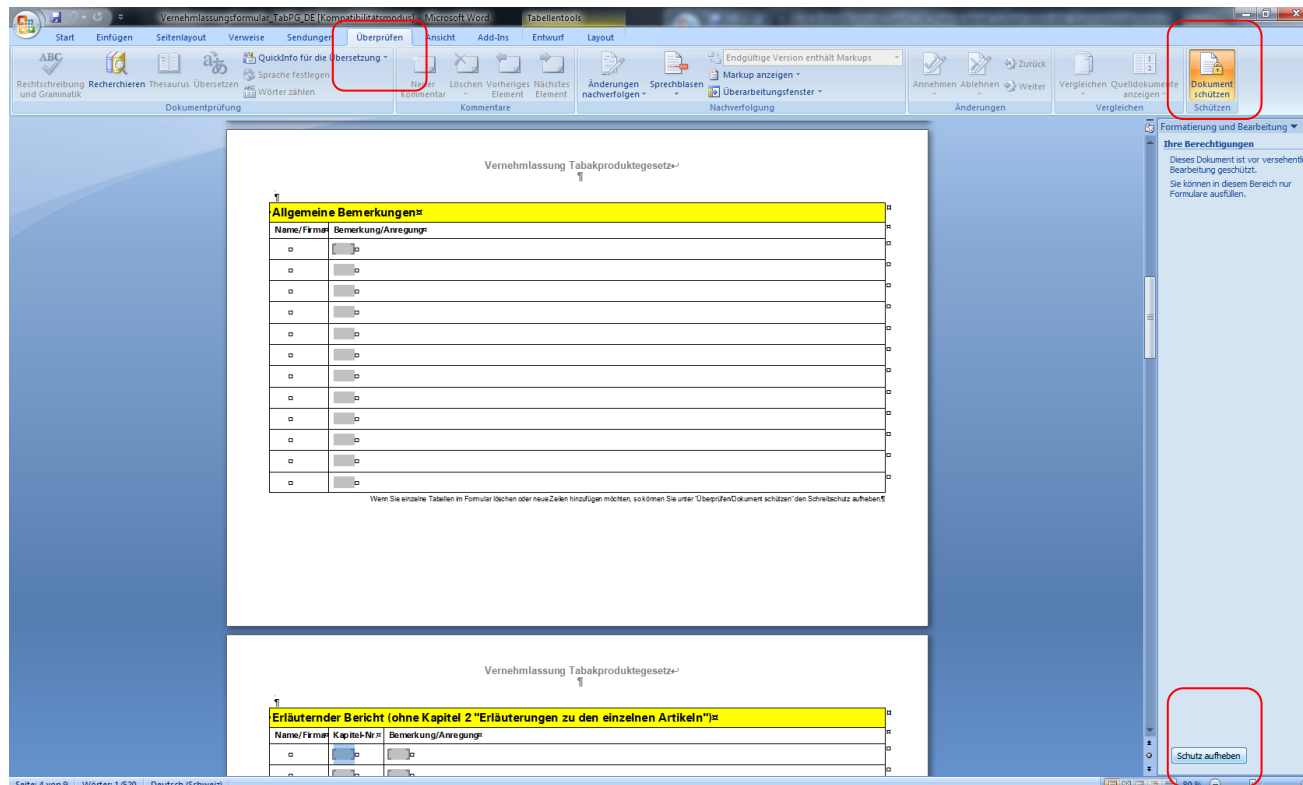
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





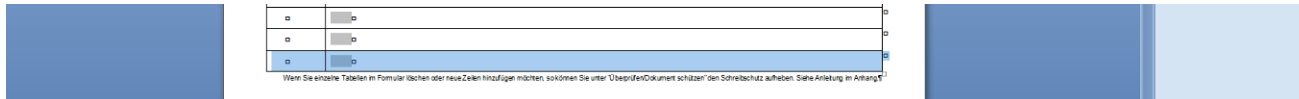
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

2. **Bearbeitungseinschränkungen**

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

3. **Schutz anwenden**

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

**Ja, Schutz jetzt anwenden**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH - SVC

Abkürzung der Firma / Organisation : SVC

Adresse : 4002 Basel

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 22.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen - Nanomaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li><li>• Zubereitungen mit Nanomaterial (ohne Threshold): Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! → Rechtsunsicherheit</li><li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li><li>➤ Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten, Coiffeur etc., das Waren im Ausland bestellt und importiert, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li><li>➤ Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li></ul> <p>Dass die KMUs beim Einkauf im Ausland die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte, ist äusserst fraglich. Die aktuelle Formulierung fordert von Schweizer Unternehmen Angaben, die in der EU nicht verlangt werden. Damit werden sie Schweizer Importeuren auch nicht vorliegen.</p> <p>Ausserdem wird die Marktfreiheit dahingehend eingeschränkt, als nur Importeure, die für einen ausländischen Lieferanten wichtig</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>genug sind, ausreichend auf den Lieferanten einwirken können um Daten zu erhalten. Somit werden bei einem guten Vollzug in erster Linie Unternehmen mit weniger hohem Stoffumsatz von einem Einkauf im Ausland ausgeschlossen, was Monopolstellungen von Grossimporteuren nahekommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li> <li>• Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.</li> <li>• Aus Sicht der scienceindustries benötigt dieser Punkt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.</li> </ul> <p>Da bereits absehbar ist, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein werden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen lehnt scienceindustries einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich ab. Es macht wenig Sinn Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>Revisionsvorlage Art. 2, Art. 54 Grundsätzliche Überlegungen</p>	<p>Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das <i>1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle</i> reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem <i>2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe</i> sowie dem <i>3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht</i> sind die Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkomplizierter und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.</p> <p>In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.</p> <p>Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte verschwunden. Stattdessen wird das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) von Zwischenprodukten als Auslöser für eine Meldepflicht eingeführt. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.</p>
--	--

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art.2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Abs. 2 Bst. j bis und q Ziff. 1 und 2, Abs. 4 Fussnoten 10 und 11	scienceindustries begrüsst diese Anpassung.
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p>scienceindustries beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das Inverkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auch für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 2 q</p>	<p>scienceindustries begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Es ist heute technisch möglich in jeder wässrigen Lösung auch Nano-Partikel nachzuweisen. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, werden Tür und Tor für Kritik durch Dritte geöffnet, dass enthaltene Nano-Partikel nicht gemeldet worden wären. Leidtragende wären in erster Linie die Unternehmen und eine grundlos verunsicherte Bevölkerung. Aber auch die Vollzugsorgane würden unweigerlich unter Beschuss kommen, Meldepflichten nicht durchgesetzt zu haben. Allseitiger Reputationsverlust und Rechtsunsicherheit wären die Folge, ohne dass ursächlich ein relevanter Grund dafür gegeben war.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Es ist für scienceindustries nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. scienceindustries sieht diese Änderung deshalb kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</p>	<p>Diese Anpassung wird von scienceindustries begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde bis 125 ml, respektive 125 g, bringt Rechtssicherheit, da diese Erleichterung, die letztlich der besseren Lesbarkeit von Etiketten dient, bislang nur auf Merkblättern von ChemSuisse festgehalten war.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung von scienceindustries ist die Einführung des UFI sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die Einführung des UFI in der Schweiz noch verfrüht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu bescheren, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt die Streichung dieses Punktes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von Inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf EU Grenzwerte abgestellt wird.</p> <p>Eventualiter ist anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>scienceindustries beantragt, dass bei Hautallergenen und bei Inhalationsallergenen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt wird und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 ist «veraltet»; in der entsprechende Regulierung der EU gilt ein Cut-Off von 0.1% für Inhalationsallergene der Kategorie 1A.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Der Wegfall der Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr sind, als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz wird von scienceindustries begrüsst.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</p> <p>e. alle im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Exposition und die schädlichen Wirkungen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinaus gehender Daten durch inländische Unternehmen ist bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich. Das heisst, diese Daten sind in solchen Fällen nicht verfügbar.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>Scienceindustries ist nicht grundsätzlichen gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. scienceindustries beantragt jedoch folgende Änderung:</p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p> <p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>an Wirbeltieren</p>	<p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Ergänzung:</p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. in vitro Methoden nach OECD Standards) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen).</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art. 48 Bst. B ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Hierbei werden auf Seiten Industrie und Vollzugsstellen eine hohe Arbeitslast erzeugt, ohne das ein Mehrwert erzeugt wird, weil die Meldungen keine Gefährungsdaten liefern, sondern nur physikalische Daten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „Inverkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malerbetriebe</li> <li>• Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</li> <li>• Coiffeursalons,</li> <li>• Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</li> </ul> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer meldepflichtig wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50'000 CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) aufgeführt.</p>
Art. 54 Bst. a, j und k	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht isolierte Zwischenprodukte;</del></p> <p><del>j. Streichung des Halbsatzes „mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;“</del></p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien, soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden, als für CMR Stoffe.</p> <p>Sofern unserem Antrag auf Streichung des Satzteils "mit Ausnahme von ..." nicht entsprochen werden kann, ist ein Mengen- und ein Konzentrationsgrenzwert einzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q.</p> <p>Mit der Formulierung gemäss unserem Änderungsvorschlag sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand unserer Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.</p> <p>Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.</p> <p>Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag).</p>
Gliederungstitel nach Art. 54	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von	<p>scienceindustries sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Nanomaterialien	<p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Scienceindustries lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
Art 71 a-c	<p>scienceindustries die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung von Scienceindustries nicht massgerecht.</p> <p>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</p> <p>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</p> <p>g. Die Mengerbänder unter 100 kg sind nicht zielführend</p> <p>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</p> <p>Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.</p> <p>Ersatz von PROC durch eine leicht verständliche Auswahl von der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer." (siehe Leitlinien, Seite 27).</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.</p>
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p>
Art. 71b Inhalt der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream user zu komplex.</p> <p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise eine leicht verständliche Auswahl im RPC verwenden. Je verständlicher die Auswahlen sein werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die kleineren Unternehmen die korrekte Verfahrenskategorie auswählen.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>Scienceindustries beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>Umformulierung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Informationen von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
Art. 75 Abs. 5	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 80 Abs. 1 Bst. A	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>a. aufgrund der <del>hergestellten oder</del> in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können;</p> <p>oder</p> <p>Begründung:</p> <p>Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten ist das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend können die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen.</p> <p>Die Formulierung "darstellen können" ist eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit muss bestehen.</p>
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht ist von 12 auf 24 Monate zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Meldungen beruhen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern  
Per E-Mail an:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Zürich, 15. Mai 2017

## **Teilrevision Chemikalienverordnung. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Teilrevision der Chemikalienverordnung darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

### **1. Legitimation und Betroffenheit**

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Die geplanten Änderungen wirken sich auf eine grosse Zahl unserer Mitgliederfirmen aus, welche v.a. als Hersteller oder Importeur von dieser Revisionsvorlage besonders betroffen sind. Swico ist damit zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

### **2. Vernehmlassung**

Nachfolgend gehen wir auf die diejenigen Punkte in dieser Vernehmlassungsvorlage ein, welche aus unserer Sicht besonders problematisch sind.

#### **2.1 Begriffe und Geltungsbereich (Art. 2 E-ChemV)**

Eine Angleichung an die Rechtslage in der EU ist grundsätzlich zu begrüßen. Aktuell ist jedoch die diesbezügliche Bestimmung in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass erneut eine Abweichung zwischen der Schweizer und der EU-Definition zu droht. Es ist deshalb die definitiv in der EU beschlossene Definition abzuwarten, bevor die Schweizer Bestimmung geändert wird.

Antrag: Unveränderte Beibehaltung der aktuell in Kraft stehenden Definition von Nanomaterialien (Art. 2 Abs. 2 lit. q).

## **2.2 Erweiterung der Meldepflichten für Nanomaterialien (Art. 48 E-ChemV)**

Gemäss Revisionsvorlage (Art. 48) ist geplant, dass neu alle Nanomaterialien gemeldet werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie gestützt auf Art. 3 ChemV als gefährlich gelten oder nicht. Dies geht klar über die EU-Regelung hinaus. Solch eine generelle Meldepflicht ohne Untergrenze oder Gefährdungspotential ist klar abzulehnen. Auch die EU-Kommission ist momentan aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses davon abgekommen, ein EU-weites Register für Nanomaterialien aufzubauen.

Antrag: Ersatzlose Streichung von Art. 48 lit. b.

## **2.3 Meldung der Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a, 71b, 71c E-ChemV)**

Auch wer nicht der Meldepflicht nach Art. 48 untersteht, soll neu die erstmalige Verwendung von Nanomaterialien melden müssen. Dies betrifft Unternehmen, die zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwenden (Art. 71a).

Diese Bestimmung geht eindeutig über die EU-Bestimmungen hinaus. Mit dieser erweiterten Meldepflicht würde jedes Unternehmen, das - selbst unwissentlich - nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. für die Herstellung seiner Geräte, Produkte etc. verwendet, meldepflichtig. Dies betrifft zudem auch unbestimmt viele KMU als nachgeschaltete Anwenderinnen und hätte für diese viel unnötigen administrativen Aufwand und Rechtsunsicherheit zur Folge.

Antrag: Ersatzlose Streichung von Art. 71 a (Meldung der Verwendung von Nanomaterialien) und den damit zusammenhängen Art. 71b (Inhalt der Meldung) und 71c (Form der Meldung).

## **2.4 Übergangsbestimmungen (Art. 93a E-ChemV)**

Die geplante Formulierung der Übergangsfristen betreffend Meldepflichten für Zwischenprodukte und Nanomaterialien ist unklar und schafft Rechtsunsicherheit. Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 93a Abs. 1 lautend: „die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden“ muss damit gerechnet werden, dass jegliche auch in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden müssten, unabhängig davon, wie weit zurück die Verwendung oder das Inverkehrbringen liegt.

Antrag: Wir fordern eine klare Formulierung in den Übergangsbestimmungen, damit die gesetzlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen nicht rückwirkend geändert werden können.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico

  
Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swico

Abkürzung der Firma / Organisation : Swico

Adresse : Josefstrasse 218, 8005 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>3</b>

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2	<p>Eine Angleichung an die Rechtslage in der EU ist grundsätzlich zu begrüßen. Aktuell ist jedoch die diesbezügliche Bestimmung in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass erneut eine Abweichung zwischen der Schweizer und der EU-Definition zu droht. Es ist deshalb die definitiv in der EU beschlossene Definition abzuwarten, bevor die Schweizer Bestimmung geändert wird.</p> <p><u>Antrag:</u> Unveränderte Beibehaltung der aktuell in Kraft stehenden Definition von Nanomaterialien (Art. 2 Abs. 2 lit. q).</p>
48	<p>Gemäss Revisionsvorlage (Art. 48) ist geplant, dass neu alle Nanomaterialien gemeldet werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie gestützt auf Art. 3 ChemV als gefährlich gelten oder nicht. Dies geht klar über die EU-Regelung hinaus. Solch eine generelle Meldepflicht ohne Untergrenze oder Gefährdungspotential ist klar abzulehnen. Auch die EU-Kommission ist momentan aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses davon abgekommen, ein EU-weites Register für Nanomaterialien aufzubauen.</p> <p><u>Antrag:</u> Ersatzlose Streichung von Art. 48 lit. b.</p>
71 a,b,c	<p>Auch wer nicht der Meldepflicht nach Art. 48 untersteht, soll neu die erstmalige Verwendung von Nanomaterialien melden müssen. Dies betrifft Unternehmen, die zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwenden (Art. 71a).</p> <p>Diese Bestimmung geht eindeutig über die EU-Bestimmungen hinaus. Mit dieser erweiterten Meldepflicht würde jedes Unternehmen, das - selbst unwissentlich - nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. für die Herstellung seiner Geräte, Produkte etc. verwendet, meldepflichtig. Dies betrifft zudem auch unbestimmt viele KMU als nachgeschaltete Anwenderinnen und hätte für diese viel unnötigen administrativen Aufwand und Rechtsunsicherheit zur Folge.</p> <p><u>Antrag:</u> Ersatzlose Streichung von Art. 71 a (Meldung der Verwendung von Nanomaterialien) und den damit zusammenhängen Art. 71b (Inhalt der Meldung) und 71c (Form der Meldung).</p>
93a	<p>Die geplante Formulierung der Übergangsfristen betreffend Meldepflichten für Zwischenprodukte und Nanomaterialien ist unklar und schafft Rechtsunsicherheit. Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 93a Abs. 1 lautend: „die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden“ muss damit gerechnet werden, dass jegliche auch in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden müssten, unabhängig davon, wie weit zurück die Verwendung oder das Inverkehrbringen liegt.</p> <p><u>Antrag:</u> Wir fordern eine klare Formulierung in den Übergangsbestimmungen, damit die gesetzlichen Anforderungen für das</p>

	Inverkehrbringen nicht rückwirkend geändert werden können.
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Textiles

Abkürzung der Firma / Organisation : Swiss Textiles

Adresse : Beethovenstrasse 20

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Revisionspaket Chemikalienverordnung (ChemV) und zur Biozidprodukteverordnung (VBP). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien herstellen und handeln. Zur Funktionalisierung ihrer innovativen und teilweise hoch technischen Textilien setzen Swiss Textiles Mitglieder Chemikalien ein. Damit haben sie die Rolle von nachgeschalteten Anwendern. Weil Swiss Textiles Mitglieder teilweise auch Textilien mit bioziden Funktionen herstellen (beispielsweise Moskitonetze), nehmen wir nachfolgend auch zur VBP Stellung.

Wir erlauben uns an dieser Stelle eine allgemeine Bemerkung zur Umsetzung von REACH in der EU: In der europäischen Textilindustrie führt REACH aktuell zu zahlreichen Problemen hinsichtlich Komplexität, Umfang und Umsetzbarkeit. In den letzten Jahren beobachten unsere Mitglieder eine durch REACH verursachte Abwanderung der europäischen Textilchemiehersteller nach Asien, zumal die Importe in den europäischen Textilmarkt hinsichtlich Chemikalieneinsatz kaum kontrolliert werden oder werden können. Swiss Textiles Mitglieder verlieren damit ihre Zulieferer, was wiederum ihre innovativen Produkte gefährdet. Parallel dazu hat sich in der Bekleidungsindustrie eine problematische Praxis verschärft: Giftige Chemikalien werden in weniger entwickelten Produktionsländern mangels Aufklärung und Kontrolle weiterhin eingesetzt, werden aber durch mehrere Waschgänge am Ende der Produktionskette ausgewaschen, um die europäischen Grenzwerte einzuhalten - mit entsprechenden Folgen für die Gewässer und die lokale Bevölkerung. Es zeigt dies exemplarisch, dass in stark globalisierten Lieferketten wie derjenigen der Textilindustrie eine immer detailliertere Gesetzgebung im Raum EU global gesehen eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bewirkt. Natürlich ist eine Harmonisierung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung mit der EU für die Swiss Textiles Mitglieder unabdingbar. Wir bitten jedoch die Bundesverwaltung, unsere Ausführungen in den Arbeitsgruppen zu REACH, in welchen die Schweiz vertreten ist, zu berücksichtigen und sich in der EU entsprechend für Verhältnismässigkeit einsetzen. REACH soll auch in Zukunft für die Textil- und Bekleidungsindustrie ein sinnvolles und anwendbares Tool bleiben, welches zum Ziel haben muss, die Umweltbelastung insgesamt zu verringern und den Gesundheitsschutz zu erhöhen, und zwar global gesehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundliche Grüssen

Swiss Textiles

  
Peter Flückiger  
Direktor

  
Nina Bachmann  
Leiterin Technologie und Umwelt

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Swiss Textiles ist gegen eine verfrühte Übernahme von möglichen EU Vorschriften und Definitionen, bevor diese beschlossen sind. Ebenfalls besteht keine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Gefährdung durch sämtliche existierende Nanomaterialien, wie dies die neue ChemV suggeriert.</p> <p>Für unsere KMU ist ausserdem relevant, ob sie als ausschliesslich nachgeschaltete Anwender meldepflichtig sind. In der jetzigen Formulierung des Verordnungsentwurfs wird die Meldepflicht unnötig ausgeweitet und der administrative Aufwand erhöht. Swiss Textiles lehnt dies ab.</p>
Stakeholdertreffen	<p>Vor der Veröffentlichung des Vernehmlassungsentwurfs wurde Swiss Textiles zusammen mit anderen Stakeholdern zu Vorgesprächen eingeladen. Seit dem letzten Stakeholdertreffen wurde die Definition für Nanomaterialien geändert und die Meldepflicht ausgeweitet. Damit ist auch die Regulierungsfolgenabschätzung, auf die im erläuternden Bericht Bezug genommen wird, nicht mehr gültig. Insgesamt entspricht die Vorlage also in den für Swiss Textiles zentralen Punkten nicht mehr der in den Stakeholdertreffen diskutierten Version, sondern hat sich deutlich verschärft. Swiss Textiles kritisiert dieses Vorgehen und lehnt die Verschärfungen ab.</p>

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 Bst. q	<p>Die definitive Definition der EU für Nanomaterialien steht noch nicht fest. Bevor die Definition in der Schweizer Gesetzgebung geändert wird, muss eine definitive Formulierung der EU abgewartet werden.</p> <p>Insbesondere wurde der Zusatz «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien gestrichen. Damit werden neu sämtliche Materialien mit eingeschlossen, welche natürlich vorkommen oder als Nebenprodukt auftreten. Dies stellt eine in der Praxis kaum vernünftig umsetzbare Ausweitung dar. Swiss Textiles fordert, diesen Zusatz wieder in die Definiton aufzunehmen respektive die bisherige Definition von Nanomaterialien in Bst. q beizubehalten.</p>
Art. 15a Eindeutiger Identifikator	<p>Die Einführung einer eindeutigen Formelkennung (UFI) für Zubereitungen ist sinnvoll. In der EU werden aber die Details dazu noch diskutiert, die Aufnahme des UFI ist deshalb verfrüht. Swiss Textiles fordert, dass zuerst die definitive Einführung in der EU</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	abgewartet wird.
Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4	Mit der Formulierung «alle verfügbaren Unterlagen und Informationen» wird der administrative Aufwand massiv erhöht. Ausserdem werden Chemikalienhersteller kaum sämtliche Daten preisgeben können. Die Datenabgabepflicht ist deshalb einzuschränken, beispielsweise auf «alle frei verfügbaren Unterlagen».
Art. 48 Bst. a und b	<p>Die Vertreter des BAG haben am letzten Stakeholdermeeting mit Industrievertretern ausdrücklich bestätigt, dass nur berufliche Verwenderinnen von Nanomaterialien als Stoff meldepflichtig sein sollten. Mit der Formulierung in Bst. b fallen aber auch nachgeschaltete Anwenderinnen unter die Meldepflicht, wenn sie nanomaterial-haltige Zubereitungen wie zum Beispiel Farben zum beruflichen Eigenverbrauch verwenden oder importieren. Fast alle KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen wären davon betroffen. Der administrative Aufwand auf beiden Seiten wird erhöht ohne Wirkung auf den Gesundheitsschutz und die Umwelt. Ausserdem würden bei Nanomaterialien, welche kein Gefährdungspotential aufweisen, keine Daten mitgeliefert werden können, was administrativen Leerlauf generiert.</p> <p>Swiss Textiles lehnt deshalb eine Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Ausserdem sind sämtliche Aktivitäten hinsichtlich Registrierung oder der Erstellung eines Registers von Nanomaterialien an die EU anzugleichen.</p>
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	Siehe auch Bemerkungen zu Art. 48 Bst. a und b sowie zu Art. 15a: Swiss Textiles fordert, dass die Meldepflicht für Nanomaterialien im Vergleich zur heutigen Formulierung nicht ausgeweitet wird durch einen erhöhten Detaillierungsgrad und fehlende Untergrenze. Ebenfalls ist der definitive EU-Entscheid hinsichtlich UFI-Einführung abzuwarten.
Art. 54 Bst. a, j und k	Die nun im Entwurf enthaltene Ausweitung der Meldepflicht auf alle isolierten Zwischenprodukte, unabhängig davon, ob sie in Verkehr gebracht werden, widerspricht den Aussagen des BAG in den Stakeholdermeetings. Zur Einschränkung der Meldepflicht sollten nur Zwischenprodukte, die in Verkehr gebracht werden, meldepflichtig sein. Importierte Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch müssen ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen werden. Swiss Textiles lehnt auch wie bereits bei Art. 48 erwähnt die Ausdehnung der Meldepflicht auf alle Nanomaterialien ab.
4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien	Separate Vorgaben zur Verwendung von Nanomaterialien stellen sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht, unabhängig von deren tatsächlichen Gefährdungspotential und Menge. Swiss Textiles lehnt deshalb dieses neue Kapitel ab.
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	Von einer Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung ist abzusehen. Damit wird jedes Unternehmen, das wissentlich oder unwissentlich nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. verwendet, meldepflichtig. Art. 71a wird deshalb abgelehnt. Eine allfällige Meldepflicht ist auf Verwendungen von Nanomaterialien als Stoffe zu begrenzen.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 71 b und c	Es ist nicht notwendig, separate Inhaltsanforderungen zu Meldungen bez. Nanomaterialien einzuführen. Die Inhaltsanforderungen gem. Art. 49 «Inhalt der Meldung» sind ausreichend. Die vorgeschlagenen Informationsforderungen stellen einen übermässigen administrativen Aufwand dar, und dies für sämtliche Nanomaterialien, unabhängig von deren Gefährdungspotential. Als nachgeschaltete Anwender verfügen Swiss Textiles Mitglieder meist nicht über diese Informationen und können diese auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen.
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssen alle in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt und ob diese überhaupt noch verwendet werden. Die Formulierung muss entsprechend so angepasst werden (abgesehen von den bereits erwähnten Änderungsanträgen zur Meldepflicht). Davon abgesehen ist Swiss Textiles mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten einverstanden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Textilprodukte unserer Mitglieder sind seit 2014 zulassungspflichtig, wenn sie eine primäre biozide Funktion haben (beispielsweise behandelte Moskitonetze). Insofern begrüsst Swiss Textiles die Anpassungen in der EU von 2016 hinsichtlich Zulassungen eines einzelnen Produktes aus einer Biozidproduktfamilie und Referenzprodukte. Ebenfalls zu begrüssen ist die Einführung des Parallelhandels für Biozidprodukte mit Übergangszulassungen. Zu den geplanten Änderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p> <p>Swiss Textiles möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass ein Gerichtsentscheid der EU vom letzten Juni 2016 in der Textilindustrie für grosse Unsicherheit sorgt, was die Unterscheidung zwischen behandelter Ware und Biozidprodukt betrifft (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/903 der Kommission vom 8. Juni 2016): Gemäss diesem habe eine mit Permethrin behandelte Pferddecke eine primäre biozide Funktion und brauche deshalb eine Zulassung. Ausschlaggebend war vermutlich die zu stark betonte Bewerbung der insektiziden Wirkung der Decke. Wäre dies nicht gemacht worden, hätte sich das Produkt faktisch nicht verändert, wäre aber nur eine behandelte Ware ohne Zulassungspflicht. Es zeigt dies exemplarisch, dass eine Überregulierung nicht zu einem erhöhten Schutzniveau führt. Swiss Textiles bitte die zuständigen Personen in den EU Gremien, solche Fälle in der EU-Gesetzgebung (welche Swiss Textiles übernehmen müssen und wollen), nach Möglichkeit zu verhindern.</p>

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

### 3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

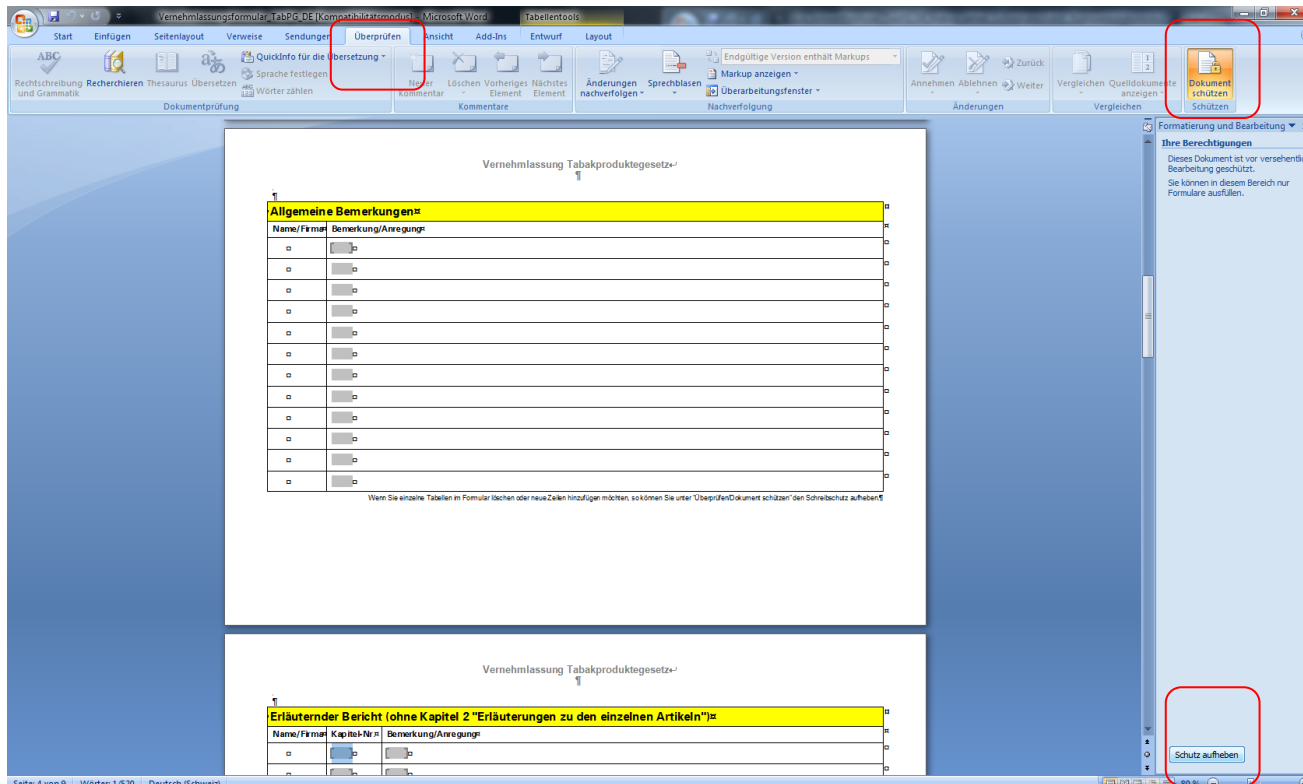
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





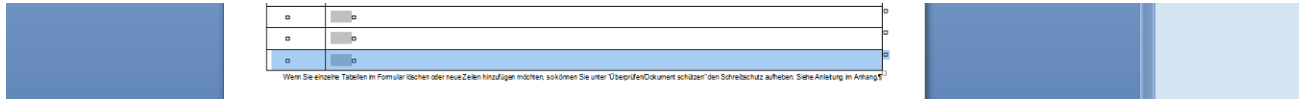
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Überprüfen: Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Bundesamt für Gesundheit

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 07

[c.roth@swissmem.ch](mailto:c.roth@swissmem.ch)  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zürich, 15. Mai 2017

## Teilrevision der Chemikalienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die Schweizer MEM-Industrie ist von der Chemikaliengesetzgebung als Verwenderin von Stoffen und Gemischen in Prozessen und in Produkten betroffen. Sie nimmt damit meist die Rolle der nachgeschalteten Anwenderin ein. Gerne nehmen wir deshalb zum Entwurf der Chemikalienverordnung im Folgenden Stellung. Zu den sich ebenfalls in Anhörung befindenden Biozidprodukteverordnung, Chemikaliengebührenverordnung und Biozidprodukte-Vollzugsverordnung nehmen wir aufgrund fehlender Betroffenheit nicht Stellung.

Unsere Hauptanliegen sind folgende:

- Die EU-Kompatibilität von regulatorischen Vorhaben ist für Unternehmen der MEM-Branche von zentraler Bedeutung.
- Zur Wahrung der Standortattraktivität insbesondere für den Werkplatz ist die Regulierung von Nanomaterialien mit Augenmass anzugehen und deshalb eine Mindestgrenze von 100 kg für die Meldepflicht von Nanomaterialien zu respektieren.

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Swissmem unterstützt die Vermeidung von Tierversuchen und den Umgang mit Stoffen gemäss dem Vorsorgeprinzip. Hingegen stellt sich Swissmem gegen eine übereilte «Übernahme» von

noch nicht beschlossenen und zukünftigen EU-Regulierungen sowie gegen einen Generalverdacht gegenüber sämtlichen Nanomaterialien. Auch eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten lehnen wir ab.

Im Vorfeld wurden eine Regulierungsfolgenabschätzung erstellt und Vorgespräche mit relevanten Interessensgruppen geführt. Aus Sicht von Swissmem ist die Regulierungsfolgenabschätzung unvollständig, da die vorgeschlagene Änderung der Definition von Nanomaterialien und die geplante Meldepflicht für Nanomaterialien nicht berücksichtigt wurden. Die vorliegende Vorlage hat sich auch im Vergleich zu den Ankündigungen in den Vorgesprächen in verschiedenen Punkten deutlich verschärft. Diese Verschärfungen lehnt Swissmem ab.

## 2. Änderung der Definition von Nanomaterialien

Die **Definition von Nanomaterialien** sollte zum heutigen Zeitpunkt nicht geändert werden. Die Bestrebungen nach einer Harmonisierung mit der EU sind zu begrüßen. Allerdings befindet sich die Definition in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass wiederum eine Diskrepanz zwischen der Schweizerischen und der EU-Definition zu befürchten ist. Es ist deshalb die definitive Definition in der EU abzuwarten, bevor die Schweizer Definition geändert wird.

Ausserdem ist das Attribut der «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien zu wahren. Dies stellt eine sinnvolle Begrenzung der regulierten Nanomaterialien dar, die natürlich oder als Nebenprodukt vorkommende Materialien ausschliesst.

Zusätzlich wird mit einer Änderung der Definition von Nanomaterialien die **Regulierungsfolgenabschätzung** obsolet, da damit deutlich mehr Nanomaterialien betroffen sind als von der bisherigen Definition.

## 3. Meldepflicht für Nanomaterialien

Swissmem lehnt eine generelle **Meldepflicht für Nanomaterialien** ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab (siehe Bemerkungen zu Art. 48, 49 und 54). Sämtliche Nanomaterialien werden mit diesem Vorschlag unter Generalverdacht gestellt, obwohl bekannt ist, dass nicht alle Nanomaterialien per se gefährlich sind. Ausserdem wurde diese neue Meldepflicht nicht in der Regulierungsfolgenabschätzung berücksichtigt. Die im erläuternden Bericht gemachten Abschätzungen von CHF 200 Aufwand pro Meldung (ca. 2 Arbeitsstunden) dürften im Falle von nachgeschalteten Anwendern von nanomaterial-haltigen Zubereitungen deutlich zu niedrig sein. Die Behörden haben in den Vorgesprächen mit Industrievertretern ausdrücklich erwähnt, dass **nur berufliche Verwender der Nanomaterialien als Stoff meldepflichtig** sein sollten. Mit dem vorliegenden Vorschlag muss befürchtet werden, dass auch nachgeschaltete Anwenderinnen, die nanomaterial-haltige Zubereitungen wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren und/oder verwenden, meldepflichtig werden. Davon dürften insbesondere KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen negativ betroffen sein. Ausserdem würde das gleiche Nanomaterial entlang seiner Wertschöpfungskette mehrmals von verschiedenen Akteuren gemeldet werden müssen. Ein grosser administrativer Aufwand muss befürchtet werden.

Wie in den Vorgesprächen erwähnt, sind von Swissmem befragte Unternehmen nicht grundsätzlich gegen eine Meldepflicht für Nanomaterialien. Eine Harmonisierung einer solchen Meldepflicht mit der EU wird jedoch verlangt. Die EU-Kommission hingegen ist momentan aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses davon abgekommen, ein EU-weites Register für Nanomaterialien aufzubauen. Eine **allfällige Meldepflicht** ist deshalb wie angekündigt **auf Verwendungen von Nanomaterialien als Stoffe zu begrenzen**. Mit einer Untergrenze von 100 kg für in Verkehr gebrachte Nanomaterialien könnte dem Vorsorgeprinzip in gewissem Masse

Rechnung getragen werden, ohne den administrativen Aufwand auf eine enorme Anzahl Unternehmen auszuweiten.

Von einer **Erhöhung des Detaillierungsgrades der Meldungen für Nanomaterialien** ist ebenfalls abzu sehen. Die vorgeschlagenen Informationsforderungen stellen einen **übermässigen administrativen Aufwand** dar, und dies für sämtliche Nanomaterialien, unabhängig von deren Gefährdungspotential. Nachgeschaltete Anwender verfügen meist gar nicht über diese Informationen und können diese auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen. Der Vorschlag für detailliertere Informationsanforderungen verschärft das Problem, dass alle Herstellerinnen und Importeurinnen betroffen wären, die nanohaltige Zubereitungen für die berufliche Weiterverwendung in der Schweiz beziehen oder importieren.

**Separate Vorgaben zur Verwendung von Nanomaterialien stellen sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht**, unabhängig von deren tatsächlicher Gefährlichkeit. Swissmem lehnt deshalb dieses neue Kapitel zur «Verwendung von Nanomaterialien» ab. Die bestehenden Kapitel der ChemV zur Selbstkontrolle, Anmeldung, Meldepflicht, Verwendung von Stoffen und Zubereitungen etc. sind ausreichend auch für Nanomaterialien. Statt alle Nanomaterialien unter Generalverdacht zu stellen, sollten die laufenden Arbeiten zu Testmethoden und Einstufung von Nanomaterialien weiter unterstützt, vorangetrieben und deren Abschluss abgewartet werden.

#### 4. Definitionsänderung und Meldepflicht für Zwischenprodukte

Es ist nicht notwendig, zwischen isolierten und nicht-isolierten **Zwischenprodukten** zu unterscheiden, da in der Schweiz Zwischenprodukte bis zur Abgabe an Dritte der Selbstkontrolle unterliegen. Dieser Standortvorteil der Schweiz soll beibehalten werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht auf alle isolierten **Zwischenprodukte**, unabhängig davon, ob sie vermarktet bzw. in Verkehr gebracht werden, entspricht nicht den Ankündigungen der Behörden in den Vorgesprächen. Swissmem beantragt deshalb, nur Zwischenprodukte, die in Verkehr gebracht werden, der Meldepflicht zu unterstellen und importierte Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch von der Meldepflicht auszunehmen.

#### 5. Einbezug von Daten

Der **Einbezug aller zugänglichen Daten** ist für die Einstufung und für die Anmeldung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist fraglich, ob die Unternehmen tatsächlich Zugang zu den gewünschten Daten erhalten bzw. diese beschaffen können. In jedem Fall ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.

#### 6. Unique Formula Identifier

Die Einführung des **Unique Formula Identifier (UFI)** ist zwar grundsätzlich sinnvoll, jedoch verfrüht, da die Details dazu in der EU noch diskutiert werden. Es ist deshalb abzuwarten, bis der UFI in der EU definitiv eingeführt wurde.

#### 7. Übergangsfrist

Die **Übergangsfrist** von einem Jahr für die Meldung von Zwischenprodukten und Nanomaterialien auf dem Markt ist sinnvoll. Jedoch muss mit der vorgeschlagenen Formulierung befürchtet werden, dass beliebig in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit zurück die Verwendung oder Inverkehrbringung liegt. Wir gehen davon aus, dass hier Stoffe gemeint sind, die aktuell vermarktet werden. Swissmem verlangt deshalb eine klare Formulierung in den Übergangsbestimmungen, damit **die gesetzlichen Anforderungen nicht rückwirkend für das Inverkehrbringen** geändert werden.


Wir schlagen vor, die neuen Meldepflichten für Nanomaterialien und Zwischenprodukte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vermarktet werden, mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten einzuführen.

#### **8. Weitere Bemerkungen**

Swissmem begrüsst die Verschiebung der Kandidatenliste auf die Website der Gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Änderungsanträge im Anhang.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich  
Direktor



Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swissmem

Abkürzung der Firma / Organisation : Swissmem

Adresse : Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 8037 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die Schweizer MEM-Industrie ist von der Chemikaliengesetzgebung als Verwenderin von Stoffen und Gemischen in Prozessen und in Produkten betroffen. Sie nimmt damit meist die Rolle der nachgeschalteten Anwenderin ein. Gerne nehmen wir deshalb zum Entwurf der Chemikalienverordnung im Folgenden Stellung. Zu den sich ebenfalls in Anhörung befindenden Biozidprodukteverordnung, Chemikaliengebührenverordnung und Biozidprodukte-Vollzugsverordnung nehmen wir aufgrund fehlender Betroffenheit nicht Stellung.

**Unsere Hauptanliegen sind folgende:**

- **Die EU-Kompatibilität von regulatorischen Vorhaben ist für Unternehmen der MEM-Branche von zentraler Bedeutung.**
- **Zur Wahrung der Standortattraktivität insbesondere für den Werkplatz ist die Regulierung von Nanomaterialien mit Augenmass anzugehen und deshalb eine Mindestgrenze von 100 kg für die Meldepflicht von Nanomaterialien zu respektieren.**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
allgemein	Swissmem unterstützt die Vermeidung von Tierversuchen und den Umgang mit Stoffen gemäss dem Vorsorgeprinzip. Hingegen stellt sich Swissmem gegen eine übereilte «Übernahme» von noch nicht beschlossenen und zukünftigen EU-Regulierungen sowie gegen einen Generalverdacht gegenüber sämtlichen Nanomaterialien. Auch eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten lehnen wir ab.
S. 3-6	Im Vorfeld wurden eine Regulierungsfolgenabschätzung erstellt und Vorgespräche mit relevanten Interessensgruppen geführt. Aus Sicht von Swissmem ist die Regulierungsfolgenabschätzung unvollständig, da die vorgeschlagene Änderung der Definition von Nanomaterialien und die geplante Meldepflicht für Nanomaterialien nicht berücksichtigt wurden. Die vorliegende Vorlage hat sich auch im Vergleich zu den Ankündigungen in den Vorgesprächen in verschiedenen Punkten deutlich verschärft. Diese Verschärfungen lehnt Swissmem ab.

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
<i>Ersatz von Ausdrücken 1 Im ganzen Erlass werden «massgebende Menge nach Artikel 25» und «massgebende Menge eines Stoffs nach Artikel 25» ersetzt durch «in Verkehr gebrachte Menge». 2 Gliederungstitel vor Art. 70, Art. 70 Sachüberschrift und Abs. 1, Art. 71 Sachüberschrift, Abs. 1, Art. 87 Abs. 2 Bst. f und Anhang 3: Betrifft nur den italienischen Text. 3 Art. 2 Abs. 2 Bst. f, Art. 6 Abs. 3 Bst. a und Art. 16 Abs. 1: Betrifft nur den italienischen Text.</i>	Keine Bemerkung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 1 Abs. 4          4 Für kosmetische Mittel <u>im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 20057 in Form von Fertiger-zeugnissen, die für berufliche oder private Verwenderinnen bestimmt sind,</u> gelten ausschliesslich die Artikel 5–7 und 81 und nur insoweit, als es um die Belange des Umweltschutzes sowie die Einstufung und die Beurteilung hinsichtlich der Umwelt-gefährlichkeit geht.8</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3          1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:          b. <i>Herstellerin</i>          3. lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat. <u>Ansonsten ist der Dritte die Herstellerin.</u></p>	<p>Swissmem begrüsst die Ergänzung.</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. <sup>bis</sup>          2 Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:  <sup>bis</sup> <u>Nicht-isoliertes Zwischenprodukt. Zwischenprodukt, das während der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt wird (ausser für Stichprobenzwecke). Derartige Gerät umfasst Reaktionsbehälter und die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das der Stoff oder die Stoffe in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft beziehungsweise durchlaufen, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt; nicht dazu gehören Tanks oder andere Behälter, in denen der Stoff oder die Stoffe nach der Herstellung gelagert wird beziehungsweise werden;</u></p>	<p>Es ist nicht notwendig, zwischen isolierten und nicht-isolierten Zwischenprodukten zu unterscheiden, da in der Schweiz Zwischenprodukte bis zur Abgabe an Dritte der Selbstkontrolle unterliegen. Dieser Standortvorteil der Schweiz soll beibehalten werden, siehe auch Art. 54.</p> <p><b>Antrag:</b>          Streichung von <sup>bis</sup></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 2 q Ziff. 1, 2 und 3 q. <u>Nanomaterial</u>:</p> <p>1. <u>Material, das aus einem oder mehreren Stoffen besteht und Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Aussenmasse im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben; Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien,</u></p> <p>2. <u>für die Definition von Nanomaterialien gelten überdies folgende Begriffsbestimmungen:</u>  <u>- Partikel: ein sehr kleines Teilchen eines Materials mit definierten physikalischen Grenzen</u>  <u>- Agglomerat: eine Ansammlung schwach gebundener Partikel oder Aggregate, in der die resultierende Oberfläche ähnlich der Summe der Oberflächen der einzelnen Bestandteile ist</u>  <u>- Aggregat: ein Partikel aus fest gebundenen oder verschmolzenen Partikeln,</u></p> <p>3. <u>Nanomaterialien gelten als Stoffe im Sinne dieser Verordnung.</u></p>	<p>Die Definition von Nanomaterialien sollte zum heutigen Zeitpunkt nicht geändert werden. Die Bestrebungen nach einer Harmonisierung mit der EU sind zu begrüßen. Allerdings befindet sich die Definition in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass wiederum eine Diskrepanz zwischen der Schweizerischen und der EU-Definition zu befürchten ist. Es ist deshalb die definitive Definition in der EU abzuwarten, bevor die Schweizer Definition geändert wird.</p> <p>Ausserdem ist das Attribut der «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien zu wahren. Dies stellt eine sinnvolle Begrenzung der regulierten Nanomaterialien dar, die natürliche oder als Nebenprodukt vorkommende Materialien ausschliesst.</p> <p>Zusätzlich wird mit einer Änderung der Definition von Nanomaterialien die Regulierungsfolgenabschätzung obsolet, da damit deutlich mehr Nanomaterialien betroffen sind als von der bisherigen Definition.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Bisherige Definition von Nanomaterialien in Bst. q beibehalten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Fussnoten 9 und 10</p> <p>4 Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)<sup>9</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)<sup>10</sup> und der Richtlinie 75/324/EWG<sup>11</sup>, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, genannt werden, gelten die Entsprechungen nach Anhang 1 Ziffer 1.</p> <p><i>Fussnoten:</i>  9 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>(EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830, ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 8.</p> <p>10 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179, ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 11.</p> <p>11 Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/10/EU, ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20.</p>	
<p><i>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</i>          3 Die Einstufung hat zu erfolgen:</p> <p>b. bei neuen Stoffen: gestützt auf die Daten des technischen Dossiers nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b <u>sowie auf die Daten nach Artikel 5 Absatz 4.</u></p>	<p>Der Einbezug aller zugänglichen Daten, die für die Selbstkontrolle relevant sind, ist für die Einstufung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist fraglich, ob die Unternehmen tatsächlich Zugang zu den gewünschten Daten erhalten bzw. diese beschaffen können. In jedem Fall ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</i>          3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <p>a. Es sind Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin anzugeben.</p> <p>b. Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen; im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.</p> <p><u>c. Es können mehr Sprachen auf der Etiketle verwendet werden, als nach Buchstabe b verlangt, sofern dieselben Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen.</u></p> <p>3<sup>bis</sup> Werden Stoffe oder Zubereitungen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)</p>	<p>Swissmem begrüsst die Ergänzungen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>eingeführt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die für das Inverkehrbringen im EWR zuständig ist, falls die Stoffe oder Zubereitungen:</p> <p>a. nicht zur Abgabe an private Verwenderinnen bestimmt sind; oder</p> <p>b. <u>in einer inneren Verpackung in Portionen von höchstens 125 ml bzw. g enthalten sind und auf der äusseren Verpackung, die an private Verwenderinnen abgegeben wird, Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin angegeben sind.</u></p>	
<p><i>Art. 11 Abs. 1</i>          1 Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des LMG fallen, gelten zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung die Artikel 1, 2, 8 <u>Absätze 1 und 1a</u>, die Ziffern 1.8, 1.9 und 1.10, die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 sowie die Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG.</p>	Keine Bemerkung
<p><i>Art. 14 Abs. 6</i>          6 Während der ersten sechs Jahre nach der <u>Meldung, Mitteilung oder Anmeldung eines neuen Stoffs ist für die Herstellerin und die beruflichen Verwenderinnen derselben Lieferkette</u> für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung keine Bewilligung erforderlich. Danach muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der EU-CLP-Verordnung verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eingereicht werden.</p>	Keine Bemerkung
<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</i>  <u>Art. 15a Eindeutiger Identifikator</u>          1 <u>Die Herstellerin, die eine Zubereitung in Verkehr bringt, die aufgrund der von ihr ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft ist, muss diese mit einer eindeutigen Formelkennung (UFI) versehen, die spezifisch ist für die Zusammensetzung.</u>           2 <u>Sie muss die UFI mit dem elektronischen System erzeugen, das von der ECHA zur Verfügung gestellt wird. Davon kann</u></p>	<p>Die Einführung des UFI ist zwar grundsätzlich sinnvoll, jedoch verfrüht, da die Details dazu in der EU noch diskutiert werden. Es ist deshalb abzuwarten, bis der UFI in der EU eingeführt wurde.</p> <p><b>Antrag:</b>          Abwarten mit Einführung des UFI.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p><u>abgesehen werden, wenn die Zubereitung aus einem Mitgliedsstaat des EWR eingeführt wird und bereits mit einer UFI ausgestattet ist.</u></p> <p><u>3 Für Zubereitungen, die für private Verwenderinnen bestimmt sind, muss die UFI auf der Kennzeichnung oder der Verpackung der Zubereitung so angebracht sein, dass sie leicht sichtbar ist; ihr muss das Akronym UFI in Grossbuchstaben voranstehen.</u></p> <p><u>4 Für Zubereitungen die nicht für private Verwenderinnen bestimmt sind, kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</u></p> <p><u>5 Unterliegt die Zubereitung nicht der Meldepflicht nach Artikel 54, so sind die Absätze 1–4 nicht anwendbar.</u></p>	
<p><i>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</i> Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 besteht:</p> <p>d. Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:</p> <p>1. ...</p> <p>2. <u>einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2, einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, oder einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von <math>\geq 0,1</math> Gewichtsprozent,</u></p> <p>...</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Art. 25</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Swissmem begrüsst die Streichung der massgebenden Menge.</p>
<p><i>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</i> 2 Die Anmeldung muss folgende Daten und Unterlagen</p>	<p>Der Einbezug aller verfügbaren Unterlagen für die Anmeldung ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist fraglich, ob die Unternehmen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>umfassen:  a. die Menge, <u>die die Anmelderin in Verkehr zu bringen beabsichtigt</u>;  e. alle verfügbaren Unterlagen und Informationen über die <u>Eigenschaften</u>, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>4 Aufgehoben</p>	<p>tatsächlich Zugang zu den gewünschten Daten erhalten bzw. diese beschaffen können. In jedem Fall ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>e. alle <u>öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren</u> Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis  1 <u>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen mit.</u></p> <p>1bis Bisheriger Absatz 1</p>	<p>Zwischen den beiden Parteien soll Informationsgleichstand herrschen.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>1 <u>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der <b>neuen</b> Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen <b>und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</b></u></p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren  1 <u>Studien mit Versuchen an Wirbeltieren dürfen nicht wiederholt werden.</u>  2 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle schriftlich anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen.  3 Die Anfrage muss Angaben enthalten über:  a. die Identität des Stoffs nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2;  b. die Menge des Stoffs, <u>die die Anfragende in Verkehr zu bringen beabsichtigt.</u>  4 <u>Verfügt die Anmeldestelle bereits über ausreichende Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren und sind die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Daten nach Artikel 29 Absatz 1bis nicht erfüllt, so:</u>  <u>a. teilt sie den früheren Anmelderinnen die beabsichtigte Verwendung der Daten durch die neue Anmelderin mit; und</u>  <u>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen offen.</u></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p><u>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten</u></p> <p>1 Die früheren Anmelderinnen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung durch die neue Anmelderin für die Verwendung ihrer gemäss Artikel 30 geschützten Daten aus Versuchen an Wirbeltieren.</p> <p>2 Die Anmelderinnen bemühen sich selbständig um eine Einigung über die gemeinsame Datennutzung und die Entschädigung. Sie können ein Schiedsgutachten einholen.</p> <p>3 Kommt keine Einigung zustande, so kann die neue Anmelderin bei der Anmeldestelle den Erlass einer Verfügung über die Höhe der Entschädigung beantragen; der Antrag kann frühestens vier Monate nach Eingang der Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 4 erfolgen. Die neue Anmelderin informiert die früheren Anmelderinnen über ihren Antrag.</p> <p>4 Die Anmeldestelle erlässt die Verfügung über die Höhe der Entschädigung spätestens 60 Tage nach Eingang des Antrages nach Absatz 3. Wird ihr ein Schiedsgutachten vorgelegt, so ist sie daran gebunden, es sei denn, die Parteien bringen innert 30 Tagen Einwände im Sinne von Artikel 189 Absatz 3 der Zivilprozessordnung<sup>15</sup> vor.</p> <p>5 Besteht kein Schiedsgutachten, so berücksichtigt die Anmeldestelle bei ihrer Verfügung über die Höhe der Entschädigung insbesondere:</p> <p>a. den von den früheren Anmelderinnen belegten Aufwand zur Erlangung der Untersuchungsergebnisse;</p> <p>b. die verbleibende Schutzdauer für die betreffenden Daten.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><u>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</u></p> <p><u>Die Anmeldestelle verwendet die Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren für die Anmeldung nach Artikel 24, vorbehältlich anderer Vereinbarungen zwischen den Anmelderinnen, sobald:</u></p> <p>a. die neue Anmelderin und die früheren Anmelderinnen eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Daten und die Entschädigung getroffen haben oder die Anmeldestelle eine entsprechende Verfügung erlassen hat; und</p> <p>b. die neue Anmelderin die Entschädigung bezahlt oder sich durch mit Unterschrift bekräftigter Schuldanererkennung dazu verpflichtet hat.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 42 Abs. 1<sup>bis</sup>  <u>1<sup>bis</sup> Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer Methoden bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist.</u></p>	<p>Keine Bemerkung. Grundsätzlich wird die Vermeidung von Tierversuchen begrüsst.</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen          Die Herstellerin muss <u>folgende</u> Stoffe und Zubereitungen innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden:          a. die in Artikel 19 genannten Stoffe und Zubereitungen, unabhängig davon, ob für diese ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss;  <u>b. Nanomaterialien, die nicht unter Buchstabe a fallen.</u></p>	<p>Swissmem lehnt eine generelle Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab (siehe auch Bemerkungen zu Art. 49 und 54). Sämtliche Nanomaterialien werden mit diesem Vorschlag unter Generalverdacht gestellt, obwohl bekannt ist, dass nicht alle Nanomaterialien per se gefährlich sind. Ausserdem wurde diese neue Meldepflicht nicht in der Regulierungsfolgenabschätzung berücksichtigt. Die im erläuternden Bericht gemachten Abschätzungen von CHF 200 Aufwand pro Meldung (ca. 2 Arbeitsstunden) dürften im Falle von nachgeschalteten Anwendern von nanomaterial-haltigen Zubereitungen deutlich zu niedrig sein.</p> <p>Die Behörden haben in den Vorgesprächen mit Industrievertretern ausdrücklich erwähnt, dass nur berufliche Verwender der Nanomaterialien als Stoff meldepflichtig sein sollten. Mit dem vorliegenden Vorschlag muss befürchtet werden, dass auch nachgeschaltete Anwenderinnen, die nanomaterial-haltige Zubereitungen wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren und verwenden, meldepflichtig werden. Davon dürften insbesondere KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen negativ betroffen sein. Ausserdem würde das gleiche Nanomaterial entlang seiner Wertschöpfungskette mehrmals von verschiedenen Akteuren gemeldet werden müssen. Ein grosser administrativer Aufwand muss befürchtet werden.</p> <p>Wie in den Vorgesprächen erwähnt, sind von Swissmem befragte Unternehmen nicht grundsätzlich gegen eine Meldepflicht für Nanomaterialien. Eine Harmonisierung einer solchen Meldepflicht mit der EU wird jedoch verlangt. Die EU-Kommission hingegen ist momentan aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses davon abgekommen, ein EU-weites Register für Nanomaterialien aufzubauen. Eine allfällige Meldepflicht ist deshalb wie angekündigt auf Verwendungen von Nanomaterialien als Stoffe zu begrenzen. Mit einer Untergrenze von 100 kg für in Verkehr gebrachte Nanomaterialien könnte dem Vorsorgeprinzip in gewissem Masse Rechnung getragen werden, ohne den administrativen Aufwand auf eine enorme Anzahl Unternehmen auszuweiten.</p> <p><b>Antrag:</b>          Streichung Art. 48 b.</p> <p>Alternativ: Einführung einer Untergrenze von 100 kg/a für die Meldung von Nanomaterialien:</p> <p><u>b. Nanomaterialien, die nicht unter Buchstabe a fallen, <b>ab einer jährlich in Verkehr gebrachten Menge von 100 kg.</b></u></p>
<p>Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a          Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:          c. bei Stoffen:</p>	

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>7. bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristall-struktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung <u>sowie die voraussichtlich jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Kilogramm, 1–10 Kilogramm, 10–100 Kilogramm, 100–1000 Kilogramm, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen.</u></p> <p>d. bei Zubereitungen:  <u>1a. für Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren gefährlich sind: die UFI.</u></p>	<p>Von einer Erhöhung des Detaillierungsgrades der Meldungen für Nanomaterialien ist abzusehen. Insbesondere fehlt eine Untergrenze für die Meldepflicht (siehe Bemerkung zu Art. 48 und 54). Es ist zu befürchten, dass nachgeschaltete Anwenderinnen von nanomaterialhaltigen Zubereitungen meldepflichtig werden. Der Vorschlag für detailliertere Informationsanforderungen in Art. 49 verschärft dieses Problem, von welchem insbesondere KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen negativ betroffen sein dürften.</p> <p>Mit der Einführung der UFI ist bis zur definitiven Einführung in der EU abzuwarten.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Beibehaltung bisheriger Text.</p> <p>Alternativ (Untergrenze von 100 kg):</p> <p><i>Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a</i>          Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:          c. bei Stoffen:          7. bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristall-struktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung <u>sowie die voraussichtlich jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Kilogramm, 1–10 Kilogramm, 10–100 Kilogramm, 100–1000 Kilogramm, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen.</u>          d. bei Zubereitungen:  <u>1a. für Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren gefährlich sind: die UFI.</u></p>
<p><i>Art. 50</i> Erweiterte Meldung</p> <p>Für gefährliche Zubereitungen, die für private Verwenderinnen erhältlich sind, ist der Anmeldestelle die vollständige Zusammensetzung zu melden. Bestandteile, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind, können mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, benannt werden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Art. 54 Bst. a, j und k</i>          Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen</p>	<p>Die Ausweitung der Meldepflicht auf alle isolierten Zwischenprodukte, unabhängig davon, ob sie vermarktet bzw. in Verkehr gebracht</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>sind: a. <u>nicht-isolierte</u> Zwischenprodukte;</p> <p>j. Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, <u>mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;</u> k <u>Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.</u></p>	<p>werden, entspricht nicht den Ankündigungen der Behörden in den Vorgesprächen. Swissmem beantragt deshalb, nur Zwischenprodukte, die in Verkehr gebracht werden, der Meldepflicht zu unterstellen und importierte Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch von der Meldepflicht auszunehmen.</p> <p>Ebenfalls nicht den Ankündigungen der Behörden entspricht die Ausweitung der Meldepflicht auf alle Nanomaterialien, unabhängig von einer Untergrenze, eines Gefährdungspotentials oder der Verwenderin. Damit wären alle Herstellerinnen und Importeurinnen betroffen, die nanohaltige Zubereitungen für die berufliche Weiterverwendung importieren.</p> <p>Statt alle Nanomaterialien unter Generalverdacht zu stellen, sollten die laufenden Arbeiten zu Testmethoden und Einstufung von Nanomaterialien weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 48 und 49.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p><i>Art. 54 Bst. a, j und k</i> Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind: a. <u>nicht-isolierte</u> Zwischenprodukte, <u>die nicht in Verkehr gebracht werden;</u></p> <p>j. Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, <u>mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;</u> k <u>Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.</u> <b><u>I Nanomaterialien enthaltende Zubereitungen, die für den beruflichen Eigenverbrauch importiert werden;</u></b> <b><u>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch berufliche Verwender importiert werden</u></b></p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 54</i> <b>4. Titel: Verhaltensregeln im Umgang mit Stoffen, Zubereitungen, Gegenständen <u>und Nanomaterialien</u></b></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Art. 64 Abs. 3 und 3bis</i> 3 An minderjährige Personen dürfen Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 abgegeben werden, sofern diese urteilsfähig sind und mit diesen Stoffen oder Zubereitungen im Rahmen ihrer <u>beruflichen</u> Ausbildung oder <u>ihres Berufes</u> umzugehen haben. <sup>3bis</sup> <u>Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten. Ausgenommen davon ist die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 im Rahmen des Mittel-schulunterrichts.</u></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 71</i></p>	<p>Separate Vorgaben zur Verwendung von Nanomaterialien stellen sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht, unabhängig von deren</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p><b><u>4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien</u></b></p>	<p>tatsächlicher Gefährlichkeit. Swissmem lehnt deshalb dieses neue Kapitel ab.</p> <p><b>Antrag:</b> streichen</p>
<p><u>Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien</u> <u>Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, aber nicht der Meldepflicht nach Artikel 48 für diese Materialien unterliegt, muss deren erstmalige Verwendung innert drei Monaten der Anmeldestelle melden.</u></p>	<p>Insbesondere die Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung entspricht nicht unserem Verständnis der Ankündigungen der Behörden. Damit wird jedes Unternehmen, das wissentlich oder unwissentlich nanomaterial-haltige Farben, Lacke etc. verwendet, meldepflichtig. Art. 71a wird deshalb abgelehnt. Eine allfällige Meldepflicht ist auf Verwendungen von Nanomaterialien als Stoffe zu begrenzen.</p> <p><b>Antrag:</b>  Streichen</p> <p>Alternativ:</p> <p><u>Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien</u> <u>Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche <b>oder als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet, aber nicht der Meldepflicht nach Artikel 48 für diese Materialien unterliegt, muss deren erstmalige Verwendung innert drei Monaten der Anmeldestelle melden.</u></p>
<p><u>Art. 71b Inhalt der Meldung</u> <u>Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:</u> <u>a. Name, Adresse und Code gemäss der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)16 der beruflichen Verwenderin;</u> <u>b. die chemische Bezeichnung des Nanomaterials oder der Nanomaterialien;</u> <u>c. bei Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten: den Handelsnamen;</u> <u>d. die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristallstruktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung; die Angaben können durch die Nummer des Eintrags des Nanomaterials oder der Zubereitungen im Produkteregister ersetzt werden, falls sie dort enthalten sind;</u> <u>e. die Verwendungszwecke;</u></p>	<p>Es ist nicht notwendig, separate Inhaltsanforderungen zu Meldungen bez. Nanomaterialien einzuführen. Die Inhaltsanforderungen gem. Art. 49 «Inhalt der Meldung» sind ausreichend. Die vorgeschlagenen Informationsforderungen stellen einen übermässigen administrativen Aufwand dar, und dies für sämtliche Nanomaterialien, unabhängig von deren Gefährdungspotential. Nachgeschaltete Anwender verfügen meist gar nicht über diese Informationen und können diese auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen.</p> <p><b>Antrag:</b>  Streichen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p><u>f. die Verfahrenskategorien;</u>  <u>g. die voraussichtliche jährlich verwendete Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Kilogramm, 1–10 Kilogramm, 10–100 Kilogramm, 100 - 1000 Kilogramm, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen.</u></p>	
<p><u>Art. 71c Form der Meldung</u>  <u>Die Meldung hat wie folgt zu erfolgen:</u>  <u>a. elektronisch in dem von der Anmeldestelle verlangten Format;</u>  <u>b. in einer Amtssprache oder in Englisch.</u></p>	<p>Es ist nicht notwendig, separate Inhaltsanforderungen zu Meldungen bez. Nanomaterialien einzuführen. Die Inhaltsanforderungen gem. Art. 49 «Inhalt der Meldung» sind ausreichend. Die vorgeschlagenen Informationsforderungen stellen einen übermässigen administrativen Aufwand dar, und dies für sämtliche Nanomaterialien, unabhängig von deren Gefährdungspotential. Nachgeschaltete Anwender verfügen meist gar nicht über diese Informationen und können diese auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Streichen</p>
<p><u>Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h</u>          3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:          a. der Angaben über <u>die Identität von Zwischenprodukten;</u>          b. die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung;          c. die in Verkehr gebrachten Mengen eines Stoffs oder einer Zubereitung.          5 In keinem Fall als vertraulich gelten:          h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, <u>ausgenommen die Identität von Zwischenprodukten;</u></p>	<p>Auch Angaben zu Nanomaterialien können Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse tangieren.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p><u>Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h</u>          3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:          a. der Angaben über <u>die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</u>          b. die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung;          c. die in Verkehr gebrachten Mengen eines Stoffs oder einer Zubereitung.          5 In keinem Fall als vertraulich gelten:          h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, <u>ausgenommen die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</u></p>
<p><u>Art. 75 Abs. 5</u>          5 Soweit es sich um vertrauliche Daten über die Zusammensetzung von Zubereitungen handelt, ist eine Weitergabe nach den Absätzen 2, 3 und 4 nur <u>zulässig</u>, wenn sie:          a. durch eine Strafverfolgungsbehörde verlangt wird;          b. der Beantwortung medizinischer Anfragen, insbesondere in Notfällen, dient; oder          c. die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt <u>zum Zwecke hat.</u></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><u>Art. 80 Abs. 1 Bst. a</u>          1 Die Beurteilungsstellen können alte Stoffe überprüfen, die:          a. aufgrund der hergestellten oder in Verkehr gebrachten</p>	<p>Swissmem begrüsst diese Ergänzung und Anpassung an das ChemG.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können; oder</p>	
<p><u>Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</u>  <u>1 Die Herstellerin von Zwischenprodukten und Nanomaterialien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden, muss der Meldepflicht nach den Artikeln 48–54 innert zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten nachkommen.</u>  <u>2 Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, muss die Meldepflicht nach den Artikeln 71a–71c innert zwölf Monaten nach der erstmaligen Verwendung unter neuem Recht erfüllen.</u>  <u>3 Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, dürfen noch längstens ohne UFI in Verkehr gebracht werden:</u>  <u>a. bis zum 31. Dezember 2019 für private Verwenderinnen;</u>  <u>b. bis zum 31. Dezember 2020 für berufliche Verwenderinnen.</u></p>	<p>Die Übergangsfrist von einem Jahr für die Meldung von Zwischenprodukten und Nanomaterialien auf dem Markt ist sinnvoll. Jedoch muss mit der vorgeschlagenen Formulierung befürchtet werden, dass beliebig in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit zurück die Verwendung oder Inverkehrbringung liegt. Wir gehen davon aus, dass hier Stoffe gemeint sind, die aktuell vermarktet werden. Swissem verlangt deshalb eine klare Formulierung in den Übergangsbestimmungen, damit die gesetzlichen Anforderungen nicht rückwirkend für das Inverkehrbringen geändert werden. Wir schlagen vor, die neuen Meldepflichten für Nanomaterialien und Zwischenprodukte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vermarktet werden, mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten einzuführen.</p> <p>Die Meldepflicht für Verwendungen von Nanomaterialien soll auf die die Verwendung von Nanomaterialien als solche begrenzt sein.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p><u>Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</u>  <u>1 Die Herstellerin von Zwischenprodukten und Nanomaterialien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden vermarktet werden, muss der Meldepflicht nach den Artikeln 48–54 innert zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten nachkommen.</u>  <u>2 Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, muss die Meldepflicht nach den Artikeln 71a–71c innert zwölf Monaten nach der erstmaligen Verwendung unter neuem Recht erfüllen.</u>  <u>3 Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, dürfen noch längstens ohne UFI in Verkehr gebracht werden:</u>  <u>a. bis zum 31. Dezember 2019 für private Verwenderinnen;</u>  <u>b. bis zum 31. Dezember 2020 für berufliche Verwenderinnen.</u></p>
<p><u>II</u>  <u>1 Der Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</u>  <u>2 Die Anhänge 1, 2, 4 und 5 werden gemäss Beilage geändert.</u></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><u>III</u>  <u>Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.</u></p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><u>Anhang 1</u>          (Art. 2 Abs. 4, 5 und 6)  <u>Ziff. 1, Tabelle, Bst. a</u>  <u>1</u>          Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der EU-REACH-Verordnung, der EU-CLP-Verordnung und der Richtlinie 75/324/EWG, auf die in dieser Verordnung</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>verwiesen wird, genannt werden, gelten die folgenden Entsprechungen: ...</p>	
<p><i>Anhang 2</i> (Art. 2 Abs. 5, 3, 6 Abs. 2 und 4, 14 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1, 43 Abs. 1, 84 Bst. a)</p> <p><i>Ziff. 3.2</i> 3.2 Für die Informationen, die nach Anhang II Abschnitte 1, 7, 8, 13 und 15 der EU-REACH-Verordnung zu übermitteln sind, müssen die Entsprechungen nach Anhang 1 <u>Ziffern 2 und 3</u> berücksichtigt werden.</p> <p><i>Ziff. 5</i> <i>Aufgehoben</i></p>	Keine Bemerkung.
<p>Anhang 3<sup>22, 23</sup> (Art. 70 Abs. 1 und 84 Bst. b) Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste)</p>	<p>Swissmem begrüsst die Verschiebung der Kandidatenliste auf die Website der Gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien.</p> <p>Fussziffer 22 ist veraltet. Die aktuelle Version lautet: «Bereinigt gemäss Berichtigung vom 8. Sept. 2015 (AS 2015 3017), Ziff. I der V des BAG vom 2. Nov. 2015 (AS 2015 4429) und Ziff. I Abs. 2 der V des BAG vom 1. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Dez. 2016 (AS 2016 4041).»</p>
<p><i>Anhang 4</i> (Art. 2 Abs. 5, 25, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 Bst. b, 47 Abs. 1 und 84 Bst. c)</p> <p><i>Ersatz von Ausdrücken Im ganzen Anhang wird «massgebenden Menge eines Stoffs nach Artikel 25» ersetzt durch «in Verkehr gebrachten Menge»; «massgebenden Mengen nach Artikel 25» wird ersetzt durch «in Verkehr gebrachten Mengen».</i></p> <p><i>Ziff. 4 Bst. f</i> <i>f. Betrifft nur den französischen Text.</i></p>	Wird begrüsst.
<i>Anhang 5</i>	Keine Bemerkungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Tox Info Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation : Tox Info Suisse

Adresse : Freiestrasse 16, 8032 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**

Tox Info Suisse begrüsst generell die notwendige Anpassungen.


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang 1, Art. 2, Abs. 4-6	Die Erwähnung von Tox Info Suisse als Entsprechung für den deutschen Ausdruck "öffentliche Beratungsstelle" an dieser Stelle ist sachdienlich.
Art. 15	Tox Info Suisse unterstreicht die grosse Bedeutung eines eindeutigen Produkte-Identifikators (UFI) für die Identifizierung von Produkten/Gemischen im Rahmen der toxikologischen Notfall-Giftberatung.
Art. 93a	siehe Kommentar unter Art. 15.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

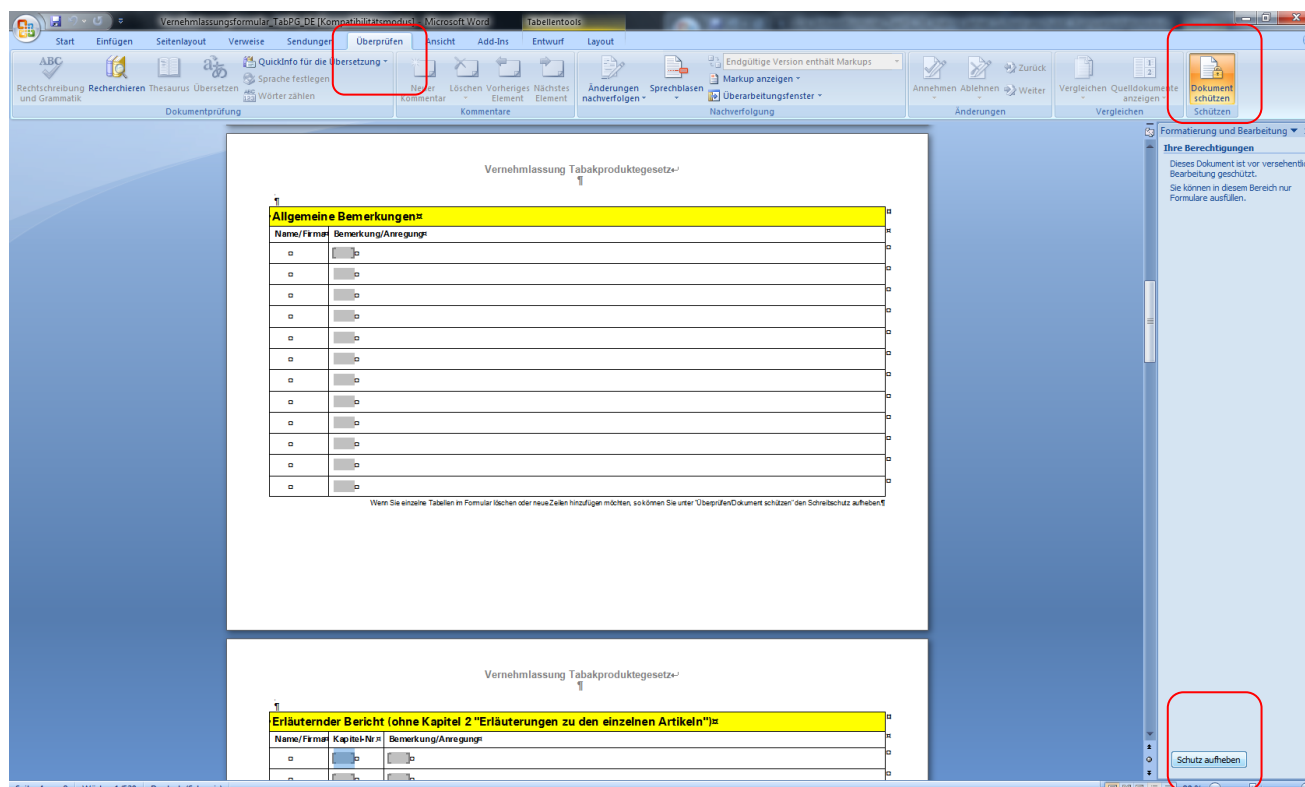
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



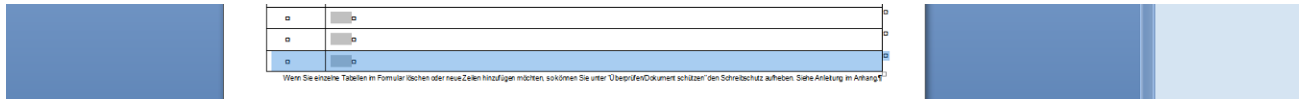
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)





Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Amtsleiterin  
Amt für Verbraucherschutz (AVS)  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

**Per e-Mail an: dm@bag.admin.ch**  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Aarau, 21. April 2017

**Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Vernehmlassung  
"Teilrevision der Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung. Mit diesem Verordnungspaket schlägt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Änderungen an vier Verordnungen des Chemikalienrechts vor.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz äussert sich sowohl zur Chemikalienverordnung, als auch zur Biozidprodukteverordnung. In diesem Bereich begrüessen wir die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Gegenüber einzelnen Punkten haben wir hingegen Vorbehalte und beantragen daher entsprechende Präzisierungen bzw. Anpassungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Amtsleiterin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: - Detaillierte Stellungnahme mit Anträgen  
Kopie: - Mitglieder des VKCS

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Abkürzung der Firma / Organisation : VKCS

Adresse : Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 21. April 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	14

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es ist zweckmässig, für die notwendig gewordenen Neudefinitionen der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte;</li> <li>- für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien; und</li> <li>- für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden.</li> </ul> <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe schnell übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Die IT-Anwendung der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen, die Nanomaterialien verwenden, muss rechtzeitig und möglichst benutzerfreundlich erweitert werden.</p> <p>Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe und in der Folge mit unnötigen Schwierigkeiten im Vollzug der Überwachung der Meldepflichten zu rechnen. Damit würde der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Mit der Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, werden viele Betriebe aus Branchen meldepflichtig, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten. Damit diese Betriebe (z.B. KMUs) in der Lage sein werden ihre Pflichten wahrzunehmen, sollte die Meldepflicht möglichst benutzerfreundlich umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen auf die Kantone	<p>Insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten ist mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen zu überprüfen sein, die bisher nicht kontrolliert werden mussten. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p> <p>Eine Voraussetzung für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien wird die Bereitstellung entsprechender Vollzugshilfen durch die zuständigen Stellen des Bundes sein.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 4	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden zur Zeit geltenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182).</p> <p>Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen. Dies ist insbesondere wichtig, um in Produktionsbetrieben den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen weil Zusatz- und Aromastoffe gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sein können.</p>
Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	HINWEIS:

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG).</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3</p>	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung als Neustoff nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (siehe Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für Nanomaterialien, die im EINECS nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
<p>Art. 15a Bst. 4</p>	<p><b>BEMERKUNG:</b></p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist, wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher, als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>
<p>zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. c Ziff. 4: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung,</i></p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Hauptzweck des Produktregisters nach Art. 72 ChemV ist die Sicherstellung der Notfallouskunft durch die Auskunftsstelle für Vergiftungen (Tox Info Suisse), welche im Notfall Einsicht auf die im Produktregister gespeicherten Stoffe und die Rezepturen der gemeldeten Zubereitungen hat. Sicherheitshinweise dienen der Prävention und zeigen auf, welche Massnahmen für die Sicherstellung des sicheren Umgangs mit Stoffen und Zubereitungen zu ergreifen sind.</p> <p>Die P-Sätze werden für die Notfallouskunft nicht benötigt. Auch für das hohe Schutzniveau in der Schweiz sind die im Produktregister eingetragenen P-Sätze nicht relevant. Wenn die P-Sätze nicht mehr eingetragen werden müssen, ergibt sich für</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>die meldepflichtigen Herstellerinnen eine Vereinfachung bei der Erfüllung der Meldepflicht und bei der Aktualisierung der Einträge im Produktregister.</p>
zu Art. 49 Bst. d Ziff. 3.	<p>ANTRAG (ausserhalb des Vernehmlassungsvorschlages):</p> <p>Ergänzung von Bst. d Ziff. 3: die Einstufung und die Kennzeichnung, <i>ausgenommen die Sicherheitshinweise nach Art. 22 der EU-CLP-Verordnung</i>,</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Siehe Antrag zu Art. 49 Bst. c Ziff. 4.</p>
Art. 64 Abs. 3bis	<p>ANTRAG:</p> <p>Umformulierung: Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten.</p> <p>Zweiter Satz von Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup>: streichen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die vorgeschlagene Abgabeeschränkung in Abs. 3bis soll an allen Schultypen nur Substanzen der Gruppe 1 betreffen. Wir begrüssen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen und kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben weiterhin möglich.</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst insbesondere verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich weil diverse davon grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Trotzdem sollte es möglich sein, damit im Rahmen von Schülerinnenexperimenten sicher umzugehen.</p>
zu Art. 71a	<p>ANTRAG:</p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe der Meldepflicht unterstellt werden, die „reine“ Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden. Betriebe, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder <b>als Bestandteil einer Zubereitung</b> verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden ebenfalls der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden waren. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
Art. 71 b	<p>ANTRAG:</p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p>h. die Umweltexpositions-kategorien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer möglichen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p> <p>HINWEIS:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist für die Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien verwenden, rechtzeitig, zweckmässig und benutzerfreundlich zu erweitern.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten (z.B. KMUs), auch tatsächlich in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>
Art. 87 Abs. 2	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>Neuer Bst. g.:</p> <p style="padding-left: 20px;">g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
Art. 88	<p><b>ANTRAG:</b></p> <p>neuer Abs. 5:</p> <p>Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein.</p> <p>Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe ist deshalb Voraussetzung für einen Vollzug im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 93a Abs. 3	<p><b>ANTRAG:</b></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p><b>BEGRÜNDUNG:</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Abweichungen vom EU-Recht sind in diesem Fall nicht zwingend und sollten wegen Import- und Exportschwierigkeiten vermieden werden.</p>

### 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU welche folgende Änderungen umfassen: Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.  Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen ausschliesslich den Vollzug durch den Bund. Entsprechend verzichten wir dazu auf eine Stellungnahme.

#### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 13a	BEMERKUNG:  Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel beurteilen wir kritisch. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt. Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch richtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen. Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.
Art. 62c Abs. 3	HINWEIS:  Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>
--	---

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

22. März 2017

Registratur GS EDI

AmtL	GP	KUV	OeG	<del>AS</del>	B	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
<del>ES</del>	22. März 2017					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O						I+S

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

Zuständig Otto Hubacher  
Tel. Nr. +41 (0)31 320 22 69  
E-Mail otto.hubacher@irv.ch

Bern, 21. März 2017

## Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2017 haben Sie die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) eingeladen, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.


Die VKF ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) für Fragen und Aktivitäten im Bereich Brandschutz und Naturgefahrenprävention. Sie bietet zu diesen Themenbereichen Ausbildungen und Veranstaltungen an und erstellt die Brandschutzvorschriften. Die vorgesehene Gesetzesänderung betrifft brandschutzrelevante Materialien, wenn überhaupt, nur am Rande. Wo sie betroffen sind, ist kein direkter Bezug zu ihren Brandeigenschaften zu erkennen.

Aus diesem Grund enthält sich die VKF einer Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen



Alain Marti  
Direktor



Otto Hubacher  
Leiter Rechtsdienst





**VSLF**  
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN  
LACK- UND FARBENINDUSTRIE  
**USVP**  
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE  
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13  
8400 Winterthur  
Telefon +41 (0)52 202 84 71  
Fax +41 (0)52 202 84 72  
info@vslf.ch  
www.vslf.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Herr Dag Kappes  
3003 Bern

04.05.2017

## **Stellungnahme des VSLF zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung**

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) wurde eingeladen, eine Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung zu formulieren. Gerne folgen wir diesem Aufruf mit diesem Schreiben.

Dem VSLF sind über 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angegliedert. Nebst multinationalen Firmen gehören insbesondere auch viele kleinere und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 90 Mitglieder erzielen einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken jährlich und beschäftigen rund 4500 Mitarbeiter.

### **Die Ausgangslage**

Aufgrund der Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung und der Vorkonsultationen in Bezug auf das Projekt der Revision der Chemikalienverordnung (ChemV) haben die Behörden beschlossen, die Massnahmen, deren Umsetzung der Bundesrat in Auftrag gegeben hat, in zwei Stufen einzuführen (zwei Revisionen der ChemV):

- a) 1. Revision, die Anfang 2018 in Kraft treten soll: Einführung einer Meldepflicht für Zwischenprodukte und Nanomaterialien; Änderung des Artikels zur Überprüfung von alten Stoffen mit dem Ziel die Stoffe einzubeziehen, die ein besonderes Risiko darstellen können. Die Meldungen für Nanomaterialien erlauben eine Marktübersicht, einen Überblick des Einsatzes gefährlicher Nanomaterialien und bilden die Grundlage für eine Abschätzung der Auswirkungen (Kosten und Nutzen) bei der späteren Einführung einer Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien.
- b) 2. Revision, die voraussichtlich 2020 in Kraft treten soll: Einführung einer Anmeldepflicht für Stoffe, die nicht unter REACH registriert sind ( $\geq 1$  t/a in der Schweiz in Verkehr), und für Nanomaterialien ( $\geq 1$  t/a in der Schweiz in Verkehr).

Begründung für das zweistufige Vorgehen:

Es ist vor 2018 nicht möglich die Anzahl der betroffenen Stoffe (nicht registriert unter REACH) korrekt abzuschätzen und somit die notwendigen Begleitmassnahmen treffen zu können. Es ist vorteilhaft, eine Entscheidung der EU zu den spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien abzuwarten (Revision der REACH-Anhänge), um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Schweizer Behörden schätzen, dass ausreichende Informationen für die Vorbereitung einer 2. Revision im zweiten Halbjahr 2018 verfügbar sein werden.

### **Die Stellungnahme des VSLF**

Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien:

Der VSLF bezweifelt den Sinn dieser Massnahme und lehnt den Vorschlag der Revision daher ab.

Der administrative Aufwand für die Verwender von Nanomaterialien erhöht sich und der Aufwand ist unverhältnismässig im Vergleich zum Nutzen einer solchen Meldung. Im Vorfeld müsste noch genau definiert werden, welche Stoffe als Nanomaterial zu betrachten sind. In der RFA und der Vorkonsultation wurde klar herausgestellt, dass Pigmente mit einem nanoskaligen Anteil nicht als Nanomaterial zu definieren sind, sondern nur Stoffe, die eine nanospezifische Wirkung aufweisen.

Es wäre sinnvoll eine EU einheitliche Definition für Nanomaterialien abzuwarten, anstatt mit einer eigenen Schweizer Definition voranzugehen.

Die Datenbeschaffung für die Meldung von Nanomaterialien ist problematisch, da diese Daten oft bei den Verwendern nicht vorhanden sind. Die Hersteller der Nanomaterialien geben diese nicht an die Verwender weiter (Hersteller-Geheimnis etc.).

Aus den Meldungen soll ein Schweizer Nano-Register erstellt werden. Der Sinn und die Aussagekraft eines solchen Registers kann angezweifelt werden und steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, der sich aus der Meldepflicht ergibt. Zudem trägt ein solches Register nicht zur Erhöhung des Schutzniveaus in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Schweiz bei. Auf der anderen Seite wirkt eine Meldepflicht unter Umständen innovationshemmend und schwächt so den Wirtschaftsstandort Schweiz. Zudem stellt die Meldepflicht einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern dar, da diese den Aufwand und die Kosten der Meldung tragen müssen.

Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe und für Nanomaterialien:

Der Ansatz, sich auf Stoffe zu beschränken, die nach 2018 nicht unter REACH registriert worden sind, ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bedeutet eine separate Anmeldepflicht in der Schweiz einen grossen administrativen Aufwand für Hersteller und Behörden und es werden massive Kosten auf beiden Seiten verursacht. Der Nutzen einer solchen Anmeldung für die Chemikaliensicherheit ist verhältnismässig klein. Aus diesen Gründen lehnt der VSLF eine Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe ab.

Die Chemikaliensicherheit und die Schutzwirkung für Umwelt und Gesundheit werden durch eine Anmeldepflicht nicht verbessert. Diese sind durch das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung der Produkte bereits heute ausreichend gewährleistet.

Eine Anmeldepflicht kann zudem zur Folge haben, dass gewisse Stoffe aufgrund von einem unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr importiert werden und damit Innovation verhindert wird.

Für die geplante Anmeldung von Nanomaterialien sind vielfach bei den Verwendern keine ausreichenden Daten vorhanden, da die Hersteller der Nanomaterialien diese nicht an die Verwender weitergeben (Hersteller-Geheimnis etc.). Damit wird eine Anmeldung durch die Verwender sehr schwierig und ist teilweise gar nicht vollständig möglich. Es kann bezweifelt werden ob eine lückenhafte Datenlage Sinn macht und zur Verbesserung des Schutzniveaus beitragen kann.

Wir begrüssen die Haltung der Behörden, eine Entscheidung der EU zu den spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien abzuwarten (Revision der REACH-Anhänge), um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Allerdings betrifft dies bereits die in der 1. Revision vorgesehene Meldepflicht und daher sollte diese ebenfalls zurückgestellt werden, bis eine EU Regelung feststeht.

Der VSLF bedankt sich für Berücksichtigung seiner Argumente und steht für Fragen oder Anmerkungen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen  
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger  
Direktor

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF)

Abkürzung der Firma / Organisation : VSLF)

Adresse : Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 04.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

#### **Bemerkungen zur 1. Revision 2018:**

##### **Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien:**

Der VSLF bezweifelt den Sinn dieser Massnahme und lehnt den Vorschlag der Revision daher ab.

Der administrative Aufwand für die Verwender von Nanomaterialien erhöht sich und der Aufwand ist unverhältnismässig im Vergleich zum Nutzen einer solchen Meldung. Zudem müsste nochmals genau angeschaut werden, welche Stoffe als Nanomaterial zu betrachten sind und welche nicht. In der RFA und in der Vorkonsultation wurde immer wieder betont, dass Pigmente mit einem nanoskaligen Anteil nicht als Nanomaterial zu betrachten sind, sondern nur Stoffe, die eine nanospezifische Wirkung aufweisen. Im vorliegenden Entwurf der ChemV ist diese Aussage allerdings nirgends festgehalten, so dass viele Pigmente und Füllstoffe neu als Nanomaterial anzusehen wären, auch wenn sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

Es wäre sinnvoll eine EU einheitliche Definition für Nanomaterialien abzuwarten, anstatt mit einer eigenen Schweizer Definition voranzugehen.

Die Datenbeschaffung für die Meldung von Nanomaterialien ist problematisch, da diese Daten oft bei den Verwendern nicht vorhanden sind. Die Hersteller der Nanomaterialien geben diese nicht an die Verwender weiter (Hersteller-Geheimnis etc.). Somit ist eine sinnvolle Meldung kaum möglich.

Aus den Meldungen soll ein Schweizer Nano-Register erstellt werden. Der Sinn und die Aussagekraft eines solchen Registers kann angezweifelt werden und steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, der sich aus der Meldepflicht ergibt. Zudem trägt ein solches Register nicht zur Erhöhung des Schutzniveaus in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Schweiz bei. Auf der anderen Seite wirkt eine Meldepflicht unter Umständen innovationshemmend und schwächt so den Wirtschaftsstandort Schweiz. Zudem stellt die Meldepflicht einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern dar, da diese den Aufwand und die Kosten der Meldung tragen müssen.

#### **Bemerkungen zur 2. Revision 2020:**

##### **Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe und für Nanomaterialien:**

Der Ansatz, sich auf Stoffe zu beschränken, die nach 2018 nicht unter REACH registriert worden sind, ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bedeutet eine separate Anmeldepflicht in der Schweiz einen grossen administrativen Aufwand für Hersteller und Behörden und es werden massive Kosten auf beiden Seiten verursacht.

Der Nutzen einer solchen Anmeldung für die Chemikaliensicherheit ist verhältnismässig klein. Aus diesen Gründen lehnt der VSLF eine Anmeldepflicht für nicht-REACH-registrierte Stoffe ab. Die Chemikaliensicherheit und die Schutzwirkung für Umwelt und Gesundheit werden durch eine Anmeldepflicht nicht verbessert.

Diese sind durch das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung der Produkte bereits heute ausreichend gewährleistet.

Eine Anmeldepflicht kann zudem zur Folge haben, dass gewisse Stoffe aufgrund von einem unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr importiert werden und damit Innovation verhindert wird.

Für die geplante Anmeldung von Nanomaterialien sind vielfach bei den Verwendern keine ausreichenden Daten vorhanden, da die Hersteller der Nanomaterialien diese nicht an die Verwender weitergeben (Hersteller-Geheimnis etc.). Damit wird eine Anmeldung durch die Verwender sehr schwierig und ist teilweise gar nicht vollständig möglich. Es kann bezweifelt werden ob eine lückenhafte Datenlage Sinn macht und zur Verbesserung des Schutzniveaus beitragen kann.

Wir begrüssen die Haltung der Behörden, eine Entscheidung der EU zu den spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien abzuwarten (Revision der REACH-Anhänge), um technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Allerdings betrifft dies bereits die in der 1. Revision vorgesehene Meldepflicht und daher sollte diese ebenfalls zurückgestellt werden, bis eine EU Regelung feststeht.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unserer Ansicht müsste für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde (siehe Erläuterungen unter 2.2). Somit werden wesentlich mehr Produkte als Nanomaterial eingestuft.</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Der VSLF lehnt die Revisionsvorlage aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien müssen gemeldet werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li><li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten: Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten etc., welche Waren importieren, fallen bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind. Dies erzeugt einen erheblichen Mehraufwand im Vollzug.</li><li>• Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter, auch wenn diese kein Gefahrstoff sind und keine nanospezifischen Eigenschaften aufweisen.</li><li>• Wir gehen davon aus, dass die Verwender von Nanomaterialien (vor allem KMUs) keine ausreichenden Daten für die Meldung von den Herstellern der Nanomaterialien erhalten werden, weil diese Informationen als Betriebsgeheimnis der Hersteller gelten. Es ist deshalb unklar, wie der Vollzug von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird. Wenn aus diesem Grund Nanomaterialien in der Schweiz nicht mehr eingesetzt werden dürfen, wäre das ein Innovations- und Handelshemmnis und damit ein grosser Schaden für die Schweizer Wirtschaft.</li><li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt für die Zubereitungen erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li></ul>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 q	<p>Der VSLF begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"Ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, kann man nicht bewusst unterscheiden, welche Materialien unter die Definition fallen und welche nicht.</p>
Art. 2 Abs. 3	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition eine unnötige Differenz zur Stoffdefinition unter REACH.</p>
Art. 48	<p>Der VSLF beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art. 48 Bst. b ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. b beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Das heisst, bei der Anmeldestelle geht eine Meldung ein, für die aufgrund fehlender Gefährdung keine Daten geliefert werden.</p> <p>Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.</p>
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst.	<p>Der VSLF beantragt folgende Änderung: Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1 t/a.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

d Ziff. 1a	<p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „in Verkehr“ bringen. Davon betroffen wären z.B. Malerbetriebe, Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe etc.</p> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer melden wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50k CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) genannt.</p>
Art. 54 Bst. a, j und k	<p>Der VSLF beantragt folgende Änderung:</p> <p>j. Es ist eine Mengenschwelle für Nanomaterialien anzusetzen, z.B. eine Bagatellschwelle von 1 t/a.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien sollte deshalb nicht tiefer angesetzt werden als die Schwelle für CMR Stoffe.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien	<p>Der VSLF sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p> <p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Der VSLF lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71 a- c nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der Meldepflichten und als solche ohne eigenes Kapitel vor Art. 54 einzureihen.</p>
Art 71 a-c	<p>Der VSLF lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Der geforderte Inhalt der Meldung nach Art. 71b ist nicht massgerecht:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</p> <p>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</p> <p>g. Die Mengenbänder unter 100 kg sind nicht zielführend und deshalb zu streichen.</p> <p>Darüber hinaus sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</li><li>• Einführung einer Mengenschwelle von 1 t/a für die Meldung von Nanomaterialien.</li><li>• Art. 71c Ergänzung von weiteren gängigen elektronischen Formaten wie PDF, XLS oder DOC.</li></ul>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>Der VSLF beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben den Zwischenprodukten sind auch Nanomaterialien als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Schädlingbekämpfer VSS

Abkürzung der Firma / Organisation : VSS

Adresse : c/o Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.5.2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Der Vorstand des Verbandes Schweizerischer Schädlingbekämpfer hat an seiner letzten Sitzung vom 10.5.2017 Kenntnis von vorliegender Revision genommen und befunden, dass die Revision als ganzes befürwortet wird obwohl nur wenige Teile den Verband und dessen Mitglieder direkt betreffen.

Begrüsst wird insbesondere die Einführung des Konzeptes des Parallelhandels für Biozidprodukte (in der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI, SR 813.121), die gemäss den nationalen Übergangsregelungen in der Schweiz und in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Es besteht die Hoffnung, dass so gewisse Monopolsituationen, die ein Anmelder bisher für sich ausnutzen konnte, entschärft werden.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Alte Kantonsschule Aarau (AKSA) - Fachschaft Chemie

Abkürzung der Firma / Organisation : AKSA

Adresse : Bahnhofstrasse 91, 5001 Aarau

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 11. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3bis	<p>Für Mittelschulen soll im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Maturaarbeiten oder Projektarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 (mit Ausnahme der CMR-Stoffe) an Lernende zulässig sein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen auch mit gefährlichen Stoffen konfrontiert werden und einen bewussten und sicheren Umgang mit solchen Stoffen lernen (dies gilt insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Schwerpunktfach Chemie und Biologie gewählt haben). Viele von ihnen (insbesondere in den naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Studienrichtungen) werden später im Studien- und Berufsalltag mit solchen Stoffen konfrontiert.</li> </ul>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eine Maturaarbeit zu einem chemischen Thema sollte möglichst wenig gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Dies erlaubt den Lernenden eine vielfältige und spezifische Themenwahl mit wissenschaftlichem Anspruch. Dies ist sicher im Sinne der schweizweit erwünschten Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung.</li><li>- Die Lehrpersonen an den Gymnasien haben ein Fachstudium mit Master oder gar Doktorat in Chemie absolviert, mit zusätzlicher Ausbildung zur Lehrperson. Dies unterscheidet die Chemielehrpersonen der Schweiz von den Lehrpersonen im umgebenden EU-Ausland, die meist nur ein Lehramtsstudium (Ausbildung zur Lehrperson) besitzen. Die Fachausbildung stellt sicher, dass Lehrpersonen verantwortungsbewusst mit den Chemikalien in ihrer Sammlung umgehen können. Die Kompetenz in Chemikaliensicherheit der Lehrpersonen an Gymnasien ist sicher nicht schlechter als an den Berufsschulen.</li><li>- Im Kommentar zur Vernehmlassung wird aufgeführt, dass an vielen Schulen gefährliche Chemikalien vorhanden sind. Dies allein ist aber kein Grund, die Abgabe an Lernende neu derart einzuschränken. Entscheidend ist nicht das Vorhandensein dieser Stoffe, sondern der Umgang mit solchen Stoffen (Betreuung der Sammlung, Einsatz in Experimenten und Praktika etc.). Dies gilt übrigens nicht nur für Schulen sondern auch für gewerbliche Betriebe. Die bekannten grösseren Schulunfälle mit Chemikalien in der Schweiz sind an Volksschulen und nicht an Gymnasien vorgekommen - trotz intensiverem Chemieunterricht.</li></ul>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

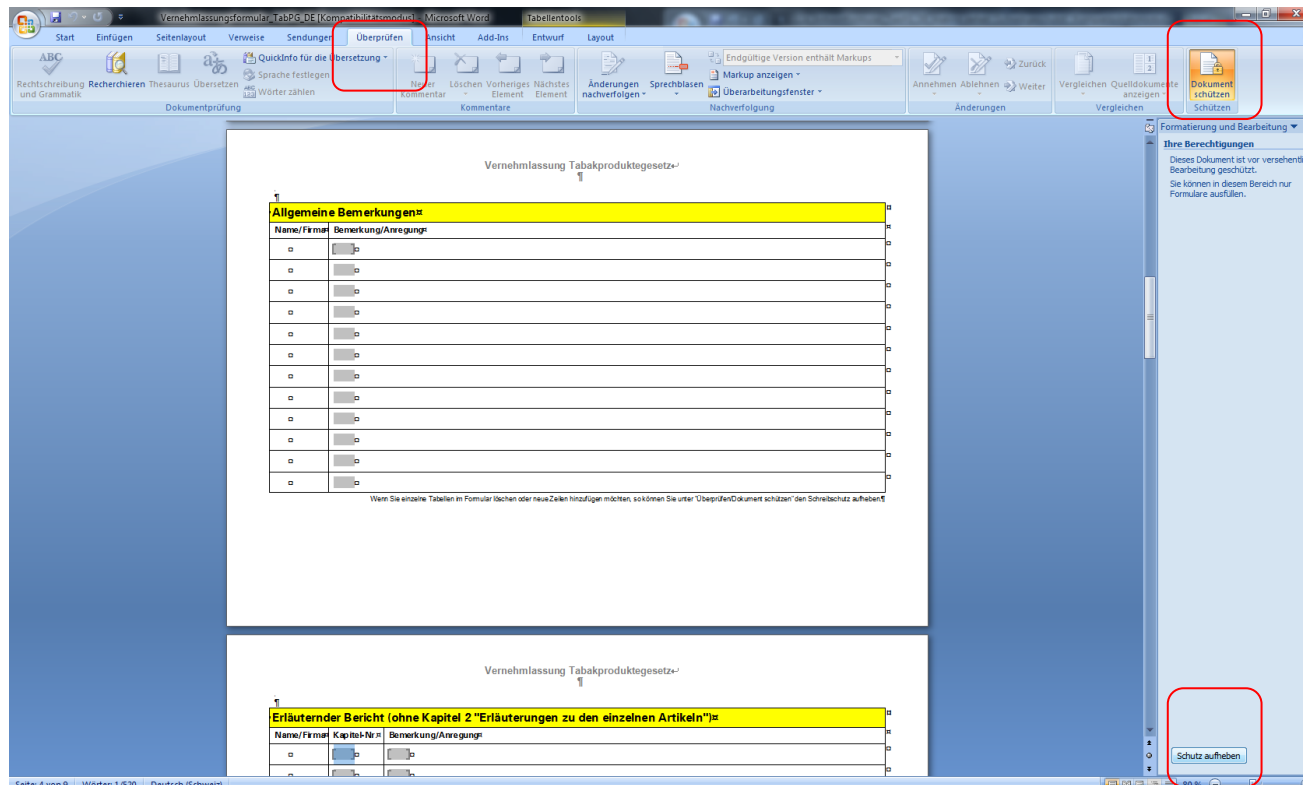
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



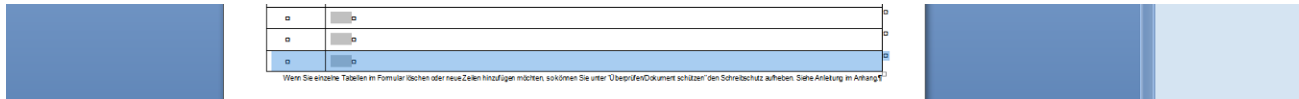
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : AMHZG

Adresse : Baarerstrasse 21

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 11. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	5
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Vernehmlassungsantwort AMH: Revision der Chemikalienverordnung des Bundes

Das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) Zug nimmt folgendermassen Stellung:

Art. 64 Abs. 3 der Chemikalienverordnung ist für die Mittelschulen von grosser Relevanz. Gemäss dieser Regelung dürfen «Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an minderjährige Personen abgegeben werden, sofern diese urteilsfähig sind und mit diesen Stoffen oder Zubereitungen im Rahmen ihrer Ausbildung oder beruflich oder gewerblich umzugehen haben.»

Diese Formulierung führt hinsichtlich der Abgabebeschränkungen von Chemikalien zu einer Ungleichbehandlung von Mittelschulen und Berufsschulen. Bisher bezog sich die Abgabebeschränkung an den Mittelschulen auf die CMR-Stoffe (C=canerogen, M=mutagen, R=reproduktionstoxisch). Neu werden alle Stoffe der Gruppe 1 eingeschränkt.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit haben verschiedene Kontrollen der kantonalen Fachstellen in Schulen gezeigt, dass manchmal gefährliche Chemikalien in den Chemie- und Biologiesälen gefunden werden. Der neue Absatz solle klarstellen, dass Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 nicht an minderjährige Schülerinnen und Schüler abgegeben werden dürfen. So sollen Unfälle vermieden werden. Ausgenommen von diesem Verbot sei die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 im Rahmen des Mittelschulunterrichts. Für die Information der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Risiken und der angemessenen Schutzmassnahmen seien die Lehrpersonen verantwortlich.

Je nach Konkretisierungsgrad der Ausbildungsziele für Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule verunmöglicht die Verordnung de facto, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Erfahrungen mit vielen relevanten Aspekten der praktischen Chemie machen können. Besonders deutlich führt dies Art. 64 Abs. 4 der Chemikalienverordnung vor Augen: «Die Abgabebeschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Motorkraftstoff.» Je nach Auslegung wird es die Verordnung tatsächlich verbieten, mit Schülerinnen und Schülern im Chemielabor mit Motorkraftstoff zu experimentieren, während man unbewacht an jeder Tankstelle Benzin beziehen kann. Für viele interessante und wichtige Versuche ist das Arbeiten mit konzentrierten Säuren und Laugen erforderlich, die zweifelsfrei lebensgefährlich sind, wenn man sie verschluckt und somit der Gruppe 1 angehören. Unter fachkundiger Anleitung ist es jedoch völlig vertretbar, dass die Schülerinnen und Schüler mit geringen Mengen dieser Stoffe arbeiten.

Es ist unbestritten, dass die Abgabebeschränkung an Mittelschulen auf CMR-Stoffe beschränkt wird. CMR-gefährliche Stoffe sollten nicht an Jugendliche abgegeben werden. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnungen (H = Health) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen) enthalten. Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in den Mittelschulen in geringen Mengen oder unverdünnt sicher verwendet.

Es trifft zu, dass Chemikalien einen fachgerechten und sorgfältigen Umgang voraussetzen. Die Lehrpersonen an den Mittelschulen, die ein Studium als Forschungschemiker absolviert und teilweise doktoriert haben, sind pädagogisch und fachlich hochqualifiziert. Eine hohe fachliche Kompetenz im toxikologischen

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Bereich ist daher gewährleistet. Sie können die Schülerinnen und Schüler entsprechend kompetent informieren und eine sachgemässe Handhabung mit gefährlichen Chemikalien lehren.

Die Verordnung steht zudem diametral zur Förderung der Schülerinnen und Schüler im MINT-Bereich. Die Mittelschulen können hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an den Mittelschulen und an den Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Die Abgabe von Stoffen der Gruppe 1 und 2 mit Ausnahme der CMR-Stoffe soll an den Mittelschulen zulässig sein.

Zu den Bildungszielen des Chemieunterrichts auch im Grundlagenfach gehören Erfahrungen mit relevanter und praktischer Chemie. Dieser Bildungsauftrag darf durch die Verordnung nicht gefährdet werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3	vgl. Bemerkungen unter Ziff. 1

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
<b>Seite / Kapitel</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

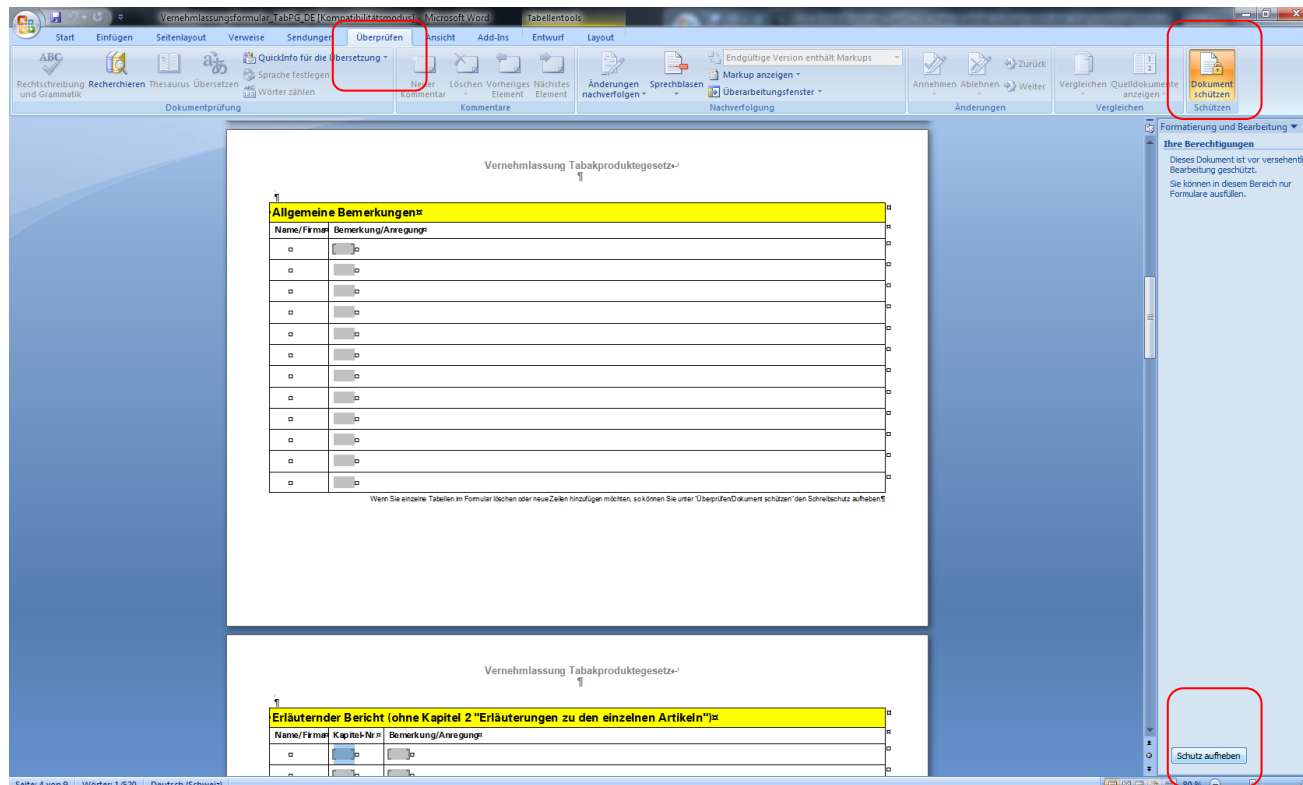
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



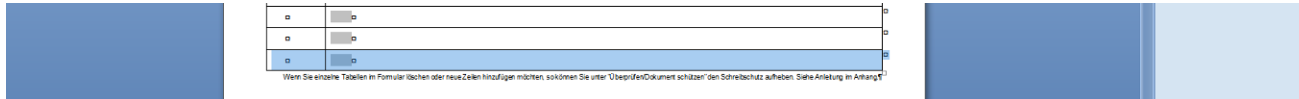
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Meister

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Handzettel ausgeben

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Association of Synthetic Amorphous Silica Producers (ASASP)

Abréviation de la société / de l'organisation : ASASP

Adresse : Avenue E. van Nieuwenhuysse 4, 1160 Brussels, Belgium

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 11/05/2017

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>2. Projet de <span style="background-color: #00AEEF; color: white;">révision de l'OChim; RS 813.11</span></b>	<b>3</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>3</b>



**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

<b>Page / chapitre</b>	<b>Commentaire / observation</b>
7/1.5.2	<p>The Commission Recommendation 2011/696/EU definition of a nanomaterial is used as a basis for the Swiss Ordinance 813.11. This recommendation is based “solely on the size of the constituent particles of the nanomaterial, without regard to hazard or risk”. The ASASP member companies would like to point out that the EU Commission acknowledges that “there is no consistent causal link between nano size alone and hazards”.<sup>1</sup> This is also supported by peer review publications (e.g. Donaldson <i>et al</i>).<sup>2</sup></p> <p>The scope of the Swiss Ordinance RS 813.11 on Protection against Dangerous Substances and Preparations of June 5, 2015 is clearly the dangerous substances and preparations. Adding specific provisions on nanomaterials in this ordinance implies that all nanomaterials and preparations containing nanomaterials are considered hazardous substances and preparations respectively; which is misleading.</p> <p>Many of the substances now regarded as nanomaterials have been widely studied over the decades in which they have been produced and used. These substances have robust safety and health data which indicate they are of low toxicity, generally recognized as safe and are non-hazardous substances. These substances do not require further assessment because of this new nanomaterial classification; nanomaterials are not inherently hazardous.</p>

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>
Art. 48 et 71b	Per Article 48 and 71b. lit. g, we noticed that no threshold is given for the reporting of nanomaterials as such or preparations containing nanomaterials. This will cause a huge disproportionate workload to the producer, especially for non-hazardous materials.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

<sup>1</sup> Questions and answers on the Commission Recommendation on the definition of nanomaterial [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-11-704\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-704_en.htm)

<sup>2</sup> Donaldson, K., and Poland, CA, Current Opinion in Biotechnology, Nanotoxicity: challenging the myth of nano-specific toxicity, 2013, 24:1–11

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Bachem Holding AG

Name: Thomas Mühl

Funktion: CEO

18.4.2017

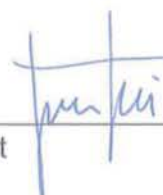


Datum, Unterschrift

Name: Günther Loidl

Funktion: CTO

18.4.2017



Datum, Unterschrift

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : BASF Schweiz AG

Abkürzung der Firma / Organisation : BASF

Adresse : Klybeckstrasse 141, 4057 Basel

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 19.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Erläuternder Bericht; Seite 17	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 17 in Bezug auf Art. 32 wird sichergestellt, dass die neue Anmelderin die Daten erst nach einer bestimmten Zeitdauer verwenden darf. Diese Dauer entspricht in etwa dem Zeitraum, die neue Anmelderin für das beibringen von eigenen Daten benötigen würde. Dieser Aussage stimmt die BASF nicht zu. Vor allem bei aufwändigen Studien ist die heutige Zeitdauer deutlich länger als die im Entwurf genannte Zeitdauer.</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen - Nanomaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li> <li>• Zubereitungen mit Nanomaterial benötigen auf jeden Fall einen Threshold in der Chemikalienverordnung. Ansonsten entsteht eine Rechtsunsicherheit, welche sowohl für die Firmen wie auch für die Kontrollbehörden zutrifft. Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li> <li>➤ Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten, Coiffeur etc., das Waren im Ausland bestellt und importiert, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li> <li>➤ Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li> </ul> <p>Dass die KMUs beim Einkauf im Ausland die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte,</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

ist äusserst fraglich. Die aktuelle Formulierung fordert von Schweizer Unternehmen Angaben, die in der EU nicht verlangt werden. Damit werden sie Schweizer Importeuren auch nicht vorliegen.

Ausserdem wird die Marktfreiheit dahingehend eingeschränkt, als nur Importeure, die für einen ausländischen Lieferanten wichtig genug sind, ausreichend auf den Lieferanten einwirken können um Daten zu erhalten. Somit werden bei einem guten Vollzug in erster Linie Unternehmen mit weniger hohem Stoffumsatz von einem Einkauf im Ausland ausgeschlossen, was Monopolstellungen von Grossimporteuren nahekommen kann.

- Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.
- Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.
- Aus Sicht der BASF benötigt dieser Punkt unbedingt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.

Da bereits absehbar ist, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein werden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen lehnt BASF einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich ab. Es macht wenig Sinn Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden kann und gemäss den Verordnungen arbeitende Firmen sogar mit Marktverlust rechnen müssen. Dies würde genau das Gegenteil erzeugen, was eigentlich geplant war.

Generell sehen wir keine Grundlage für eine allgemeine Meldepflicht für Nanomaterialien im Rahmen einer Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen. Vielmehr würde dies die irrtümliche Auffassung, Nanomaterialien seien per se gefährlich, weiterverbreitet und genährt werden. Dies wird unserer Meinung vor allem durch die Meldepflicht nach Art. 71a-c geschehen, weil hier die Kunden der Herstellerinnen eine Verwendung melden müssen, was bei gefährlichen Stoffen wie z.B. CMR-Stoffen nicht der Fall ist.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p>BASF beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das Inverkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auch für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>
Art. 2 Abs. 2 q	<p>BASF begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>BASF schlägt die folgende Ergänzung zu Art. 2 Abs. 2 q vor:</p> <p>4. Pigmente oder Füllstoffe, welche bereits seit 2010 oder länger in der Schweiz oder in der EU in Verkehr gebracht werden, fallen nicht unter die Definition von Nanomaterial.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne die obere Ergänzung werden sehr viele Stoffe und Produkte gemeldet werden müssen, ohne dass viele Firmen, wie z.B. Malerfirmen, diese Informationen von ihren Lieferanten erhalten.</p> <p>Durch diese Ergänzung wird der Fokus auf tatsächlich neu entwickelte Nanomaterialien gelegt.</p> <p>Viele der Substanzen, die unter die Definition des Nanomaterials fallen, werden bereits seit Jahrzehnten in derselben oder gleichwertigen Qualität als Pigment oder Füllstoff eingesetzt. Sie sind also in den seltensten Fällen neue oder innovative Stoffe. Eine beträchtliche Menge an experimentellen Daten zur Toxizität dieser Materialien, speziell für die Sicherheits- und Umweltbewertung, wurden bisher erhoben und im Rahmen der REACH-Registrierung zusammengetragen. Für klassische Materialien wie Pigmente und Füllstoffe verändert sich die Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Umwelt nicht grundlegend allein durch den Fakt, dass viele von ihnen heute unter die Kommissionsdefinition fallen und deshalb als Nanomaterialien betrachtet werden. Eine Bestandsaufnahme</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

der Forschungsergebnisse zum Thema Nanosicherheit fasst vielfältige Untersuchungen in Wissenschaft und Industrie während der letzten Jahre zusammen. Als Resultat wurden für technische Nanomaterialien keine unerwarteten Resultate, die Anlass zur Besorgnis geben, ermittelt – mit einigen kaum überraschenden Ausnahmen wie faserige oder lösliche Materialien.

Wie für alle aus einatembaren Stäuben bestehenden Materialien wird die Inhalation als der relevante Expositionsweg für Nanomaterialien betrachtet. Zum Schutz der Arbeiter besteht bereits in der Schweiz ein allgemeiner Staubgrenzwert von 3 mg/m<sup>3</sup>. Der Entwurf der ChemV sieht eine Meldepflicht für Nanomaterialien unabhängig davon vor, ob die Gefahr der Inhalation besteht. Sind die Materialien in einer Matrix gebunden, ist eine Exposition durch Inhalation quasi auszuschließen. Verschiedene Untersuchungen zeigen für Pigmente oder Füllstoffe, dass diese aus beispielsweise Druckfarben, Anstrichfarben und Lacken (nach dem Aushärten) oder Kunststoffen in der Regel nicht mehr aus der Matrix freigesetzt werden.

Der Aufwand der Meldepflicht übersteigt den Nutzen bei Weitem, falls alle «alten» Pigmente und Füllstoffe auch gemeldet werden müssen.

Durch die Erweiterung der Meldepflicht auf Nanomaterialien, die nicht als gefährlich gelten, sind nahezu alle feinteiligen Materialien betroffen. Die Meldepflicht betrifft nicht nur die Hersteller, sondern sämtliche Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Betrachtet man beispielsweise eine einfache Verarbeitungskette für Pigmente und Füllstoffe in Kunststoffen, umfasst diese bereits mindestens drei Ebenen:

Pigmente und Füllstoffe verleihen Kunststoffen als Additive die gewünschten Farb- oder Materialeigenschaften. In der Regel liefert der Hersteller der Additive sein Produkt an einen oder mehrere Masterbatch-Hersteller. Diese stellen eine Palette verschiedener Masterbatches her, die mitunter auch speziell auf die Ansprüche der verschiedenen Kunden ausgerichtet sind. Deren Kunden, die kunststoffverarbeitenden Betriebe, stellen nun die vielfältigen Gegenstände aus Kunststoff her, die uns überall begegnen. Von der Meldepflicht, wie sie im aktuellen Entwurf besteht, wären sämtliche Unternehmen dieser Wertschöpfungskette betroffen. Und nicht nur im Bereich Kunststoffe, sondern auch in anderen großvolumigen Bereichen, wie beispielsweise Farben und Lacke, Textilien und Papier. Es gibt zudem keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten. Malergeschäft, Lackierereien, Werkstätten und Friseurläden, welche Waren im Ausland bestellen und importieren, fallen bei Zubereitungen mit Nanomaterialien unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind. Dies bedeutet auch einen erheblichen Mehraufwand für den Vollzug durch die Kantone.

In Belgien wurden vor Einführung des Registers die Auswirkungen verschiedener Modelle sorgfältig abgewogen. Die dazu angefertigte Studie kommt zu dem Schluss, dass Nanomaterialien, wie in der Empfehlung der EU-Kommission definiert, in einer

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Vielzahl von Produkten und Sektoren zu finden sind. Eine uneingeschränkte Meldepflicht würde zu einem übermäßigen Aufwand für Um- und Durchsetzung führen. Als Konsequenz wurde unter anderem eine Ausnahme für Pigmente generiert.</p>
Art. 2 Abs. 3	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
Art. 6 Abs. 3 Bst. b	<p>BASF sieht diese Änderung kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung von BASF ist die Einführung des UFI sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die Einführung des UFI in der Schweiz noch verfrüht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu bescheren, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>
Art. 19 Bst. d Ziff. 4	<p>BASF beantragt die Streichung dieses Punktes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von Inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>EU Grenzwerte abgestellt wird, welche im Schweizer Sicherheitsdatenblatt auch nicht verlangt sind.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p>BASF beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</p> <p>e. alle <u>im eigenen Unternehmen frei</u> verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinaus gehender Daten durch inländische Unternehmen ist bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich. Das heisst, diese Daten sind in solchen Fällen nicht verfügbar.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>BASF ist nicht grundsätzlichen gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderrinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. BASF beantragt jedoch folgende Änderung:</p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>BASF hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</p> <p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>Siehe Bemerkungen Art. 31. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitanmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p>BASF beantragt folgende Ergänzung:</p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. in vitro Methoden nach OECD Standards) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen).</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p>BASF beantragt folgende Änderung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Art. 48 Bst. B ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Hierbei werden auf Seiten Industrie und Vollzugsstellen eine hohe Arbeitslast erzeugt, ohne dass ein Mehrwert erzeugt wird, weil die Meldungen keine Gefährungsdaten liefern, sondern nur physikalische Daten.</p> <p>Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.</p>
<p>Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a</p>	<p>BASF beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „Inverkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malerbetriebe</li> <li>• Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</li> <li>• Coiffeursalons,</li> <li>• Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</li> </ul> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer meldepflichtig wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50'000 CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) aufgeführt.</p>
<p>Art. 54 Bst. a, j und k</p>	<p>BASF beantragt folgende Änderung:</p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;</del></p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>j. Streichung des Halbsatzes „mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;“</p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien, soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden, als für CMR Stoffe.</p> <p>Sofern unserem Antrag auf Streichung des Satzteils "mit Ausnahme von ..." nicht entsprochen werden kann, ist ein Mengen- und ein Konzentrationsgrenzwert einzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q.</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 71</p> <p>4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien</p>	<p>BASF sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p> <p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Scienceindustries lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
<p>Art 71 a-c</p>	<p>BASF die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung von Scienceindustries nicht massgerecht.</p> <p>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</p> <p>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</p> <p>g. Die Mengenbänder unter 100 kg sind nicht zielführend</p> <p>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</p> <p>Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.</p> <p>Ersatz von PROC durch eine leicht verständliche Auswahl von der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer.“ (siehe Leitlinien, Seite 27).</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.</p> <p>Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.</p>
<p>Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien</p>	<p>BASF lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p>
<p>Art. 71b Inhalt der Meldung</p>	<p>BASF lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream user zu komplex.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise eine leicht verständliche Auswahl im RPC verwenden. Je verständlicher die Auswahlen sein werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die kleineren Unternehmen die korrekte Verfahrenskategorie auswählen.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p>BASF lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>BASF beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>Umformulierung:</p> <p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Informationen von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
Art. 80 Abs. 1 Bst. A	<p>BASF beantragt folgende Anpassung:</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>a. aufgrund der <del>hergestellten oder</del> in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen <del>können</del>; oder</p> <p>Begründung:</p> <p>Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten ist das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend können die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen.</p> <p>Die Formulierung "darstellen können" ist eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit muss bestehen.</p>
<p>Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</p>	<p>BASF beantragt folgende Anpassung:</p> <p>Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht ist von 12 auf 24 Monate zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Meldungen beruhen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

I/Ref	Kontakt	Tel	5605 Dottikon
	Dr. Markus Blocher	+41 56 616 82 01	1. Mai 2017
	markus.blocher@dottikon.com	Fax +41 56 616 89 45	

## **Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrter Herr Kappes

Anbei überlasse ich Ihnen die Stellungnahme der chemisch-produzierenden Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017. Der weiter hinten in diesem Schreiben aufgeführte Änderungsvorschlag wird von den folgenden Firmen unterstützt (in alphabetischer Reihenfolge): Bachem Holding AG, Cilag AG, Dottikon Exclusive Synthesis AG, Dr. W. Kolb AG, ECSA Chemicals AG, Ed. Geistlich Söhne AG, Givaudan International AG, Lonza Ltd, Rohner AG, Siegfried AG und Sigma-Aldrich (Switzerland) Holding AG (s. Beilage).

### **Hintergrund**

Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das *1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle* reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem *2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe* sowie dem *3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht* sind Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkompliziert und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.

In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die

Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.

### **Umsetzung der angekündigten Massnahmen im vorliegenden Entwurf der Teilrevision der ChemV**

Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte durch das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) als Auslöser für eine Meldepflicht von Zwischenprodukten ersetzt worden. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.

### **Bewertung**

Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht notwendig. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.

### **Begründung**

Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.

Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag unten).

## Änderungsvorschlag

### 813.11 ChemV zur Vernehmlassung Entwurf BAG

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

### Änderungsvorschlag – Revision ChemV

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Mit der Formulierung gemäss dem Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand der Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.

Ich bedanke mich für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung des Änderungsvorschlages.

Freundliche Grüsse  
Dottikon Exclusive Synthesis AG



Dr. Markus Blocher  
Chairman & CEO

Dieses Schreiben geht elektronisch auch an [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und an [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Beilage  
Unterschriebene Zustimmung zum Änderungsvorschlag von Branchenvertretern

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz  
zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom  
06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung  
in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Cilag AG

Name: Dr. Claudio Cescato  
General Manager  
Funktion: Cilag AG

Name: Dr. Adrian Thaler  
Direktor BU SP2W  
Funktion: Cilag AG

10.04.2017   
Datum, Unterschrift

10.04.2017   
Datum, Unterschrift

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Conférence des recteurs des collèges fribourgeois

Abréviation de la société / de l'organisation : Conférence des recteurs FR

Adresse : Rue de l'hôpital 1, 1700 Fribourg

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel :

Date : 15.05.17

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 15 mai 2017 aux adresses suivantes : [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) et [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de <b>révision de l'OChim; RS 813.11</b></b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>5</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>7</b>
<b>Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes</b>	<b>8</b>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision**


Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.



**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / observation
Art 64	<p>ad Art. 64. Abs. 3: Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an Gymnasien und Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Es gibt keinen Grund, einen Unterschied zu machen.</p> <p>Begründung: Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Gymnasium ist, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Gymnasiasten und Gymnasiastinnen nicht gelten. Aber diese Gesetze gelten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem haben Lehrkräfte an den Gymnasien durchwegs einen Hochschulabschluss in Chemie, sind also hoch qualifiziert. Also lässt sich die Diskrimination von Gymnasien nicht begründen, vor allem wenn wir im Rahmen der MINT-Förderung Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich motivieren sollten.</p>
Art 64	<p>ad Art. 64. Abs. 3bis: Die Abgabebeschränkung an Mittelschulen sollte auf CMR-Stoffe beschränkt werden (C = cancerogen, M = mutagen, R = reproduktionstoxisch) und nicht die ganze Gruppe 1 umfassen.</p> <p>Begründung: Das BAG begründet die Abgabebeschränkung der Gruppe 1 mit den CMR-Risiken. Es ist unbestritten, dass CMR-gefährliche Stoffe nicht an Jugendliche abgegeben werden sollen. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnung (H = Health) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen). Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in der Schule in kleinen Mengen oder verdünnt sicher verwendet und es gibt keinen Grund, sie zu verbieten.</p> <p>Die CMR-Zuordnung ist in Europa bereits genügend streng, z. B. wird Borax als CMR-Substanz gelistet und in den USA ist es schon immer ein nicht klassiertes, frei erhältliches Publikumsprodukt für Reinigungszwecke.</p>
Art 64	<p>ad Art. 64. Abs. 3bis: Die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe sollten in einer expliziten Liste dargestellt werden, damit die Diskussion möglich ist und Klarheit herrscht für Lehrkräfte und Schulleitungen.</p> <p>Begründung: Die Verordnung gibt nur Regeln für die Einteilung in Gruppe 1 und 2 vor. Die Hersteller wenden die Regeln unterschiedlich an und je weniger Sachverstand vorhanden ist und je mehr Wiederverkäufer beteiligt sind, gibt es die Tendenz die Regeln auch bei Gemischen, Verdünnungen und Kleinst-Anteilen übermässig streng anzuwenden um keine Haftung übernehmen zu</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	müssen. Das BAG oder die kantonalen Laboratorien sollten klare explizite Listen publizieren um die Sicherheit zu erhöhen.

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

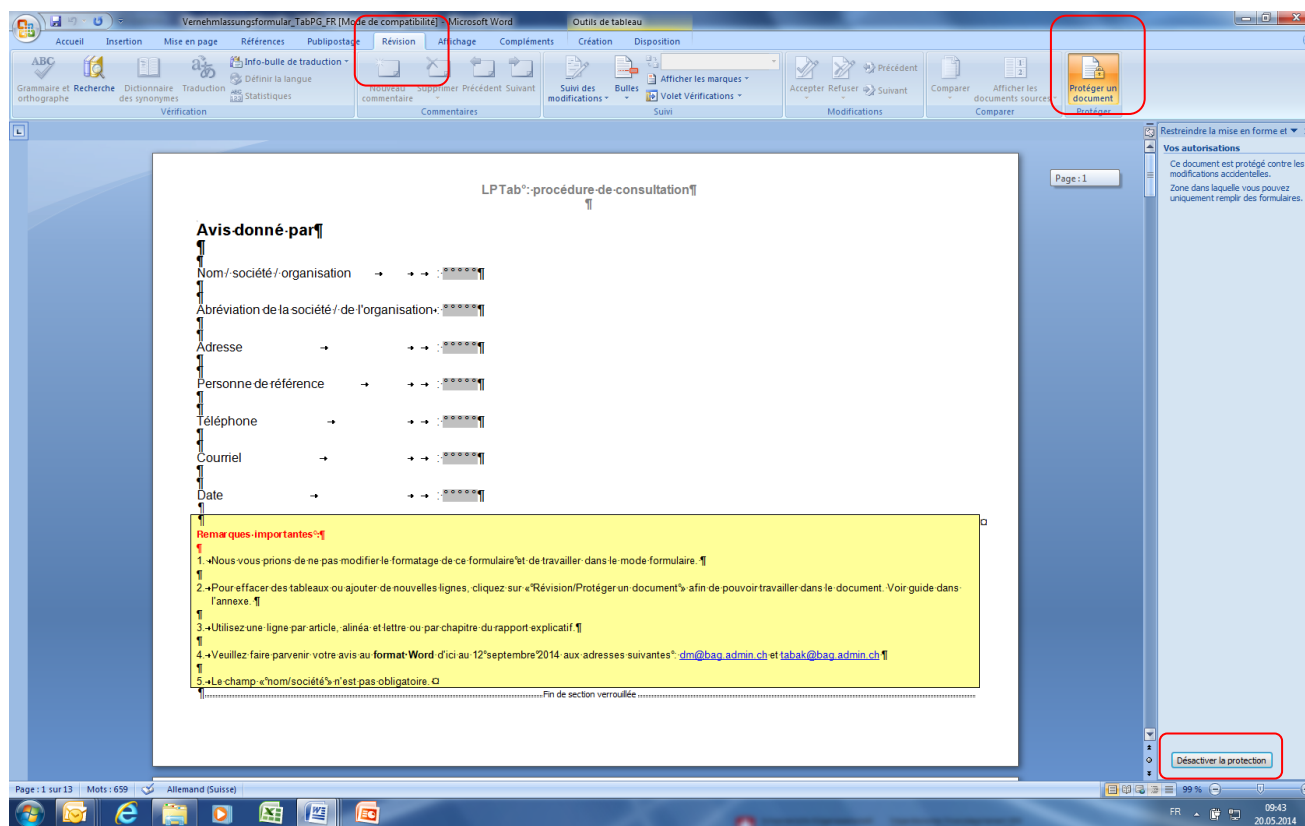
Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

1. Désactiver la protection du document
2. Insérer des lignes avec « Copier – Coller »
3. Réactiver la protection du document

### 1 Désactiver la protection du document



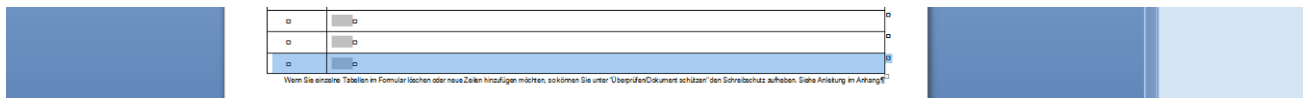
# Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

## 2 Insérer de nouvelles lignes

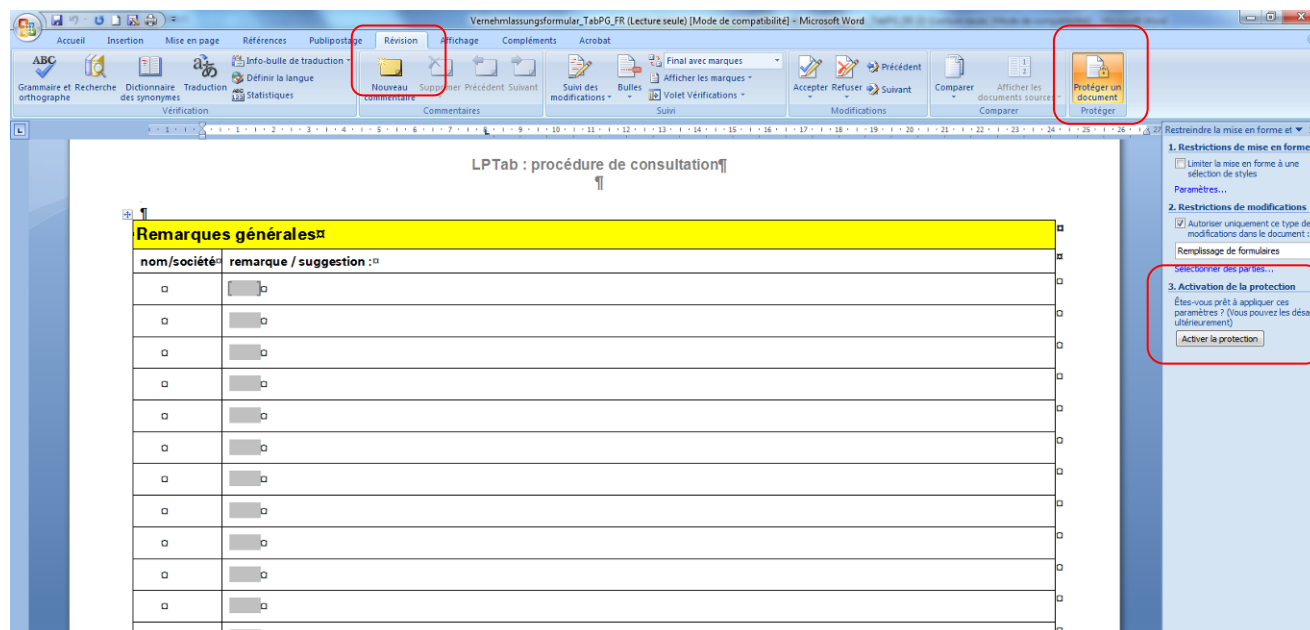
Sélectionner une ligne entière incluant les champs marqués en gris (la ligne sélectionnée devient bleu)

Presser Control-C pour copier

Presser Control-V pour insérer



## 3 Réactiver la protection du document



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Deutschschweizer Chemiekommission DCK (deutschschweizer Gymnasiallehrpersonen)

Abkürzung der Firma / Organisation : DCK

Adresse : Seeblick 2, 6028 Herlisberg

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 8. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9



1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64, Abs 3	<p>Änderungsvorschlag zu Art 3bis:</p> <p>„Für Mittelschulen ist im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Maturaarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 (mit Ausnahme der CMR-Stoffe) an Lernende zulässig.“</p> <p>Die Deutschschweizer Chemiekommission verlangt eine Änderung von Art. 3bis im oben erwähnten Sinne aus folgenden Gründen:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>1) Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen auch mit gefährlichen Stoffen konfrontiert werden und einen bewussten und sicheren Umgang mit solchen Stoffen lernen. Viele von ihnen (insbesondere in den naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Studienrichtungen) sind später im Studien- und Berufsalltag mit solchen Stoffen konfrontiert.</p> <p>2) Eine Maturaarbeit zu einem chemischen Thema sollte möglichst wenig gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Dies erlaubt den Lernenden eine vielfältige und spezifische Themenwahl mit wissenschaftlichem Anspruch. Dies ist sicher im Sinne der schweizweit erwünschten Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung.</p> <p>3) Die Lehrpersonen an den Gymnasien haben ein Fachstudium mit Master oder Doktorat in Chemie absolviert, mit zusätzlicher Ausbildung zur Lehrperson. Dies unterscheidet die Chemielehrpersonen der Schweiz von den Lehrpersonen im umgebenden EU-Ausland, die meist nur ein Lehramtsstudium (Ausbildung zur Lehrperson) besitzen. Die Fachausbildung stellt sicher, dass Lehrpersonen verantwortungsbewusst mit den Chemikalien in ihrer Sammlung umgehen können. Die Kompetenz in Chemikaliensicherheit der Lehrpersonen an Gymnasien ist sicher nicht schlechter als an den Berufsschulen.</p> <p>4) Die Laborinfrastruktur an den Schweizer Mittelschulen entspricht flächendeckend einem sehr hohen (fast Industrie-) Standard, was im EU-Ausland bei Weitem nicht immer der Fall ist. Dafür wurde und wird in den Kantonen immer noch viel Geld ausgegeben. Der hohe Standard (Kapellen, Lüftungen, Lager, Entsorgung...) ermöglicht einen sicheren Umgang mit den gefährlichen Chemikalien.</p> <p>5) Im Kommentar zur Vernehmlassung wird aufgeführt, dass an vielen Schulen gefährliche Chemikalien vorhanden sind. Dies allein ist aber kein Grund die Abgabe an Lernende neu derart einzuschränken. Entscheidend ist nicht das Vorhandensein dieser Stoffe, sondern der Umgang mit solchen Stoffen (Betreuung der Sammlung, Einsatz in Experimenten und Praktika etc.). Dies gilt übrigens nicht nur für Schulen sondern auch für gewerbliche Betriebe. Die bekannten grösseren Schulunfälle mit Chemikalien in der Schweiz sind an Volksschulen und nicht an Mittelschulen vorgekommen trotz intensiverem Chemieunterricht an den Gymnasien.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

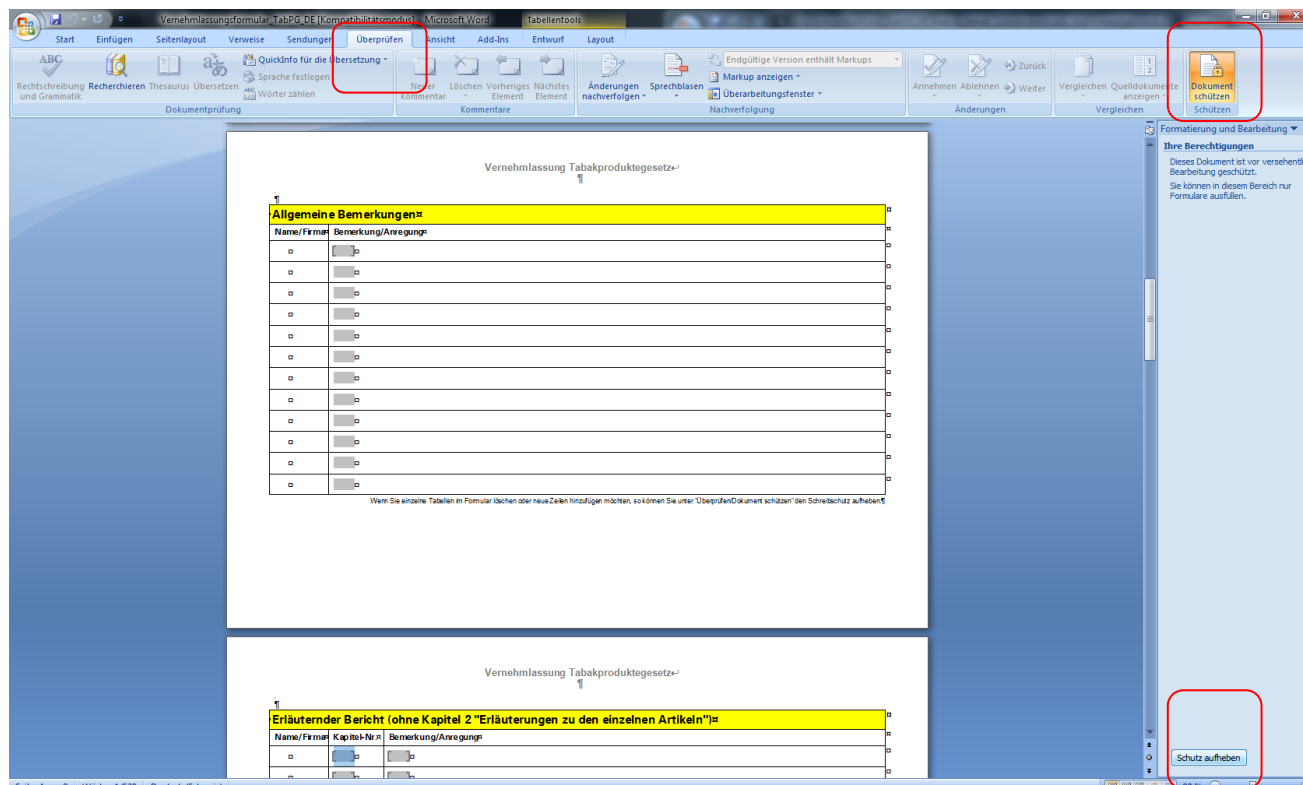
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



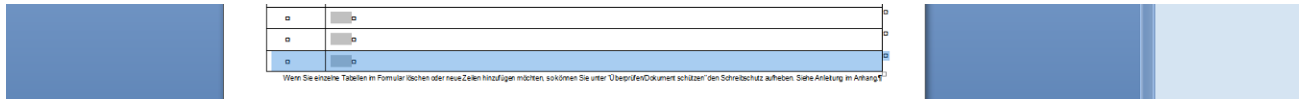
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Master

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

Ja, Schutz jetzt anwenden



An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: DOTTIKON EXCLUSIVE SYNTHESIS AG

Name:  Markus Blocher  
Funktion: Chairman & CEO

 Knut Hildebrandt  
Head of Quality Management

Dottikon, 01.05.2017

Dottikon, 01.05.2017



An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Our ref. CE009L17.doc      Your ref.      Flawil,      19.04.2017

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

*Art. 54* Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

*Art. 54* Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

ECSA Chemicals AG  
Name: Dr. Emanuele Centonze CEO

19.04.2017  
Datum, Unterschrift 

## Kappes Dag BAG

---

**Von:** Walther Hofherr <whofherr@etad.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2017 11:02  
**An:** \_BAG-DM; Kappes Dag BAG  
**Betreff:** Schweizer Lebensmittelrecht - Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - ÄNDERUNG DER NANO DEFINITION

### **Vernehmlassung: Änderung der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Kappes,  
Wie heute Morgen mit ihnen am Telefon besprochen sende ich Ihnen den Kommentar von ETAD zu, den Ich Bereits Herrn Meuwly zusandte.

Die Pigmentfirmen unseres internationalen Pigment Komitees wiesen mich noch auf den neuen Vorschlag zur Änderung der Nanodefinition hin. Hierzu im Folgenden noch unsere Stellungnahme in Englischer Sprache:

As you know, our association, representing international colorants manufacturers, has been involved in many different discussions on nanomaterials and keeps following all new developments on the topic. Recently we have been informed about the current revision of the Swiss ChemO, which, if coming into force in the proposed new version, would also affect the obligations for organic pigments dramatically. Most if not all powdered materials including pigments would be affected. More precisely, whereas organic pigments are not nanomaterials according to the existing definition, they will fall under the new proposed one and will require a detailed notification/registration.

We are well aware of the importance of a legal framework able to ensure the safety of nanosubstances which are otherwise not fully characterized. This is, however, not the case for organic pigments, which are well-known substances with full toxicological profiles. Even the most critical exposure for nanomaterials, i.e. through the respiratory route, has been especially investigated by our association, and no nanosize-related toxicity has been found.

Against this quite established lack of risk from organic pigments, the notification/registration workload caused by the implementation of the proposed definition would be an unnecessary burden for chemical companies, bringing no improvement to the citizens' safety. The "Study of the scope of a Belgian national register for nanomaterials and products containing nanomaterials (BiPRO Report Juli 2013)" already tackled the issue and can be taken as reference for the expected impact. As key considerations:

- For all sectors evaluated, the number of companies placing a NM-containing product on the Belgium market was estimated to be between 35,000-45,000 enterprises;
- The companies in the sectors coatings & inks, textiles, and paper products have the highest number of unique NM-containing products per company since pigments and some filler materials are considered NMs;
- In general, for the entire supply chain, the number of unique products was estimated as follows: there are around 2000-5000 unique substances, 80,000-160,000 unique preparations, and 800,000-1,300,000 unique articles containing NMs.

The numbers above showed how information on potentially problematic nanomaterials would have been lost among an enormous number of notifications of known safe substances, additionally causing huge costs to all involved parties. Therefore, the final Belgian recommendation advised for an exemption for pigments, which we found a quite sensible approach. In a similar way, from our former inquiries to the Swiss Authorities we had understood that the focus of the nanomaterial activities was intended to be on dangerous and/or new products. The scope broadening which would be caused by the proposed revision will completely lose this specific focus and, in our opinion, compromise the efficacy of the legislation in identifying quickly any new safety issue.

Considering all these points, we strongly recommend to keep the current definition of nanomaterials as applicable since 2012 and to focus more on nanomaterials being deliberately produced to utilize the properties arising from the defined external dimensions of the particles it contains.

Mit freundlichen Grüßen

Walther Hofherr



**ETAD** - Ecological and Toxicological Association  
of Dyes and Organic Pigments Manufacturers

**Dr. W. Hofherr**

Executive Director

**T:** +41 61 690 99 62

**M:** +49 170 387 1050

[whofherr@etad.com](mailto:whofherr@etad.com)

Stadthausgasse 18 | CH-4051 Basel | Switzerland

[www.etad.com](http://www.etad.com)

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

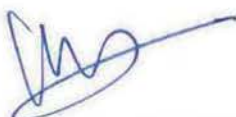
Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Firmenich SA

Name: GILBERT GHOSTINE

Funktion: CEO



Datum, Unterschrift

Name: JANE SINGAR

Funktion: General Counsel



24 April 2017

Datum, Unterschrift

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz  
zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom  
06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung  
in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Ed. Geistlich Söhne AG

Name:

Name: Dr. Andreas Kerstler

Funktion:

Funktion: VR Präsident

Ed. Geistlich Söhne AG  
Brandstrasse 24  
CH-8952 Schlieren

Datum, Unterschrift

11.4.2017  
Datum, Unterschrift



An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

*Art. 54* Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

*Art. 54* Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Givaudan International AG

Graham Ellis  
Head of Global Toxicology & Ingredients Registration

11.04.2017



Datum, Unterschrift

Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail an:

dm@bag.admin.ch

dag.kappes@bag.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation / Politik

Telefon direkt 044 388 53 50

m.maissen@jardinsuisse.ch

03. April 2017

## **Vernehmlassung Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der Unternehmerverband der Grünen Branche Schweiz, hat die oben genannte Teilrevision geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Teilrevision die Grüne Branche nur am Rande tangiert. Es besteht kein Umgang mit Nano Materialien. Aus diesem Grund nehmen wir hier nur summarisch zu zwei Punkten der Teilrevision Stellung:

- JardinSuisse begrüsst das unter Punkt 1 erwähnte Verfahren. Wir teilen klar die Ansicht, dass Produkte, welche bereits in der EU getestet in der Schweiz nicht erneut geprüft werden müssen.
- Die Mitglieder von JardinSuisse sind auf qualitativ hochwertige Wirkstoffe angewiesen, daher unterstützt der Verband zudem den unter Punkt 3 beschriebenen Abbau von Handelshemmnissen.

Freundliche Grüsse



Marius Maissen



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonsschulen des Kantons Luzern, Fachschaft Chemie

Abkürzung der Firma / Organisation : Kantonsschulen LU

Adresse : Kantonsschule Sursee, Moosgasse 11, 6210 Sursee

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 5.5.17

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3bis	<p>Ändern von "Ausgenommen davon ist die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 im Rahmen..." in " Ausgenommen davon ist die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 (ohne die Stoffe nach Anhang 1.10 ChemRRV) und 2 im Rahmen..."</p> <p>Begründung: Toxische Stoffe werden im Chemieunterricht an Gymnasien - im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung - nur selten und in sehr kleinen Mengen an Lernende abgegeben, weshalb die Exposition des Einzelnen in fast jedem Fall minimal bleibt. Eine erhöhte Exposition ist bloss dann möglich, wenn sich eine minderjährige(r) Schüler(in) z.B. im Rahmen einer Maturaarbeit vertieft mit einem problematischen Stoff befasst. In diesem Fall ist aber auch die persönliche Betreuung und Schulung des Lernenden durch eine ausgebildete Fachperson gewährleistet, sodass die Gefahr einer Kontamination erheblich sinkt. Lernende der Mittelschulen, die</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>sich vertieft mit Chemie befassen, sollten in ihrer praktischen Arbeit nicht zu stark eingeschränkt werden. Insbesondere beim Experimentieren im Rahmen eines Vertiefungspraktikums und einer Maturaarbeit sollte es möglich sein, auch mit stark toxischen Stoffen zu arbeiten. Das bereitet die Lernenden auf die Studiums- und Berufspraxis einer Chemikerin / eines Chemikers vor, und es erlaubt das Einüben von sicheren Arbeitstechniken. Die Maturaarbeit als kreatives Projekt soll weiterhin auch im Fach Chemie nicht zu vielen Restriktionen unterlegt werden.</p> <p>Zu den Erläuterungen: Chemielehrpersonen an schweizerischen Mittelschulen besitzen einen Masterabschluss in Chemie, sind also mit der Handhabung toxischer Stoffe vertraut. Die fachliche Ausbildung von Chemielehrpersonen an Mittelschulen und Berufsschulen unterscheidet sich nicht. Schülerinnen und Schüler an gymnasialen Mittelschulen, die sich vertieft mit Chemie abgeben, erreichen durchaus ein Fachwissen, das ihnen ein sachgemässes und verantwortungsvolles Arbeiten mit toxischen Stoffen erlaubt. Indem krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe ausgeschlossen werden, können die Stoffe in kleinen Dosen problemlos eingesetzt werden. Ein generelles Verbot schiesst über das Ziel hinaus.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

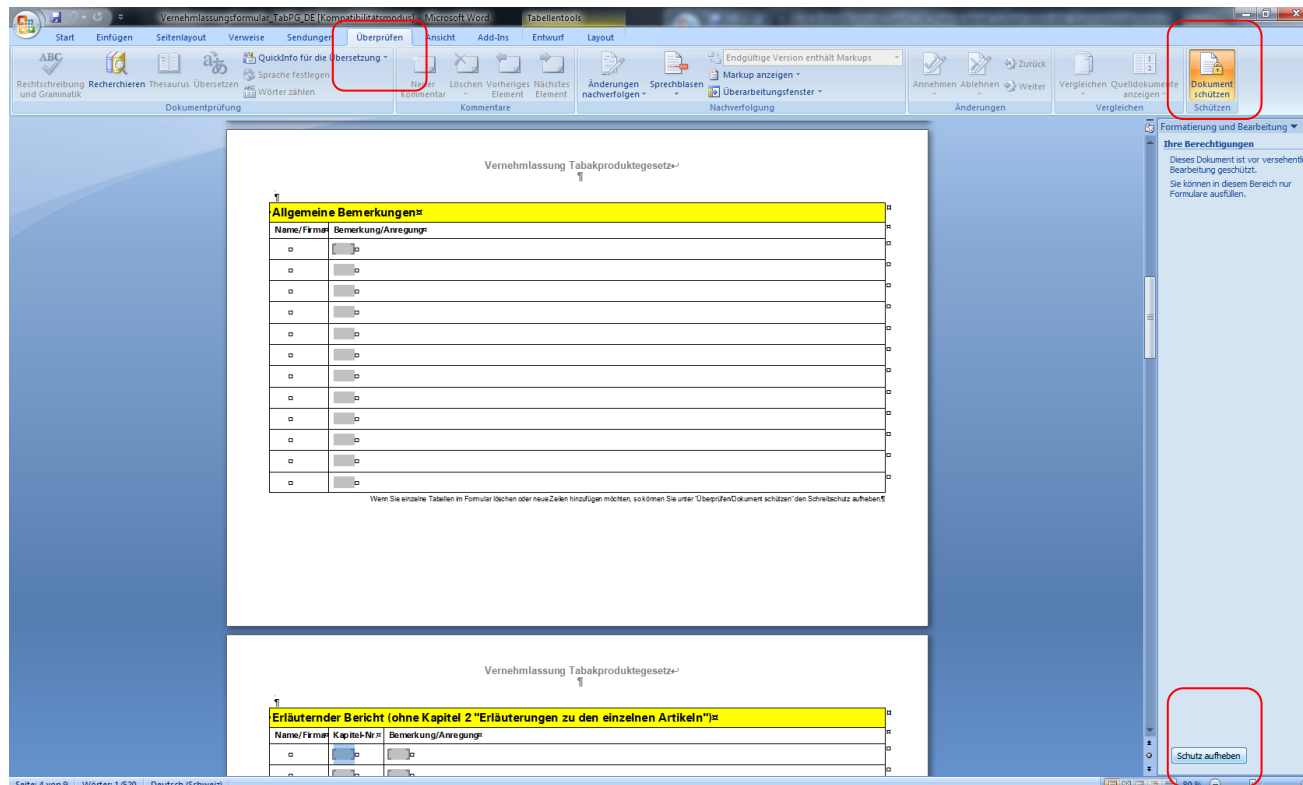
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





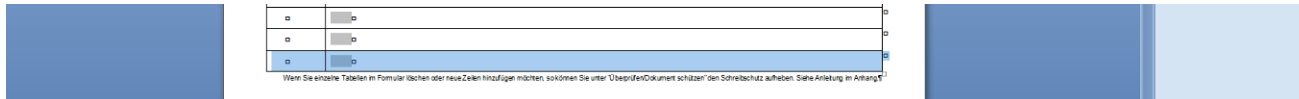
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

2. **Bearbeitungseinschränkungen**

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

3. **Schutz anwenden**

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

**Ja, Schutz jetzt anwenden**



CH-3003 Berne, Forum PME

***Par courriel***

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Office fédéral de la santé publique  
Division Produits chimiques  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Berne

Spécialiste: mup  
Berne, 29.05.2017

**Projet de révision des ordonnances sur les produits chimiques et biocides**

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 26 avril 2017, sur les projets de révision des ordonnances sur les produits chimiques et biocides. Nous remercions M. Dag Kappes de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects des projets mis en consultation. Conformément à son mandat, notre commission les a examinés du point de vue des petites et moyennes entreprises.

Nous souhaitons tout d'abord vous féliciter d'avoir fait réaliser, entre novembre 2015 et avril 2016, c'est-à-dire tôt dans le processus législatif, une analyse d'impact de la réglementation (AIR) ainsi que d'avoir mené, en juin 2016, sur la base des résultats de cette AIR, des consultations préalables auprès des organisations économiques, des cantons et des organisations non gouvernementales. Il a été décidé, sur la base des analyses et prises de position reçues, de reporter à une date ultérieure l'introduction de l'obligation de notifier les substances EINECS<sup>1</sup> non enregistrées ainsi que celle des nanomatériaux. Nous soutenons ces décisions. Il est à notre avis absolument nécessaire, afin d'éviter des doublons, des entraves au commerce ainsi que d'autres types d'incompatibilités indésirables entre notre droit et celui de l'UE, d'attendre que la dernière phase d'enregistrement selon le règlement REACH<sup>2</sup> soit terminée dans l'UE et qu'une réglementation européenne sur les nanomatériaux soit adoptée.

Nous sommes pour cette raison de l'avis que l'introduction de nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux devrait elle aussi être reportée jusqu'à ce qu'une réglementation y-relative soit adoptée dans l'UE.

---

<sup>1</sup> [EINECS](#) : "European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances".

<sup>2</sup> [REACH](#) : "Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals".

**Forum PME**

Holzikofenweg 36, 3003 Berne  
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
[kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)  
[www.forum-pme.ch](http://www.forum-pme.ch)

Alternativement, nous demandons que la définition des nanomatériaux figurant à l'article 2, alinéa 2, lettre q du projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (P-OChim) soit reformulée et que les exigences relatives aux données à faire parvenir à l'organe de réception des notifications (selon l'art. 49, let. c, ch. 7 et l'art. 71b P-OChim) soient réexaminées en détail dans le cadre des travaux de mise à jours de l'AIR (intégration des résultats de la procédure de consultation). Ces exigences devront se limiter à des données qui ne sont pas susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Nous demandons par ailleurs que le champ d'application des nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux soit encore davantage précisé dans le rapport explicatif (art. 71a P-OChim) : les entreprises, comme par exemple les salons de coiffure ou les plâtriers-peintres, devraient à notre avis également être dispensées des nouvelles obligations de communiquer si elles importent elles-mêmes de l'étranger les produits (contenant des nanomatériaux) qu'elles utilisent dans le cadre de leurs activités en Suisse.

En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux, nous demandons que le rapport explicatif précise que cette règle ne concerne que les cas de mise sur le marché en Suisse (c.à.d. de vente à des tiers) et non pas, en outre, les cas d'importation de produits intermédiaires pour un usage propre. Alternativement, nous demandons qu'un seuil d'une tonne par année soit fixé et que les impacts de cette nouvelle obligation élargie soient analysés dans le cadre des travaux de mise à jour de l'AIR (évaluation des coûts et charges administratives supplémentaires induits pour les entreprises concernées). Ce point n'a, à notre connaissance, pas été examiné dans le cadre de l'AIR en 2016. Seule l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux mis sur le marché a fait l'objet d'une analyse.

Vous trouverez, dans le formulaire ci-joint, nos commentaires de détail et nos demandes d'adaptations concernant les différentes dispositions du projet.

Les décisions prises en 2014 et 2015 par le Conseil fédéral, relatives à l'introduction d'obligations de notifier les substances EINECS non enregistrées et les nanomatériaux, devront à notre avis être reconsidérées après qu'une nouvelle analyse d'impact de la réglementation ait été réalisée dans le cadre des travaux de préparation de la 2<sup>ème</sup> révision de l'OChim. Nous vous demandons d'examiner en détail si un nouveau système de notification, permettant de se concentrer exclusivement sur les substances mises sur le marché après le 1<sup>er</sup> juin 2008 (début de la phase d'enregistrement REACH), pourrait être mis en place en Suisse, afin de réduire les charges administratives et coûts des entreprises, en particulier ceux des PME.

En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de notifier les nanomatériaux, il s'agira à notre avis de vérifier, dans le cadre de l'AIR, si les importateurs suisses de tels matériaux seront en mesure d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers les informations nécessaires pour effectuer les notifications en Suisse. Ici également, nous demandons que les informations exigées pour ces notifications se limitent à des données qui ne contiennent pas des secrets de fabrication. Si tel n'est pas le cas, les fournisseurs étrangers refuseront de fournir aux entreprises suisses les informations nécessaires pour effectuer ces notifications ; l'importation parallèle de nanomatériaux et de produits les contenant sera ainsi rendue difficile ou même impossible. Les impacts d'une telle situation sur les entreprises ainsi que sur les prix en Suisse devront à notre avis être évalués dans le cadre de l'AIR.

En ce qui concerne les projets de révision de l'ordonnance sur les produits biocides (P-OP-Bio) et de l'ordonnance sur les émoulements relatifs aux produits chimiques (OEChim), nous

soutenons les modifications proposées, car elles permettront d'éviter des entraves techniques au commerce et de maintenir l'Accord entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (ARM). Nous sommes en particulier favorables à l'introduction d'une possibilité de commerce parallèle pour les produits biocides au bénéfice d'autorisations transitoires.

Notre législation prévoit des procédures simplifiées pour l'autorisation de produits biocides ayant fait l'objet d'une première autorisation (par reconnaissance) ou lorsque les produits sont déjà sur le marché dans plusieurs pays (commerce parallèle). Lors du traitement des demandes, les autorités fédérales d'exécution examinent si les mesures de réduction des risques prescrites lors de l'octroi de la première autorisation dans l'UE doivent encore être adaptées aux particularités suisses (exigences techniques posées aux utilisateurs professionnels, répartition régionale des parasites, exigences nationales concernant les résidus dans les denrées alimentaires, mesures relatives à la sécurité au travail, etc.). Afin d'éviter tout « Swiss finish » et de réduire les charges et coûts pour les entreprises et administrations concernées, nous vous demandons d'examiner si l'étendue des analyses subséquentes pourrait être réduite pour ces types d'autorisations. Si tel est le cas, nous demandons que les montants des émoluments relatifs à ces procédures soient également réduits. Nous vous prions par ailleurs de prendre des mesures afin que le système en place ne pénalise pas les entreprises qui font, les premières, autoriser un produit (comme c'est en partie le cas aujourd'hui). Il s'agit d'éviter que le marché soit faussé en raison d'un problème de profiteurs (« free rider problem »). Les montants des émoluments des types d'autorisations concernés devront être fixés à des niveaux comparables afin d'empêcher des comportements abusifs.

Il est prévu que le Conseil fédéral réexamine le montant des différents émoluments listés dans l'OEChim dans le cadre du rapport "Mise en œuvre du droit des produits chimiques 2014-2016" (actuellement en préparation). Nous profitons de l'occasion de cette consultation pour vous informer que notre commission est opposée à tout relèvement des émoluments en matière de produits chimiques et biocides. Nous estimons qu'ils devraient, dans la mesure du possible, être réduits. Le marché suisse étant de petite taille, les émoluments représentent une charge comparativement plus élevée pour les entreprises suisses que pour celles des pays membres de l'UE (comme p.ex. l'Allemagne ou la France).

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations. Nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question éventuelle.



Jean-François Rime  
Co-Président du Forum PME  
Conseiller national



Dr. Eric Jakob  
Co-Président du Forum PME  
Ambassadeur, Chef de la promotion  
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Commission extraparlamentaire "Forum PME"

Abréviation de la société / de l'organisation : (sera rempli par OFSP)

Adresse : Holzikofenweg 36, 3003 Berne

Personne de référence : M. Pascal Muller

Téléphone : 058 464 72 32

Courriel : [kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)

Date : 29.05.2017

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision _____	3
2. <b>Projet de révision de l'OChim; RS 813.11</b> _____	4
2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif _____	4
2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications _____	4
3. <b>Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b> _____	6
3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif _____	6
3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications _____	6
3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications _____	6
3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications _____	6

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

### 1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision

Nous sommes conscients que le droit d'exécution suisse en matière de produits chimiques et biocides doit être révisé afin de prendre en compte la rapide évolution internationale. Nous sommes pour cette raison favorables à une révision des ordonnances sur les produits chimiques et biocides. Il s'agit non seulement de garantir un haut niveau de protection pour l'être humain et l'environnement, mais également d'éviter des entraves techniques au commerce et, de manière générale, de garantir des conditions cadre favorables pour les différents acteurs économiques concernés, en particulier les PME. Nous estimons cependant que l'introduction de nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux devrait être reportée jusqu'à ce que la réglementation y-relative soit précisée et adoptée dans l'UE (voir nos explications et demandes, ci-dessous, concernant les articles 49, let. c, ch. 7 et art. 71b P-OChim).

Nous vous félicitons d'avoir fait réaliser, entre novembre 2015 et avril 2016, c'est-à-dire tôt dans le processus législatif, une analyse d'impact de la réglementation (AIR), ainsi que d'avoir mené, en juin 2016, sur la base des résultats de cette AIR, des consultations préalables auprès des organisations économiques, des cantons et des organisations non gouvernementales. Il a été décidé, sur la base des analyses et prises de position reçues, de reporter à une date ultérieure l'introduction de l'obligation de notifier les substances EINECS non enregistrées ainsi que celle des nanomatériaux. Nous soutenons ces décisions. Il est à notre avis absolument nécessaire, afin d'éviter des doublons, des entraves au commerce ainsi que d'autres types d'incompatibilités indésirables entre notre droit et celui de l'UE, d'attendre que la dernière phase d'enregistrement selon le règlement REACH soit terminée dans l'UE et qu'une réglementation européenne sur les nanomatériaux soit adoptée.

Nous sommes de l'avis que les décisions prises en 2014 et 2015 par le Conseil fédéral, relatives à l'introduction d'obligations de notifier les substances EINECS non enregistrées et les nanomatériaux, devront être reconsidérées après qu'une nouvelle analyse d'impact de la réglementation ait été réalisée dans le cadre des travaux de préparation de la 2<sup>ème</sup> révision de l'OChim. Nous vous demandons d'examiner en détail dans quelle mesure un nouveau système de notification, permettant de se concentrer exclusivement sur les substances mises sur le marché après le 1<sup>er</sup> juin 2008 (début de la phase d'enregistrement REACH), pourrait être mis en place en Suisse, afin de réduire les charges administratives et coûts des entreprises concernées. En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de notifier les nanomatériaux, il s'agira à notre avis de vérifier, dans le cadre de l'AIR, si les importateurs suisses de tels matériaux seront en mesure d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers les informations nécessaires pour effectuer les notifications en Suisse. Nous demandons que les informations exigées pour ces notifications se limitent à des indications/données qui ne sont pas susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Si tel n'est pas le cas, les fournisseurs étrangers refuseront de fournir les informations nécessaires ; l'importation parallèle de nanomatériaux et de produits contenant des nanomatériaux sera ainsi rendue très difficile, sinon impossible. Les répercussions/impacts possibles d'une telle situation sur les entreprises ainsi que sur les prix devront alors dans ce cas, à notre avis, être obligatoirement évalués dans le cadre de l'AIR.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

<b>Page / chapitre</b>	<b>Commentaire / observation</b>
p. 18, chapitre 3 (art. 48 ss) p. 19, chap. 4 (art. 71a ss)	Nous demandons que le champ d'application de la nouvelle obligation de communiquer l'utilisation des nanomatériaux soit encore davantage précisé dans le rapport explicatif. Les entreprises, comme par exemple les salons de coiffure et les entreprises de peinture, devraient à notre avis être dispensées des nouvelles obligations de communiquer, ceci également si elles importent elles-mêmes de l'étranger les produits (contenant des nanomatériaux) qu'elles utilisent dans le cadre de leur activité de fourniture de services.

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>
Art. 2, al. 2, let. q	Nous vous demandons de faire figurer dans la définition des nanomatériaux la phrase suivante, reprise de la version actuelle de l'article 2 : " <i>Un matériau est considéré comme nanomatériau lorsqu'il est produit intentionnellement afin d'exploiter les propriétés découlant des dimensions externes de ses particules.</i> " Sans cette précision, il y a un risque qu'une multitude de produits en suisse contenant des traces de nanomatériaux soient concernés par les nouvelles obligations, ce qui engendrerait des charges administratives et coûts démesurés pour les entreprises concernées et les autorités d'exécution.
Art. 49, let. c, ch. 7 et 71 b	Nous sommes de l'avis que l'introduction de nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux ou de communiquer leur utilisation devrait être reportée jusqu'à ce qu'une réglementation relative aux nanomatériaux soit adoptée dans l'UE.  Alternativement, nous vous demandons de vérifier, dans la suite des travaux relatifs à l'AIR et en collaboration avec l'économie et les entreprises concernées, que les informations à faire parvenir lors des communications à l'organe de réception (énumérées aux art. 49, let. c, ch. 7 et 71 b P-OChim) ne concernent pas des données susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Il s'agira de s'assurer que les importateurs suisses de nanomatériaux seront en mesure d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers les informations nécessaires aux communications en Suisse ; il y a un risque réel qu'ils refusent de fournir ces informations. L'utilisation et l'importation parallèle de nanomatériaux sera dans ce cas rendue compliquée ou peut-être même en partie impossible. Les impacts de cette situation sur les entreprises et sur les prix des produits en Suisse devront à notre avis être absolument évalués dans le cadre des travaux de mise à jour de l'AIR (intégration des résultats de la procédure de consultation et des nouveaux éléments). Les exigences devront se limiter aux données qui ne sont pas susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Il s'agira en outre de vérifier que les PME soient en mesure de fournir les informations exigées à des coûts supportables pour elles ; elles ne disposent



**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>pas des mêmes capacités administratives que les grandes entreprises. L'exigence de fournir des informations détaillées concernant les catégories de procédures PROC (art 71b, let. f P-OChim) pourrait en particulier, en fonction du degré de détail exigé, se révéler être trop lourde pour les PME. Nous demandons pour cette raison, si cette exigence est conservée, que le SECO mette à disposition des PME un guide avec des informations permettant de simplifier leur tâche (informations exactes à livrer, degré de détail exigé, forme, etc.).</p>
<p>Art. 54 let. a Art. 2, al. 2, let. j<sup>bis</sup></p>	<p>En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux, nous demandons que le rapport explicatif précise que cette règle ne concerne que les cas de mise sur le marché en Suisse (c.à.d. de vente à des tiers) et non pas, également, d'importation de produits intermédiaires pour un usage propre.</p> <p>Alternativement, nous demandons qu'un seuil d'une tonne par année soit fixé à l'art. 54 let. a P-OChim.</p> <p>Au cas où les produits intermédiaires importés pour usage propre continuaient, dans la suite du projet, à être soumis à une obligation de communication, nous demandons que les impacts de cette mesure soient analysés dans le cadre des travaux de mise à jour de l'AIR (évaluation des coûts et charges administratives supplémentaires induits pour les entreprises concernées). Ce point n'a, à notre connaissance, pas été examiné dans le cadre de l'AIR en 2016. Seule l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux "mis sur le marché" a fait l'objet d'évaluations à cette occasion. Au vu du nombre important de produits intermédiaires concernés, les coûts induits par cette nouvelle obligation pourraient être très importants.</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Avis donné par**

Nom / société / organisation : Commission extraparlamentaire "Forum PME"

Abréviation de la société / de l'organisation : KMU-Forum

Adresse : Holzikofenweg 36, 3003 Berne

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel : [kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)

Date : 29.05.2017

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**Table des matières**

<b>1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision</b>	<b>3</b>
<b>2. Projet de <b>révision de l'OChim; RS 813.11</b></b>	<b>4</b>
<b>2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications</b>	<b>4</b>
<b>3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications</b>	<b>6</b>
<b>3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications</b>	<b>6</b>

## Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides: procédure de consultation

### 1. Commentaires généraux concernant le paquet de révision

Nous sommes conscients que le droit d'exécution suisse en matière de produits chimiques et biocides doit être révisé afin de prendre en compte la rapide évolution internationale. Nous sommes pour cette raison favorables à une révision des ordonnances sur les produits chimiques et biocides. Il s'agit non seulement de garantir un haut niveau de protection pour l'être humain et l'environnement, mais également d'éviter des entraves techniques au commerce et, de manière générale, de garantir des conditions cadre favorables pour les différents acteurs économiques concernés, en particulier les PME. Nous estimons cependant que l'introduction de nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux devrait être reportée jusqu'à ce que la réglementation y-relative soit précisée et adoptée dans l'UE (voir nos explications et demandes, ci-dessous, concernant les articles 49, let. c, ch. 7 et art. 71b P-OChim).

Nous vous félicitons d'avoir fait réaliser, entre novembre 2015 et avril 2016, c'est-à-dire tôt dans le processus législatif, une analyse d'impact de la réglementation (AIR), ainsi que d'avoir mené, en juin 2016, sur la base des résultats de cette AIR, des consultations préalables auprès des organisations économiques, des cantons et des organisations non gouvernementales. Il a été décidé, sur la base des analyses et prises de position reçues, de reporter à une date ultérieure l'introduction de l'obligation de notifier les substances EINECS non enregistrées ainsi que celle des nanomatériaux. Nous soutenons ces décisions. Il est à notre avis absolument nécessaire, afin d'éviter des doublons, des entraves au commerce ainsi que d'autres types d'incompatibilités indésirables entre notre droit et celui de l'UE, d'attendre que la dernière phase d'enregistrement selon le règlement REACH soit terminée dans l'UE et qu'une réglementation européenne sur les nanomatériaux soit adoptée.

Nous sommes de l'avis que les décisions prises en 2014 et 2015 par le Conseil fédéral, relatives à l'introduction d'obligations de notifier les substances EINECS non enregistrées et les nanomatériaux, devront être reconsidérées après qu'une nouvelle analyse d'impact de la réglementation ait été réalisée dans le cadre des travaux de préparation de la 2<sup>ème</sup> révision de l'OChim. Nous vous demandons d'examiner en détail dans quelle mesure un nouveau système de notification, permettant de se concentrer exclusivement sur les substances mises sur le marché après le 1<sup>er</sup> juin 2008 (début de la phase d'enregistrement REACH), pourrait être mis en place en Suisse, afin de réduire les charges administratives et coûts des entreprises concernées. En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de notifier les nanomatériaux, il s'agira à notre avis de vérifier, dans le cadre de l'AIR, si les importateurs suisses de tels matériaux seront en mesure d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers les informations nécessaires pour effectuer les notifications en Suisse. Nous demandons que les informations exigées pour ces notifications se limitent à des indications/données qui ne sont pas susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Si tel n'est pas le cas, les fournisseurs étrangers refuseront de fournir les informations nécessaires ; l'importation parallèle de nanomatériaux et de produits contenant des nanomatériaux sera ainsi rendue très difficile, sinon impossible. Les répercussions/impacts possibles d'une telle situation sur les entreprises ainsi que sur les prix devront alors dans ce cas, à notre avis, être obligatoirement évalués dans le cadre de l'AIR.

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**2. Projet de révision de l'OChim; RS 813.11**

**2.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OChim et sur le rapport explicatif**

<b>Page / chapitre</b>	<b>Commentaire / observation</b>
p. 18, chapitre 3 (art. 48 ss) p. 19, chap. 4 (art. 71a ss)	Nous demandons que le champ d'application de la nouvelle obligation de communiquer l'utilisation des nanomatériaux soit encore davantage précisé dans le rapport explicatif. Les entreprises, comme par exemple les salons de coiffure et les entreprises de peinture, devraient à notre avis être dispensées des nouvelles obligations de communiquer, ceci également si elles importent elles-mêmes de l'étranger les produits (contenant des nanomatériaux) qu'elles utilisent dans le cadre de leur activité de fourniture de services.

**2.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OChim et leurs explications**

<b>Art. al. let. / annexe</b>	<b>Commentaire / observation</b>
Art. 2, al. 2, let. q	Nous vous demandons de faire figurer dans la définition des nanomatériaux la phrase suivante, reprise de la version actuelle de l'article 2 : " <i>Un matériau est considéré comme nanomatériau lorsqu'il est produit intentionnellement afin d'exploiter les propriétés découlant des dimensions externes de ses particules.</i> " Sans cette précision, il y a un risque qu'une multitude de produits en suisse contenant des traces de nanomatériaux soient concernés par les nouvelles obligations, ce qui engendrerait des charges administratives et coûts démesurés pour les entreprises concernées et les autorités d'exécution.
Art. 49, let. c, ch. 7 et 71 b	Nous sommes de l'avis que l'introduction de nouvelles obligations de communiquer les nanomatériaux ou de communiquer leur utilisation devrait être reportée jusqu'à ce qu'une réglementation relative aux nanomatériaux soit adoptée dans l'UE.  Alternativement, nous vous demandons de vérifier, dans la suite des travaux relatifs à l'AIR et en collaboration avec l'économie et les entreprises concernées, que les informations à faire parvenir lors des communications à l'organe de réception (énumérées aux art. 49, let. c, ch. 7 et 71 b P-OChim) ne concernent pas des données susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Il s'agira de s'assurer que les importateurs suisses de nanomatériaux seront en mesure d'obtenir de leurs fournisseurs étrangers les informations nécessaires aux communications en Suisse ; il y a un risque réel qu'ils refusent de fournir ces informations. L'utilisation et l'importation parallèle de nanomatériaux sera dans ce cas rendue compliquée ou peut-être même en partie impossible. Les impacts de cette situation sur les entreprises et sur les prix des produits en Suisse devront à notre avis être absolument évalués dans le cadre des travaux de mise à jour de l'AIR (intégration des résultats de la procédure de consultation et des nouveaux éléments). Les exigences devront se limiter aux données qui ne sont pas susceptibles de constituer des secrets de fabrication. Il s'agira en outre de vérifier que les PME soient en mesure de fournir les informations exigées à des coûts supportables pour elles ; elles ne disposent pas des mêmes capacités administratives que les grandes entreprises. L'exigence de fournir des informations détaillées concernant les catégories de procédures PROC (art 71b, let. f P-OChim) pourrait en particulier, en fonction du degré de détail exigé, se révéler être trop lourde pour les PME. Nous demandons pour cette raison, si cette exigence est conservée, que le SECO mette à disposition

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

	<p>des PME un guide avec des informations permettant de simplifier leur tâche (informations exactes à livrer, degré de détail exigé, forme, etc.).</p>
<p>Art. 54 let. a Art. 2, al. 2, let. j<sup>bis</sup></p>	<p>En ce qui concerne l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux, nous demandons que le rapport explicatif précise que cette règle ne concerne que les cas de mise sur le marché en Suisse (c.à.d. de vente à des tiers) et non pas, également, d'importation de produits intermédiaires pour un usage propre.</p> <p>Alternativement, nous demandons qu'un seuil d'une tonne par année soit fixé à l'art. 54 let. a P-OChim.</p> <p>Au cas où les produits intermédiaires importés pour usage propre continuaient, dans la suite du projet, à être soumis à une obligation de communication, nous demandons que les impacts de cette mesure soient analysés dans le cadre des travaux de mise à jour de l'AIR (évaluation des coûts et charges administratives supplémentaires induits pour les entreprises concernées). Ce point n'a, à notre connaissance, pas été examiné dans le cadre de l'AIR en 2016. Seule l'introduction d'une obligation de communiquer les produits chimiques intermédiaires dangereux "mis sur le marché" a fait l'objet d'évaluations à cette occasion. Au vu du nombre important de produits intermédiaires concernés, les coûts induits par cette nouvelle obligation pourraient être très importants.</p>

**Projet de révision de l'ordonnance sur les produits chimiques et de l'ordonnance sur les produits biocides:  
procédure de consultation**

**3. Projet de révision de l'OPBio ; RS 813.12, de l'OEChim ; RS 813.153.1 et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides ; RS 813.121**

**3.1 Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OPBio, de l'OEChim et de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et sur le rapport explicatif**

Page / chapitre	Commentaire / suggestion

**3.2 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OPBio et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.3 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'OEChim et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion

**3.4 Commentaires concernant les articles individuels du projet de révision de l'Ordonnance d'exécution du DFI sur les produits biocides et leurs explications**

Art. al. let. / annexe	Commentaire / suggestion



An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Dr. W. Kolb AG

Name: Uwe Halder

Funktion: Managing Director

18.04.2017  
Datum, Unterschrift

Name: Dr. Ruth E. Blumer Lahner

Funktion: Head Reg. Affairs, Sustainability & SHEQ

Hedingen, 18.04.2017  
Datum, Unterschrift



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Sektion REACH und Risikomanagement  
Herr Dr. Dag Kappes  
[dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 19.05.2017

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zu den Revisionen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12)**

---

Sehr geehrter Herr Dr. Kappes

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Revisionen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) und der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die KomABC begrüsst die Revision beider Verordnungen und dem damit erstrebten besseren Schutzniveau. Bei dieser Revisionen wird insbesondere begrüsst, dass die meisten Änderungen im Sinne der Erhöhung der Sicherheit durch verbesserte Information und Transparenz im Umgang mit gefährlichen Stoffen sind. Auch die ausführlichere und bessere Abdeckung der Nanomaterialien wird als eine wichtige Verbesserung erachtet.

Nach Prüfung der vorgelegten Verordnungstexte gegenüber den ursprünglichen Fassungen, und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), hat die Kommission keine wesentliche Einwände zu den vom Bundesamt für Gesundheit BAG vorgeschlagenen neuen Fassungen der Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

**Verbesserungsvorschlag zu spezifischen Artikeln der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12)**

Die KomABC begrüsst den Erhalt der Fassung des **Artikel 30**, sowie dessen Ergänzung. Jedoch empfiehlt sie die Einführung eines Verweises nach der Verwendung des Wortes „Beurteilungsstellen“ (Art. 30 Abs. 1) zur Präzisierung beziehungsweise Auflistung dieser Stellen.

Besonders im Fall der Bekämpfung von unvorhergesehenen Gefahren (sogenannte *B-Ereignisse*) ist eine klare Auflistung und Verantwortungskklärung im Voraus von Vorteil. Die Auflistung der Stellen dient auch dem BST ABCN, welcher möglicherweise bei solchen Ereignissen die Führung übernehmen und die temporäre Ausnahmezulassung gem. Art. 30 Abs. 1 veranlassen muss.

Der vorgeschlagene Verweis soll auch im neu eingefügten Abs. 6 nach der Verwendung des Wortes „Beurteilungsstellen“ aufgeführt werden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Vorschläge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH

**Beilage**

- Antwortformular zur Revision ChemV-VBP

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

Abkürzung der Firma / Organisation : KomABC

Adresse : c/o Labor Spiez, Austrasse, 3700 Spiez

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	3
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	3
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	3
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	3
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	3
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	3
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	5

# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Keine

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	<i>Keine Einwände</i>

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	<i>Keine Einwände</i>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	<i>Keine Einwände</i>

### 3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-------------------------	--------------------

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

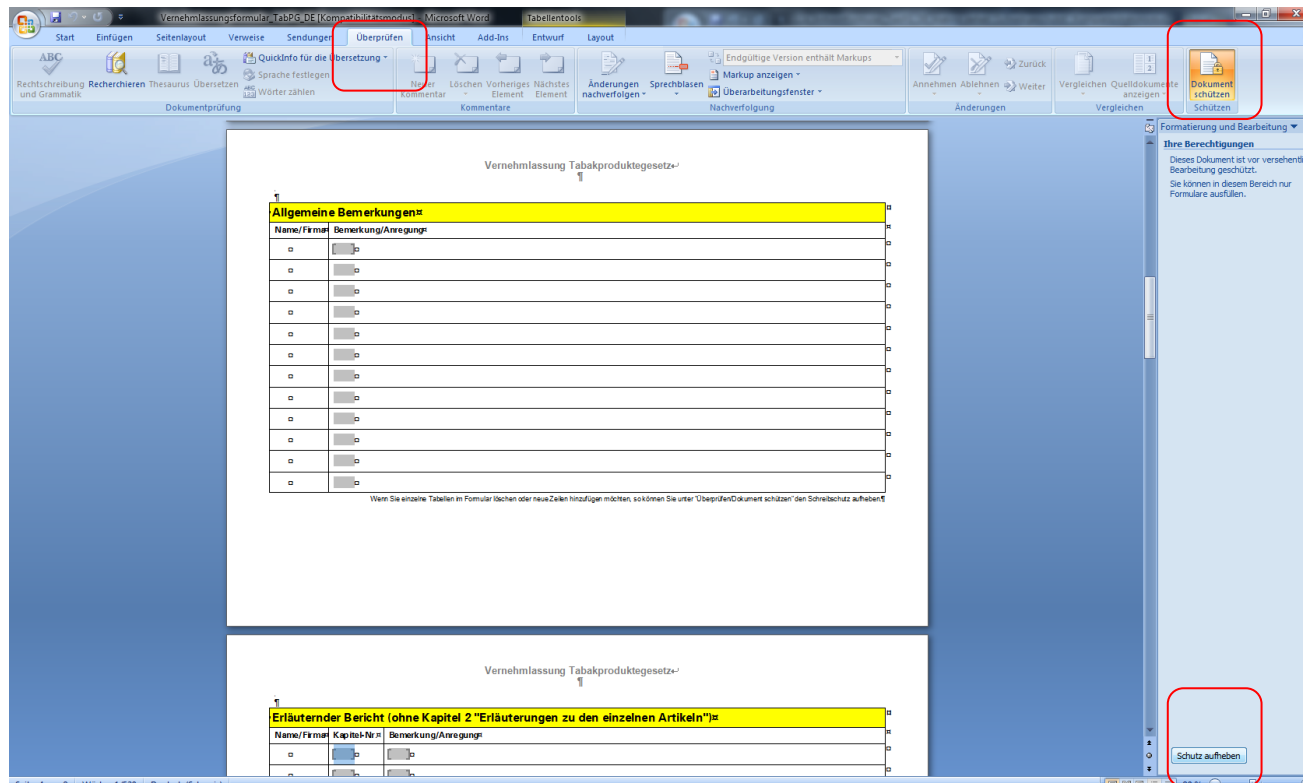
Art. 30 Abs. 1	<p>Die KomABC begrüsst den Erhalt der Fassung des Art. 30.</p> <p>Jedoch empfiehlt sie die Einführung eines Verweises nach der ersten Verwendung des Wortes „Beurteilungsstellen“ zur Präzisierung bzw. Auflistung dieser Stellen.</p> <p>Besonders im Fall der Bekämpfung von unvorhergesehenen Gefahren(B-Ereignis) ist eine klare Auflistung und Verantwortungsklä- rung im Voraus von Vorteil. Die Auflistung der Stellen dient auch dem BST ABCN, welcher möglicherweise bei solchen Ereignissen die Führung übernimmt und die temporäre Ausnahmezulassung gem. Art. 30 Abs. 1 veranlassen muss.</p>
Art. 30 Abs. 6	Siehe Empfehlung im Kommentar zum Art. 30 Abs. 1 (=> Verweis)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





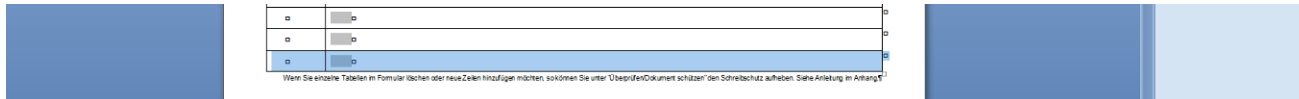
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kammer Pädagogische Hochschulen, swissuniversities

Abkürzung der Firma / Organisation : KPH

Adresse : Effingerstrasse 15, Postfach, 3000 Bern 1

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	8

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64, Abs. 3bis	<p>Die vorgeschlagene Abgabeeschränkung im Abs. 3bis soll die Substanzen der Gruppe 1 für alle Schultypen ausser der Berufsbildung betreffen. Substanzen der Gruppe 2 sollen weiterhin diejenigen Lehrpersonen an ihre Schülerinnen und Schüler der Volksschule und des Gymnasiums abgeben dürfen, welche selbst über eine chemische Fachausbildung verfügen (universitäres Master- oder Bachelorstudium in Chemie oder erfolgreiche Absolvierung der vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Sachkenntnisprüfung).</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Wir begrüßen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit Stoffen der Gruppe 1 und somit mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen, kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Eine Ausnahme sollen Experimente im Rahmen einer Maturaarbeit darstellen, bei denen unter fachkundiger Instruktion durch eine Fachkraft oder Lehrperson aus dem Bereich der Chemie und unter deren Verantwortung individuell auch Stoffe der Gruppe 1 zugelassen werden sollen. Auch Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben möglich.</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst u.a. verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich, weil diverse saure und basische Lösungen grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Bei diesen Stoffen der Gruppe 2 sollte es zugelassen bleiben, dass Lehrpersonen mit einer entsprechenden Fachausbildung (universitäres Bachelor- oder Masterstudium in Chemie oder erfolgreiche Absolvierung der vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Sachkenntnisprüfung) solche Stoffe im Rahmen von Schülerinnenexperimenten auch ausserhalb von Mittelschulen, d.h. in der Volksschule, einsetzen dürfen. Die Lehrpersonen sind dabei verantwortlich für die Information an die Schüler und Schülerinnen bzgl. der Risiken und der angemessenen Schutzmassnahmen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

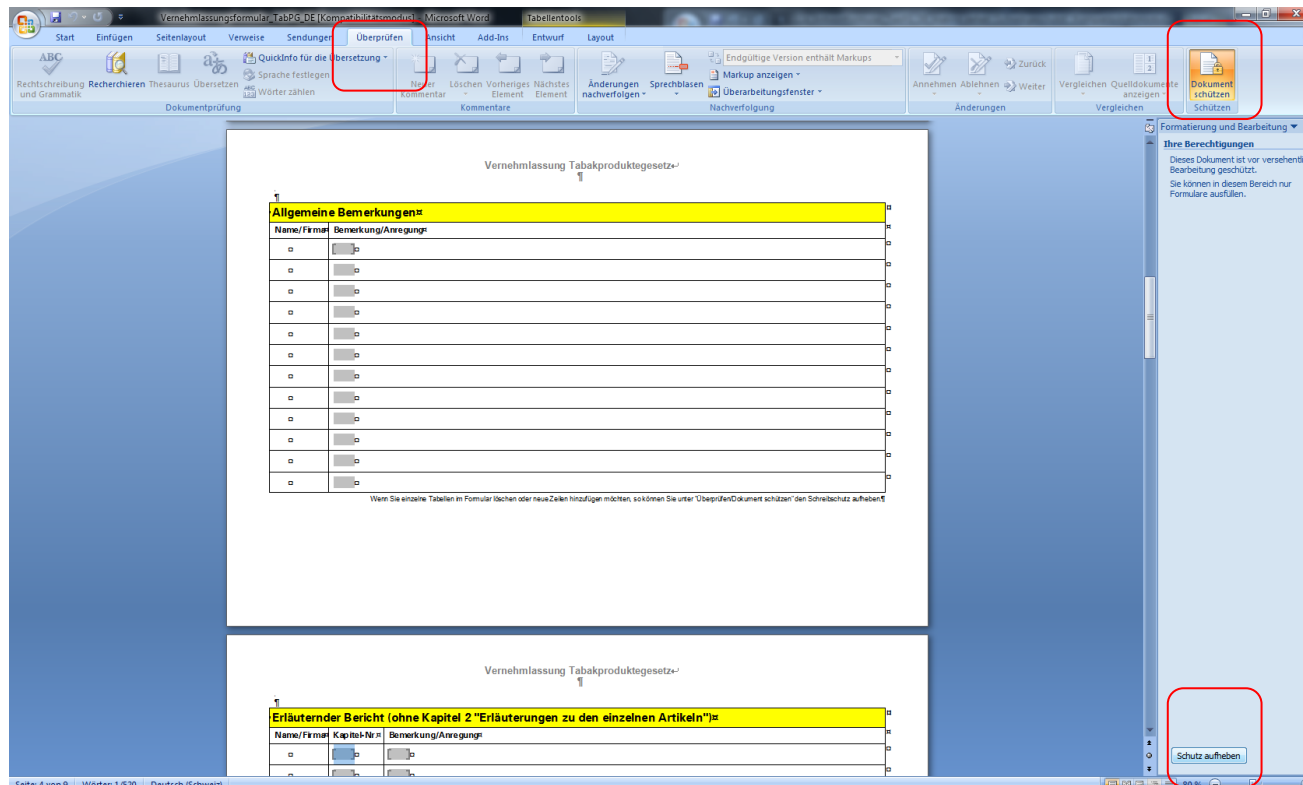
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



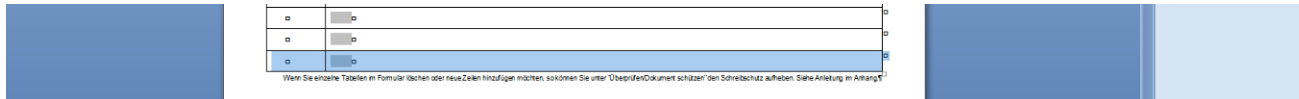
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Markieren

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Notizen ausblenden

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachschaft Chemie Kantonsschule Baden

Abkürzung der Firma / Organisation : KS Baden

Adresse : Seminarstrasse 3

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 09.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	9

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art 64. Abs. 3	Die Fachschaft Chemie der Kantonsschule Baden stellt sich klar gegen die in Art. 64. Abs. 3 des Vernehmlassungsvorschlags formulierte Ungleichbehandlung von Gymnasien und Berufsschulen bei der Abgabebeschränkung von Chemikalien. Diese Diskriminierung von Gymnasien ist nach seiner Meinung nicht haltbar. Art. 64 des Entwurfs der Chemikalienverordnung läuft den Bestrebungen zur Förderung der MINT-Fächer am Gymnasium zuwider.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art 64 Abs. 3	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Für Mittelschulen ist im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Maturaarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 (mit Ausnahme der CMR-Stoffe) an Lernende zulässig.</p>
Art 64 Abs. 3	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an Gymnasien und Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Es gibt keinen Grund, einen Unterschied zu machen. Begründung: Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Gymnasium ist, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Gymnasiasten und Gymnasiastinnen nicht gelten. Aber diese Gesetze gelten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem haben Lehrkräfte an den Gymnasien durchwegs einen Hochschulabschluss in Chemie, sind also hoch qualifiziert. Also lässt sich die Diskrimination von Gymnasien nicht begründen, vor allem wenn wir im Rahmen der MINT-Förderung Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich motivieren sollten.</p>
Art 64 Abs. 3bis	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe sollten in einer expliziten Liste dargestellt werden, damit die Diskussion möglich ist und Klarheit herrscht für Lehrkräfte und Schulleitungen. Begründung: Die Verordnung gibt nur Regeln für die Einteilung in Gruppe 1 und 2 vor. Die Hersteller wenden die Regeln unterschiedlich an und je weniger Sachverstand vorhanden ist und je mehr Wiederverkäufer beteiligt sind, gibt es die Tendenz die Regeln auch bei Gemischen, Verdünnungen und Kleinst-Anteilen übermässig streng anzuwenden um keine Haftung übernehmen zu müssen. Das BAG oder die kantonalen Laboratorien sollten klare explizite Listen publizieren um die Sicherheit zu erhöhen.</p>
Art 64 Abs. 3bis	<p>Änderungsvorschläge</p> <p>Die Abgabebeschränkung an Mittelschulen sollte auf CMR-Stoffe beschränkt werden (C = cancerogen, M = mutagen, R = reproduktionstoxisch) und nicht die ganze Gruppe 1 umfassen. Begründung: Das BAG begründet die Abgabebeschränkung der Gruppe 1 mit den CMR-Risiken. Es ist unbestritten, dass CMR-gefährliche Stoffe nicht an Jugendliche abgegeben werden sollen. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnung (H = Health) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen). Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in der Schule in kleinen Mengen oder verdünnt sicher verwendet und es gibt keinen Grund, sie zu verbieten. Die CMR-Zuordnung ist in Europa bereits genügend streng, z. B. wird Borax als CMR-Substanz gelistet und in den USA ist es schon immer ein nicht klassiertes, frei erhältliches Publikumsprodukt für Reinigungszwecke.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

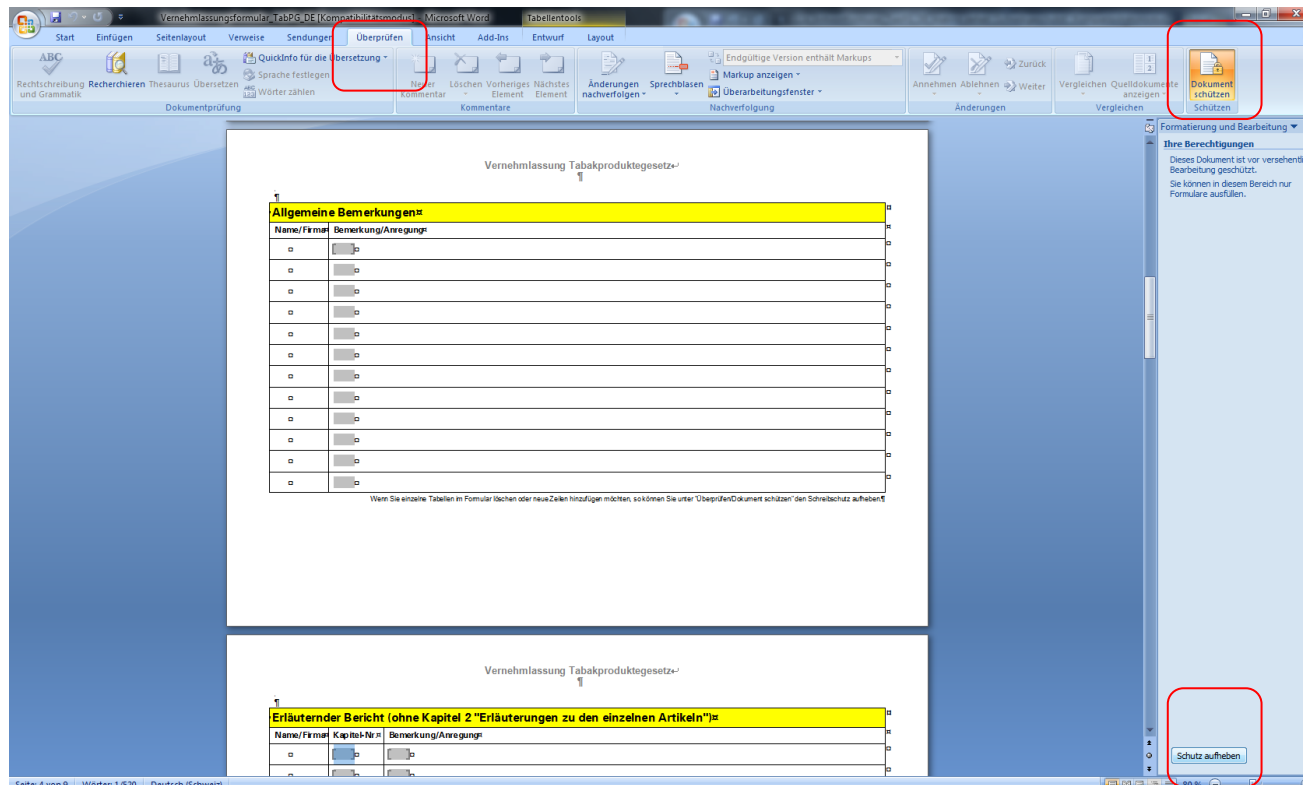
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



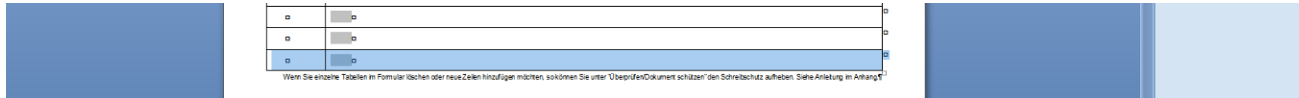
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Überprüfen: Master, Löschen Vorheriges Element, Nächstes Element, Änderungen nachverfolgen, Sprechblasen, Markup anzeigen, Überarbeitungsfenster

Ansicht: Endgültige Version enthält Markups, Zurück, Annehmen Ablehnen Weiter, Vergleichen, Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachschaft Chemie, Kantonsschule Wohlen

Abkürzung der Firma / Organisation : KS Wohlen

Adresse : Allmendstrasse 26, 5610 Wohlen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	9

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64, Abs. 3bis	<p>Änderungsvorschlag zu Art 3bis:</p> <p>„Für Mittelschulen ist im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Maturaarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 an Lernende zulässig.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in Art. 64. Abs. 3 des Vernehmlassungsvorschlags formulierte Ungleichbehandlung von Gymnasien und Berufsschulen bei der Abgabebeschränkung von Chemikalien ist unbegründet und nicht haltbar. Art. 64 des Entwurfs der Chemikalienverordnung läuft den</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Bestrebungen zur Förderung der MINT-Fächer am Gymnasium zuwider.</p> <p>Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen auch mit gefährlichen Stoffen konfrontiert werden und einen bewussten und sicheren Umgang mit solchen Stoffen lernen. Dies ist als eine der Kompetenzen von angehenden Maturandinnen und Maturanden im Lehrplan formuliert. Viele von ihnen (insbesondere in den naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Studienrichtungen) sind später im Studien- und Berufsalltag mit solchen Stoffen konfrontiert.</p> <p>Eine Maturaarbeit zu einem chemischen Thema sollte möglichst wenig gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Dies erlaubt den Lernenden eine vielfältige und spezifische Themenwahl mit wissenschaftlichem Anspruch. Dies ist sicher im Sinne der schweizweit erwünschten Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung.</p> <p>Die Lehrpersonen an den Gymnasien haben ein Fachstudium mit Master oder gar Doktorat in Chemie absolviert, mit zusätzlicher Ausbildung zur Lehrperson. Diese Fachausbildung stellt sicher, dass Lehrpersonen verantwortungsbewusst mit den Chemikalien in ihrer Sammlung umgehen können. Die Kompetenz in Chemikaliensicherheit der Lehrpersonen an Gymnasien ist sicher nicht schlechter als an den Berufsschulen.</p> <p>Im Kommentar zur Vernehmlassung wird aufgeführt, dass an vielen Schulen gefährliche Chemikalien vorhanden sind. Dies allein ist aber kein Grund die Abgabe an Lernende neu derart einzuschränken. Entscheidend ist nicht das Vorhandensein dieser Stoffe, sondern der Umgang mit solchen Stoffen (Betreuung der Sammlung, Einsatz in Experimenten und Praktika etc.). Dies gilt übrigens nicht nur für Schulen sondern auch für gewerbliche Betriebe. Die bekannten grösseren Schulunfälle mit Chemikalien in der Schweiz sind an Volksschulen und nicht an Gymnasien vorgekommen trotz intensiverem Chemieunterricht."</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst u.a. verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich, weil diverse saure und basische Lösungen grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Bei diesen Stoffen der Gruppe 2 sollte es zugelassen bleiben, dass Lehrpersonen mit einer entsprechenden Fachausbildung (universitäres Bachelor- oder Masterstudium in Chemie oder erfolgreiche Absolvierung der vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Sachkenntnisprüfung) solche Stoffe im Rahmen von Schülerinnenexperimenten auch ausserhalb von Mittelschulen, d.h. in der Volksschule, einsetzen dürfen. Die Lehrpersonen sind dabei verantwortlich für die Information an die Schüler und Schülerinnen bzgl. der Risiken und der angemessenen Schutzmassnahmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
<b>Seite / Kapitel</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

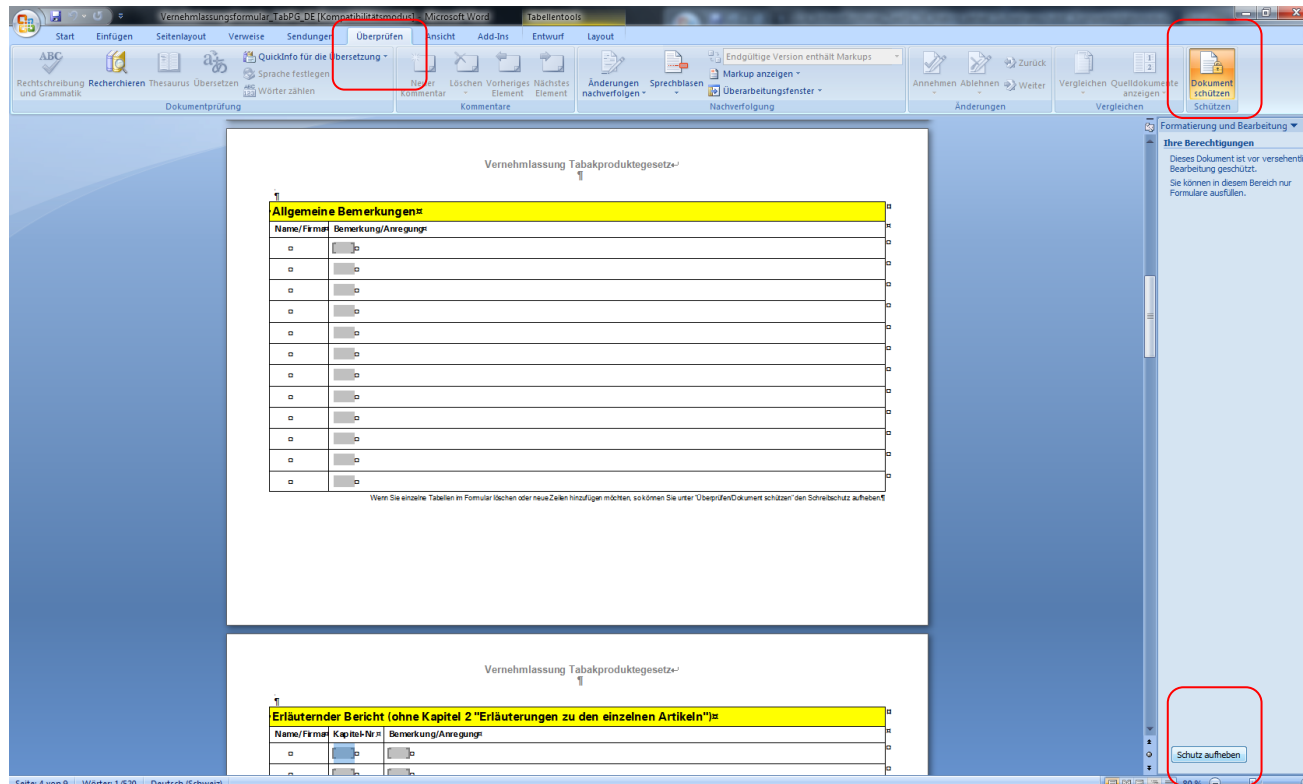
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



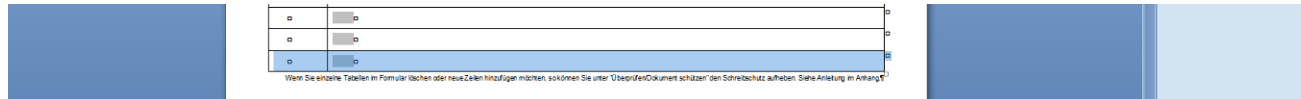
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonale Mittelschule Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : KS NW

Adresse : Mürgstrasse 20, 6371 Stans

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wir unterstützen den Vorschlag der Deutschschweizer Chemielkommission des VSN (Verband Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer/i9nnen) vollumfänglich.

Art. 64. Abs. 3:

"Für Mittelschulen ist im Rahmen von Praktika und vertiefenden Arbeiten (wie z.B. Schwerpunktfach und Maturaarbeiten) die kontrollierte Abgabe von Substanzen der Gruppe 1 und 2 (mit Ausnahme der CRM-Stoffe) an Lernende zulässig."

Einige der am 29. April 2017 in Bern prämierten Arbeiten bei Schweizer Jugend forscht wären mit der geplanten Verordnung gar nicht mehr möglich!

Nebst den berechtigten Befürchtungen vor Einschränkungen für SPF und MA gibt es noch weitere Aspekte:

Das Risiko von Unfällen wird nicht durch Verbot und Ignorieren reduziert, sondern durch Kennenlernen von Gefahren und den bewussten Umgang damit in Theorie und Praxis. Der korrekte Umgang mit gefährdenden Stoffen gehört zur Allgemeinbildung an Gymnasien und führt auch zu mehr Sicherheit nach dem Schulaustritt und ist somit nachhaltig. (Gefahr erkannt – Gefahr gebannt)

Als Analogie verweisen wir auf die Gefährdung der Kinder beim Fahrradfahren im Strassenverkehr. Die Kinder üben den korrekten Umgang mit den Gefahren in der Praxis und nicht nur an der Wandtafel!

Die an Gymnasien unterrichtenden Lehrpersonen haben einen Hochschulabschluss in Chemie und kennen ihre Verantwortung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
<b>Seite / Kapitel</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

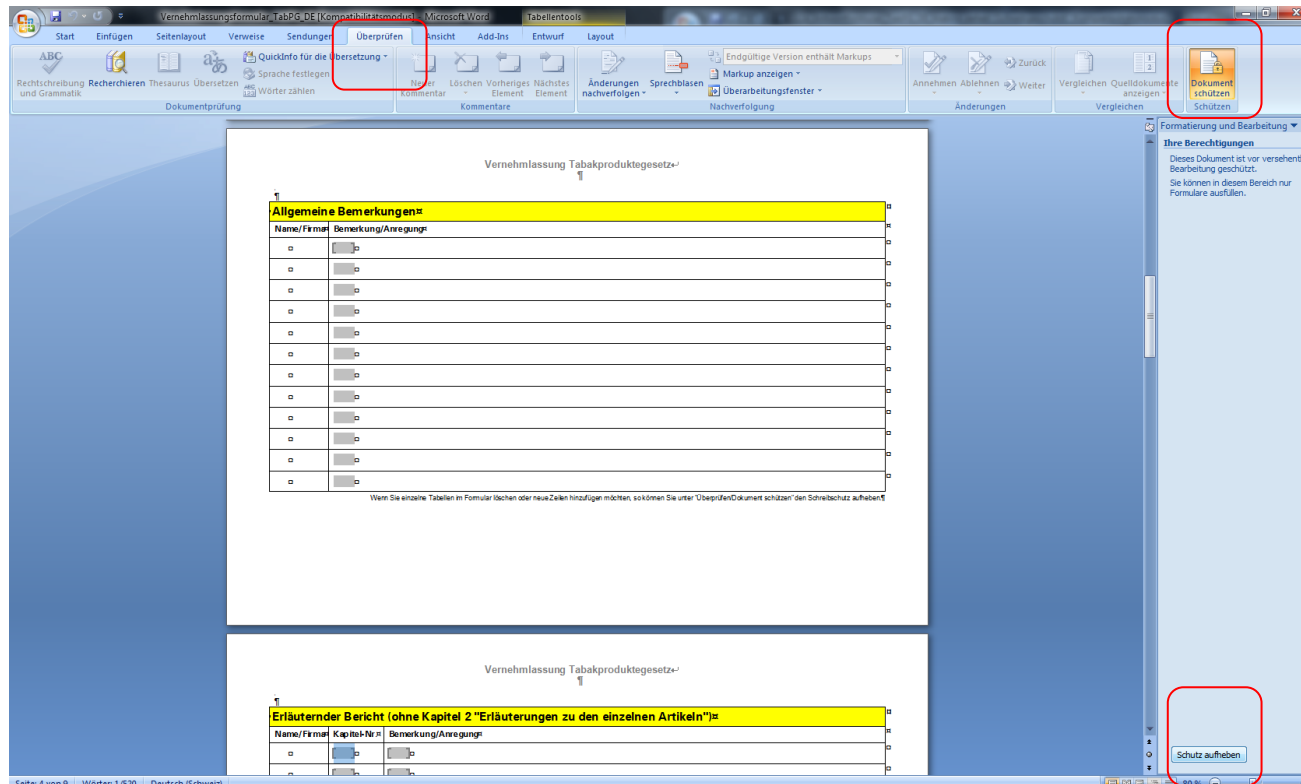
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



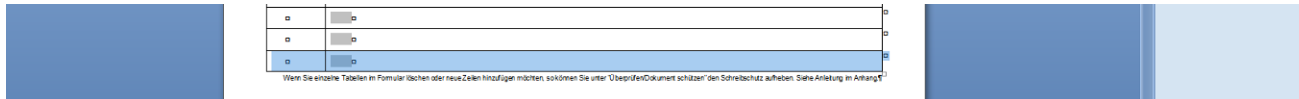
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Rektoren (KSGR)

Abkürzung der Firma / Organisation : KSGR

Adresse : Burggraben 21, 9000 St.Gallen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 3.5.17

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3	Der Vorstand der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren stellt sich klar gegen die in Art. 64. Abs. 3 des Vernehmlassungsvorschlags formulierte Ungleichbehandlung von Gymnasien und Berufsschulen bei der Abgabebeschränkung von Chemikalien. Diese Diskriminierung von Gymnasien ist nach seiner Meinung nicht haltbar. Art. 64 des Entwurfs der Chemikalienverordnung läuft den Bestrebungen zur Förderung der MINT-Fächer am Gymnasium zuwider.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

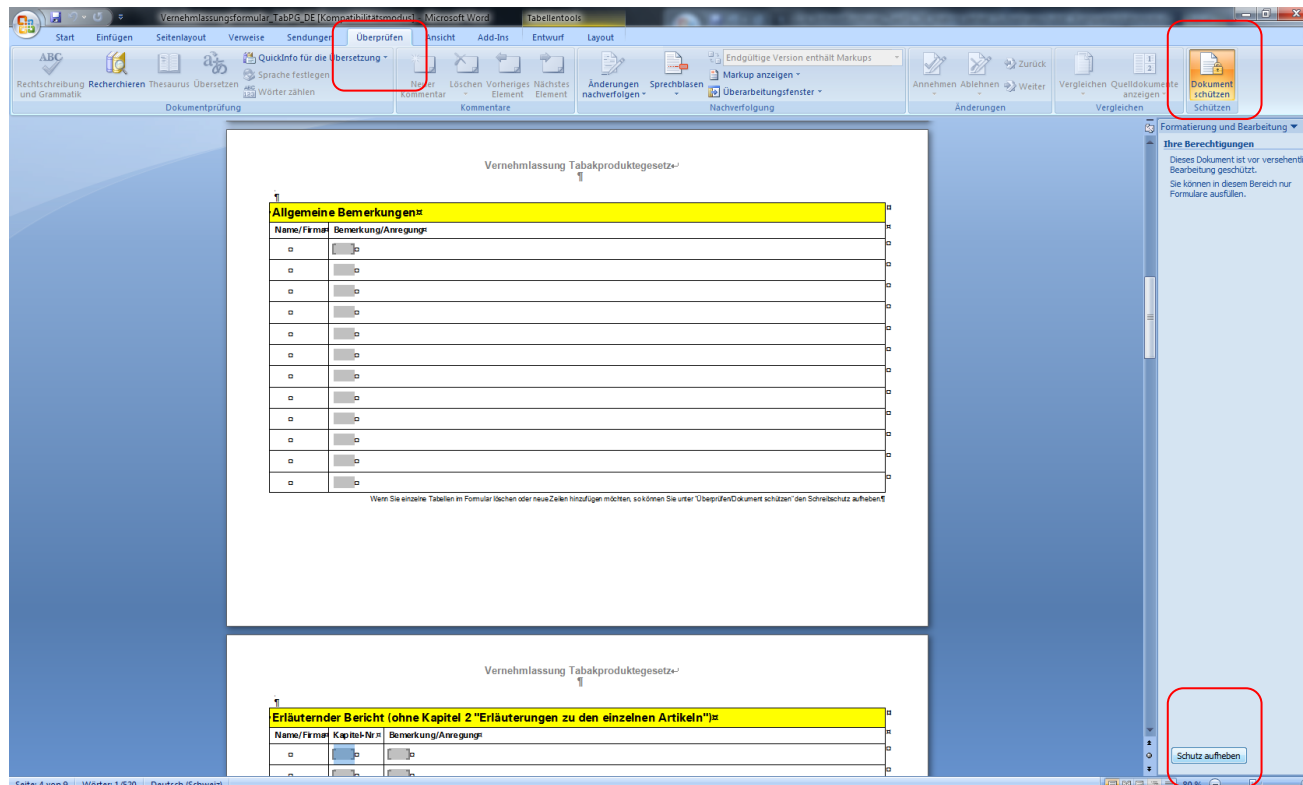
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



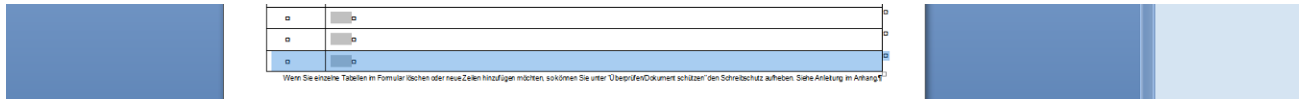
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonsschule Zürich Nord

Abkürzung der Firma / Organisation : KS\_ZürichN

Adresse : Birchstrasse 107, 8050 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 10.5.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3bis	<p>Die kontrollierte Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 und 2 an die Lernenden soll in Gymnasien (wie an den Berufsschulen) im Rahmen von Praktikas und anderen speziellen Gefässen (Maturarbeiten, Projektarbeit, usw.) erlaubt sein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Viele Schülerinnen und Schüler der Gymnasien üben später hochqualifizierte Berufe aus. In den naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Studienrichtungen und Berufen werden die Schülerinnen und Schüler mit solchen Stoffen konfrontiert. Es ist deshalb wichtig, dass der sichere Umgang mit diesen Chemikalien bereits an den Gymnasien erlernt wird.</p> <p>Die Lehrpersonen an den Schweizer Gymnasien verfügen über ein universitäres Fachstudium mit einem Masterabschluss (und</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>haben häufig mit einem Doktorat abgeschlossen) und sind für den sicheren Umgang mit Chemikalien mindestens so gut qualifiziert, wie die Lehrpersonen an Berufsschulen.</p> <p>Die Infrastruktur an den Gymnasien ist sehr gut (Abzüge, Sicherheitsschränke, geschützte Kühlschränke, belüftete Chemikalienlagerräume) und erlaubt einen verantwortungsvollen Umgang mit den Stoffen der Gruppe 1.</p> <p>Ein Verbot des Einsatzes von Stoffen der Gruppe 1 würde zudem dem Gedanken der Förderung der MINT-Fächer widersprechen. Es ist für ein fundiertes Verständnis der Naturwissenschaften wichtig, dass den Schülerinnen und Schüler die praktischen Aspekte auch gerade im Umgang mit potentiell gefährlichen Stoffen vermittelt werden kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

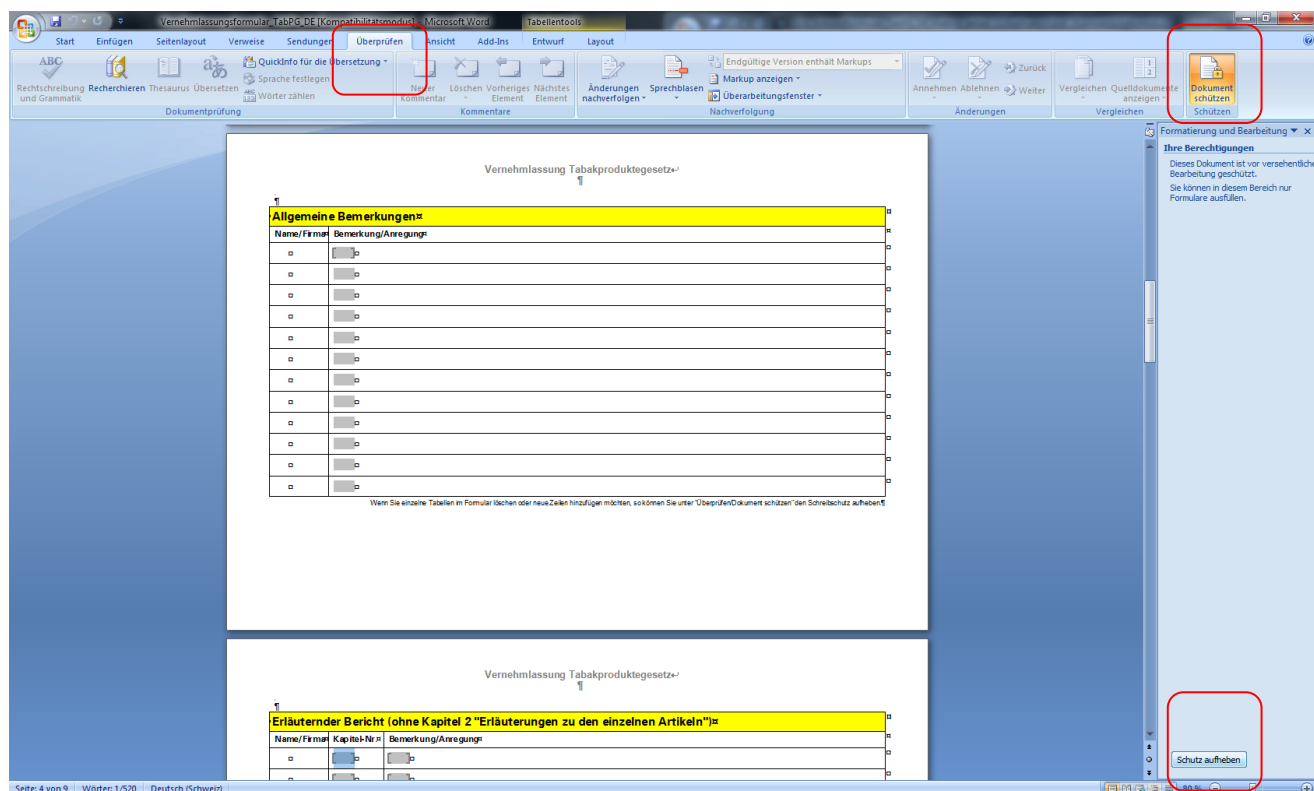
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





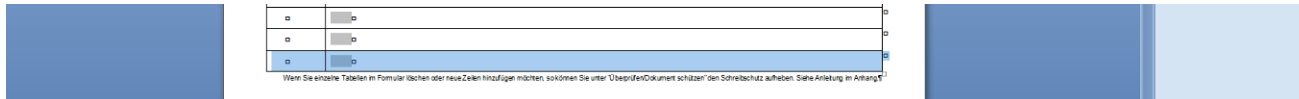
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lonza AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Lonza AG

Adresse : Münchensteinerstrasse 38, 4002 Basel

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 22.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen - Nanomaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li> <li>• Zubereitungen mit Nanomaterial (ohne Threshold): Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! → Rechtsunsicherheit</li> <li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li> <li>➤ Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten, Coiffeur etc., das Waren im Ausland bestellt und importiert, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li> <li>➤ Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li> </ul> <p>Dass die KMUs beim Einkauf im Ausland die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte, ist äusserst fraglich. Die aktuelle Formulierung fordert von Schweizer Unternehmen Angaben, die in der EU nicht verlangt werden. Damit werden sie Schweizer Importeuren auch nicht vorliegen.</p> <p>Ausserdem wird die Marktfreiheit dahingehend eingeschränkt, als nur Importeure, die für einen ausländischen Lieferanten wichtig</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>genug sind, ausreichend auf den Lieferanten einwirken können um Daten zu erhalten. Somit werden bei einem guten Vollzug in erster Linie Unternehmen mit weniger hohem Stoffumsatz von einem Einkauf im Ausland ausgeschlossen, was Monopolstellungen von Grossimporteuren nahekommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li> <li>• Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.</li> <li>• Aus Sicht der scienceindustries benötigt dieser Punkt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.</li> </ul> <p>Da bereits absehbar ist, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein werden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen lehnt scienceindustries einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich ab. Es macht wenig Sinn Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>Revisionsvorlage Art. 2, Art. 54 Grundsätzliche Überlegungen</p>	<p>Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das <i>1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle</i> reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem <i>2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe</i> sowie dem <i>3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht</i> sind die Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkomplizierter und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.</p> <p>In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.</p> <p>Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte verschwunden. Stattdessen wird das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) von Zwischenprodukten als Auslöser für eine Meldepflicht eingeführt. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.</p>
--	--

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art.2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Abs. 2 Bst. j bis und q Ziff. 1 und 2, Abs. 4 Fussnoten 10 und 11	scienceindustries begrüsst diese Anpassung.
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p>scienceindustries beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das Inverkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auch für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 2 q</p>	<p>scienceindustries begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Es ist heute technisch möglich in jeder wässrigen Lösung auch Nano-Partikel nachzuweisen. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, werden Tür und Tor für Kritik durch Dritte geöffnet, dass enthaltene Nano-Partikel nicht gemeldet worden wären. Leidtragende wären in erster Linie die Unternehmen und eine grundlos verunsicherte Bevölkerung. Aber auch die Vollzugsorgane würden unweigerlich unter Beschuss kommen, Meldepflichten nicht durchgesetzt zu haben. Allseitiger Reputationsverlust und Rechtsunsicherheit wären die Folge, ohne dass ursächlich ein relevanter Grund dafür gegeben war.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Es ist für scienceindustries nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. scienceindustries sieht diese Änderung deshalb kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</p>	<p>Diese Anpassung wird von scienceindustries begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde bis 125 ml, respektive 125 g, bringt Rechtssicherheit, da diese Erleichterung, die letztlich der besseren Lesbarkeit von Etiketten dient, bislang nur auf Merkblättern von ChemSuisse festgehalten war.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung von scienceindustries ist die Einführung des UFI sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die Einführung des UFI in der Schweiz noch verfrüht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu bescheren, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt die Streichung dieses Punktes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von Inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf EU Grenzwerte abgestellt wird.</p> <p>Eventualiter ist anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>scienceindustries beantragt, dass bei Hautallergenen und bei Inhalationsallergenen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt wird und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 ist «veraltet»; in der entsprechende Regulierung der EU gilt ein Cut-Off von 0.1% für Inhalationsallergene der Kategorie 1A.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Der Wegfall der Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr sind, als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz wird von scienceindustries begrüsst.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p>Scienceindustries beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</p> <p>e. alle <u>im eigenen Unternehmen frei verfügbaren</u> Unterlagen und Informationen über die Exposition und die schädlichen Wirkungen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinaus gehender Daten durch inländische Unternehmen ist bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich. Das heisst, diese Daten sind in solchen Fällen nicht verfügbar.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>Scienceindustries ist nicht grundsätzlichen gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. scienceindustries beantragt jedoch folgende Änderung:</p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p> <p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>an Wirbeltieren</p>	<p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Ergänzung:</p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. in vitro Methoden nach OECD Standards) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen).</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art. 48 Bst. B ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Hierbei werden auf Seiten Industrie und Vollzugsstellen eine hohe Arbeitslast erzeugt, ohne das ein Mehrwert erzeugt wird, weil die Meldungen keine Gefährungsdaten liefern, sondern nur physikalische Daten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „Inverkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malerbetriebe</li> <li>• Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</li> <li>• Coiffeursalons,</li> <li>• Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</li> </ul> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer meldepflichtig wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50'000 CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) aufgeführt.</p>
Art. 54 Bst. a, j und k	<p>scienceindustries beantragt folgende Änderung:</p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht isolierte Zwischenprodukte;</del></p> <p><del>j. Streichung des Halbsatzes „mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;“</del></p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien, soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden, als für CMR Stoffe.</p> <p>Sofern unserem Antrag auf Streichung des Satzteils "mit Ausnahme von ..." nicht entsprochen werden kann, ist ein Mengen- und ein Konzentrationsgrenzwert einzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q.</p> <p>Mit der Formulierung gemäss unserem Änderungsvorschlag sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand unserer Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.</p> <p>Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.</p> <p>Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag).</p>
Gliederungstitel nach Art. 54	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von	<p>scienceindustries sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Nanomaterialien	<p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Scienceindustries lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
Art 71 a-c	<p>scienceindustries die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung von Scienceindustries nicht massgerecht.</p> <p>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</p> <p>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</p> <p>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</p> <p>g. Die Mengenbänder unter 100 kg sind nicht zielführend</p> <p>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</p> <p>Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.</p> <p>Ersatz von PROC durch eine leicht verständliche Auswahl von der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer." (siehe Leitlinien, Seite 27).</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.
Art. 71b Inhalt der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream user zu komplex.</p> <p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise eine leicht verständliche Auswahl im RPC verwenden. Je verständlicher die Auswahlen sein werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die kleineren Unternehmen die korrekte Verfahrenskategorie auswählen.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p>scienceindustries lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>Scienceindustries beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>Umformulierung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Informationen von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
Art. 75 Abs. 5	scienceindustries hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 80 Abs. 1 Bst. A	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>a. aufgrund der <del>hergestellten oder</del> in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können;</p> <p>oder</p> <p>Begründung:</p> <p>Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten ist das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend können die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen.</p> <p>Die Formulierung "darstellen können" ist eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit muss bestehen.</p>
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	<p>scienceindustries beantragt folgende Anpassung:</p> <p>Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht ist von 12 auf 24 Monate zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Meldungen beruhen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Lonza Ltd  
Muenchensteinerstrasse 38  
CH-4002 BaselSwitzerland  
+41 61 316 81 11  
+41 61 316 91 11  
curzio.marconi@lonza.com

Basel, 19. April 2017

### Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

#### 813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

#### Änderungsvorschlag (neu)

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht


Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwen-der importiert werden.

Freundliche Grüsse  
Lonza Ltd



Dr. Burkhard Mielke  
Senior Director Regulatory Affairs



Curzio Marconi  
Head Chemical Registration EMEA

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachgruppe Chemie der Mittelschulen des Kantons St. Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : Mittelschulen SG

Adresse : Kantonsschule Wil, Hubstrasse 75, 9501 Wil

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 14.5.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	9

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3	<p>Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an Mittelschulen und Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Es gibt keinen Grund, einen Unterschied zu machen.</p> <p>Begründung: Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Mittelschule ist, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Mittelschüler und Mittelschülerinnen nicht gelten. Aber diese Gesetze gelten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem haben Lehrkräfte an den Mittelschulen durchwegs einen Hochschulabschluss in Chemie, sind also hoch qualifiziert. Also lässt sich die Diskrimination von Mittelschulen nicht begründen, vor allem wenn wir im Rahmen der MINT-Förderung Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich motivieren sollten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Ausserdem sollen die Schüler und Schülerinnen den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien lernen, insbesondere gilt dies für Schüler und Schülerinnen in den Schwerpunktfächern, da die Schüler und Schülerinnen auch in ihrer zukünftigen Hochschulausbildung mit diesen Stoffen umgehen. Der Einsatz der Stoffe dient damit direkt der Ausbildung unserer Schüler und Schülerinnen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p>Die Abgabebeschränkung an Mittelschulen sollte auf CMR-Stoffe beschränkt werden (C = cancerogen, M = mutagen, R = reproduktionstoxisch) und nicht die ganze Gruppe 1 umfassen.</p> <p>Begründung: Das BAG begründet die Abgabebeschränkung der Gruppe 1 mit den CMR-Risiken. Es ist unbestritten, dass CMR-gefährliche Stoffe nicht an Jugendliche abgegeben werden sollen. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnung (H = hazard, Gefahr) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen). Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in der Schule in kleinen Mengen oder verdünnt sicher verwendet und es gibt keinen Grund, sie zu verbieten. Ein weiterer Stoff der darunter fällt, ist Mercaptoethanol. Dieser Stoff wird in der Gelelektrophorese verwendet. Er dient als Starter für die Herstellung des Polyacrylamidgels zur Untersuchung von Proteinen und Genen.</p> <p>Die CMR-Zuordnung ist in Europa bereits genügend streng, z. B. wird Borax als CMR-Substanz gelistet und in den USA ist es schon immer ein nicht klassiertes, frei erhältliches Publikumsprodukt für Reinigungszwecke.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p>: Die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe sollten in einer expliziten Liste dargestellt werden, damit die Diskussion möglich ist und Klarheit herrscht für Lehrkräfte und Schulleitungen.</p> <p>Begründung: Die Verordnung gibt nur Regeln für die Einteilung in Gruppe 1 und 2 vor. Die Hersteller wenden die Regeln unterschiedlich an und je weniger Sachverstand vorhanden ist und je mehr Wiederverkäufer beteiligt sind, gibt es die Tendenz die Regeln auch bei Gemischen, Verdünnungen und Kleinst-Anteilen übermässig streng anzuwenden um keine Haftung übernehmen zu müssen. Das BAG oder die kantonalen Laboratorien sollten klare explizite Listen publizieren um die Sicherheit zu erhöhen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface for a document titled "Vernehmlassungsformular TabPG DE [Kompatibilitätsmodus]". The ribbon is set to "Überprüfen". The "Überprüfen" ribbon has two red boxes: one around the "Überprüfen" tab and another around the "Dokument schützen" button. The main document area contains two tables. The first table is titled "Allgemeine Bemerkungen" and has a yellow header. It has columns for "Name/Firma" and "Bemerkung/Anregung". Below the header, there are 10 empty rows. The second table is titled "Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 'Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln'):" and also has a yellow header and columns for "Name/Firma", "Kapitel-Nr.", and "Bemerkung/Anregung". Below the header, there are 2 empty rows. The status bar at the bottom left shows "Seite: 4 von 9" and "Wörter: 1.420". The status bar at the bottom right has a red box around the "Schutz aufheben" button.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

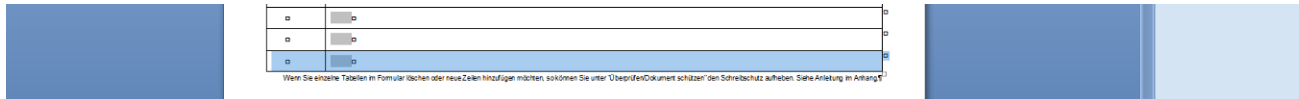
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl von Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Prof. Dr. Katrin Bölsterli Bardy, Prof. Dr. Dorothee Brovelli, Prof. Dr. Markus Wilhelm, PH Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : Professoren PH LU

Adresse : Pfistergasse 20, Postfach 7660, CH-6000 Luzern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 08.04.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
und

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64, Abs. 3bis	<p>Die vorgeschlagene Abgabeeinschränkung im Abs. 3bis soll die Substanzen der Gruppe 1 für alle Schultypen ausser der Berufsbildung betreffen. Substanzen der Gruppe 2 sollen weiterhin diejenigen Lehrpersonen an ihre Schülerinnen und Schüler der Volksschule und des Gymnasiums abgeben dürfen, welche selbst über eine chemische Fachausbildung verfügen (universitäres Master- oder Bachelorstudium in Chemie oder erfolgreiche Absolvierung der vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Sachkenntnisprüfung).</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Wir begrüssen die Einführung einer klaren Regelung, wonach Schülerexperimente mit Stoffen der Gruppe 1 und somit mit besonders giftigen, explosionsgefährlichen, kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Substanzen an allen Schulen ausserhalb der</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Berufsbildung verboten werden sollen. Es ist zweckmässig, dass entsprechende Versuche durch solche mit weniger problematischen Stoffen ersetzt werden (Substitution). Eine Ausnahme sollen Experimente im Rahmen einer Maturaarbeit darstellen, bei denen unter fachmännischer Instruktion durch eine chemische Fachkraft oder Lehrperson und unter deren Verantwortung individuell auch Stoffe der Gruppe 1 zugelassen werden sollen. Auch Demonstrationsexperimente mit Substanzen der Gruppe 1 durch die Lehrpersonen bleiben möglich.</p> <p>Die Gruppe 2 dagegen umfasst u.a. verdünnte Lösungen von Säuren und Laugen im unteren Prozentbereich, weil diverse saure und basische Lösungen grundsätzlich als ätzend (Skin Corr. 1, H314) eingestuft bzw. kennzeichnungspflichtig sind. Bei diesen Stoffen der Gruppe 2 sollte es zugelassen bleiben, dass Lehrpersonen mit einer entsprechenden Fachausbildung (universitäres Bachelor- oder Masterstudium in Chemie oder erfolgreiche Absolvierung der vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Sachkenntnisprüfung) solche Stoffe im Rahmen von Schülerinnenexperimenten auch ausserhalb von Mittelschulen, d.h. in der Volksschule, einsetzen dürfen. Die Lehrpersonen sind dabei verantwortlich für die Information an die Schüler und Schülerinnen bzgl. der Risiken und der angemessenen Schutzmassnahmen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
<b>Seite / Kapitel</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



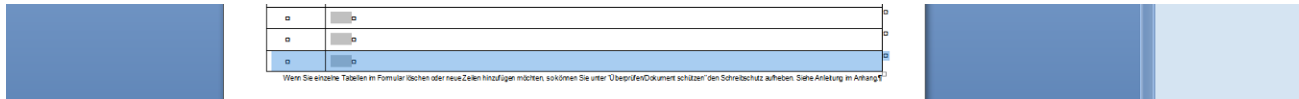
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Rektorenkonferenz der Aargauischen Kantonsschulen

Abkürzung der Firma / Organisation : RKAGKS

Adresse : Allmendstrasse 26, 5610 Wohlen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Mai 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	8

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3bis	Die Rektorenkonferenz der Aargauischen Kantonsschulen stellt sich klar gegen die in Art. 64. Abs. 3bis des Vernehmlassungsvorschlags formulierte Ungleichbehandlung von Gymnasien und Berufsschulen bei der Abgabebeschränkung von Chemikalien. Diese Diskriminierung von Gymnasien ist nach ihrer Meinung nicht haltbar. Art. 64 des Entwurfs der Chemikalienverordnung läuft den Bestrebungen zur Förderung der MINT-Fächer am Gymnasium zuwider.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



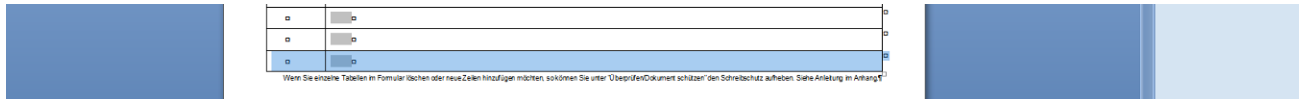
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Rektorenkonferenz der St. Galler Mittelschulen

Abkürzung der Firma / Organisation : RKSGM

Adresse : Kantonsschule Wattwil, Näppisuelistrasse 11

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 14.5.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Die Konferenz der St. Galler Mittelschulrektoren unterstützt die Stellungnahme der kantonalen Fachschaft Chemie (Präsident A. Brunner). und übernimmt deren Argumentation vorbehaltlos.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64 Abs. 3	<p>Die Abgabebeschränkung von Chemikalien soll an Mittelschulen und Berufsschulen gleich gehandhabt werden. Es gibt keinen Grund, einen Unterschied zu machen.</p> <p>Begründung: Die Überlegung für die Unterscheidung Berufsschule/Mittelschule ist, dass Jugendliche in der Berufslehre bei der Arbeit zusätzlichen Arbeits- und Jugendschutzgesetzen unterstehen, welche für Mittelschüler und Mittelschülerinnen nicht gelten. Aber diese Gesetze gelten nur in der Berufsarbeit und nicht für die Berufsschule. Ausserdem haben Lehrkräfte an den Mittelschulen durchwegs einen Hochschulabschluss in Chemie, sind also hoch qualifiziert. Also lässt sich die Diskrimination von Mittelschulen nicht begründen, vor allem wenn wir im Rahmen der MINT-Förderung Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich motivieren sollten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Ausserdem sollen die Schüler und Schülerinnen den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien lernen, insbesondere gilt dies für Schüler und Schülerinnen in den Schwerpunktfächern, da die Schüler und Schülerinnen auch in ihrer zukünftigen Hochschulausbildung mit diesen Stoffen umgehen. Der Einsatz der Stoffe dient damit direkt der Ausbildung unserer Schüler und Schülerinnen.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p>Die Abgabebeschränkung an Mittelschulen sollte auf CMR-Stoffe beschränkt werden (C = cancerogen, M = mutagen, R = reproduktionstoxisch) und nicht die ganze Gruppe 1 umfassen.</p> <p>Begründung: Das BAG begründet die Abgabebeschränkung der Gruppe 1 mit den CMR-Risiken. Es ist unbestritten, dass CMR-gefährliche Stoffe nicht an Jugendliche abgegeben werden sollen. In der Gruppe 1 sind aber auch Stoffe mit den Gesundheitswarnung (H = hazard, Gefahr) H300, H310 und H303 (Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt bzw. Einatmen). Einige solche Stoffe, wie z. B. Brom, werden in der Schule in kleinen Mengen oder verdünnt sicher verwendet und es gibt keinen Grund, sie zu verbieten. Ein weiterer Stoff der darunter fällt, ist Mercaptoethanol. Dieser Stoff wird in der Gelelektrophorese verwendet. Er dient als Starter für die Herstellung des Polyacrylamidgels zur Untersuchung von Proteinen und Genen.</p> <p>Die CMR-Zuordnung ist in Europa bereits genügend streng, z. B. wird Borax als CMR-Substanz gelistet und in den USA ist es schon immer ein nicht klassiertes, frei erhältliches Publikumsprodukt für Reinigungszwecke.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3bis</p>	<p>Die mit einer Abgabebeschränkung belegten Stoffe sollten in einer expliziten Liste dargestellt werden, damit die Diskussion möglich ist und Klarheit herrscht für Lehrkräfte und Schulleitungen.</p> <p>Begründung: Die Verordnung gibt nur Regeln für die Einteilung in Gruppe 1 und 2 vor. Die Hersteller wenden die Regeln unterschiedlich an und je weniger Sachverstand vorhanden ist und je mehr Wiederverkäufer beteiligt sind, gibt es die Tendenz die Regeln auch bei Gemischen, Verdünnungen und Kleinst-Anteilen übermässig streng anzuwenden um keine Haftung übernehmen zu müssen. Das BAG oder die kantonalen Laboratorien sollten klare explizite Listen publizieren um die Sicherheit zu erhöhen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



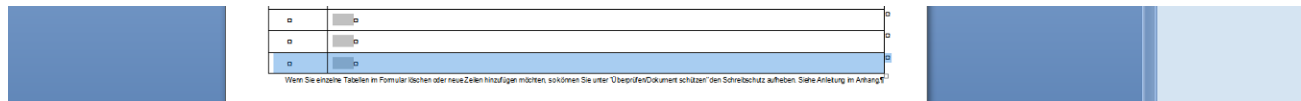
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Master

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Handzettel ausfüllen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Rohner AG

Name: *PEDRETT*

Funktion: *CEO*

Name: *Daniel Rehwann*

Funktion: *Head Operations*

*10.4.17* *Pedrett*

Datum, Unterschrift

*10.4.17* *DR*

Datum, Unterschrift



## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Rolic Technologies Ltd.

Abkürzung der Firma / Organisation : Rolic

Adresse : Gewerbestrasse 18, CH-4123 Allschwil

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 4. Mai 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>8</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>9</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>9</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wir unterstützen das Bemühen der Bundesbehörden, durch die laufende Weiterentwicklung des Chemikalienrechts für ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf Menschen, Tiere und die Umwelt zu sorgen. Daher unterstützen wir viele der vorgeschlagenen Änderungen.

Aus Gründen der Effizienz nehmen wir nachstehend nur zu solchen Punkten Stellung, die wir nicht unterstützen können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
<p>1.5.2. Abschnitt: Erweiterung der Meldepflicht für Nanomaterialien</p>	<p>Der erläuternde Bericht räumt ein, dass es keineswegs das Ziel dieser erweiterten Meldepflicht ist, nur Daten über gefährliche Nanomaterialien zu erhalten. Stattdessen wird erklärt, dass diese Datensammlung dazu dienen soll, allgemeine Marktinformationen zu beschaffen. Unseres Erachtens stellt die Ausweitung der Meldepflicht mit dieser Zielsetzung eine Überdehnung des Rechtsrahmens dar. Immerhin ist es das erklärte Ziel des Chemikaliengesetzes, eine Schutzwirkung zu entfalten. Inwieweit die Erfassung von Daten über ungefährliche Stoffe zu einer Erhöhung des Schutzniveaus beitragen kann, vermögen wir dem erläuternden Bericht nicht zu entnehmen.</p> <p>Zudem erscheint es uns als erhebliche Untertreibung, wenn der erläuternde Bericht in diesem Abschnitt davon spricht, dass Informationen über "die in der Schweiz in Verkehr gebrachten Nanomaterialien" erhoben werden sollen. In Tat und Wahrheit stipuliert der vorliegende Revisionsentwurf der ChemV eine Meldepflicht für Nanomaterialien, die erheblich weiter gefasst ist und an die blosser Verwendung dieser Stoffe anknüpft. Zudem sollen gemäss dem Revisionsentwurf die bestehenden Erleichterungen, wie der Wegfall der Meldepflicht für Kleinmengen sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke, aufgehoben werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung dieses Entwurfs erhebliche Mehrkosten bei den betroffenen Firmen und Organisationen auslösen würde. Diese resultieren aus dem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Meldungen und aus den analytischen Untersuchungen, um die geforderten Charakterisierungsparameter für Nanopartikel zu beschaffen. Es sollte dabei beachtet werden, dass die neu vorgeschlagene Definition von Nanomaterialien (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 ChemV gemäss vorliegendem Revisionsvorschlag) auf die Anzahlgrössenverteilung in mindestens einer Dimension abhebt. Um gemäss dieser geänderten Definition ein Material eindeutig als Nanomaterial identifizieren zu können, ist mithin eine detaillierte quantitative Grössenverteilungs-Analyse der Partikel in allen Raumdimensionen notwendig, also wesentlich mehr als nur die Bestimmung der mittleren Partikelgrösse. Daher trägt es nur wenig zur Entlastung bei, dass der neu vorgeschlagene Artikel 71b ChemV für die Meldung von Nanomaterialien die Anzahlgrössenverteilung als "Kann"-Parameter festlegen will - denn um nur entscheiden zu können, ob ein Material im Sinne der revidierten Verordnung ein Nanomaterial ist oder nicht, wäre dieser Parameter zwingend erforderlich.</p> <p>Für uns als ein forschendes Unternehmen auf dem Gebiet der Materialwissenschaften schätzen wir bei Inkrafttreten der neuen Meldepflichten für Nanomaterialien die jährlichen Mehrkosten auf 300'000 bis 1 Million Franken - und dies ganz überwiegend für die Charakterisierung und Meldung von Nanomaterialien, die niemals über das Stadium eines Kleinversuchs im Labor hinauskommen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass in Bezug auf die analytischen Verfahren für Nanostoffe erhebliche Unklarheit herrscht. Dies hat der Bundesrat in seinem Nano-Bericht vom 17. Dezember 2014 selbst vermerkt: "In Bezug auf internationale Standards sind sich</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>die Befragten weitgehend einig. Ein Bedarf wird bei folgenden Aspekten genannt: Anerkannte Verfahren und Test-Guidelines ... sowie validierte analytische Mess-...techniken."</p> <p>Im europäischen Kontext ist die angestrebte Ausweitung der Meldepflicht präzedenzlos. Zwar existieren in einigen EU-Ländern nationale Nano-Register, z.B. in Frankreich und Dänemark. Jedoch bestehen in beiden Ländern mehr oder weniger weitgehende Ausnahmen. In Dänemark müssen nur Nano-haltige Produkte, die für den Verkauf an private Konsumenten bestimmt sind, gemeldet werden - und auch dies nur, wenn aus ihnen bei bestimmungsgemäsem Gebrauch Nanopartikel freigesetzt werden können (Guideline for the Danish Inventory of Nanoproducts, 2014). In Frankreich gilt die Meldepflicht nur für Hersteller, Importeure und Händler von Nanomaterialien; nicht aber für Verwender im Allgemeinen. Überdies sind Nanostoffe für Forschung und Entwicklung sowie Kleinmengen de facto von der Notifizierung ausgenommen. (French Decree no. 2012-232 of 17 February 2012 on the annual declaration on substances at nanoscale in application of article R. 523-4 of the Environment code).</p> <p>Wir akzeptieren selbstverständlich, dass der Schutz der Arbeitnehmenden in der Schweiz gewährleistet sein soll. Jedoch braucht es dafür u.E. die vorgeschlagenen Änderungen der ChemV nicht. Wir würden es für angemessener halten, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz vorab gemäss dem pragmatischen Konzept der SUVA voranzutreiben: "Von Seiten der technischen Berufskrankheitenverhütung hat der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen zu treffen, welche aufgrund der Eigenschaften von Arbeitsstoffen notwendig sind, das heisst auch für Expositionen gegenüber Nanopartikeln. Die Suva hat auf der Homepage Empfehlungen für die aufgrund der aktuellen Gefährdungsbeurteilung zu treffenden Schutzmassnahmen aufgeschaltet." (Suva Factsheet Nanopartikel und ultrafeine Partikel am Arbeitsplatz).</p> <p>Zum Zweck einer allgemeinen Informationsbeschaffung über die Verwendung von Nanomaterialien in der Schweiz schlagen wir vor, dass die Bundesbehörden darauf hinwirken, das Nanoinventar, welches vom Institut de Santé au Travail der Universität Lausanne erstellt wurde, fortzuschreiben.</p>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 48 Bst. b	<p>Dieser Passus ist abzulehnen. Würde er Geltung erlangen, so würde dies eine unverhältnismässige Ausweitung der Meldepflicht bedeuten, und zwar allein aufgrund der Vermutung von gefährlichen Eigenschaften von Nanomaterialien im Allgemeinen.</p> <p>Weder der erläuternde Bericht noch die sonstigen heutigen Erkenntnisse über die Risiken von Nanomaterialien rechtfertigen eine so grundsätzliche und weitgehende Ausweitung der meldepflichtigen Stoffe und Zubereitungen. Da für die Meldung von Nanomaterialien keine untere Konzentrationsschwelle angegeben ist, würde die erweiterte Meldepflicht auch für Zubereitungen mit einem extrem kleinen Gehalt an Nanopartikeln gelten. Dies erscheint einerseits als unpraktikabel und andererseits als ein Verstoss gegen die Verhältnismässigkeit, da Artikel 19 ChemV für alle anderen gefährlichen Stoffe Untergrenzen für den Gehalt definiert (entweder explizit oder implizit), bei deren Unterschreitung keine Meldung erforderlich ist.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Antrag: Der vorgeschlagene Art. 48 Bst. b ChemV soll nicht in die Revision der ChemV aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 54 Bst. j</p>	<p>Die vorgeschlagene Neuerung, wonach Nanomaterialien für berufliche Verwenderinnen auch unterhalb der Mengenschwelle von 100 kg pro Jahr meldepflichtig sind, ist abzulehnen.</p> <p>Würde diese Regelung in Kraft treten, so würde dies zu einer einseitigen, unverhältnismässigen und weitgehend unbegründeten Erschwernis für diejenigen Personen führen, welche Nanomaterialien melden müssen, gegenüber denjenigen Personen, die eine Meldepflicht für sonstige gefährliche Stoffe haben. Denn durch diese Änderung würden zusätzliche Pflichten etabliert, welche ausschliesslich für Nanomaterialien gelten würden.</p> <p>Diese Zusatzlasten für die Inverkehrbringer von Nanomaterialien erscheinen uns umso fragwürdiger, als keineswegs gesichert ist, dass von Stoffen in Nanoform überhaupt allgemeine Gefahren ausgehen. Die Suva hält dazu fest: "In Untersuchungen bei Arbeitnehmenden mit Expositionen gegenüber Nanopartikeln im Rahmen der Nanotechnologie sind bisher in westlichen Industrienationen keine spezifischen Berufskrankheiten beobachtet worden." (Suva Factsheet Nanopartikel)</p> <p>Der auch in der Schweiz tätige Wissenschaftler Prof. Dr. Harald F. Krug (EMPA) kam in einem breit recherchierten Übersichtsartikel über die Gefährlichkeit von Nanomaterialien zu einem Schluss, der eine weitgehende Entwarnung bedeutet - und zwar aufgrund von mehr als 10'000 (!) Studien zur Nanotoxikologie, darunter "die vielen guten Studien, die mit Dosis-Wirkungs-Beziehungen aufzeigen, dass wir uns in einem sicheren Umfeld bewegen, da weder durch die gefundenen Effekte noch durch die prognostizierten Umweltkonzentrationen eine Wirkung in Mensch und Umwelt erwartet werden kann." (Krug, H. F. (2014), Nanosicherheitsforschung – sind wir auf dem richtigen Weg?. Angew. Chem., 126: 12502–12518. doi:10.1002/ange.201403367)</p> <p>Wir halten fest, dass der Aufwand für die Melder unverhältnismässig gross wäre, während der Zugewinn an Schutz und Sicherheit eher gering zu veranschlagen ist.</p> <p>Vgl. auch unsere Ausführungen betreffend Art. 71a bis 71c ChemV.</p> <p>Antrag: Der Art. 54 Bst. j ChemV soll in seiner jetzigen Fassung unverändert beibehalten werden.</p>
<p>Art. 71a, 71b und 71c</p>	<p>Diese neuen Artikel sind abzulehnen. Würden sie Geltung erlangen, würde dies zu einer einseitigen, unverhältnismässigen und weitgehend unbegründeten Erschwernis für diejenigen Personen führen, welche Nanomaterialien verwenden, gegenüber denjenigen Personen, die sonstige gefährliche Stoffe verwenden. Durch die erwähnten Artikel würden zusätzliche Pflichten etabliert, welche ausschliesslich die Verwender von Nanomaterialien belasten würden.</p> <p>Die bisherige Meldepflicht gemäss Artikel 48 ChemV gilt nämlich ausnahmslos für gefährliche Stoffen und Zubereitungen, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Eine allgemeine Meldepflicht, die an das blosse Verwenden solcher Stoffe anknüpft, besteht bisher nicht. Die Verwendung gefährlicher Stoffe, z.B. zum Zweck der Forschung und Entwicklung, begründet im Allgemeinen und an sich keine Meldepflicht. Sogar die Herstellung sehr gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist bisher von der Meldepflicht gemäss</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>ChemV befreit, wenn die hergestellten Stoffe sodann exportiert, d.h. ausserhalb der Schweiz in Verkehr gebracht, werden. Zur Vorsorge und zum Schutz für die betroffenen Schweizer Arbeitnehmer greifen in einem solchen Fall erforderlichenfalls andere Rechtserlasse, insbesondere das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Unfallverhütung.</p> <p>Aufgrund der neuen Artikel 71a-71c ChemV würde einzig und allein für Nanomaterialien die Meldepflicht auf die blossе Verwendung ausgedehnt. Diese Pflicht soll sogar ohne untere Mengenschwelle, d.h. bereits für sehr kleine Mengen, greifen; etwa bei Verwendung weniger Gramm durch hochqualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal. Dies wäre unsystematisch und würde eine erhebliche Benachteiligung bestimmter Verwender darstellen, für welche im erläuternden Bericht keinerlei Begründung gegeben wird. Ein solch schwerwiegender Bruch der Rechtssystematik wie auch die daraus folgende Ungleichbehandlung gewisser Personen wären nur dann gerechtfertigt, wenn es begründete Hinweise darauf gäbe, dass die von Nanomaterialien ausgehenden Risiken erheblich über die Gefahr von sonstigen Stoffen, wie etwa krebserregenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Substanzen, hinausgehen. Solche aussergewöhnlichen Gefahren der Nanomaterialien werden im begleitenden Bericht jedoch weder behauptet noch bewiesen. Im Gegenteil: Der Bericht räumt selbst freimütig ein, dass die Datensammlung zum Ziel hat, auch nicht-gefährliche Vertreter dieser Art von Stoffen zu erfassen (Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung, Januar 2017, Seite 6). Das blossе Ansinnen der Behörden nach einer Sammlung von Daten über die Verwendung von Nanomaterialien ist an sich kein hinreichender Grund für eine asymmetrisch ausgeweitete Meldepflicht. Ein klares Konzept, wie die zu erhebenden Daten im Sinne einer eventuellen Risikoprävention verwertet werden sollen, ist unseres Erachtens aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich. Dass es überdies unseriös ist, Nanomaterialien im Sinne eines Generalverdachts toxische oder ökotoxische Wirkungen zu unterstellen, haben wir bereits oben in unserem Kommentar zu Art. 54 Bst. j ChemV aufgezeigt.</p> <p>Weiterhin ist festzuhalten, dass durch Art. 54 ChemV bisher diverse Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht bestehen, z.B. bei Unterschreiten der Mengenschwelle von 100 kg pro Jahr sowie für Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Bildungszwecke in Verkehr gebracht werden oder an denen Forschung und Entwicklung betrieben wird. Wenn überhaupt an eine spezifische Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien gedacht wird, so ist im Sinne der Gleichbehandlung zu fordern, dass dafür Ausnahmen analog zu Art. 54 ChemV (in seiner jetzigen Fassung) vorgesehen werden; dies in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 2 Bst. b und c des Chemikaliengesetzes.</p> <p>Die angedachte Ausweitung der Meldepflicht ist aus unserer Sicht insgesamt als einseitig, unverhältnismässig und nicht hinreichend plausibel im Hinblick auf eine mögliche Gefahrenabwehr zu charakterisieren.</p> <p>Antrag: Die vorgeschlagenen Artikel 71a - 71c ChemV sollten nicht in die Revision der ChemV aufgenommen werden. Vor der eventuellen Einführung einer Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien sollte das Regulierungskonzept überarbeitet werden, mit der Massgabe der Wahrung der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung der Rechtssubjekte und auf der Basis einer transparenten Evaluation von Gefahren und Risiken.</p>
---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
	keine

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine

### 3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SAG Schweizer Allianz Gentechfrei

Abkürzung der Firma / Organisation : SAG

Adresse : Postfach, 8032 Zürich

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 28.04.17

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket</b>	<b>3</b>
<b>2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen</b>	<b>12</b>
<b>3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen</b>	<b>14</b>
<b>3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen</b>	<b>14</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen</b>	<b>15</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Die Schweizer Allianz Gentechfrei SAG begrüsst die Weiterentwicklung der Chemikaliengesetzgebung, wodurch der Schutz vor Chemikalien und Nanomaterialien für Mensch und Umwelt in der Schweiz weiter erhöht wird. Das Interesse der SAG am Revisionspaket liegt bei der verbesserten Regulierung der Nanotechnologie.

Die SAG ist nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt, hat sich aber in Vergangenheit stark im Regulierungsprozess von Nanomaterialien engagiert. So beispielsweise durch eine umfassende Situationsanalyse (92 Seiten) und ein Positionspapier im Jahre 2011, durch die Teilnahme an den Begleitgruppensitzungen Aktionsplan synthetische Nanomaterialien, durch Aussprachen mit der Bundesverwaltung oder durch eine ausführliche Stellungnahme (75 Seiten) zum Zweiten Bericht des Bundesrates Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Bemerkung	<p>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</p> <p>Die Stellungnahme der SAG betrifft die Regulierung von Nanomaterialien in der ChemV, insbesondere die Definition von Nanomaterial und die Erweiterung der Meldepflicht. Mit dem Revisionsvorschlag ist ein wesentlicher Schritt getan, der aber nur vorläufig und unvollständig den Regulierungsbedarf umsetzt.</p> <p>Die ChemV ist noch kein abgeschlossenes Regelwerk für die Verwendung von Nanomaterialien auf der Ebene des Chemikalienrechts. Die vorliegende Revision (1. Etappe) muss noch erweitert werden (2. Revision ChemV, geplantes Inkrafttreten 2020).</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme der SAG beschränkt sich auf die 1. Etappe der Revision, dies im Wissen, dass noch wesentliche Nachbesserungen ausstehen (wie zum Beispiel: Anmeldepflicht, breitere Anwendung des Vorsorgeprinzips für Nanomaterialien, Umgang mit in der EU nicht registrierten EINECS-Stoffen, Stärkung der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (und den daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen) etc.</p> <p>Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung ChemV; SR 813.11, Version für die Vernehmlassung, Januar 2017, wird mit keinem Wort das Vorsorgeprinzip erwähnt. Die SAG ist der Meinung, dass gerade dann das Vorsorgeprinzip angewendet werden sollte, wenn die Werkzeuge für die Risikobeurteilung in Entwicklung sind und wenn die noch unsichere Risikobeurteilung als Information zur Entscheidungsfindung verwendet wird (siehe dazu: Bschor, K. (2017). Risk, Uncertainty and Precaution in Science: The Threshold of the Toxicological Concern Approach in Food Toxicology. Sci Eng Ethics (2017) 23: 489).</p> <p>Die unten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich nicht auf den „Erläuternden Bericht“, sondern auf den Vernehmlassungsgeszentwurf „Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Chemikalienverordnung,</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	ChemV, Änderung vom ...“

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Seite 3 / Art. 2 Abs. 1 Bst. q	<p>Um Nanomaterialien regulieren und Kennzeichnungspflichten bei Produkten festzulegen zu können, muss eine allgemein anerkannte Übereinkunft getroffen werden, was denn überhaupt unter dem Begriff Nanomaterial zu verstehen ist. Im Bericht 2012 zum Aktionsplan wick die Schweizer-Bundesbehörde von der in der Empfehlung der EU Kommission veranschlagten Anzahlgrössenverteilung von 50% deutlich ab („Analog zur neuen Definitionsempfehlung für Nanomaterialien durch die EU-Kommission soll in der neuen Fassung der Vollzugshilfe zum Sicherheitsdatenblatt auch die Grössenverteilung von Materialien berücksichtigt werden. Ein Nanomaterial im Sinne dieses Leitfadens soll ein Material sein, dessen Anzahlgrössenverteilung mehr als 1% Nanoobjekte (1-100 nm) in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält.“).</p> <p>Die strengere Definition erfolgte vermutlich auch in Anlehnung an die Empfehlung des Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR) an die EU Kommission, wonach eine Anzahlgrössenverteilung von 0.15% vorgeschlagen wurde (“A nano-specific risk assessment should be undertaken if the characterisation demonstrates that &gt;0.15% (or any specified percentage) of the number size distribution is &lt;100 nm“).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der ChemV ist nun die im Bericht 2012 zum Aktionsplan formulierte Definitionsempfehlung nicht übernommen worden.</p> <p>Die SAG ist der Meinung, dass es einer Bereinigung der ursprünglichen und umstrittenen Definition der EU-Kommission bedarf. Die SAG teilt die Meinung eines EU-Parlamentsabgeordneten, der auf EurActiv.com wie folgt zitiert wurde: "The European Parliament has repeatedly called for a proper nano-labelling and it is highly surprising that the Commission even tried to weaken what has been decided by both Parliament and the Council," said Swedish Green MEP Carl Schlyter. "Consumers have the right to know and make their own choices, they do not want the Commission to do that for them, that is why today's vote is important."</p> <p>Da eine Definition von Nanomaterial mit dem Kriterium von 50% in der Anzahlgrössenverteilung dazu führen kann, dass existierende Nanomaterialien namentlich im Lebensmittelbereich nicht gekennzeichnet werden müssten, schlägt die SAG eine strengere Definition vor.</p> <p>Anregung</p> <p>Material, das aus einem oder mehreren Stoffen besteht und Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 1 Prozent der Partikel in der Anzahlgrössenverteilung ein oder mehrere Aussenmassen im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben; Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien, (...).</p>
Seite 3 / Art. 2 Abs. 1 Bst. q	<p>In der Definition werden nebst dem allgemeinen Kriterium (Anzahlgrössenverteilung) noch folgende Ausnahmen festgehalten: „Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien“.</p> <p>Dabei fällt auf, dass nur einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren (single-walled carbon nanotubes (SWCNT)) Erwähnung finden. Tatsächlich haben mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren (multi-walled carbon nanotubes (MWCNT)) in der Regel grössere Ausmasse als 1nm (typischerweise 10-30nm; in gewissen Fällen 1-2nm; siehe dazu beispielsweise das Angebot von Sigma-Aldrich).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es liegt aber zahlreiche Literatur vor, wonach mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren ein vergleichbares Risikopotential wie einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren aufweisen (zum Beispiel: Sharma, M. et al. (2016). Predicting pulmonary fibrosis in humans after exposure to multi-walled carbon nanotubes (MWCNTs). Archives of Toxicology, July 2016, Volume 90, Issue 7, pp 1605–1622; Fujita, K. et al. (2016). Pulmonary and pleural inflammation after intratracheal instillation of short single-walled and multi-walled carbon nanotubes. Toxicology Letters, Volume 257, 22 August 2016, Pages 23–37; Poulsen, S.S. et al. (2016). Multi-walled carbon nanotube physicochemical properties predict pulmonary inflammation and genotoxicity. Nanotoxicology, Volume 10, 2016 - Issue 9, Page 1263-1275; Dong, J. and Ma, Q. (2016). Myofibroblasts and lung fibrosis induced by carbon nanotube exposure. Particle and Fibre Toxicology, 2016, 13:60).</p> <p>Dong and Ma (2016) schreiben: “Recent field studies on CNT-exposed populations demonstrate marked accumulation of inflammatory and fibrotic mediators and biomarkers in the body fluids of workers manufacturing MWCNTs, highlighting a need to protect humans from nano exposure from occupational, environmental, and commercial sources”.</p> <p>Anregung</p> <p>Die SAG empfiehlt deshalb abzuklären, ob der Passus in Art. 2 Abs. 1 Bst. q nicht wie folgt ergänzt werden soll:</p> <p>„Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer sowie mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter X Nanometer gelten als Nanomaterialien“, wobei X festgelegt werden müsste (zum Beispiel: 1, 10, 30nm).</p>
Seite 5 / Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>In Art. 19 wird die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts in Bst. d Ziff. 2 neu umschrieben. Die neue Anforderung in Ziff. 2 ist breiter gefasst.</p> <p>Dem Sicherheitsdatenblatt (SDB) kommt in der aktuellen Regelung für die Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen eine grosse Bedeutung zu. Es wird empfohlen, dass ein bestehendes SDB durch nanospezifische Daten gemäss der im vorliegenden Dokument enthaltenen Information ergänzt wird, oder ein eigenes SDB für die betrachteten Nanomaterialien erstellt wird. Dazu hat der Bund einen Leitfaden erstellt: Sicherheitsdatenblatt (SDB): Leitfaden für synthetische Nanomaterialien (November 2016, Version 3.0).</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Die Anwendung des Nano-SDB-Leitfadens ist nicht zwingend. Firmen, welche die Empfehlungen umsetzen, könnten, so die Bundesverwaltung, jedoch davon ausgehen, dass sie mit seiner Umsetzung ihrer Informationspflicht gemäss ChemG und ChemV nachkommen (Nano-SDB-Leitfaden November 2016, Seite 5).

Die SAG hat in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Bericht des Bundesrates Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien ihre Skepsis zu den Sicherheitsdatenblättern geäussert und exemplarisch eine Publikation von Lee et al. (2013) erwähnt (Lee, J.H. et al. (2013). Evaluation of information in nanomaterial safety data sheets and development of international standard for guidance on preparation of nanomaterial safety data sheets. *Nanotoxicology*, May 2013, Vol. 7, No. 3, Pages 338-345). Die zitierten Autoren haben eine Evaluation der Information in Sicherheitsdatenblättern und der Entwicklung von internationalen Standards zur Anleitung für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter ausgeführt. Sie haben dazu 97 Nanomaterial-bezogene Sicherheitsdatenblätter gemäss den Kriterien nach GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) studiert und kommen zum Schluss, dass die meisten der Sicherheitsdatenblätter nicht hinreichende Information (wie Toxizität oder physikalisch-chemische Eigenschaften) zur Sicherheit der Nanomaterialien enthalten.

Das Dokument des SECO „Zwei Beispiele zum Leitfaden. Sicherheitsdatenblatt (SDB) für synthetische Nanomaterialien“ vom November 2016 (Version 3.0) zeigt die Problematik der Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen auf. Im SDB Beispiel 2: SECOKAT (Wässrige Dispersion von partikelförmigem Nano-Titandioxid (Anatas)) wird auf den sieben Jahre zurückliegenden ENRHES Review aus dem Jahre 2009 Bezug genommen. Zu verschiedenen Kriterien werden keine Angaben gemacht, z.B. in der Rubrik Toxikologie und Ökologie. Gerade in diesen beiden Rubriken wurde aber in den letzten Jahren viel geforscht.

Damit soll gesagt sein, dass das Sicherheitsdatenblatt als Dokument sicherheitsrelevanter Informationen dann seinen Zweck erfüllt, wenn das SDB mit hoher Sachkompetenz und unter Kenntnis der internationalen, insbesondere aktuellen Literatur bearbeitet wird.

Anregung

Die SAG empfiehlt deshalb folgenden Zusatz (fett) in Art. 19 Bst. d Ziff. 2:

Die Herstellerin muss anhand des Stands des aktuellen Wissens ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 besteht: (...).

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Seite 5 / Art. 27 Abs. 2 Bst. e</p>	<p>Art. 27 legt die Form und Inhalt der Anmeldung fest. In Buchstabe e heisst es im vorliegenden Änderungsvorschlag der ChemV:</p> <p>e. alle verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Die Begrifflichkeit „alle verfügbaren Unterlagen und Informationen“ ist doppeldeutig. Sie kann einerseits bedeuten, dass alle in der aktuellen, internationalen Literatur verfügbaren Informationen herangezogen werden müssen, andererseits kann die Begrifflichkeit auch so verstanden werden, dass lediglich alle verfügbaren Unterlagen und Informationen, welche die Anmelderin zur Hand hat, berücksichtigt werden müssen. Letzteres würde bedeuten, dass sich die Antragstellerin nicht um neue Informationen kümmern muss.</p> <p>Anregung</p> <p>e. alle mit Stand des aktuellen Wissens verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die (...)</p>
<p>Seite 6 und 7 / Art. 31, Art. 32, Art. 33, Art. 42 Abs 1bis</p>	<p>In diesen Artikeln geht es um die Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren. Der Ingress des Revisionsvorschlags zur ChemV stützt sich auf Artikel 19 Absätze 2 und 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, welches den Zweck hat (Artikel 1 TSchG), die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Obwohl das Gesetz (TSchG) den Begriff der Würde im Zweckartikel aufführt, gilt das TSchG nur für Wirbeltiere.</p> <p>Die Würde des Tieres ist in Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung festgehalten. Der Schutz der Würde der Kreatur geht aber über das TSchG hinaus. Der Begriff Kreatur meint sämtliche Tiere (und auch Pflanzen). Laut BGE 135 II 384, 403 scheint das Gericht folgenden Ansatz zu verfolgen: Allen Lebewesen soll eine sorgfältige Bewertung ihrer jeweiligen Interessenlage zuteil werden.</p> <p>Anregung</p> <p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Tierversuchen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Begriff „Wirbeltiere“ müsste sodann in sämtlichen der oben aufgeführten Artikeln durch „Tiere“ ersetzt werden.</p>
<p>Seite 7 / Art. 49 Bst. c Ziff. 7</p>	<p>Art. 48 Bst.b führt eine Meldepflicht für Nanomaterialien ein. Art. 49 Bst. c Ziff. 7 besagt, welche Angaben eine Meldung enthalten muss. Dabei heisst es in Ziff. 7:</p> <p>7. bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, (...).</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ schmälert die Pflichten bei der Anmeldung beträchtlich und entlastet die Anmelderin von der Angabe ganz wesentlicher Grössen für die Risikoeinschätzung des Nanomaterials. In der Literatur ist bekannt, dass gerade der Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung wesentlich zu den Eigenschaften des Nanomaterials beitragen. Eine Anmeldung, welche gerade nur die Teilchenform und die mittlere Korngrösse enthält, was durch den Passus denkbar wird, ist von geringem Wert.</p> <p>Anregung</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ ist in Art. 49 Bst. c Ziff. 7 zu streichen.</p>
<p>Seite 8 / Art. 54 Bst. j</p>	<p>Art. 54 der aktuell geltenden Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (Stand am 1. Dezember 2016) benennt unter dem 2. Kapitel (Folgeinformationen und zusätzliche Prüfberichte bei neuen Stoffen) Ausnahmen von der Meldepflicht.</p> <p>Im Revisionsvorschlag heisst es in Art. 54 Bst. j neu, dass Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, von einer Meldepflicht ausgenommen sind.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung gilt aber nicht für Nanomaterialien („mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten“).</p> <p>Anregung</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Die SAG begrüsst, dass Nanomaterialien von der Ausnahme der Meldepflicht ausgeschlossen wurden.
Seite 9 / Art. 71b	<p>In 4. Kapitel wird die Verwendung von Nanomaterialien geregelt. Art. 71b beschreibt den Inhalt der Meldung. Die Bemerkung der SAG ist dieselbe wie bei Art. 49 Bst. c Ziff. 7 (Seite 7).</p> <p>Anregung</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ ist in Art. 71b zu streichen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## **Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.





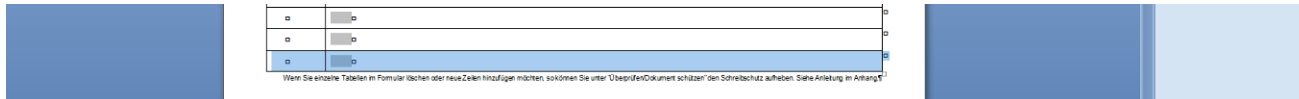
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Meister

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Handzettel ausfüllen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Seilnacht Verlag & Atelier, Schulverlag

Abkürzung der Firma / Organisation : Seilnacht

Adresse : Rosenweg 7, 3007 Bern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 8.5.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
ChemV, Art 64, Abs. 3bis	Die Änderungsvorschläge für die neue ChemV, Art 64, Abs. 3bis sind verwirrend und wenig differenziert. Der Ausbildungsplatz Schweiz (betrifft vor allem Sekundarschulen) wird so beschnitten, dass grundlegende Kompetenzen des naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Schweiz nicht mehr gelehrt werden können. Es erscheint völlig widersinnig, dass dann z.B. ein Fünfzehnjähriger verdünnte Natronlauge im Handel kaufen kann, während er an Schulen damit nicht experimentieren darf. Es erscheint zwar durchaus sinnvoll, dass Schüler bestimmter Klassenstufen mit Gefahrstoffen (oder bestimmten Gefahrstoffen) nicht experimentieren dürfen, aber es benötigt viel mehr Differenzierungen.

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
ChemV, Art 64, Abs. 3bis + Kommentar	Grundsätzlich besteht wohl Unklarheit, was unter "Abgabe" von Chemikalien zu verstehen ist: Abgabe bedeutete bisher das Inverkehrbringen und Überlassen von Chemikalien (oder Gefahrstoffen) an eine Privatperson oder an einen Betrieb. Dafür ist bei bestimmten Stoffen vom Abgeber eine Sachkenntnis nachzuweisen. Eine "Abgabe" von Chemikalien im Rahmen einer schulischen Veranstaltung an Lernende innerhalb eines Schulgebäudes oder eines Betriebs zu Versuchszwecken im Rahmen einer

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Unterrichtsveranstaltung stellte kein Inverkehrbringen und keine "Abgabe" nach der bisherigen Definition dar. Die vorgeschlagene Änderung Art 64, Abs. 3bis ist da nicht eindeutig genug.</p>
<p>ChemV, Art 64, Abs. 3bis</p>	<p>Das faktische Verbot europaweit gängiger und erlaubter Schülerexperimente speziell für schweizer Schulen (die in der gesamten Fachliteratur als geeignet beschrieben werden) ist abzulehnen, weil der Bildungsauftrag nicht mehr gewährleistet werden kann. Es geht nicht um gefährliche Schülerexperimente, die tatsächlich nicht verantwortbar sind (z.B. "Gruppe 1"), sondern um unverzichtbare Standard-Versuche. Wenn wir zum Beispiel die Seifenherstellung (Natronlauge verdünnt H314), den Sulfat-Nachweis mit wässriger Bariumchlorid-Lösung aus einer Tropfflasche (H301) oder relativ wenig gefährliche Experimente mit Kupfersulfat (H410) für Schüler in der Sekundarschule verbieten, dann ist das nach vernünftigen Massstäben nicht mehr nachvollziehbar. Beim Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen, verbunden mit kompetentem Unterricht und einem funktionierenden Entsorgungskonzept an der Schule können Schülerinnen und Schüler mit solchen Stoffen sehr sicher umgehen. Der Umgang mit Stoffen ist eine wesentliche Kompetenz und gehört zum Bildungsauftrag der Lehrpläne an Schulen für einen sicheren Umgang mit Chemikalien im Haushalt. Wenn das an Sekundarschulen verboten wird, werden die Unfälle in den Haushalten gravierend zunehmen. Ich empfehle, die Stoffe der Gruppe 1 und nur Teile der Gruppe 2, also nur Zeilen e und f von den Schülerexperimenten in der Mittelstufe auszuschliessen (das würde etwa der deutschen Regelung nach der DGUV entsprechen). Es benötigt aber auch unbedingt eine stärker einschränkende Regelung für Primarschulen. Nach den neuen Lehrplänen werden chemische Experimente an Primarschulen durchgeführt (Literatur Bölsterli Bardy, Seilnacht, Stalder, Wilhelm: Naturwissenschaften unterrichten, Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen, Klassenstufen 1-6, Seilnacht Verlag &amp; Atelier, Bern 2017).</p> <p>In Deutschland sind Schülerexperimente mit Chemikalien nach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV "Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen", Ausgabe 2010 geregelt. Diese Liste ist zusammen mit der RISU in allen deutschen Schulen Vorschrift. Es wird z.B. für jeden einzelnen Stoff aufgelistet, ab welcher Klassenstufe er im Schülerexperiment eingesetzt werden darf. Die Liste differenziert und basiert auf langjähriger Unterrichtspraxis. Sie ist mit der Stoffdatenbank GESTIS verbunden, die in Fachkreisen auch in der Schweiz als gesetzliche Referenz-Datenbank für Chemikalien gilt. GESTIS darf nicht ad absurdum geführt werden. Auf sie können sich Sachverständige der schweizer Unfallversicherer berufen. Ein schweizer Produkt zum sicheren Arbeiten an Schulen gibt es übrigens in meinem Verlag (DVD-ROM Chemie, Seilnacht Verlag &amp; Atelier, Bern). Es wird seit 15 Jahren an ca. 600 Schulen in der Schweiz und ca. 4000 Schulen in Deutschland eingesetzt. Ich stehe gerne als Berater zur Verfügung.  <a href="http://www.seilnacht.com/Chemie/ghs.htm">www.seilnacht.com/Chemie/ghs.htm</a></p>
	<p style="text-align: center;">I</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

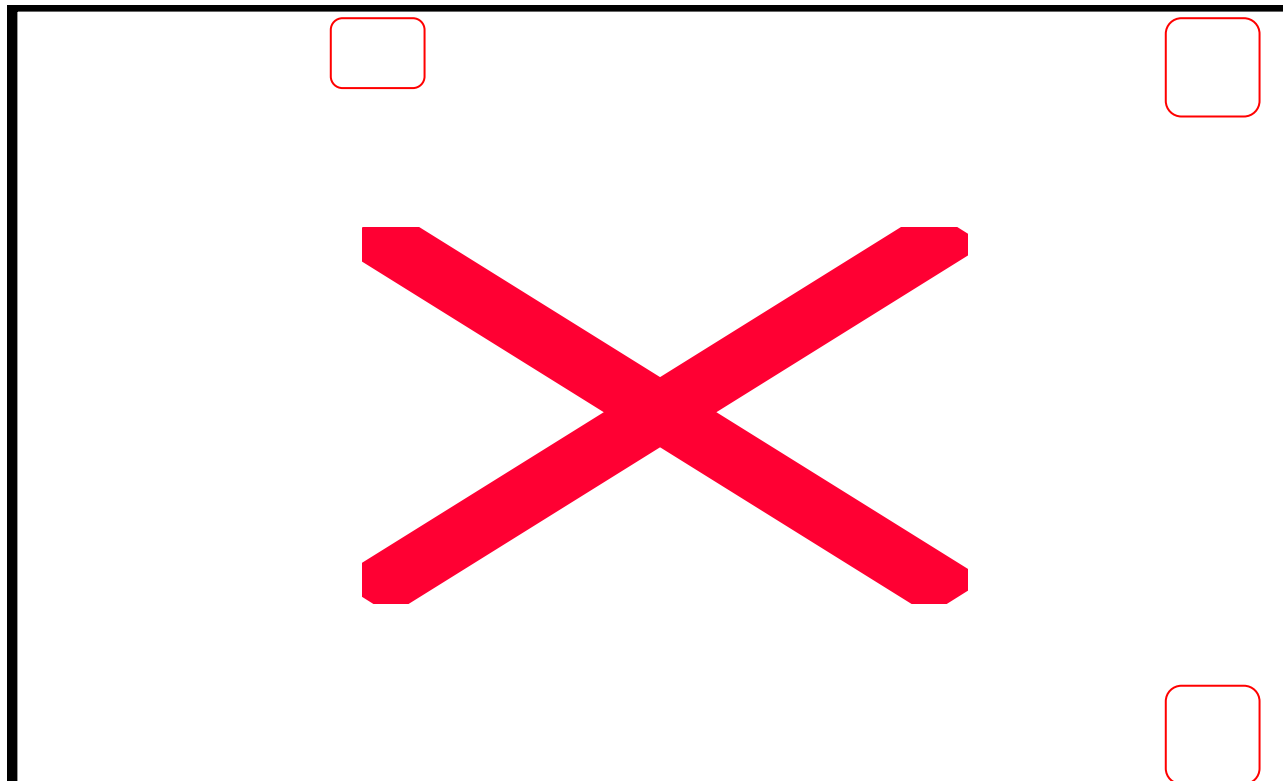
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



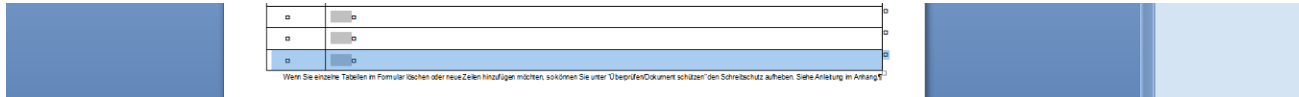
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokumentschutz

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

**Ja, Schutz jetzt anwenden**

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Datum

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)!

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Siegfried AG

Name: Dr. Rudolf Hunko

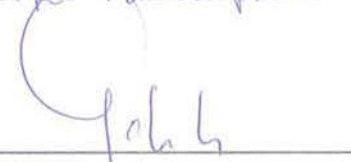
Name: PETER GEHLER

Funktion: CEO

Funktion: Leiter Pharmapark Siegfried

18.04.17 

Siegfried AG  
Untere Brühlstrasse 4  
CH - 4800 Zofingen

18.04.17 

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

An das  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Dag Kappes  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Zustimmung zum Änderungsvorschlag der betroffenen Industrie zum Entwurf der  
Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 03.02.2017 des BAG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stimme dem im Schreiben "Stellungnahme chemische produzierende Industrie der Schweiz zum Entwurf der Teilrevision der Chemikalienverordnung vom 30.02.2017 des BAG" vom 06.04.2017 formulierten Änderungsvorschlag zu und ersuche Sie, die entsprechende Anpassung in den Gesetzestext übernehmen.

**813.11 ChemV Revision Entwurf BAG (bisher)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

**Änderungsvorschlag (neu)**

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- ...
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat;
- l. isolierte Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen;
- m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.

Firma: Sigma-Aldrich (Switzerland) Holding AG

Name: DIETER HOFNER

Funktion: VR

Name: Stephan Marfurt

Funktion: Director Regulatory Affairs Governance

26 APR 17   
Datum, Unterschrift

26. April 2017   
Datum, Unterschrift

---

**From:** Helfenstein Simon BAG on behalf of \_BAG-Direktionsgeschäfte  
**Sent:** Donnerstag, 27. April 2017 08:48  
**To:** \_BAG-DM  
**Subject:** WG: Ordonnance 813.11

FF: VS  
MW: Recht

---

**Von:** Saxer Markus BAG **Im Auftrag von** \_BAG-DM  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. April 2017 06:57  
**An:** \_BAG-Direktionsgeschäfte <direktionsgeschaefte@bag.admin.ch>  
**Betreff:** WG: Ordonnance 813.11

**Von:** Maurice Cosandey [<mailto:maurice.cosandey@bluewin.ch>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2017 22:09  
**An:** \_BAG-DM <[DM@bag.admin.ch](mailto:DM@bag.admin.ch)>  
**Betreff:** Ordonnance 813.11

Messieurs,

Je me réfère à la consultation en cours au sujet de l'Ordonnance 813.11, dite Ordonnance sur les Produits chimiques, du 5 juin 2015, Etat au 1er décembre 2016.

Cependant, il a paru en septembre 2016, une Interprétation de l'article 64, ayant en alinéa 2 et 3, le texte suivant :

Im allgemeinen dürfen Stoffe und Zubereitungen in den Gruppen 1 und 2 nicht an Minderjährige gegeben werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Minderjährige eine solche Chemikalie im Rahmen seiner beruflichen Bildung oder seines Berufs zu verwenden hat.

Est-ce que cette interprétation est toujours valable ? Est-ce qu'elle doit être considérée comme caduque ? Notre président Klemens Koch avait demandé de supprimer ce terme « Beruflich » .

Dans l'attente de votre réponse, je vous prie d'agréer. Messieurs, mes meilleures salutations,

Maurice Cosandey  
Vice-président de la Société suisse des professeurs de sciences naturelles  
Etourneaux 1  
1162 St-Prex

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Abkürzung der Firma / Organisation : TIR

Adresse : Rigistrasse 9

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	9
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	10



## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Tier im Recht (TIR) ist auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten nicht aufgeführt, möchte sich aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit Tierversuchen aus rechtlicher Sicht aber dennoch zu einzelnen Aspekten äussern. Ziel der TIR ist es, die Beziehung von Mensch und Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft zu verbessern. Die TIR ist überzeugt, dass der hohe Stellenwert von Tieren in der Schweizer Bevölkerung, der sich nicht zuletzt im verfassungsmässig verankerten Schutz ihrer Würde und ihres Wohlergehens widerspiegelt, mit dem hohen menschlichen Lebensstandard korreliert. Vorliegend fokussiert sich die TIR demnach auf die Tierschutzaspekte der Verordnungsanpassungen. Für die Kenntnisnahme bedanken wir uns.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Seite 6 / Kap. 1.5.1	Die TIR begrüsst die Aufnahme von Art. 19 Abs. 2 und 3 TSchG im Ingress der ChemV. Damit wird dem Staatsziel Tierschutz und dem Verfassungsprinzip der Tierwürde besser als bisher Rechnung getragen.
Seite 17 / Kap. 4.2: Art. 31 ff.	<p>Die Einschränkung auf Wirbeltiere ist mit dem Schweizer Tierversuchsrecht nicht vereinbar. Dieses bezieht sich gemäss Art. 1 und Art. 112 TSchV auch auf Panzerkrebse und Kopffüsser. Nach Art. 112 TSchV sind die Vorschriften des Tierversuchsrechts im Weiteren auf Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen sowie auf Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen, anzuwenden.</p> <p>Unzureichend wäre auch eine Ausweitung des Geltungsbereichs lediglich auf (Kopffüsser und) Panzerkrebse: Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) plant - gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse zur Empfindungsfähigkeit entsprechender Tiere - gemäss eigener Aussage eine Ausweitung des Schutzbereichs auf Zehnfusskrebse. Eine Angleichung mindestens an den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung ist aus rechtlicher Sicht unumgänglich, zumal Art. 17 und 19 TSchG die Einhaltung des unerlässlichen Masses für belastende Tierversuche an entsprechenden Tierarten vorschreibt. Die ChemV kann diesen Geltungsbereich nicht enger fassen.</p> <p>Die TIR ist der Ansicht, dass die ChemV gestützt auf Art. 120 Abs. 2 BV jedoch deutlich über den genannten Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen und in Einklang mit Art. 8 GTG die Vermeidung von Tierversuchen auch an allen übrigen Wirbellosen anstreben sollte. Warum lediglich der enge Geltungsbereich des TSchG zur Anwendung gelangen soll, ist für die TIR nicht ersichtlich. Sämtliche Lebewesen mit Eigenwert haben Anspruch auf Achtung ihrer Würde. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist (Art. 8 Abs. 1 GTG).</p> <p>Aus diesem Grund schlägt die TIR vor, das Wort Wirbeltiere in Art. 31-33 und Art. 42 ChemV durch Tiere zu ersetzen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<b>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</b>	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 31	<p>Die TIR begrüsst die klare Regelung in Art. 31 Abs. 1, die die rechtliche Vorgabe aus Art. 17 TSchG unmissverständlich verdeutlicht. Sie erachtet die Festlegung des konkreten Vorgehens gemäss Art. 31 Abs. 2-4 als sinnvoll und hilfreich, fragt sich jedoch, ob Abs. 4 lit. b nicht bereits durch Art. 29 Abs. 1 (neu) abgedeckt ist. Sofern mit Art. 31 Abs. 4 jedoch auch Daten gemeint sind, die nicht auf eine frühere Anmeldung eines Stoffes in der Schweiz zurückgehen (so etwa Daten aus dem Ausland oder Daten aus anderen Tierversuchen, die nicht im Rahmen der Anmeldung eines Stoffes erfolgt sind), erachtet die TIR die Regelung als sinnvoll. Sämtliche Daten, die geeignet sind, die Eigenschaften eines Stoffes zu beschreiben und die Tierversuche damit erlässlich machen, sind zu erwähnen.</p> <p>Aus Art. 31 geht im Weiteren nicht eindeutig hervor, was geschieht, wenn eine frühere Anmelderin sich weigert, ihre Daten freizugeben. Lediglich wenn keine Einigung über die Entschädigung zustandekommt, ist das weitere Vorgehen aufgrund der Regelung in Art. 32 Abs. 3 klar. Sind jedoch andere Gründe für eine fehlende Kooperation früherer Anmelderinnen verantwortlich, wird das Verfahren blockiert. Sinnvoll könnte daher eine Ergänzung in Art. 31 Abs. 4 sein, wonach die Anmeldestelle analog Art. 33 Abs. 3 über die Datenverwendung verfügen darf. Auf keinen Fall darf eine fehlende Einigung dazu führen, dass neue Tierversuche zugelassen werden.</p>
Art. 33	Gemäss den Erläuterungen zu Art. 33 soll die neue Regelung die Position der Dateneigentümerinnen schützen. Diese Regelung ist zu begrüssen, sie darf aber keinesfalls zulasten des Schutzes von Versuchstieren gehen: Weigert sich eine neue Anmelderin, die geschuldete Entschädigung zu bezahlen oder sich mit den früheren Anmelderinnen zu einigen, ist es ihr unter keinen Umständen erlaubt, die entsprechenden Daten durch neue Tierversuche zu generieren.
Art. 42 Abs. 1bis	Die TIR begrüsst den neuen Absatz.
Art. 43 (bisher)	Im Zusammenhang mit den Prüfmethode sollte die Implementierung der 3R-Methoden betont werden. Die Erfahrung zeigt, dass diesem Aspekt nicht automatisch angemessen Rechnung getragen wird.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Seite 11 / Kap. 5	Im Geltungsbereich der VBP scheint die Revision gegenüber der aktuellen Situation für Versuchstiere eine Verschlechterung zu bringen, was nicht zuletzt auch zu einer erheblichen Gefährdung der Rechtssicherheit führt. Die in der ChemV angestrebte Stärkung des Tierschutzes und die Klärung der Rechtslage ist auch in der VBP konsequent umzusetzen.
Ingress	Die VBP hat ebenso wie die ChemV die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen, soweit in ihrem Einflussbereich Tierversuche erfolgen oder zur Diskussion stehen. Der Ingress ist daher entsprechend dem Entwurf der ChemV auch in der VBP anzupassen bzw. um Art. 19 Abs. 2 und 3 TSchG zu erweitern.
Grundsatz	Dementsprechend ist auch der im neu geplanten Art. 42 Abs. 1bis ChemV zum Ausdruck gebrachte Grundsatz in die VBP zu integrieren, wonach Tierversuche stets die ultima ratio darstellen und festzuhalten, dass tierexperimentelle Studien nicht wiederholt werden dürfen.

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 29	Während Art. 29 der noch geltenden VBP auf Art. 31 Abs. 1 (Voranfragepflicht der Anmelderin) und Art. 32 Abs. 1 und 2 (Informationspflicht der Anmeldestelle) der aktuell geltenden ChemV verweist, soll die Informationspflicht der Anmeldestelle im neuen Art. 29 VBP entfallen. Die Anmelderin erfährt damit offensichtlich nicht mehr automatisch, in welchem Umfang im Hinblick auf die Anmeldung keine neuen Versuche an Wirbeltieren erforderlich sind. Dies kommt einer faktischen Schwächung des Schutzes von Versuchstieren gleich, zumal vollkommen unklar bleibt, was in der Folge geschieht.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Die TIR schlägt vor, die alte Regelung beizubehalten bzw. sämtliche Informationsinstrumente, die für einen konsequenten Schutz von Tieren von Bedeutung sind, analog der ChemV auch für die VBP zu verwenden (Art. 31-33 ChemV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

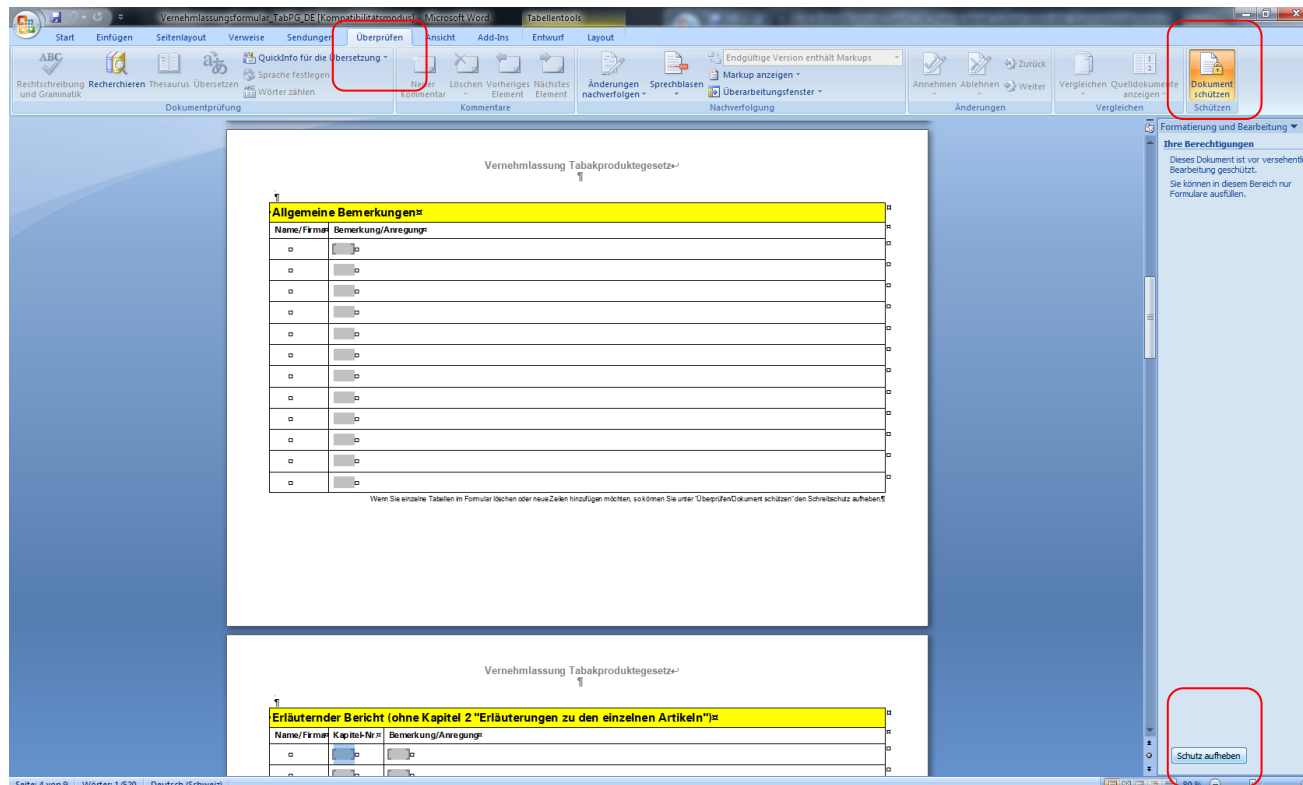
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben





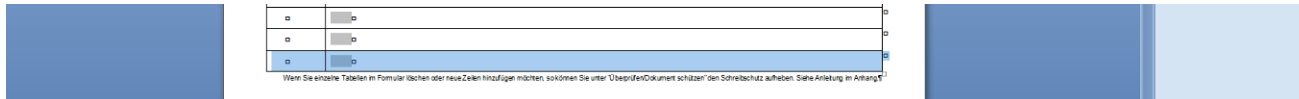
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Meister

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.

Abkürzung der Firma / Organisation : vdmi

Adresse : Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 11.05.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	6
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	9
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	9
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	9
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	10
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	11

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V., welcher die deutschen Hersteller von Pigmenten, Füllstoffen und verschiedenen Pigmentpräparationen vertritt, begrüßt die Bestrebungen des Schweizerischen Bundesamtes für Gesundheit zur stetigen Verbesserung eines sicheren Arbeitsumfeldes in der Industrie. Wir möchten in diesem Schreiben die Position der im Verband organisierten Hersteller und Verwender von Pigmenten und Füllstoffen darstellen, um zur Überarbeitung der Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) beizutragen. Unsere Mitglieder sind stark von den im Entwurf ausgeführten Änderungen der Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) betroffen, insbesondere hinsichtlich der erweiterten Definition für ein Nanomaterial. Wir beschäftigen uns bereits seit Jahren stark mit den Entwicklungen zu Nanomaterialien im wissenschaftlichen und regulativen Bereich und arbeiten bei verschiedenen Gremien und Aktivitäten, auch auf europäischer Ebene, mit.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
S.2/Kap.1.1	<p>Beim Bedürfnis, Nanomaterialien zu regulieren, besteht häufig der Fokus auf neuartigen Materialien und Technologien. Oft wird dabei übersehen, dass viele der Substanzen, die unter die Definition des Nanomaterials fallen, bereits seit Jahrzehnten in derselben oder gleichwertigen Qualität als Pigment oder Füllstoff eingesetzt werden. Sie sind also in den seltensten Fällen neue oder innovative Stoffe. Eine beträchtliche Menge an experimentellen Daten zur Toxizität dieser Materialien, speziell für die Sicherheits- und Umweltbewertung, wurden bisher erhoben und im Rahmen der REACH-Registrierung zusammengetragen. Für klassische Materialien wie Pigmente und Füllstoffe verändert sich die Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Umwelt nicht allein durch den Fakt, dass viele von ihnen heute unter die Empfehlung der EU-Kommission zur Definition von Nanomaterialien fallen und deshalb als Nanomaterialien betrachtet werden. Eine Bestandsaufnahme der Forschungsergebnisse zum Thema Nanosicherheit fasst vielfältige Untersuchungen in Wissenschaft und Industrie während der letzten Jahre zusammen. Als Resultat wurden für technische Nanomaterialien keine unerwarteten Resultate, die Anlass zur Besorgnis geben, ermittelt – mit einigen kaum überraschenden Ausnahmen wie faserige oder lösliche Materialien. [H.F. Krug, Nanosafety Research – Are We on the Right Track? Angew. Chem. 2014, 126 2 – 19 (Angew. Chem. Int. Ed. 2014, 53, 2 - 18).]</p> <p>In Belgien wurden vor Einführung des Registers die Auswirkungen verschiedener Modelle sorgfältig abgewogen. Die dazu angefertigte Studie [Study of the Scope of a Belgian National Register for Nanomaterials and Products containing Nanomaterials, Reference: DG5/MR/JP/12026 BiPRO, 2013.] kommt zu dem Schluss, dass Nanomaterialien, wie in der Empfehlung der EU-Kommission definiert, in einer Vielzahl von Produkten und Sektoren zu finden sind. Eine uneingeschränkte Meldepflicht würde zu einem übermäßigen Aufwand für Um- und Durchsetzung führen. Als Konsequenz wurde unter anderem eine Ausnahme für Pigmente generiert.</p> <p>Die deutsche Bundesregierung plant derzeit keine Errichtung eines nationalen Nanoproduktregisters, da sie Nanomaterialien nicht als per se gefährlich für die Gesundheit sieht. [<a href="http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810111.pdf">http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810111.pdf</a> ]</p> <p>Auch die EU-Kommission hat sich nach reiflicher Abwägung gegen ein europaweites Nanoproduktregister entschieden, da sie keinen Mehrwert in der massenhaften Erhebung von Verwendungsdaten sieht. [<a href="http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9023">http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9023</a>]</p> <p>Angesichts der oben genannten Punkte sprechen wir uns dafür aus, den Fokus der ChemV auf tatsächlich gefährlichen Substanzen zu belassen und keine allgemeine Meldepflicht für Nanomaterialien einzuführen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

S.10/Kap.2.1	<p>Wie für alle aus einatembaren Stäuben bestehenden Materialien wird die Inhalation als der relevante Expositionsweg für Nanomaterialien betrachtet. Zum Schutz der Arbeiter besteht bereits in der Schweiz ein allgemeiner Grenzwert für alveolengängige Stäube von 3 mg/m<sup>3</sup>.</p> <p>Der Umgang mit beispielsweise Pigmenten bedeutet dabei nicht zwingend, dass die Exposition mit Nanopartikeln relevant erhöht ist, wie eine Untersuchung in einer Sack-Abfüllanlage von Carbon Black zeigt. [Kuhlbusch T, Neumann S, Fissan H: Number size distribution, mass concentration, and particle composition of PM1, PM2.5, and PM10 in bag filling areas of carbon black production. J Occup Environ Hyg 2004, 1:660-671.] Bei Kurzzeit-Inhalationsstudien mit verschiedenen Pigmenten an Ratten wurden außerdem keine Unterschiede zwischen nanoskaligem (gem. EU-Definition) und Bulk-Materialien gefunden. [T. Hoffmann et al. Comparative short-term inhalation toxicity of five organic diketopyrrolopyrrole pigments and two inorganic iron-oxide-based pigments. Inhal Toxicol, 2016; 28(10): 463–479.]</p> <p>Der Entwurf der ChemV sieht darüber hinaus eine Meldepflicht für Nanomaterialien unabhängig davon vor, ob die Gefahr der Inhalation besteht. Sind die Materialien in einer Matrix gebunden, ist eine Exposition durch Inhalation quasi auszuschließen. Verschiedene Untersuchungen zeigen für Pigmente oder Füllstoffe, dass diese aus beispielsweise Druckfarben, Anstrichfarben und Lacken (nach dem Aushärten) oder Kunststoffen in der Regel nicht mehr aus der Matrix freigesetzt werden.[FRiNano Projekt: Nanoparticle release from nanocomposites due to mechanical treatment at two stages of the life-cycle, Daniel Göhler, André Nogowski, Petra Fiala and Michael Stintz 2013 J. Phys.: Conf. Ser. 429 012045; Al-Kattan et al., Environ. Sci.: Processes Impacts, 2013, 15, 2186; Analysis of the migration behaviour from printing ink layers of printed food packaging into the food, Matthias Henker, Michael Becker, Sarah-Lisa Theisen and Martin Schleiß, Deutsche Lebensmittelrundschaue, 109. Jahrgang April 2013.]</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, den Arbeitnehmerschutz zu verbessern. Angesichts der bereits etablierten Maßnahmen sehen wir hier jedoch kaum zusätzlichen Nutzen, der den Aufwand einer allgemeinen Meldepflicht für Nanomaterialien unabhängig von einem inhärenten Gefährdungsmerkmal kompensieren würde.</p>
S. 10/Kap.2.1	<p>Durch die Erweiterung der Meldepflicht auf Nanomaterialien, die nicht als gefährlich gelten, sind nahezu alle feinteiligen Materialien betroffen. Die Meldepflicht betrifft nicht nur die Hersteller, sondern sämtliche Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Betrachtet man beispielsweise eine einfache Verarbeitungskette für Pigmente und Füllstoffe in Kunststoffen, umfasst diese bereits mindestens drei Ebenen:</p> <p>Pigmente und Füllstoffe verleihen Kunststoffen als Additive die gewünschten Farb- oder Materialeigenschaften. In der Regel liefert der Hersteller der Additive sein Produkt an einen oder mehrere Masterbatch-Hersteller. Diese stellen eine Palette verschiedener Masterbatches her, die mitunter auch speziell auf die Ansprüche der verschiedenen Kunden ausgerichtet sind. Deren Kunden, die kunststoffverarbeitenden Betriebe, stellen nun die vielfältigen Gegenstände aus Kunststoff her, die uns überall begegnen. Von der Meldepflicht, wie sie im aktuellen Entwurf besteht, wären sämtliche Unternehmen dieser Wertschöpfungskette betroffen. Und nicht nur im Bereich Kunststoffe, sondern auch in anderen großvolumigen Bereichen, wie beispielsweise Farben und Lacke, Textilien und</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Papier.</p> <p>Es gibt zudem keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten. Malergeschäfte, Lackierereien, Werkstätten und Friseurläden, welche Waren im Ausland bestellen und importieren, fallen bei Zubereitungen mit Nanomaterialien unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind. Dies bedeutet auch einen erheblichen Mehraufwand für den Vollzug durch die Kantone.</p> <p>Angesichts dieser Zusammenhänge ist uns unverständlich, auf welcher Annahme die Aussage beruht, dass die Anzahl der Betriebe, die zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenstände Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, aber die Nanomaterialien nicht selbst herstellt, deutlich geringer sein dürfte als die 600 Betriebe, die angegeben haben, mit Nanomaterialien zu arbeiten. Wir sprechen uns daher für eine Ausnahmeregelung für die bereits gut untersuchten Pigmente und Füllstoffe sowie die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 Tonne pro Jahr aus.</p>
S.13/Kap.4.2	<p>Wir begrüßen die Verwendung einer einheitlichen Definition für Nanomaterialien in den verschiedenen Verordnungen, und dass sich diese an die Definitionsempfehlung der EU-Kommission (2011/696/EU) orientiert. Nach unserer Ansicht sind jedoch weitere Konkretisierungen nötig, um die Umsetzbarkeit der ChemV zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Weglassen des Satzes „Ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Außenmaßen der enthaltenen Partikel ergeben“, verliert die ChemV die Fokussierung auf die im Begleitschreiben genannten „synthetischen Nanopartikel“. Ist das Kriterium allein auf die Größe beschränkt, fallen auch nicht relevante Materialien, die natürliche und unabsichtlich hergestellte Nanomaterialien enthalten können, unter die Definition. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich damit eine Meldepflicht für übermäßig viele Materialien, Zubereitungen und Produkte.</p>
<h3 style="text-align: center;">2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
<b>Art. Abs. Bst. / Anhang</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q	<p>Die neue Definition eines Nanomaterials im Entwurf der ChemV lehnt sich an die Definitionsempfehlung der EU-Kommission (2011/696/EU) an. Wir begrüßen die Verwendung einer einheitlichen Definition, sehen jedoch weitere Konkretisierungen für die Verwendung in der ChemV als notwendig an: Durch die Einbeziehung von Agglomeraten und Aggregaten werden zahlreiche Pigmente und Füllstoffe, die bereits seit Jahrzehnten auf dem Markt sind, per Definition zu Nanomaterialien gemacht.</p> <p>Wie in den Erwägungsgründen zur EU-Empfehlung dargelegt, stützt sich die EU-Definition ausschließlich auf die Partikelgröße eines Materials. Sie betrachtet explizit nicht, ob von diesem Material Gefahren oder Risiken ausgehen. [siehe Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien (2011/696/EU) Erwägungsgrund (4)] Auch in einer Presseinformation zu Nanomaterialien [<a href="http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20442">http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20442</a>] stellt die EU-Kommission Ende 2016 fest:</p> <p>„There is a deeply entrenched and erroneous view that nanomaterials are unknown and potentially more dangerous than other</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>chemicals. A possible reason for these worries is that the particles are small and may under certain circumstances penetrate through body membranes. In reality, a lot of testing has taken place over the past two decades, and the evidence shows that overall nanomaterials are not more or less hazardous than other chemicals [...].“</p> <p>Mit der Revision der ChemV würden also auch Materialien unter eine Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen fallen, deren Auswahlkriterium nicht gefahrenbezogen ist. Daher sehen wir es als unangemessen an, eine Meldepflicht für Nanomaterialien ungeachtet ihrer tatsächlichen Gefährlichkeit einzuführen.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst q	<p>Formulierungsvorschlag zur Konkretisierung:</p> <p>Nanomaterial: Material, das aus einem oder mehreren Stoffen besteht und Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Aussenmassen im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben. Ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel ergeben. Fullerene, Graphenfloeken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien.</p>
Art. 48, Bst. b	<p>Dieser Zusatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Sollte entgegen der oben genannten Gründe auch weiterhin die Notwendigkeit einer allgemeinen Meldepflicht für Nanomaterialien gesehen werden, schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>Die Herstellerin muss folgende Stoffe und Zubereitungen innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden:</p> <p>b. Nanomaterialien, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) nicht unter Buchstabe a fallen und</li> <li>2.) keine der Pigmente oder Füllstoffe sind ,welche bereits seit 2010 oder länger in der Schweiz oder der EU in Verkehr gebracht werden.</li> </ol>
Art 49, Bst. c, Ziff. 7	Streichung der Meldepflicht für die Mengenbänder < 1 Tonne pro Jahr
Art. 54, Bst. j	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>j. Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, mit Ausnahme von Zubereitungen, die meldepflichtige Nanomaterialien enthalten;</p>
Art. 71	Dieser Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden, da aus oben genannten Gründen die Meldepflicht für Nanomaterialien ohne inhärentes Gefährdungsmerkmal abzulehnen ist.



## **Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

### 3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen

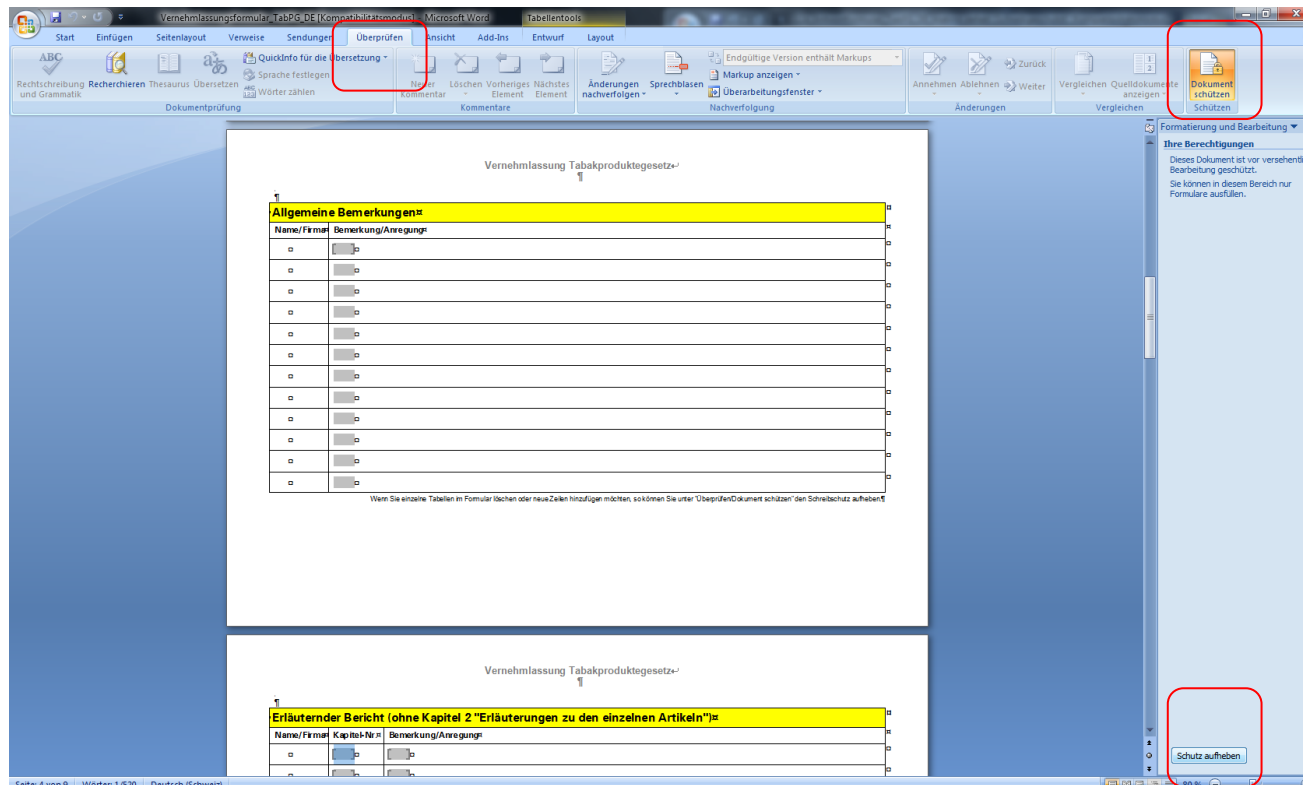
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



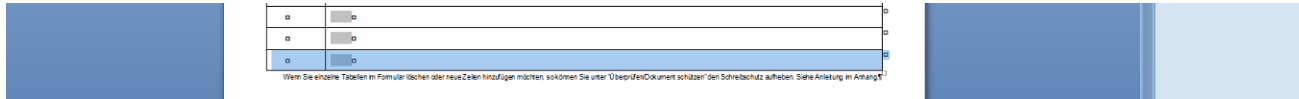
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Virbac (Switzerland) AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Virbac

Adresse : Europastrasse 15, 8152 Glattbrugg

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 26.05.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	6

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

### 2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Erläuternder Bericht; Seite 11	<p>Nach dem erläuternden Bericht Seite 11 sind keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zu erwarten. Nach unseren Experten müssten für die Messung von Nanomaterial in komplexen Systemen mit Kosten von mindestens CHF 1000 – 5000 pro Produkt gerechnet werden.</p> <p>Die Regulierungsfolgenabschätzung kann für Nanomaterialien nicht als Grundlage für einen Entscheid über die Einführung der Änderungen herangezogen werden, da die Definition Nanomaterial in der Revisionsvorlage gegenüber der Definition, wie sie für die Befragungen während der RFA gültig war, verändert wurde.</p> <p>Somit werden wesentlich mehr Produkte betroffen sein (Wegfall von «wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird»)</p>
Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54	<p>Die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen - Nanomaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch nicht gefährliche Nanomaterialien → erheblicher Mehraufwand für Wirtschaft, Anmeldestelle und vor allem für den Vollzug durch die Kantone.</li> <li>• Zubereitungen mit Nanomaterial (ohne Threshold): Auch das für Formulierungen verwendete Trinkwasser enthält Nanomaterial! → Rechtsunsicherheit</li> <li>• Keine Mengentoleranzen für Zubereitungen, welche Nanomaterialien enthalten</li> <li>➤ Jedes Malergeschäft, Lackiererei, Werkstätten, Coiffeur etc., das Waren im Ausland bestellt und importiert, fällt bei Zubereitungen mit Nanomaterial unter die Meldepflicht, selbst wenn es nur 100 Gramm sind.</li> <li>➤ Durch die neue Definition von Nanomaterial fallen praktisch alle Zubereitungen mit Pigmenten darunter!</li> </ul> <p>Dass die KMUs beim Einkauf im Ausland die Daten für die Meldungen erhalten, vor allem in Bezug auf die Nanomaterialdatenpunkte, ist äusserst fraglich. Die aktuelle Formulierung fordert von Schweizer Unternehmen Angaben, die in der EU nicht verlangt werden. Damit werden sie Schweizer Importeuren auch nicht vorliegen.</p> <p>Ausserdem wird die Marktfreiheit dahingehend eingeschränkt, als nur Importeure, die für einen ausländischen Lieferanten wichtig</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>genug sind, ausreichend auf den Lieferanten einwirken können um Daten zu erhalten. Somit werden bei einem guten Vollzug in erster Linie Unternehmen mit weniger hohem Stoffumsatz von einem Einkauf im Ausland ausgeschlossen, was Monopolstellungen von Grossimporteuren nahekommen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht gefährliche Nanomaterialien müssen nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden, beziehungsweise es muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Es ist unklar, wie hier ein effektiver Vollzug sichergestellt werden kann.</li> <li>• Es ist unklar, wie der Vollzug mit KMUs, die diese Informationen von Ihren ausländischen Lieferanten nicht erhalten, weil diese Informationen durch Lieferanten als Betriebsgeheimnis gewertet werden (was in der Praxis häufig der Fall ist) von den Vollzugsorganen in der Schweiz gehandhabt werden wird.</li> <li>• Aus Sicht der Virbac (Switzerland) AG benötigt dieser Punkt einen effektiven Vollzug durch die Behörden, weil sonst eine Marktverzerrung zu erwarten ist. Bei Lieferant A, welcher gesetzeskonform arbeitet, muss der Kunde eine «Firmenmeldung» nach Art. 71a-c durchführen, während beim Lieferanten B, welcher aufgrund des zu erwartenden "Nicht-Vollzuges" nicht gesetzeskonform arbeitet, der Kunde keine «Firmenmeldung» durchführen wird, weil nicht bekannt ist, dass es sich um ein Nanomaterial handelt. Da ist voraussehbar, dass Kunden sich den Lieferanten zuwenden werden, bei denen sie keine nachfolgenden administrativen Aufwendungen haben. Gesetzeskonform arbeitende Unternehmen werden dadurch Marktanteile verlieren, weil die Vollzugsorgane nicht in der Lage sind die Vorgaben durchzusetzen und weder technisch noch ressourcenmässig in der Position sind, die nicht gesetzeskonform agierenden Marktteilnehmer zu sanktionieren.</li> </ul> <p>Da bereits absehbar ist, dass die Vollzugsbehörden weder technisch noch organisatorisch in der Lage sein werden, die Vorschriften bei allen am Markt befindlichen Produkten durchzusetzen lehnt Virbac (Switzerland) AG einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich ab. Es macht wenig Sinn Regulierungen zu etablieren, wenn deren Durchsetzung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>Revisionsvorlage Art. 2, Art. 54 Grundsätzliche Überlegungen</p>	<p>Bislang sind chemische Zwischenprodukte in der Schweiz durch das <i>1. Kapitel (des 2. Titels): Selbstkontrolle</i> reguliert. Von den weiteren Pflichten gemäss dem <i>2. Kapitel: Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe</i> sowie dem <i>3. Kapitel (des 3. Titels): Meldepflicht</i> sind die Zwischenprodukte bislang ausgenommen. Dieser auf Eigenverantwortung aufbauende, risikogerechte Schweizer Regulierungsansatz für chemische Zwischenprodukte ist anwendungsbezogen sowie unkomplizierter und unbürokratischer als die Regulierung für chemische Zwischenprodukte unter der Europäischen REACH-Verordnung und stellt damit einen wichtigen Standortvorteil für die Schweizer chemische und pharmazeutische Industrie dar, der gewahrt werden muss.</p> <p>In den Vorgesprächen zur Teilrevision und in der Umfrage zur Regulierungsfolgeabschätzung wurde seitens des BAG darüber informiert, dass eine Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte eingeführt werden soll. Der Begriff "vermarktete" Zwischenprodukte wurde seitens der betroffenen Industrie so verstanden, dass es sich um Zwischenprodukte handelt, welche von</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>einer Firma in der Schweiz als solche vermarktet werden. D.h. im konkreten Fall: eine Schweizer Firma X verkauft einer anderen Schweizer Firma Y ein chemisches Zwischenprodukt, das bei der Firma Y chemisch umgesetzt wird. Eine solche Meldepflicht für "vermarktete" Zwischenprodukte war für eine Mehrheit der Industrievertreter akzeptabel, weil in dem Fall die Zwischenprodukte effektiv an Dritte abgegeben werden, so dass ein allgemeines Interesse an einer weitergehenden Kontrolle dieser Stoffe besteht und weil der Umfang dieser "vermarkteten" Zwischenprodukte überschaubar ist.</p> <p>Im Entwurf der Teilrevision der ChemV ist der Begriff der "vermarkteten" Zwischenprodukte verschwunden. Stattdessen wird das "Inverkehrbringen" (siehe Art. 48 ChemV) von Zwischenprodukten als Auslöser für eine Meldepflicht eingeführt. Das Inverkehrbringen gemäss Schweizer Chemikalienrecht ist im Chemikaliengesetz definiert als "die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken". Der letzte Punkt dieser Definition "Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken" führt dazu, dass nicht nur "vermarktete" Zwischenprodukte gemeldet werden müssten, sondern auch Zwischenprodukte, die von einer Firma für den Eigenbedarf importiert werden. Der Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte würde also gegenüber dem bisherigen Stand der Vorgespräche erheblich ausgeweitet. Das Inkrafttreten der Teilrevision ChemV in der Version, die jetzt zur Vernehmlassung steht, bedeutete für bestimmte Industriezweige, dass ein Mehrfaches der bisher geschätzten Meldungen von Zwischenprodukten erforderlich werden würde.</p>
--	--

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art.2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Abs. 2 Bst. j bis und q Ziff. 1 und 2, Abs. 4 Fussnoten 10 und 11	Virbac (Switzerland) AG begrüsst diese Anpassung.
Art. 2 Abs. 2 j bis	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt, die bisherige Definition für "Zwischenprodukte" beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Definition für "nicht-isolierte Zwischenprodukte" ist überflüssig. Auslöser für Pflichten gemäss ChemV ist das Inverkehrbringen. Technisch gesehen muss ein in Verkehr gebrachter Stoff zuvor zwingend isoliert worden sein (vgl. REACH, Abgrenzung von nicht-isolierten vs. transportierten Zwischenprodukten). Ein nicht-isoliertes Zwischenprodukt kann nie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Dass neu auch für Zwischenprodukte, die bisher ausschliesslich dem Prinzip der Selbstkontrolle unterliegen, den Behörden Daten aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Die Industrie erklärt sich bereit, den Behörden in diesem Punkt entgegen zu kommen und diesen Mehraufwand zu Gunsten eines verbesserten Schutzniveaus auf sich zu nehmen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Art. 2 Abs. 2 q</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG begrüsst den Wegfall des Oberflächen-Volumen-Verhältnisses als Kriterium.</p> <p>Hingegen erachten wir die Beibehaltung der Spezifizierung "ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben" als zwingend erforderlich. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der folgenden Formulierung:</p> <p>"ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel des Materials ergeben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die "Intention" ist notwendig, um relevante Zubereitungen, die Partikel mit den genannten Aussenmassen enthalten, von nicht relevanten unterscheiden zu können. Es ist heute technisch möglich in jeder wässrigen Lösung auch Nano-Partikel nachzuweisen. Fehlt das Kriterium der gezielten Herstellung, werden Tür und Tor für Kritik durch Dritte geöffnet, dass enthaltene Nano-Partikel nicht gemeldet worden wären. Leidtragende wären in erster Linie die Unternehmen und eine grundlos verunsicherte Bevölkerung. Aber auch die Vollzugsorgane würden unweigerlich unter Beschuss kommen, Meldepflichten nicht durchgesetzt zu haben. Allseitiger Reputationsverlust und Rechtsunsicherheit wären die Folge, ohne dass ursächlich ein relevanter Grund dafür gegeben war.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3</p>	<p>Diese Definition ist unnötig und irreführend. Es ist darauf zu verzichten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem ergibt sich bei Beibehalten des Abs. 3 das Problem der Abgrenzung bei Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen und speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es ergäbe sich mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zu Stoffdefinition nach europäischem Recht unter REACH.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Es ist für Virbac (Switzerland) AG nicht klar, wie gross die Auswirkungen dieser Änderung sein werden. Virbac (Switzerland) AG sieht diese Änderung deshalb kritisch, weil hier Datenpunkte eingefordert werden, obwohl die Behörden heute schon wissen, dass die zugrundeliegenden Studien durch die Unternehmen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Konsortialverträge unter REACH) in vielen Fällen nicht beigebracht werden können.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Art. 27 und 71.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 und 3bis</p>	<p>Diese Anpassung wird von Virbac (Switzerland) AG begrüsst. Insbesondere die Erleichterung für Kleingebinde bis 125 ml, respektive 125 g, bringt Rechtssicherheit, da diese Erleichterung, die letztlich der besseren Lesbarkeit von Etiketten dient, bislang nur auf Merkblättern von ChemSuisse festgehalten war.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</p> <p>Art. 15 a</p>	<p>Nach Meinung von Virbac (Switzerland) AG ist die Einführung des UFI sinnvoll. Da die genauen Parameter des UFI in der EU aktuell noch diskutiert werden und nicht definiert sind, sollte die Einführung erst in der nächsten, vom BAG bereits angedachten ChemV-Revision 2020 berücksichtigt werden. Zur Zeit ist die Einführung des UFI in der Schweiz noch verfrüht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung eines UFI wird für die Unternehmen und die Verwaltung auf Stufe Bund (Anmeldestelle) aber auch für die Vollzugsorgane der Kantone mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein.</p> <p>Die Industrie anerkennt den Nutzen des UFI im Zusammenhang mit Publikumsprodukten und den Dienstleistungen des Tox Info Zentrums, das letztlich auf die Daten zugreifen können soll. Es ist aber darauf zu verzichten, den Schweizer Unternehmen diesen Aufwand mehrfach zu bescheren, in dem in der Schweiz ein UFI eingeführt wird, bevor in der EU im Detail klar ist, wie die Handhabung des Konzeptes UFI ausgestaltet wird und die Schweiz ihr System der EU im Nachgang wieder anpassen wird.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt die Streichung dieses Punktes.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell verlangt der Punkt, dass drei EU Richtlinien geprüft werden, ob ein Eintrag vorliegt (RL 2000/39/EG, RL 2006/15/EG und RL 2009/161/EU). Gerade im Fall von Inländischer Produktion und Importen aus dem nicht-EU-Ausland ist nicht ersichtlich, weshalb auf EU Grenzwerte abgestellt wird.</p> <p>Eventualiter ist anstelle der EU Grenzwerte auf Schweizer MAK Werte abzustellen.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt, dass bei Hautallergenen und bei Inhalationsallergenen Kat. 1 durch die Kat. 1A ersetzt wird und ein Cut-Off Wert von 0.1% für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etabliert wird.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einstufung von Allergenen nach Kat. 1 ist «veraltet»; in der entsprechende Regulierung der EU gilt ein Cut-Off von 0.1% für Inhalationsallergene der Kategorie 1A.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Der Wegfall der Bezugnahme auf Mengen, die lediglich in der EU im Verkehr sind, als Grundlage für Datenanforderungen in der Schweiz wird von Virbac (Switzerland) AG begrüsst.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Änderung der Formulierung des Art. 27 Abs. 2 Bst. e:</p> <p>e. alle im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Exposition und die schädlichen Wirkungen</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die aktuelle Formulierung des Artikels ist problematisch. Er beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches. Datenanforderungen haben sich an den auf den Schweizer Markt gelangenden Mengen zu orientieren.</p> <p>Wie im Kommentar zu Art. 6 bereits erwähnt, ist nicht gewährleistet, dass alle „verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften“ von Stoffen den Behörden auch zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Ausserdem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität aller Unterlagen ist fraglich – Verifikation von Studien ist nicht sichergestellt.</li> <li>• „Datenverfügbarkeit“ ist in sinnvoller Weise beschränken. Z.B. auf OECD konform gewonnene Daten.</li> </ul> <p>Wenn die Behörden (BAG) in den Besitz von Studien, die beispielsweise im Rahmen einer REACH Registrierung bei der ECHA eingereicht wurden, zu kommen beabsichtigt, so ist dies durch die Behörden über Verhandlungen mit der ECHA zu erreichen ohne Belastung der Unternehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die ECHA detaillierte Studiendaten auf ihrer Homepage abrufbar gemacht hat. Die Weitergabe darüber hinaus gehender Daten durch inländische Unternehmen ist bei ausländischen Datenbesitzern rechtlich schwierig bis unmöglich. Das heisst, diese Daten sind in solchen Fällen nicht verfügbar.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG ist nicht grundsätzlichen gegen diese Anpassung. Allerdings ist sicherzustellen, dass die bisherigen Anmelderinnen Namen und Adresse der neuen Anmelderin durch die Anmeldestelle mitgeteilt werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin mit.</p>
<p>Art 30.1</p>	<p>Artikel 30 ist vom BAG nicht zur Revision vorgesehen. Virbac (Switzerland) AG beantragt jedoch folgende Änderung:</p> <p>Verlängerung der Schutzdauer für Daten von 10 auf 12 Jahre.</p> <p>Begründung:</p> <p>Angleichung der Schutzdauer in der Schweiz an die in der EU geltende Schutzdauer von 12 Jahren.</p>
<p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen, respektive bei zu behalten:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>an Wirbeltieren</p>	<p>Art 31. Abs. 4</p> <p>Verzögerungsmöglichkeit gem. altem Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 soll erhalten bleiben.</p> <p>In Art. 31 Abs. 4 b ist die Analoge Informationsgleichheit wie in Art 29 Abs. 1 herzustellen:</p> <p>b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen Anmelderin offen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Verzögerungsdauer ist solange anzulegen, wie die Studie gedauert hätte, wenn die neue Anmelderin die Studie selbst hätte durchführen müssen.</p>
<p>Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten, respektive</p> <p>Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung. Allerdings sind folgende Punkte zu ergänzen / bei zu behalten:</p> <p>Abs. 5. B streichen. (Analog zu Patentrecht)</p> <p>Bisheriger Art. 32 Abs. 6 ist beizubehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem Beibehalten des bisherigen Art. 32 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass Zweitmelder Klassifizierungsdaten für die Erstellung von Sicherheitsdatenblätter verwenden können.</p>
<p>Art. 42 Abs. 1bis</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Ergänzung:</p> <p>1bis Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer validierter Methoden (z.B. in vitro Methoden nach OECD Standards) bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist (z.B. aufgrund von Analogieschlüssen wie Read-Across oder QSAR Betrachtungen).</p>
<p>Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art. 48 Bst. B ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wird Bst. B beibehalten, so erhalten die Behörden in vielen Fällen eine "leere Meldung". Hierbei werden auf Seiten Industrie und Vollzugsstellen eine hohe Arbeitslast erzeugt, ohne das ein Mehrwert erzeugt wird, weil die Meldungen keine Gefährungsdaten liefern, sondern nur physikalische Daten.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Wir verweisen ausserdem ausdrücklich auf unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q zu Nanomaterialien und Stoffdefinition.
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Änderung:</p> <p>Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.</p> <p>Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ohne Grenzwert werden nachgeschaltete Anwender (eigentliche gewerbliche Endverbraucher) von der ChemV betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren, weil sie ggf. Nanomaterialien gem. ChemG Art 2 „Inverkehr“ bringen. Betroffen davon dürften werden (nicht abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malerbetriebe</li> <li>• Nagelstudios (Manicure/Pedicure)</li> <li>• Coiffeursalons,</li> <li>• Carosserie/Spenglerei/Lackierbetriebe</li> </ul> <p>Dies wird wettbewerbsverzerrend, da ein Käufer meldepflichtig wird, wenn bei einem gekauften Produkt "enthält Nanomaterial" angekreuzt ist. Siehe dazu auch Einleitender Kommentar zu Revisionsvorlage; Art. 48, 49, 54 in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Für die Vollzugsbehörden ist es nahezu unmöglich, einem ausländischen Produkt in komplexer Matrix nachzuweisen, dass ein bestimmtes Produkt Nanomaterial (das meldepflichtig wäre) enthält, ohne dass nicht massiv in die Analytik investiert würde.</p> <p>In der RFA wird weder der zusätzliche Aufwand bei den Unternehmen (z.B. 30-50'000 CHF pro Feststoffcharakterisierung) noch der zusätzliche Prüfaufwand der Daten durch die Behörden (Bund und vor allem kantonale Vollzugsbehörden) aufgeführt.</p>
Art. 54 Bst. a, j und k	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Änderung:</p> <p>Bst. A ist zu streichen. <del>a. nicht isolierte Zwischenprodukte;</del></p> <p><del>j. Streichung des Halbsatzes „mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;“</del></p> <p>Einfügung von:</p> <p>l. Zwischenprodukte, die nicht in Verkehr gebracht werden;</p> <p>m. Zwischenprodukte, die für den Eigenverbrauch durch industrielle Verwender importiert werden.</p>



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Begründung:</p> <p>Nicht-isolierte Zwischenprodukte können per Definition nicht in Verkehr gebracht werden. Solange Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, sollen sie auch weiterhin ausschliesslich der Selbstkontrolle durch die Unternehmen unterliegen.</p> <p>Es macht wissenschaftlich keinen Sinn, Nanomaterialien, bei denen bis heute keine Gefährdung festgestellt werden konnte, strenger zu regulieren, als bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe. Die einzuführende Mengenschwelle für Nanomaterialien, soll deshalb nicht tiefer angesetzt werden, als für CMR Stoffe.</p> <p>Sofern unserem Antrag auf Streichung des Satzteils "mit Ausnahme von ..." nicht entsprochen werden kann, ist ein Mengen- und ein Konzentrationsgrenzwert einzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus dem Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 q.</p> <p>Mit der Formulierung gemäss unserem Änderungsvorschlag sind Art und Umfang der Meldepflicht für Zwischenprodukte auf dem Stand unserer Vorgespräche und der diesbezüglichen Regulierungsfolgeabschätzung.</p> <p>Der Umfang der Meldepflicht für "inverkehrgebrachte" Zwischenprodukte geht aus unserer Sicht zu weit und ist in der vorgesehenen Form nicht zwingend erforderlich. Die importierten "nicht vermarkteten" Zwischenprodukte werden nicht an Dritte abgegeben, sondern lediglich beim importierenden Produktionsbetrieb selbst umgesetzt. Diese importierten Zwischenprodukte sollten darum wie andere Zwischenprodukte für den Eigengebrauch, die nicht an Dritte abgegeben werden, nur der Selbstkontrolle unterliegen.</p> <p>Mögliche Risiken für Arbeitnehmende und Umwelt bei importierten oder innerhalb der Betriebs weiterverarbeiteten Zwischenprodukten sind durch die Schweizer Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sowie Umwelt- und Gewässerschutz und beim Transport in der Schweiz durch das Gefahrgutrecht (ADR/SDR, RID) ausreichend abgedeckt und somit den Erfordernissen entsprechend klassifiziert und reguliert.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahme gemäss Art. 54 Bst. a für "nicht isolierte Zwischenprodukte" ist in dem Zusammenhang nicht ausreichend und muss durch die isolierten Zwischenprodukte, welche das Firmengelände nicht verlassen, sowie importierte Zwischenprodukte für den Eigengebrauch ergänzt werden (vgl. Änderungsvorschlag).</p>
Gliederungstitel nach Art. 54	Virbac (Switzerland) AG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	Virbac (Switzerland) AG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung von	<p>Virbac (Switzerland) AG sieht keine Notwendigkeit für ein eigenes Kapitel für Nanomaterialien.</p> <p>Begründung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Nanomaterialien	<p>Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Virbac (Switzerland) AG lehnt deshalb die Einführung der Art. 71 a-c grundsätzlich ab. Sollte deren Inhalt dennoch eingeführt werden, so gehören Art 71. a. , Art 71. b. und Art 71. c. nicht hinter die Vorschriften für SVHC, sondern sind Teil der gewöhnlichen Meldepflichten und als solche vor Art. 54, ohne eigenes Kapitel einzureihen.</p>
Art 71 a-c	<p>Virbac (Switzerland) AG die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für bekanntermassen gefährliche CMR Stoffe wird dieses Vorgehen durch die Behörden als nicht nötig eingestuft. Folglich macht es für ungefährliche Nanomaterialien keinen Sinn.</p> <p>Die "Firmenmeldung" nach Art. 71b ist nach der Meinung von Virbac (Switzerland) AG nicht massgerecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der NOGA-Code hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</li> <li>b-d. kann komplett durch die CPID-Nr. ersetzt werden</li> <li>e. Der Verwendungszweck hat mit dem Sicherheitsstandard nichts zu tun</li> <li>f. Die Verfahrenskategorie mit dem PROC abzubilden ist für KMU schwierig (Erläuternder Bericht Seite 20)</li> <li>g. Die Mengenzonen unter 100 kg sind nicht zielführend</li> </ul> <p>Eventualiter sind folgende Punkte unabdingbar:</p> <p>Sicherstellung des Datenschutzes der gemeldeten Daten gegenüber Dritten. Davon unbenommen soll die behördliche Verwendung der Daten bleiben.</p> <p>Einführung eines Bagatellschwellenwertes von mindestens 100kg pro Stoff und Kalenderjahr.</p> <p>Ersatz von PROC durch eine leicht verständliche Auswahl von der Schweiz definierten Verfahrenskategorien im RPC-Tool Die Beschreibung von Verfahren (PROC) sollen nicht offengelegt werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die mit den Produktionsverfahren in Zusammenhang stehen. "Die Verfahrenskategorie (PROC) beschreibt die Aufgaben, Anwendungstechniken oder Verfahrensarten, definiert aus Sicht des Arbeitsschutzes, einschließlich Verwendung und Verarbeitung von Erzeugnissen durch Arbeitnehmer." (siehe Leitlinien, Seite 27).</p> <p>Für die betroffenen Unternehmen wäre es ein ganz erheblicher, zusätzlicher Aufwand, alle PROC zu jeder Verwendung zu evaluieren.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Als Beispiel sei hier genannt: Wenn ein Unternehmen Ethanol in grösseren Menge importiert, müsste es genau verfolgen, wo und wie es durch nachgelagerte Anwender eingesetzt wird. Dies ist in der Praxis nicht handhabbar.</p>
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	<p>Virbac (Switzerland) AG lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p>
Art. 71b Inhalt der Meldung	<p>Virbac (Switzerland) AG lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Dies führt zu weit und ist besonders für Downstream user zu komplex.</p> <p>Anstelle dessen soll die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte CPID Nummer oder die Elemente gem. Bst. b-d verwendet werden.</p> <p>Bst f: PROC werden zu komplex sein. Sinnvollerweise eine leicht verständliche Auswahl im RPC verwenden. Je verständlicher die Auswahlen sein werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die kleineren Unternehmen die korrekte Verfahrenskategorie auswählen.</p> <p>Bst g: Mengenschwelle min. 1 Tonne</p>
Art. 71c Form der Meldung	<p>Virbac (Switzerland) AG lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.</p> <p>Zu ergänzen:</p> <p>a ... verlangten Format, oder in jedem gängigen elektronisch bearbeitbaren Format wie PDF, XLS oder DOC.</p> <p>Alternativ: Streichung von a. und Verweis auf Art 51.</p>
Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Umformulierung:</p> <p>Umformulierung:</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>3 Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:</p> <p>a. der Angaben über die Informationen von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>5 In keinem Fall als vertraulich gelten:</p> <p>h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen Informationen über die Identität von Zwischenprodukten und Nanomaterialien;</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben der Identität sind auch Mengen von Zwischenprodukten als geschäftsgeheim und damit als schutzwürdig anzuerkennen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 5</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anpassung.</p>
<p>Art. 80 Abs. 1 Bst. A</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Anpassung:</p> <p>a. aufgrund der <del>hergestellten oder</del> in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können; oder</p> <p>Begründung:</p> <p>Auslöser für Melde- und Anmeldepflichten ist das Inverkehrbringen und nicht die Herstellung. Entsprechend können die Behörden auch nur aufgrund der in Verkehr gebrachten Mengen eine Abschätzung der Relevanz durchführen.</p> <p>Die Formulierung "darstellen können" ist eine zu grosse Ausweitung. Ein konkreter Anfangsverdacht über die Gefährlichkeit muss bestehen.</p>
<p>Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017</p>	<p>Virbac (Switzerland) AG beantragt folgende Anpassung:</p> <p>Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht ist von 12 auf 24 Monate zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Meldungen beruhen auf den Meldungen der Nanomaterialien, welche erst nach 12 Monaten erfolgen müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und –lehrer (Chemie- und Biologielehrkräfte)

Abkürzung der Firma / Organisation : VSN

Adresse : Dorfstrasse 13

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15. Mai 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	6
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	6
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	7
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	8

**1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 64. Abs. 3	ad Art. 64. Abs. 3: Chemieunterricht soll unter anderem den Schülerinnen und Schülern Sicherheit in unserer stofflichen Welt geben; weil sie diese besser verstehen, sich besser darin zurechtfinden und auch Risiken besser kennen. Dazu ist ein kontrollierter Umgang mit Chemikalien an den Schulen von grösster Bedeutung. Gut ausgebildete Chemielehrkräfte, in Gymnasien mit einem abgeschlossenen Chemiestudium, können das Gefährdungspotential von Chemikalien verantwortungsvoll beurteilen und auch, ob Schülerinnen und Schüler damit arbeiten dürfen. Gut durchgeführte und vernünftig ausgewählte Versuche erhöhen bei temporär minimalem Risiko langfristig die Sicherheit, denn Schülerinnen und Schüler arbeiten nur punktuell und kurz mit einzelnen Chemikalien dafür aber mit möglichst vielen verschiedenen, um das entsprechend breite Erfahrungswissen zu erwerben.



## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Selbstverständlich will niemand die Schülerinnen und Schüler mit CMR-Substanzen gefährden, es ist aber auch zu bedenken, dass die Risiken von Stoffen bei guter Ausbildung der Lehrkräfte, verantwortungsvollem Umgang, einmaligem Kontakt (im Unterschied z. B. zum Kontakt bei beruflicher Tätigkeit) und geringen Konzentrationen nicht nur durch die Stoffeigenschaften an und für sich sondern vor allem durch die organisatorische und didaktische Qualität der begleitenden Massnahmen bedingt sind.</p> <p>Deshalb fordert der Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und –lehrer, ad Art. 64. Abs. 3:</p> <p>„In der Mittelschule (Sekundarstufe II) ist, z. B. im Rahmen von Laborversuchen, die Abgabe von Stoffen der Gruppe 1 und 2 mit Ausnahme der CMR-Stoffe zulässig.“</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

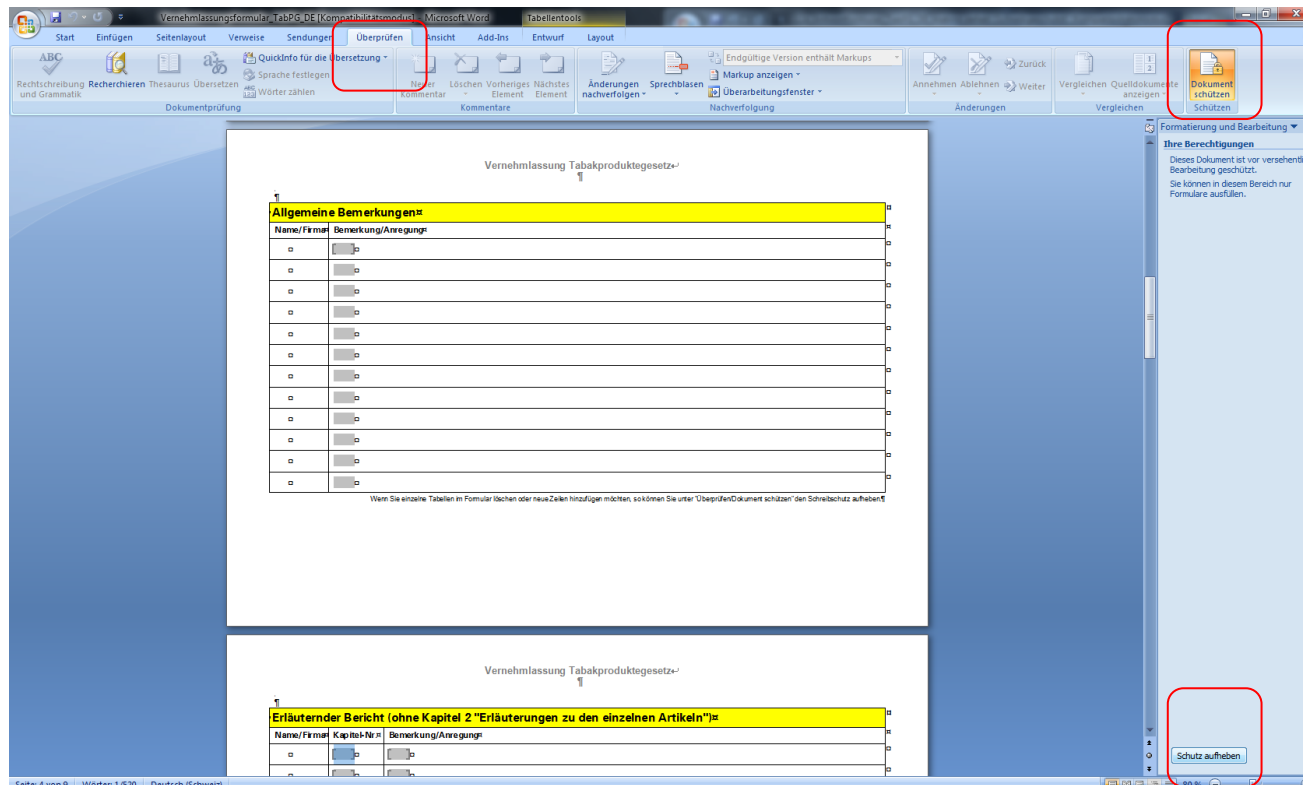
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



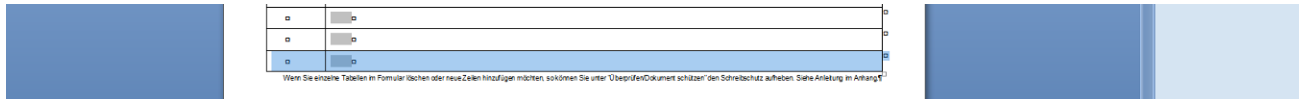
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Master

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Zürcher Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation : Zürcher Tierschutz

Adresse : Zürichbergstrasse 263

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 15.5.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket _____	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11 _____	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht _____	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen _____	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121 _____	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht _____	12
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen _____	12
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen _____	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen _____	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen _____	15

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Der Zürcher Tierschutz (ZT) unterstützt die Stellungnahme der Schweizer Allianz Gentechfrei SAG voll und ganz. Insbesondere bzgl. Nanotechnologie dürfen wir uns auf die Kompetenz dieser Partner-Organisation verlassen. Wir übernehmen daher nachfolgend sämtliche Formulierungen aus der SAG-Stellungnahme.

Als Tierschutz-Organisation setzen wir vom ZT uns vor allem für Verbesserungen punkto Tierwohl ein. Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir darum bitten, dass auch Nicht-Wirbeltiere schonend behandelt werden. Grundsätzlich soll das 3R-Prinzip zu Anwendung kommen, sowohl bei Wirbel- als auch bei Nicht-Wirbeltieren: replace, reduce, refine. Wo immer möglich müssen vom Gesetz her somit Ersatzmethoden statt Tierversuche zur Anwendung kommen, die Zahl der Versuchstiere und die Anzahl der Versuche / Wiederholungen sind zu minimieren und auch die Belastung der Tiere ist stets auf das kleinst mögliche Mass zu beschränken.

Besonders wichtig ist dabei die Beachtung des Artikels 19 TSchG, das heisst das unerlässliche Mass (Art. 19, Abs. 2 und 3) sowie die Unzulässigkeit (Art. 19, Abs. 4). Bei diesem letzten Absatz 4 von Artikel 19 möchten wir betonen wie wichtig eine korrekt durchgeführte Güterabwägung ist, um über Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Tierversuchs entscheiden zu können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Tierschutzverordnung, insbesondere die Ausführungen im Art. 140 TSchV, Abs. 1 b bezüglich der Güterabwägung.

Diese Ergänzungen bitten wir Sie zu berücksichtigen, zusätzlich zu den von der SAG geäusserten Punkten - besten Dank!

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Bemerkung	<p>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht</p> <p>Die Stellungnahme der SAG betrifft die Regulierung von Nanomaterialien in der ChemV, insbesondere die Definition von Nanomaterial und die Erweiterung der Meldepflicht. Mit dem Revisionsvorschlag ist ein wesentlicher Schritt getan, der aber nur vorläufig und unvollständig den Regulierungsbedarf umsetzt.</p> <p>Die ChemV ist noch kein abgeschlossenes Regelwerk für die Verwendung von Nanomaterialien auf der Ebene des Chemikalienrechts. Die vorliegende Revision (1. Etappe) muss noch erweitert werden (2. Revision ChemV, geplantes Inkrafttreten 2020).</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme der SAG beschränkt sich auf die 1. Etappe der Revision, dies im Wissen, dass noch wesentliche Nachbesserungen ausstehen (wie zum Beispiel: Anmeldepflicht, breitere Anwendung des Vorsorgeprinzips für Nanomaterialien, Umgang mit in der EU nicht registrierten EINECS-Stoffen, Stärkung der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (und den daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen) etc.</p> <p>Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung ChemV; SR 813.11, Version für die Vernehmlassung, Januar 2017, wird mit keinem Wort das Vorsorgeprinzip erwähnt. Die SAG ist der Meinung, dass gerade dann das Vorsorgeprinzip angewendet werden sollte, wenn die Werkzeuge für die Risikobeurteilung in Entwicklung sind und wenn die noch unsichere Risikobeurteilung als Information zur Entscheidungsfindung verwendet wird (siehe dazu: Bschor, K. (2017). Risk, Uncertainty and Precaution in Science: The Threshold of the Toxicological Concern Approach in Food Toxicology. Sci Eng Ethics (2017) 23: 489).</p> <p>Die unten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich nicht auf den „Erläuternden Bericht“, sondern auf den Vernehmlassungsgeszentwurf „Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Chemikalienverordnung,</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	ChemV, Änderung vom ...“

### 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Seite 3 / Art. 2 Abs. 1 Bst. q	<p>Um Nanomaterialien regulieren und Kennzeichnungspflichten bei Produkten festzulegen zu können, muss eine allgemein anerkannte Übereinkunft getroffen werden, was denn überhaupt unter dem Begriff Nanomaterial zu verstehen ist. Im Bericht 2012 zum Aktionsplan wick die Schweizer-Bundesbehörde von der in der Empfehlung der EU Kommission veranschlagten Anzahlgrössenverteilung von 50% deutlich ab („Analog zur neuen Definitionsempfehlung für Nanomaterialien durch die EU-Kommission soll in der neuen Fassung der Vollzugshilfe zum Sicherheitsdatenblatt auch die Grössenverteilung von Materialien berücksichtigt werden. Ein Nanomaterial im Sinne dieses Leitfadens soll ein Material sein, dessen Anzahlgrössenverteilung mehr als 1% Nanoobjekte (1-100 nm) in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält.“).</p> <p>Die strengere Definition erfolgte vermutlich auch in Anlehnung an die Empfehlung des Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR) an die EU Kommission, wonach eine Anzahlgrössenverteilung von 0.15% vorgeschlagen wurde (“A nano-specific risk assessment should be undertaken if the characterisation demonstrates that &gt;0.15% (or any specified percentage) of the number size distribution is &lt;100 nm“).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>In der ChemV ist nun die im Bericht 2012 zum Aktionsplan formulierte Definitionsempfehlung nicht übernommen worden.</p> <p>Die SAG ist der Meinung, dass es einer Bereinigung der ursprünglichen und umstrittenen Definition der EU-Kommission bedarf. Die SAG teilt die Meinung eines EU-Parlamentsabgeordneten, der auf EurActiv.com wie folgt zitiert wurde: "The European Parliament has repeatedly called for a proper nano-labelling and it is highly surprising that the Commission even tried to weaken what has been decided by both Parliament and the Council," said Swedish Green MEP Carl Schlyter. "Consumers have the right to know and make their own choices, they do not want the Commission to do that for them, that is why today's vote is important."</p> <p>Da eine Definition von Nanomaterial mit dem Kriterium von 50% in der Anzahlgrößenverteilung dazu führen kann, dass existierende Nanomaterialien namentlich im Lebensmittelbereich nicht gekennzeichnet werden müssten, schlägt die SAG eine strengere Definition vor.</p> <p>Anregung</p> <p>Material, das aus einem oder mehreren Stoffen besteht und Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 1 Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Aussenmasse im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben; Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien, (...).</p>
Seite 3 / Art. 2 Abs. 1 Bst. q	<p>In der Definition werden nebst dem allgemeinen Kriterium (Anzahlgrößenverteilung) noch folgende Ausnahmen festgehalten: „Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien“.</p> <p>Dabei fällt auf, dass nur einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren (single-walled carbon nanotubes (SWCNT)) Erwähnung finden. Tatsächlich haben mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren (multi-walled carbon nanotubes (MWCNT)) in der Regel grössere Ausmasse als 1nm (typischerweise 10-30nm; in gewissen Fällen 1-2nm; siehe dazu beispielsweise das Angebot von Sigma-Aldrich).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es liegt aber zahlreiche Literatur vor, wonach mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren ein vergleichbares Risikopotential wie einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren aufweisen (zum Beispiel: Sharma, M. et al. (2016). Predicting pulmonary fibrosis in humans after exposure to multi-walled carbon nanotubes (MWCNTs). Archives of Toxicology, July 2016, Volume 90, Issue 7, pp 1605–1622; Fujita, K. et al. (2016). Pulmonary and pleural inflammation after intratracheal instillation of short single-walled and multi-walled carbon nanotubes. Toxicology Letters, Volume 257, 22 August 2016, Pages 23–37; Poulsen, S.S. et al. (2016). Multi-walled carbon nanotube physicochemical properties predict pulmonary inflammation and genotoxicity. Nanotoxicology, Volume 10, 2016 - Issue 9, Page 1263-1275; Dong, J. and Ma, Q. (2016). Myofibroblasts and lung fibrosis induced by carbon nanotube exposure. Particle and Fibre Toxicology, 2016, 13:60).</p> <p>Dong and Ma (2016) schreiben: “Recent field studies on CNT-exposed populations demonstrate marked accumulation of inflammatory and fibrotic mediators and biomarkers in the body fluids of workers manufacturing MWCNTs, highlighting a need to protect humans from nano exposure from occupational, environmental, and commercial sources”.</p> <p>Anregung</p> <p>Die SAG empfiehlt deshalb abzuklären, ob der Passus in Art. 2 Abs. 1 Bst. q nicht wie folgt ergänzt werden soll:</p> <p>„Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer sowie mehrwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter X Nanometer gelten als Nanomaterialien“, wobei X festgelegt werden müsste (zum Beispiel: 1, 10, 30nm).</p>
Seite 5 / Art. 19 Bst. d Ziff. 2	<p>In Art. 19 wird die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts in Bst. d Ziff. 2 neu umschrieben. Die neue Anforderung in Ziff. 2 ist breiter gefasst.</p> <p>Dem Sicherheitsdatenblatt (SDB) kommt in der aktuellen Regelung für die Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen eine grosse Bedeutung zu. Es wird empfohlen, dass ein bestehendes SDB durch nanospezifische Daten gemäss der im vorliegenden Dokument enthaltenen Information ergänzt wird, oder ein eigenes SDB für die betrachteten Nanomaterialien erstellt wird. Dazu hat der Bund einen Leitfaden erstellt: Sicherheitsdatenblatt (SDB): Leitfaden für synthetische Nanomaterialien (November 2016, Version 3.0).</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Die Anwendung des Nano-SDB-Leitfadens ist nicht zwingend. Firmen, welche die Empfehlungen umsetzen, könnten, so die Bundesverwaltung, jedoch davon ausgehen, dass sie mit seiner Umsetzung ihrer Informationspflicht gemäss ChemG und ChemV nachkommen (Nano-SDB-Leitfaden November 2016, Seite 5).</p> <p>Die SAG hat in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Bericht des Bundesrates Aktionsplan Synthetische Nanomaterialien ihre Skepsis zu den Sicherheitsdatenblättern geäussert und exemplarisch eine Publikation von Lee et al. (2013) erwähnt (Lee, J.H. et al. (2013). Evaluation of information in nanomaterial safety data sheets and development of international standard for guidance on preparation of nanomaterial safety data sheets. <i>Nanotoxicology</i>, May 2013, Vol. 7, No. 3, Pages 338-345). Die zitierten Autoren haben eine Evaluation der Information in Sicherheitsdatenblättern und der Entwicklung von internationalen Standards zur Anleitung für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter ausgeführt. Sie haben dazu 97 Nanomaterial-bezogene Sicherheitsdatenblätter gemäss den Kriterien nach GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) studiert und kommen zum Schluss, dass die meisten der Sicherheitsdatenblätter nicht hinreichende Information (wie Toxizität oder physikalisch-chemische Eigenschaften) zur Sicherheit der Nanomaterialien enthalten.</p> <p>Das Dokument des SECO „Zwei Beispiele zum Leitfaden. Sicherheitsdatenblatt (SDB) für synthetische Nanomaterialien“ vom November 2016 (Version 3.0) zeigt die Problematik der Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen auf. Im SDB Beispiel 2: SECOKAT (Wässrige Dispersion von partikelförmigem Nano-Titandioxid (Anatas)) wird auf den sieben Jahre zurückliegenden ENRHES Review aus dem Jahre 2009 Bezug genommen. Zu verschiedenen Kriterien werden keine Angaben gemacht, z.B. in der Rubrik Toxikologie und Ökologie. Gerade in diesen beiden Rubriken wurde aber in den letzten Jahren viel geforscht.</p> <p>Damit soll gesagt sein, dass das Sicherheitsdatenblatt als Dokument sicherheitsrelevanter Informationen dann seinen Zweck erfüllt, wenn das SDB mit hoher Sachkompetenz und unter Kenntnis der internationalen, insbesondere aktuellen Literatur bearbeitet wird.</p> <p>Anregung</p> <p>Die SAG empfiehlt deshalb folgenden Zusatz (fett) in Art. 19 Bst. d Ziff. 2:</p> <p>Die Herstellerin muss anhand des Stands des aktuellen Wissens ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 besteht: (...).</p>
--

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

<p>Seite 5 / Art. 27 Abs. 2 Bst. e</p>	<p>Art. 27 legt die Form und Inhalt der Anmeldung fest. In Buchstabe e heisst es im vorliegenden Änderungsvorschlag der ChemV:</p> <p>e. alle verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.</p> <p>Die Begrifflichkeit „alle verfügbaren Unterlagen und Informationen“ ist doppeldeutig. Sie kann einerseits bedeuten, dass alle in der aktuellen, internationalen Literatur verfügbaren Informationen herangezogen werden müssen, andererseits kann die Begrifflichkeit auch so verstanden werden, dass lediglich alle verfügbaren Unterlagen und Informationen, welche die Anmelderin zur Hand hat, berücksichtigt werden müssen. Letzteres würde bedeuten, dass sich die Antragstellerin nicht um neue Informationen kümmern muss.</p> <p>Anregung</p> <p>e. alle mit Stand des aktuellen Wissens verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die (...)</p>
<p>Seite 6 und 7 / Art. 31, Art. 32, Art. 33, Art. 42 Abs 1bis</p>	<p>In diesen Artikeln geht es um die Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren. Der Ingress des Revisionsvorschlags zur ChemV stützt sich auf Artikel 19 Absätze 2 und 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, welches den Zweck hat (Artikel 1 TSchG), die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Obwohl das Gesetz (TSchG) den Begriff der Würde im Zweckartikel aufführt, gilt das TSchG nur für Wirbeltiere.</p> <p>Die Würde des Tieres ist in Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung festgehalten. Der Schutz der Würde der Kreatur geht aber über das TSchG hinaus. Der Begriff Kreatur meint sämtliche Tiere (und auch Pflanzen). Laut BGE 135 II 384, 403 scheint das Gericht folgenden Ansatz zu verfolgen: Allen Lebewesen soll eine sorgfältige Bewertung ihrer jeweiligen Interessenlage zuteil werden.</p> <p>Anregung</p> <p>Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Tierversuchen.</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Der Begriff „Wirbeltiere“ müsste sodann in sämtlichen der oben aufgeführten Artikeln durch „Tiere“ ersetzt werden.</p>
<p>Seite 7 / Art. 49 Bst. c Ziff. 7</p>	<p>Art. 48 Bst.b führt eine Meldepflicht für Nanomaterialien ein. Art. 49 Bst. c Ziff. 7 besagt, welche Angaben eine Meldung enthalten muss. Dabei heisst es in Ziff. 7:</p> <p>7. bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, (...).</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ schmälert die Pflichten bei der Anmeldung beträchtlich und entlastet die Anmelderin von der Angabe ganz wesentlicher Grössen für die Risikoeinschätzung des Nanomaterials. In der Literatur ist bekannt, dass gerade der Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung wesentlich zu den Eigenschaften des Nanomaterials beitragen. Eine Anmeldung, welche gerade nur die Teilchenform und die mittlere Korngrösse enthält, was durch den Passus denkbar wird, ist von geringem Wert.</p> <p>Anregung</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ ist in Art. 49 Bst. c Ziff. 7 zu streichen.</p>
<p>Seite 8 / Art. 54 Bst. j</p>	<p>Art. 54 der aktuell geltenden Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (Stand am 1. Dezember 2016) benennt unter dem 2. Kapitel (Folgeinformationen und zusätzliche Prüfberichte bei neuen Stoffen) Ausnahmen von der Meldepflicht.</p> <p>Im Revisionsvorschlag heisst es in Art. 54 Bst. j neu, dass für Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, eine Meldepflicht ausgenommen ist.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung gilt aber nicht für Nanomaterialien („mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten“).</p> <p>Anregung</p>

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	Die SAG begrüsst, dass Nanomaterialien von der Ausnahme der Meldepflicht ausgeschlossen wurden.
Seite 9 / Art. 71b	<p>n 4. Kapitel wird die Verwendung von Nanomaterialien geregelt. Art. 71b beschreibt den Inhalt der Meldung. Die Bemerkung der SAG ist dieselbe wie bei Art. 49 Bst. c Ziff. 7 (Seite 7).</p> <p>Anregung</p> <p>Der Passus „soweit vorhanden“ ist in Art. 71b zu streichen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121**

**3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht**

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung

**3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

## Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen**

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

**3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen**

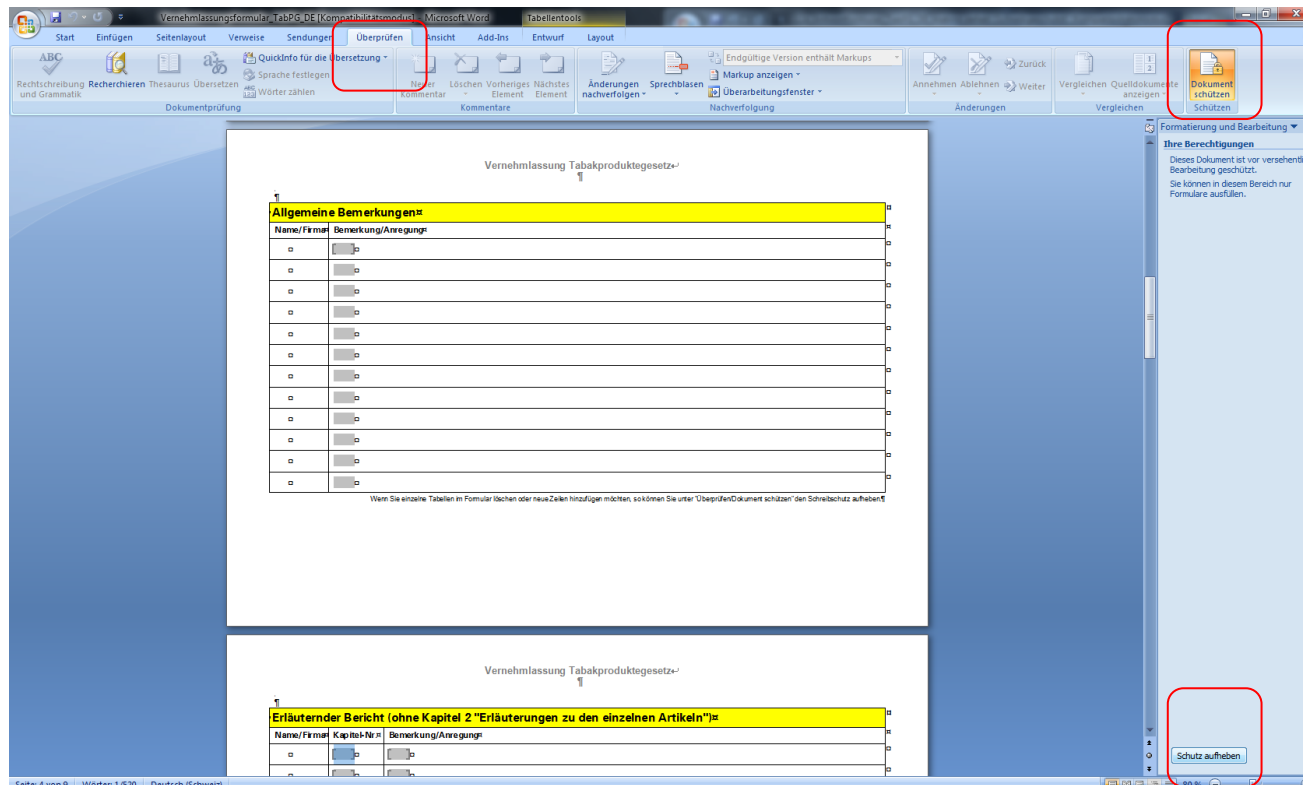
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



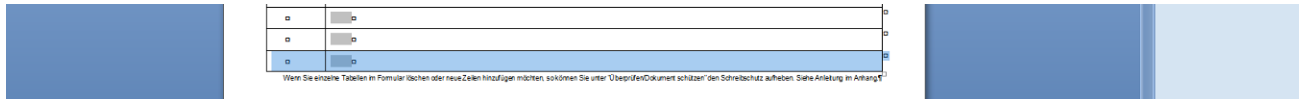
# Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Überprüfen: Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. **Formatierungseinschränkungen**  
Formatierungen auf eine Auswahl von Formatvorlagen beschränken  
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**  
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen  
Ausfüllen von Formularen  
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**  
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)